



2025/1148

10.6.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/1148 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 2. Juni 2025

zur Änderung des Beschlusses (EU) 2025/222 über den Zugang von Zahlungsdienstleistern aus dem Nichtbankensektor zu den von den Zentralbanken des Eurosystems betriebenen Zahlungssystemen und Zentralbankkonten (EZB/2025/2) (EZB/2025/18)

Der EZB-Rat —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 127 Absatz 2 vierter Gedankenstrich,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 3.1 vierter Gedankenstrich, Artikel 12.1 und Artikel 22 in Verbindung mit Artikel 17,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ und der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ wurden Änderungen vorgenommen, die den Zugang von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten zu von den Zentralbanken betriebenen Zahlungssystemen, welche nachfolgend zusammen als Zahlungsdienstleister aus dem Nichtbankensektor (non-bank payment service providers — NB-PSPs) bezeichnet werden, betreffen. Demzufolge ist es erforderlich, die Leitlinie (EU) 2022/912 der Europäischen Zentralbank (EZB/2022/8) ⁽³⁾ (nachfolgend die „TARGET-Leitlinie“) zu ändern, unter anderem, um NB-PSPs als Stellen aufzunehmen, die zur Teilnahme an TARGET zugelassen sind. Angesichts der Verzögerungen in einigen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets bei der Umsetzung der Änderungen der Richtlinie 98/26/EG und der Richtlinie (EU) 2015/2366 in nationales Recht hat der EZB-Rat beschlossen, die Änderungen der TARGET-Leitlinie zu verschieben. Der EZB-Rat hat dies beschlossen, um einen Zustand fehlender Rechtssicherheit zu verhindern, der entstanden wäre, wenn NB-PSPs für den Zugang zu einigen, aber nicht allen von Zentralbanken des Eurosystems betriebenen Zahlungssystemen, einschließlich TARGET-Komponenten, zugelassen worden wären.
- (2) Der Beschluss (EU) 2025/222 (EZB/2025/2) sieht vor, dass NB-PSPs ab dem 16. Juni 2025 Zugang zu TARGET beantragen können. Dieses Datum sollte daher auf den 6. Oktober 2025 verschoben werden, d. h. auf den Zeitpunkt, ab dem die Änderungen der TARGET-Leitlinie aus technischen Gründen gelten werden.
- (3) Der Beschluss (EU) 2025/222 (EZB/2025/2) sieht eine Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2025 vor, damit die Migration von NB-PSPs, die derzeit als erreichbare BIC-Inhaber oder erreichbare Parteien auf den eigenen Konten der Zentralbanken des Eurosystems registriert sind, durchgeführt werden kann und diese NB-PSPs TARGET-Teilnehmer werden können. Aufgrund der Verschiebung der betreffenden Änderungen der TARGET-Leitlinie ist es erforderlich, diese Übergangsphase zu verlängern. Eine Verlängerung der Übergangsphase bis zum 31. März 2026 wird als sachgerecht und angemessen angesehen, um die Migration bestimmter NB-PSPs zu ermöglichen und den bestehenden Anschluss dieser NB-PSPs im Rahmen der Zahlungsabwicklung auslaufen zu lassen.
- (4) Da die Bestimmungen des Beschlusses (EU) 2025/222 (EZB/2025/2), auf deren Grundlage NB-PSPs Zugang zu TARGET beantragen können, ab dem 16. Juni 2025 gelten, ist es erforderlich, den betreffenden Beschluss vor diesem Datum zu ändern. Aus diesem Grund sollte der vorliegende Beschluss am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* umgehend in Kraft treten.
- (5) Der Beschluss (EU) 2025/222 (EZB/2025/2) sollte daher entsprechend geändert werden —

⁽¹⁾ Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1998/26/oj>).

⁽²⁾ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2366/oj>).

⁽³⁾ Leitlinie (EU) 2022/912 der Europäischen Zentralbank vom 24. Februar 2022 über ein transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET) der neuen Generation und zur Aufhebung der Leitlinie EZB/2012/27 (EZB/2022/8) (ABl. L 163 vom 17.6.2022, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/guideline/2022/912/oj>).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen

Der Beschluss (EU) 2025/222 (EZB/2025/2) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 2 wird das Datum „16. Juni 2025“ durch das Datum „6. Oktober 2025“ ersetzt.
2. In Artikel 3 Absatz 4 wird das Datum „31. Dezember 2025“ durch das Datum „31. März 2026“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 2. Juni 2025.

Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE



2025/1160

10.6.2025

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/1160 DER KOMMISSION

vom 5. Juni 2025

betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in Bulgarien und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/948

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 3705)

(Nur der bulgarische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 259 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Pockenseuche der Schafe und Ziegen ist eine ansteckende Viruserkrankung, die Ziegen und Schafe befällt und schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Tierpopulation sowie die Rentabilität der Landwirtschaft haben kann, was zu Störungen bei Verbringungen von Sendungen dieser Tiere und der daraus gewonnenen Erzeugnisse innerhalb der Union sowie bei Ausfuhren in Drittländer führen kann.
- (2) Bei einem Ausbruch der Pockenseuche der Schafe und Ziegen bei Ziegen und Schafen besteht ein ernst zu nehmendes Risiko der Ausbreitung dieser Seuche auf andere Ziegen- und Schafhaltungsbetriebe.
- (3) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission ⁽²⁾ wurden die Vorschriften für die Bekämpfung der gelisteten Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 ergänzt, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission ⁽³⁾ als Seuchen der Kategorien A, B und C definiert sind. Insbesondere sind in den Artikeln 21 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 die Einrichtung einer Sperrzone bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A, unter die auch die Pockenseuche der Schafe und Ziegen fällt, und bestimmte dort anzuwendende Maßnahmen vorgesehen. Darüber hinaus ist in Artikel 21 Absatz 1 der genannten Delegierten Verordnung vorgesehen, dass die Sperrzone eine Schutzzone, eine Überwachungszone und erforderlichenfalls eine weitere Sperrzone um oder angrenzend an die Schutz- und die Überwachungszone umfasst.
- (4) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/948 der Kommission ⁽⁴⁾ wurde am 15. Mai 2025 im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen und enthält bestimmte vorläufige Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Infektion mit der Pockenseuche der Schafe und Ziegen in Bulgarien, die bis zum 7. Juni 2025 gelten.
- (5) Insbesondere müssen gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2025/948 die von dem genannten Mitgliedstaat nach dem Ausbruch einer Infektion mit der Pockenseuche der Schafe und Ziegen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 abgegrenzten Schutz- und Überwachungszone mindestens die im Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses aufgeführten Gebiete umfassen.

⁽¹⁾ ABL L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABL L 174 vom 3.6.2020, S. 64, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABL L 308 vom 4.12.2018, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1882/oj).

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2025/948 der Kommission vom 15. Mai 2025 betreffend bestimmte vorläufige Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in Bulgarien (ABL L, 2025/948, 16.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/948/oj).

- (6) Seit dem Erlass des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/948 hat Bulgarien der Kommission zwei weitere Ausbrüche der Pockenseuche der Schafe und Ziegen in Betrieben, in denen Schafe und Ziegen gehalten werden, in der Oblast Chaskowo gemeldet.
- (7) Angesichts der Seuchenlage in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in Bulgarien und insbesondere unter Berücksichtigung dieser beiden neuen Ausbrüche sollten die im Durchführungsbeschluss (EU) 2025/948 vorgesehenen vorläufigen Sofortmaßnahmen sowohl räumlich als auch zeitlich angepasst sowie weiterhin angewandt werden, um eine weitere Ausbreitung der Seuche in Bulgarien oder auf die übrige Union zu verhindern. Die aktualisierte Liste der Gebiete, in denen in Bulgarien eine Sperrzone in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen eingerichtet werden muss, sowie die geplante Geltungsdauer dieser Zonen sollten daher im Anhang dieses Beschlusses festgelegt werden.
- (8) Die Größe der Schutz- und Überwachungszonen und die Dauer der dort anzuwendenden Maßnahmen basieren auf den Kriterien gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429, einschließlich der Seuchenlage in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in den von dieser Seuche betroffenen Gebieten und der allgemeinen Seuchenlage in Bezug auf die Pockenseuche der Schafe und Ziegen in dem von der genannten Seuche betroffenen Mitgliedstaat sowie des Risikoniveaus hinsichtlich der weiteren Ausbreitung der Seuche, und entsprechen den Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Bei der Festlegung der Dauer der Maßnahmen werden zudem die internationalen Standards des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) ⁽⁹⁾ berücksichtigt.
- (9) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/948 sollte daher aufgehoben und durch den vorliegenden Beschluss ersetzt werden.
- (10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Bulgarien stellt sicher, dass

- a) gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und unter den in dem genannten Artikel festgelegten Bedingungen von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaates unverzüglich eine Sperrzone eingerichtet wird, die Schutz- und Überwachungszonen umfasst;
- b) die Schutz- und Überwachungszonen gemäß Buchstabe a mindestens die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Gebiete umfassen;
- c) die Maßnahmen, die in den Schutz- und Überwachungszonen anzuwenden sind, mindestens bis zu den im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Zeitpunkten angewandt werden.

Artikel 2

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/948 wird aufgehoben.

⁽⁹⁾ <https://www.woah.org/en/what-we-do/standards/codes-and-manuals/terrestrial-code-online-access/>.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Republik Bulgarien gerichtet.

Brüssel, den 5. Juni 2025

Für die Kommission
Olivér VÁRHELYI
Mitglied der Kommission

ANHANG

Um die bestätigten Ausbrüche herum eingerichtete Schutz- und Überwachungszone

Region und ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Gemäß Artikel 1 in Bulgarien als Schutz- und Überwachungszone ausgewiesene Gebiete, die Teil der Sperrzone sind	Gültig bis
Oblast Chaskowo BG-CAPRIPOX-2025-00004 BG-CAPRIPOX-2025-00005	Schutzzone: Those parts of the region of Haskovo, contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 41.7231, Long. 26.3188 (2025/4), Lat. 41.7171, Long. 26.316 (2025/5).	18.6.2025
	Überwachungszone: Those parts of the region of Haskovo, contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 41.7231, Long. 26.3188 (2025/4), Lat. 41.7171, Long. 26.316 (2025/5), excluding the areas contained in the protection zone.	27.6.2025
	Überwachungszone: Those parts of the region of Haskovo, contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 41.7231, Long. 26.3188 (2025/4), Lat. 41.7171, Long. 26.316 (2025/5).	19.6.2025 - 27.6.2025
Oblast Chaskowo BG-CAPRIPOX-2025-00006	Schutzzone: Those parts of the region of Haskovo, contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 42.1161, Long. 26.182 (2025/6).	18.6.2025
	Überwachungszone: Those parts of the region of Haskovo, contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 42.1161, Long. 26.182 (2025/6), excluding the areas contained in the protection zone.	27.6.2025
	Überwachungszone: Those parts of the region of Haskovo, contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 42.1161, Long. 26.182 (2025/6).	19.6.2025 - 27.6.2025



2025/1168

10.6.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/1168 DES RATES

vom 5. Juni 2025

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Ausschuss der Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt auf seiner 18. Sitzung hinsichtlich Empfehlungen und Schlussfolgerungen, die an bestimmte Vertragsstaaten gerichtet sind und sich auf deren Durchführung dieses Übereinkommens beziehen, in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen, zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 2, Artikel 82 Absatz 2, Artikel 84 und in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2023/1075 des Rates ⁽¹⁾ in Bezug auf die Organe und die öffentliche Verwaltung der Union und mit dem Beschluss (EU) 2023/1076 des Rates ⁽²⁾ in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen, geschlossen, insoweit diese Aspekte in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, und trat für die Union am 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 66 Absatz 1 des Übereinkommens soll die Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (im Folgenden „GREVIO“) die Durchführung des Übereinkommens durch die Vertragsparteien des Übereinkommens (im Folgenden „Vertragsparteien“) überwachen. Nach Artikel 68 Absatz 11 des Übereinkommens muss GREVIO seinen Bericht und seine Schlussfolgerungen zu den von der betreffenden Vertragspartei zur Durchführung des Übereinkommens getroffenen Maßnahmen annehmen.
- (3) Der Ausschuss der Vertragsparteien (im Folgenden „Ausschuss“) kann nach Artikel 68 Absatz 12 des Übereinkommens auf der Grundlage des Berichts und der Schlussfolgerungen von GREVIO an die betreffende Vertragspartei gerichtete Empfehlungen annehmen. In diesen Empfehlungen ist zwischen Maßnahmen zu unterscheiden, die so schnell wie möglich zu ergreifen sind — wobei sie dem Ausschuss binnen drei Jahren über die eingeleiteten Schritte Bericht erstatten muss —, und Maßnahmen, die zwar wichtig, aber nicht genauso dringend sind. Bei Ablauf dieser Frist von drei Jahren muss die betreffende Vertragspartei dem Ausschuss über die in den zehn einzelnen Bereichen des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen Bericht erstatten. Auf der Grundlage dieses Berichts und etwaiger zusätzlicher Informationen nimmt der Ausschuss die vom Ausschusssekretariat ausgearbeiteten Schlussfolgerungen zur Umsetzung dieser Empfehlungen an.
- (4) Nach Artikel 68 Absatz 3 des Übereinkommens werden die Bewertungsverfahren nach dem ersten Basisbewertungsverfahren von GREVIO in Runden (im Folgenden „thematische Bewertungsrounden“) unterteilt. Die erste thematische Bewertungsrunde mit dem Titel „Vertrauensbildung durch Unterstützung, Schutz und Justiz“ betrifft 20 Artikel des Übereinkommens, nämlich die Artikel 3, 7, 8, 11, 12, 14, 15, 16, 18, 20, 22, 25, 31, 48, 49, 50, 51, 52, 53 und 56. Auf seiner 17. Sitzung am 17. Dezember 2024 nahm der Ausschuss einen Beschluss über die vom Ausschuss aufgrund der Berichte von GREVIO im Rahmen der ersten thematischen Bewertungsrunde anzunehmenden, in Dokument IC-CP(2024)10 rev enthaltenen Empfehlungen an.

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2023/1075 des Rates vom 1. Juni 2023 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf die Organe und die öffentliche Verwaltung der Union (ABL. L 143 I vom 2.6.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/1075/oj>).

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2023/1076 des Rates vom 1. Juni 2023 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen (ABL. L 143 I vom 2.6.2023, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/1076/oj>).

- (5) Der Ausschuss wird voraussichtlich auf seiner 18. Sitzung am 5. und 6. Juni 2025 acht auf der ersten thematischen Bewertungsrunde basierende Entwürfe von Empfehlungen und zwei Entwürfe von Schlussfolgerungen zur Durchführung des Übereinkommens durch zehn der Vertragsparteien (im Folgenden „Entwürfe von Empfehlungen“ bzw. „Entwürfe von Schlussfolgerungen“ und zusammen „vorgesehene Rechtsakte“) annehmen:
- Empfehlungen an Albanien zur Stärkung des Vertrauens durch Unterstützung, Schutz und Justiz auf der Grundlage des Übereinkommens von Istanbul, enthalten in Dokument IC-CP(2025)2-prov;
 - Empfehlungen an Österreich zur Stärkung des Vertrauens durch Unterstützung, Schutz und Justiz auf der Grundlage des Übereinkommens von Istanbul, enthalten in Dokument IC-CP(2025)3-prov;
 - Empfehlungen an Dänemark zur Stärkung des Vertrauens durch Unterstützung, Schutz und Justiz auf der Grundlage des Übereinkommens von Istanbul, enthalten in Dokument IC-CP(2025)4-prov;
 - Empfehlungen an Finnland zur Stärkung des Vertrauens durch Unterstützung, Schutz und Justiz auf der Grundlage des Übereinkommens von Istanbul, enthalten in Dokument IC-CP(2025)5-prov;
 - Empfehlungen an Monaco zur Stärkung des Vertrauens durch Unterstützung, Schutz und Justiz auf der Grundlage des Übereinkommens von Istanbul, enthalten in Dokument IC-CP(2025)6-prov;
 - Empfehlungen an Montenegro zur Stärkung des Vertrauens durch Unterstützung, Schutz und Justiz auf der Grundlage des Übereinkommens von Istanbul, enthalten in Dokument IC-CP(2025)7-prov;
 - Empfehlungen an Spanien zur Stärkung des Vertrauens durch Unterstützung, Schutz und Justiz auf der Grundlage des Übereinkommens von Istanbul, enthalten in Dokument IC-CP(2025)8-prov;
 - Empfehlungen an Schweden zur Stärkung des Vertrauens durch Unterstützung, Schutz und Justiz auf der Grundlage des Übereinkommens von Istanbul, enthalten in Dokument IC-CP(2025)9-prov;
 - Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf San Marino, enthalten in Dokument IC-CP(2025)10-prov, und
 - Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Slowenien, enthalten in Dokument IC-CP(2025)11-prov.
- (6) Die vorgesehenen Rechtsakte betreffen die Umsetzung von Bestimmungen des Übereinkommens, die sich auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, z. B. Angelegenheiten des Schutzes und der Unterstützung der Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, beziehen. Die Entwürfe von Schlussfolgerungen betreffen die Umsetzung von Bestimmungen des Übereinkommens im Zusammenhang mit Asyl und dem Verbot der Zurückweisung. Diese Aspekte fallen unter den Besitzstand der Union, insbesondere die Richtlinie 2003/86/EG des Rates ⁽³⁾, die Richtlinien 2012/29/EU ⁽⁴⁾, (EU) 2024/1346 ⁽⁵⁾ und (EU) 2024/1385 ⁽⁶⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates und die Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾. Die vorgesehenen Rechtsakte werden Rechtswirkung entfalten, da sie geeignet sind, den Inhalt des Unionsrechts insoweit maßgeblich zu beeinflussen, als sie sich künftig auf die Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens auswirken könnten. Es ist daher zweckmäßig, den im Namen der Union im Ausschuss zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen, festzulegen.
-
- ⁽³⁾ Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/86/oj>).
- ⁽⁴⁾ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2012/29/oj>).
- ⁽⁵⁾ Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L, 2024/1346, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1346/oj>).
- ⁽⁶⁾ Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. L, 2024/1385, 24.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1385/oj>).
- ⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L, 2024/1348, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1348/oj>).

- (7) Es sei darauf hingewiesen, dass Empfehlungen zu bestimmten Artikeln des Übereinkommens nur teilweise in die Zuständigkeit der Union fallen. Bezüglich dieser Artikel sollte die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten von diesem Beschluss unberührt bleiben, sodass beispielsweise: bezüglich der Empfehlungen zu den Artikeln 49 und 50 des Übereinkommens die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die interne Organisation und Verwaltung ihrer Justizsysteme von diesem Beschluss unberührt bleiben sollte; bezüglich der Empfehlungen zu den Artikeln 11 und 20 des Übereinkommens die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Organisation und Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen und medizinischer Versorgung von diesem Beschluss unberührt bleiben sollte; bezüglich der Empfehlungen zu Artikel 14 des Übereinkommens die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems von diesem Beschluss unberührt bleiben sollte; und bezüglich der Empfehlungen zu Artikel 31 des Übereinkommens die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich des Familienrechts von diesem Beschluss unberührt bleiben sollte.
- (8) In Bezug auf Albanien sehen die Entwürfe von Empfehlungen vor, dass Folgendes sichergestellt werden muss: ausreichende nachhaltige Finanzierung der einschlägigen Strategien und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen, unter anderem durch transparente Verfahren zur Sicherung der Finanzierung von Frauenrechtsorganisationen (Artikel 8 des Übereinkommens); Förderung von Sensibilisierungskampagnen oder -programmen und regelmäßige Bewertung ihrer Auswirkungen (Artikel 12 des Übereinkommens); Aus- und Fortbildung der einschlägigen Fachkräfte und Follow-up (Artikel 15 des Übereinkommens); Ausweitung bestehender Täterprogramme und Einführung von speziellen Programmen für sexuelle Gewalttäter (Artikel 16 des Übereinkommens); Zugang von Opfern von Gewalt zu umfassenden Gesundheitsdiensten (Artikel 20 des Übereinkommens); Aufstockung der Finanzmittel und Erhöhung der Zahl der verfügbaren Dienste für weibliche Opfer, insbesondere für Frauen mit besonderen Bedürfnissen (Artikel 20 des Übereinkommens); ausreichende spezialisierte Hilfsdienste für alle weiblichen Opfer und ihre Kinder, unabhängig von der Bereitschaft der Betroffenen, die Gewalttat zu melden, sowie Bereitstellung von Finanzmitteln für nationale Hotlines (Artikel 22 des Übereinkommens); Zugang zu gerichtsmedizinischen Untersuchungen für Opfer sexueller Gewalt, unabhängig von der Bereitschaft der Betroffenen, die Straftat zu melden, sowie ordnungsgemäße Speicherung gerichtsmedizinischer Beweismittel (Artikel 25 des Übereinkommens); Maßnahmen zur Abschaffung der obligatorischen Schlichtung in allen Strafverfahren, die Gewalt gegen Frauen betreffen (Artikel 48 des Übereinkommens); Verbesserung der Fähigkeiten, Kenntnisse und Reaktion der Strafverfolgungsbeamten, um eine rechtzeitige und opfersensible Reaktion zu gewährleisten, und Ergreifen von Maßnahmen, um die Meldung von Straftaten durch weibliche Opfer zu verbessern (Artikel 49 und 50 des Übereinkommens); Anwendung von Risikobewertungsverfahren in allen Fällen, die die in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt betreffen, in Abstimmung mit allen einschlägigen Stellen (Artikel 51 des Übereinkommens); bessere Nutzung von Eilschutzanordnungen sowie Überwachung und Durchsetzung solcher Anordnungen (Artikel 52 des Übereinkommens); Verfügbarkeit von und Zugang zu Schutzanordnungen für alle Opfer sowie Durchsetzung und Überwachung solcher Anordnungen, auch mittels Sanktionen bei Verstößen (Artikel 53 des Übereinkommens), sowie Bewertung der Durchführung von Schutzmaßnahmen und Gewährleistung, dass sie mit dem Übereinkommen in Einklang stehen (Artikel 56 des Übereinkommens). Da diese Entwürfe von Empfehlungen der Politik und den Zielen der Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entsprechen und in Bezug auf das Unionsrecht keinen Anlass zu Bedenken geben, sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass keine Einwände gegen ihre Annahme erhoben werden.
- (9) In Bezug auf Österreich sehen die Entwürfe von Empfehlungen vor, dass Folgendes sichergestellt werden muss: Annahme und Angleichung der Definition des Begriffs „häusliche Gewalt“ (Artikel 3 des Übereinkommens); Ausarbeitung eines langfristigen umfassenden Aktionsplans/Strategiepapiers zu allen in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt (Artikel 7 des Übereinkommens); Anpassung der zur Nutzung durch den Justizsektor bestimmten Datenkategorien und Erhebung von Daten über die Zahl der Frauen und Mädchen, die sich an die Sozialdienste wenden (Artikel 11 des Übereinkommens); Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung von Vorurteilen und Geschlechterstereotypen in der österreichischen Gesellschaft durch Präventionsmaßnahmen, u. a. Sensibilisierungskampagnen oder -programme, um die Opfer auf Unterstützungsdienste aufmerksam zu machen und den Nutzen der Dienste zu bewerten (Artikel 12 des Übereinkommens); angemessene Aus- und Fortbildung der einschlägigen Fachkräfte (Artikel 15 des Übereinkommens); Zugang zu Hilfsdiensten für Opfer, u. a. zwecks Vermittlung von Wohnraum und Erstellung gerichtsmedizinischer Berichte zur Dokumentation von Verletzungen (Artikel 20 des Übereinkommens); genügend Plätze in Schutzunterkünften im ganzen Land (Artikel 22 des Übereinkommens); Einrichtung von Krisenzentren für Opfer sexueller Gewalt im ganzen Land und wirksame Unterstützung von Opfern sexueller Gewalt (Artikel 25 des Übereinkommens); intensiverer Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden in Fällen, die das Sorge- und Besuchsrecht für Kinder betreffen (Artikel 31 des Übereinkommens), sowie Rückgriff auf Schutzanordnungen und Vermeidung von Lücken zwischen Eilschutzanordnungen und Schutzanordnungen (Artikel 53 des Übereinkommens). Da diese Entwürfe von Empfehlungen der Politik und den Zielen der Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entsprechen und in Bezug auf das Unionsrecht keinen Anlass zu Bedenken geben, sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass keine Einwände gegen ihre Annahme erhoben werden.
- (10) In Bezug auf Dänemark sehen die Entwürfe von Empfehlungen vor, dass Folgendes sichergestellt werden muss: Anpassung der einschlägigen Definitionen der Formen von Gewalt gegen Frauen an das Übereinkommen (Artikel 3 des Übereinkommens); Entwicklung einer langfristigen nationalen Strategie im Einklang mit dem Übereinkommen (Artikel 7 des Übereinkommens); angemessene Zuweisung von Mitteln, einschließlich Mitteln für Schutzunterkünfte

für Opfer häuslicher Gewalt (Artikel 8 des Übereinkommens); Datenerhebung in aufgeschlüsselter Form und Wahrung der Vertraulichkeit (Artikel 11 des Übereinkommens); Priorisierung eines geschlechtersensiblen Ansatzes bei präventiven Maßnahmen (Artikel 12 des Übereinkommens); systematische Erstausbildung und Fortbildung für einschlägige Fachkräfte (Artikel 15 des Übereinkommens); Einrichtung institutionalisierter Strukturen für die Zusammenarbeit zur Gewährleistung einer wirksamen behördenübergreifenden Zusammenarbeit (Artikel 18 des Übereinkommens); Zugang zu psychologischer Beratung, Gewährleistung von Qualitätsstandards, Zugänglichkeit und finanzielle Tragfähigkeit von Schutzunterkünften sowie notwendige Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt (Artikel 22 und 25 des Übereinkommens); Sensibilisierung der Akteure der Strafjustiz für neue Strafrechtsvorschriften (Artikel 49 und 50 des Übereinkommens); Durchführung einer Risikobewertung in Abstimmung mit den einschlägigen Akteuren (Artikel 51 des Übereinkommens); verstärkte Nutzung von Eilschutzanordnungen und Schutzanordnungen zur Überwachung der Einhaltungquoten und Erlass von Sanktionen bei Verstößen (Artikel 52 und 53 des Übereinkommens) sowie ordnungsgemäße Umsetzung von Opferschutzmaßnahmen bei Ermittlungen und Gerichtsverfahren (Artikel 56 des Übereinkommens). Da diese Entwürfe von Empfehlungen der Politik und den Zielen der Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entsprechen und in Bezug auf das Unionsrecht keinen Anlass zu Bedenken geben, sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass keine Einwände gegen ihre Annahme erhoben werden.

- (11) In Bezug auf Finnland sehen die Entwürfe von Empfehlungen vor, dass Folgendes sichergestellt werden muss: Ausarbeitung einer langfristigen nationalen Strategie zur Gewährleistung eines umfassenden und koordinierten Ansatzes (Artikel 7 des Übereinkommens); ausreichende öffentliche Mittel sowie nachhaltige Finanzierungsmechanismen für Nichtregierungsorganisationen, die spezialisierte Unterstützung für Opfer anbieten (Artikel 8 des Übereinkommens); Festlegung standardisierter Datenkategorien und Harmonisierung der Datenerhebungssysteme (Artikel 11 des Übereinkommens); regelmäßige Durchführung von Sensibilisierungskampagnen (Artikel 12 des Übereinkommens); systematische Aus- und Fortbildung für einschlägige Fachkräfte (Artikel 15 des Übereinkommens); Einrichtung von Programmen für Täter häuslicher Gewalt (Artikel 16 des Übereinkommens); Einrichtung institutionalisierter behördenübergreifender Strukturen zur Koordinierung zwischen den einschlägigen Akteuren (Artikel 18 des Übereinkommens); Einrichtung von Hilfsdiensten, um den Opfern die Genesung und die Erlangung ihrer Unabhängigkeit zu erleichtern (Artikel 20 des Übereinkommens); mehr Schutzunterkünfte sowie besserer Zugang zu diesen Unterkünften (Artikel 22 des Übereinkommens); angemessene geografische Verteilung von Krisenzentren für Vergewaltigungsopfer zur Unterstützung von allen Opfern sexueller Gewalt (Artikel 25 des Übereinkommens); Gewährleistung, dass die Mediation weder strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigt noch den Zugang der Opfer zur Justiz behindert (Artikel 48 des Übereinkommens); einschlägige Schulungen für Strafverfolgungsbehörden über die Reaktion auf Fälle von Gewalt gegen Frauen sowie deren zeitnahe und angemessene Untersuchung (Artikel 49 und 50 des Übereinkommens); Maßnahmen zur Einführung eines standardisierten Risikobewertungsmechanismus, der systematisch angewandt wird (Artikel 51 des Übereinkommens) und verstärkte Nutzung von Eilschutzanordnungen und Schutzanordnungen sowie stärkere Überwachung solcher Anordnungen (Artikel 52 und 53 des Übereinkommens). Da diese Entwürfe von Empfehlungen der Politik und den Zielen der Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entsprechen und in Bezug auf das Unionsrecht keinen Anlass zu Bedenken geben, sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass keine Einwände gegen ihre Annahme erhoben werden.
- (12) In Bezug auf Monaco sehen die Entwürfe von Empfehlungen vor, dass Folgendes sichergestellt werden muss: Annahme einer Definition von häuslicher Gewalt, die mit dem Übereinkommen in Einklang steht (Artikel 3 des Übereinkommens); Entwicklung einer langfristigen übergreifenden Strategie zur Gewährleistung eines umfassenden und koordinierten politischen Ansatzes (Artikel 7 des Übereinkommens); Weiterentwicklung der Erhebung von Daten über alle in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt gegen Frauen (Artikel 11 des Übereinkommens); Ausweitung der Maßnahmen zur Verhütung häuslicher Gewalt auf andere in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt (Artikel 12 des Übereinkommens); Fortführung von Sensibilisierungsmaßnahmen an Schulen zum Thema Gewalt gegen Frauen (Artikel 14 des Übereinkommens); Einrichtung von Programmen für Gewalttäter (Artikel 16 des Übereinkommens); Einrichtung einer nationalen Hotline für weibliche Gewaltopfer sowie Weiterentwicklung spezialisierter Dienste für Opfer von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten (Artikel 22 des Übereinkommens); Einrichtung eines Krisenzentrums für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt (Artikel 25 des Übereinkommens); Gewährleistung, dass Fachkräfte, die an Strafverfahren beteiligt sind, über ausreichendes Fachwissen verfügen und geschlechtersensible Schulungen erhalten (Artikel 49 und 50 des Übereinkommens); Gewährleistung, dass die einschlägigen Dienste standardmäßig koordinierte Risikobewertungen zu allen in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt durchführen (Artikel 51 des Übereinkommens), sowie Schutz der Rechte von Opfern bei Ermittlungen und Gerichtsverfahren (Artikel 56 des Übereinkommens). Da diese Entwürfe von Empfehlungen der Politik und den Zielen der Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entsprechen und in Bezug auf das Unionsrecht keinen Anlass zu Bedenken geben, sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass keine Einwände gegen ihre Annahme erhoben werden.
- (13) In Bezug auf Montenegro sehen die Entwürfe von Empfehlungen vor, dass Folgendes sichergestellt werden muss: angemessene personelle und finanzielle Ressourcen für Strategien, Maßnahmen und Rechtsvorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie eine nachhaltige Finanzierung von Nichtregierungsorganisationen (Artikel 8 des Übereinkommens); Datenerhebung in aufgeschlüsselter Form durch alle einschlägigen Interessenträger sowie Harmonisierung der Datenerhebung (Artikel 11 des Übereinkommens); Verstärkung der

Bemühungen um die Umsetzung regelmäßiger Präventivmaßnahmen, Durchführung von Sensibilisierungskampagnen und größere Aufmerksamkeit für das erhöhte Risiko für Opfer intersektioneller Diskriminierung, Gewalt zu erfahren (Artikel 12 des Übereinkommens); Erstausbildung und Fortbildung zum Thema Gewalt gegen Frauen für alle einschlägigen Fachkräfte (Artikel 15 des Übereinkommens); Einrichtung und Ausweitung von Programmen für Täter häuslicher Gewalt und für sexuelle Gewalttäter (Artikel 16 des Übereinkommens); Gewährleistung, dass Gesundheitsdienstleister weibliche Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vorrangig behandeln und ihre Privatsphäre achten (Artikel 20 des Übereinkommens); verstärkte behördenübergreifende Zusammenarbeit (Artikel 18 des Übereinkommens); bessere Verfügbarkeit spezialisierter Hilfsdienste für Opfer (Artikel 22 des Übereinkommens); Einrichtung von Krisenzentren für Vergewaltigungsopfer im ganzen Land (Artikel 25 des Übereinkommens); Austausch von Informationen über Gewalt gegen Frauen zwischen den zuständigen Gerichten in Zivilverfahren (Artikel 31 des Übereinkommens); wirksame und zeitnahe Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung von Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, unter anderem indem sichergestellt wird, dass die einschlägigen Fachkräfte über das erforderliche Fachwissen verfügen (Artikel 49 und 50 des Übereinkommens); systematische Durchführung von Risikobewertungen bei Fällen häuslicher Gewalt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden (Artikel 51 des Übereinkommens); Verfügbarkeit von Eilschutzanordnungen für alle Opfer von Gewalt gegen Frauen, einschließlich Kindern (Artikel 52 des Übereinkommens); wirksame Überwachung von Schutzanordnungen und Sanktionierung von Verstößen (Artikel 53 des Übereinkommens) sowie wirksame Nutzung bestehender Schutzmaßnahmen und Einführung zusätzlicher Schutzmaßnahmen im Einklang mit dem Übereinkommen (Artikel 56 des Übereinkommens). Da diese Entwürfe von Empfehlungen der Politik und den Zielen der Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entsprechen und in Bezug auf das Unionsrecht keinen Anlass zu Bedenken geben, sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass keine Einwände gegen ihre Annahme erhoben werden.

- (14) In Bezug auf Spanien sehen die Entwürfe von Empfehlungen vor, dass Folgendes sichergestellt werden muss: Umsetzung der bestehenden Strategien zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen in die Politikgestaltung und die Bewertung von Strategien und Maßnahmen (Artikel 7 des Übereinkommens); Datenerhebung in aufgeschlüsselter Form und Harmonisierung der Datenerhebung (Artikel 11 des Übereinkommens); Aufklärung von Kindern über die zentrale Rolle des Einverständnisses bei sexuellen Beziehungen (Artikel 14 des Übereinkommens); intensivere Aus- und Fortbildung aller einschlägigen Fachkräfte (Artikel 15 des Übereinkommens); Gewährleistung, dass Täterprogramme dem Übereinkommen besser Rechnung tragen (Artikel 16 des Übereinkommens); Einrichtung behördenübergreifender Kooperationsmechanismen mit allen einschlägigen Akteuren für alle in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt sowie gegebenenfalls Einrichtung zentraler Anlaufstellen (Artikel 18 des Übereinkommens); Zugang zu Hilfsdiensten für alle Opfer sexueller Gewalt (Artikel 25 des Übereinkommens); intensiverer Informationsaustausch zwischen Zivil- und Straferichten und Verstärkung von Maßnahmen zur Gewährleistung, dass überwachte Besuchseinrichtungen mit ausreichenden Mitteln ausgestattet sind (Artikel 31 des Übereinkommens); Gewährleistung, dass Faktoren angegangen werden, die Opfer von der Meldung einer Tat abhalten und die zu sekundärer Viktimisierung führen (Artikel 49 und 50 des Übereinkommens); Zugang der zuständigen Behörden zu Eilschutzanordnungen gemäß dem Übereinkommen (Artikel 52 des Übereinkommens) sowie Maßnahmen, um gegen Verletzungen von Schutzanordnungen angemessen vorzugehen (Artikel 53 des Übereinkommens). Da diese Entwürfe von Empfehlungen der Politik und den Zielen der Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entsprechen und in Bezug auf das Unionsrecht keinen Anlass zu Bedenken geben, sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass keine Einwände gegen ihre Annahme erhoben werden.
- (15) In Bezug auf Schweden sehen die Entwürfe von Empfehlungen vor, dass Folgendes sichergestellt werden muss: Berücksichtigung der Bedürfnisse von Opfern intersektioneller Diskriminierung in den Strategien zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, Bewertung der Strategien mit Blick auf deren Auswirkungen und die Anwendung eines geschlechtsbewussten Verständnisses von Gewalt gegen Frauen (Artikel 3 und 7 des Übereinkommens); nachhaltige Finanzierung von Frauenrechtsorganisationen, die spezialisierte Hilfsdienste anbieten (Artikel 8 des Übereinkommens); Harmonisierung der Datenerhebung und Aufschlüsselung der Daten (Artikel 11 des Übereinkommens); umfassendere Präventionsmaßnahmen gegen alle Formen von Gewalt gegen Frauen (Artikel 12 des Übereinkommens); Einführung einer systematischen Aus- und Fortbildung zu allen in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt und Bewertung dieser Aus- und Fortbildung (Artikel 15 des Übereinkommens); Entwicklung von Mindeststandards für Täterprogramme im Einklang mit dem Übereinkommen und Durchführung einer Bewertung (Artikel 16 des Übereinkommens); Einführung von Mechanismen für die Koordinierung und Zusammenarbeit — sofern möglich, in denselben Räumlichkeiten — zwischen den zuständigen Stellen (Artikel 18 des Übereinkommens); Gewährleistung, dass die Sozialdienste allen Opfern ausreichende Hilfe und Unterstützung bieten, einschließlich bei praktischen Fragen (Artikel 20 des Übereinkommens); bessere Verfügbarkeit von und Gewährleistung des Zugangs zu Schutzunterkünften für alle Opfer und ihre Kinder (Artikel 22 des Übereinkommens); genügend Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und/oder sexueller Gewalt im ganzen Land (Artikel 25 des Übereinkommens); Bereitstellung sicherer Räumlichkeiten, in denen unter Anwesenheit von geschulten Fachkräften überwachte Besuche stattfinden können (Artikel 31 des Übereinkommens); Stärkung der Fähigkeit der Polizei, auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen, einschließlich im digitalen Bereich, zu reagieren und in diesen Fällen zu ermitteln, sowie Ergreifen von Maßnahmen, um Frauen, die von intersektioneller Diskriminierung bedroht sind, zur Meldung von Vorfällen zu ermutigen (Artikel 49 und 50 des Übereinkommens); systematische koordinierte Durchführung von Risikobewertungen für Opfer und ihre Kinder (Artikel 51 des Übereinkommens) sowie Maßnahmen zur Gewährleistung, dass Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen (für die gemeinsame Wohnung geltende Kontaktverbote), einschließlich für

Kinder, zügig und mit sofortiger Wirkung erlassen, wirksam überwacht und Verstöße angemessen sanktioniert werden (Artikel 52 und 53 des Übereinkommens). Da diese Entwürfe von Empfehlungen der Politik und den Zielen der Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entsprechen und in Bezug auf das Unionsrecht keinen Anlass zu Bedenken geben, sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass keine Einwände gegen ihre Annahme erhoben werden.

- (16) In Bezug auf San Marino sehen die Entwürfe von Schlussfolgerungen vor, dass Folgendes sichergestellt werden muss: Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft durch Gewährleistung einer nachhaltigen Finanzierung für die Einrichtung von Kooperationsmechanismen und Gewährleistung, dass sich die nationale Koordinierungsstelle mit den betreffenden Organisationen der Zivilgesellschaft abstimmt (Artikel 9 und 10 des Übereinkommens); bessere Datenerhebung in aufgeschlüsselter Form auf der Grundlage eines gemeinsamen Datenerhebungssystems sowie regelmäßige Durchführung von Erhebungen zur Viktimisierung und Förderung von Forschungstätigkeiten (Artikel 11 des Übereinkommens), sowie Erfüllung der Vorschriften des Artikels 59 des Übereinkommens über den Aufenthaltsstatus von Opfern von Gewalt gegen Frauen (Artikel 59 des Übereinkommens). Da diese Entwürfe von Schlussfolgerungen der Politik und den Zielen der Union in den Bereichen justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und Verbot der Zurückweisung entsprechen und in Bezug auf das Unionsrecht keinen Anlass zu Bedenken geben, sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass keine Einwände gegen ihre Annahme erhoben werden.
- (17) In Bezug auf Slowenien sehen die Entwürfe von Schlussfolgerungen vor, dass Folgendes sichergestellt werden muss: Übertragung der Rolle der Koordinierungsstelle an vollständig institutionalisierte Einrichtungen sowie Bereitstellung der erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen (Artikel 10 des Übereinkommens); umfassende Erhebung von Daten zu allen in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt (Artikel 11 des Übereinkommens); Ausbau des Informationsaustauschs zwischen Zivil- und Strafgerichten (Artikel 31 des Übereinkommens); rasche und angemessene Reaktion der Strafverfolgungsbehörden auf Gewalt gegen Frauen (Artikel 49 und 50) sowie Erfüllung der Vorschriften des Übereinkommens bezüglich der strafrechtlichen Verfolgung von Amts wegen bei Vergewaltigungen in der Ehe (Artikel 55 des Übereinkommens). Da diese Entwürfe von Schlussfolgerungen der Politik und den Zielen der Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entsprechen und in Bezug auf das Unionsrecht keinen Anlass zu Bedenken geben, sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass keine Einwände gegen ihre Annahme erhoben werden.
- (18) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (19) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im mit Artikel 67 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt eingesetzten Ausschuss der Vertragsparteien auf der 18. Sitzung zu vertreten ist, besteht darin, dass keine Einwände gegen die Annahme der folgenden Rechtsakte erhoben werden:

1. Empfehlungen an Albanien zur Stärkung des Vertrauens durch Unterstützung, Schutz und Justiz auf der Grundlage des Übereinkommens von Istanbul, enthalten in Dokument IC-CP(2025)2-prov;
2. Empfehlungen an Österreich zur Stärkung des Vertrauens durch Unterstützung, Schutz und Justiz auf der Grundlage des Übereinkommens von Istanbul, enthalten in Dokument IC-CP(2025)3-prov;
3. Empfehlungen an Dänemark zur Stärkung des Vertrauens durch Unterstützung, Schutz und Justiz auf der Grundlage des Übereinkommens von Istanbul, enthalten in Dokument IC-CP(2025)4-prov;
4. Empfehlungen an Finnland zur Stärkung des Vertrauens durch Unterstützung, Schutz und Justiz auf der Grundlage des Übereinkommens von Istanbul, enthalten in Dokument IC-CP(2025)5-prov;

5. Empfehlungen an Monaco zur Stärkung des Vertrauens durch Unterstützung, Schutz und Justiz auf der Grundlage des Übereinkommens von Istanbul, enthalten in Dokument IC-CP(2025)6-prov;
6. Empfehlungen an Montenegro zur Stärkung des Vertrauens durch Unterstützung, Schutz und Justiz auf der Grundlage des Übereinkommens von Istanbul, enthalten in Dokument IC-CP(2025)7-prov;
7. Empfehlungen an Spanien zur Stärkung des Vertrauens durch Unterstützung, Schutz und Justiz auf der Grundlage des Übereinkommens von Istanbul, enthalten in Dokument IC-CP(2025)8-prov;
8. Empfehlungen an Schweden zur Stärkung des Vertrauens durch Unterstützung, Schutz und Justiz auf der Grundlage des Übereinkommens von Istanbul, enthalten in Dokument IC-CP(2025)9-prov;
9. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf San Marino, enthalten in Dokument IC-CP(2025)10-prov, und
10. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Slowenien, enthalten in Dokument IC-CP(2025)11-prov.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 5. Juni 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. KLIMCZAK



2025/1169

10.6.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/1169 DES RATES

vom 5. Juni 2025

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Ausschuss der Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt auf seiner 18. Sitzung hinsichtlich Empfehlungen und Schlussfolgerungen, die an bestimmte Vertragsstaaten gerichtet sind und sich auf deren Durchführung dieses Übereinkommens beziehen, in Bezug auf Aspekte, die die Organe und die öffentliche Verwaltung der Union betreffen, zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 336 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2023/1075 des Rates ⁽¹⁾ in Bezug auf die Organe und die öffentliche Verwaltung der Union und mit dem Beschluss (EU) 2023/1076 des Rates ⁽²⁾ in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen, geschlossen, insoweit diese Aspekte in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, und trat für die Union am 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 66 Absatz 1 des Übereinkommens soll die Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (im Folgenden „GREVIO“) die Durchführung des Übereinkommens durch die Vertragsparteien des Übereinkommens (im Folgenden „Vertragsparteien“) überwachen. Nach Artikel 68 Absatz 11 des Übereinkommens muss GREVIO seinen Bericht und seine Schlussfolgerungen zu den von der betreffenden Vertragspartei zur Durchführung des Übereinkommens getroffenen Maßnahmen annehmen.
- (3) Der Ausschuss der Vertragsparteien (im Folgenden „Ausschuss“) kann nach Artikel 68 Absatz 12 des Übereinkommens auf der Grundlage des Berichts und der Schlussfolgerungen von GREVIO an die betreffende Vertragspartei gerichtete Empfehlungen annehmen. In diesen Empfehlungen ist zwischen Maßnahmen zu unterscheiden, die so schnell wie möglich zu ergreifen sind — wobei sie dem Ausschuss binnen drei Jahren Bericht erstatten muss —, und Maßnahmen, die zwar wichtig, aber nicht genauso dringend sind. Bei Ablauf dieser Frist von drei Jahren muss die betreffende Vertragspartei dem Ausschuss über die in den zehn einzelnen Bereichen des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen Bericht erstatten. Auf der Grundlage dieses Berichts und etwaiger zusätzlicher Informationen nimmt der Ausschuss die vom Ausschusssekretariat ausgearbeiteten Schlussfolgerungen zur Umsetzung dieser Empfehlungen an.
- (4) Nach Artikel 68 Absatz 3 des Übereinkommens werden die Bewertungsverfahren nach dem ersten Basisbewertungsverfahren von GREVIO in Runden (im Folgenden „thematische Bewertungsrounden“) unterteilt. Die erste thematische Bewertungsrunde mit dem Titel „Vertrauensbildung durch Unterstützung, Schutz und Justiz“ betrifft 20 Artikel des Übereinkommens, nämlich die Artikel 3, 7, 8, 11, 12, 14, 15, 16, 18, 20, 22, 25, 31, 48, 49, 50, 51, 52, 53 und 56. Auf seiner 17. Sitzung am 17. Dezember 2024 nahm der Ausschuss einen Beschluss über die vom Ausschuss aufgrund der Berichte von GREVIO im Rahmen der ersten thematischen Bewertungsrunde anzunehmenden, in Dokument IC-CP(2024)10 rev enthaltenen Empfehlungen an.
- (5) Der Ausschuss wird voraussichtlich auf seiner 18. Sitzung am 5. und 6. Juni 2025 acht auf der ersten thematischen Bewertungsrunde basierende Entwürfe von Empfehlungen und zwei Entwürfe von Schlussfolgerungen zur Durchführung des Übereinkommens durch zehn Vertragsparteien (im Folgenden „Entwürfe von Empfehlungen“ bzw. „Entwürfe von Schlussfolgerungen“ und zusammen „vorgesehene Rechtsakte“) annehmen:

— Empfehlungen an Albanien zur Stärkung des Vertrauens durch Unterstützung, Schutz und Justiz auf der Grundlage des Übereinkommens von Istanbul, enthalten in Dokument IC-CP(2025)2-prov;

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2023/1075 des Rates vom 1. Juni 2023 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf die Organe und die öffentliche Verwaltung der Union (ABl. L 143 I vom 2.6.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/1075/oj>).

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2023/1076 des Rates vom 1. Juni 2023 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen (ABl. L 143 I vom 2.6.2023, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/1076/oj>).

- Empfehlungen an Österreich zur Stärkung des Vertrauens durch Unterstützung, Schutz und Justiz auf der Grundlage des Übereinkommens von Istanbul, enthalten in Dokument IC-CP(2025)3-prov;
 - Empfehlungen an Dänemark zur Stärkung des Vertrauens durch Unterstützung, Schutz und Justiz auf der Grundlage des Übereinkommens von Istanbul, enthalten in Dokument IC-CP(2025)4-prov;
 - Empfehlungen an Finnland zur Stärkung des Vertrauens durch Unterstützung, Schutz und Justiz auf der Grundlage des Übereinkommens von Istanbul, enthalten in Dokument IC-CP(2025)5-prov;
 - Empfehlungen an Monaco zur Stärkung des Vertrauens durch Unterstützung, Schutz und Justiz auf der Grundlage des Übereinkommens von Istanbul, enthalten in Dokument IC-CP(2025)6-prov;
 - Empfehlungen an Montenegro zur Stärkung des Vertrauens durch Unterstützung, Schutz und Justiz auf der Grundlage des Übereinkommens von Istanbul, enthalten in Dokument IC-CP(2025)7-prov;
 - Empfehlungen an Spanien zur Stärkung des Vertrauens durch Unterstützung, Schutz und Justiz auf der Grundlage des Übereinkommens von Istanbul, enthalten in Dokument IC-CP(2025)8-prov;
 - Empfehlungen an Schweden zur Stärkung des Vertrauens durch Unterstützung, Schutz und Justiz auf der Grundlage des Übereinkommens von Istanbul, enthalten in Dokument IC-CP(2025)9-prov;
 - Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf San Marino, enthalten in Dokument IC-CP(2025)10-prov, und
 - Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Slowenien, enthalten in Dokument IC-CP(2025)11-prov.
- (6) Die Union verfügt über die ausschließliche Zuständigkeit, über die Annahme der im Übereinkommen festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf ihre eigenen Organe und öffentliche Verwaltung zu entscheiden, sofern sie in den Anwendungsbereich des Artikels 336 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen. Unter Randnummer 305 seines Gutachtens 1/19 vom 6. Oktober 2021, Übereinkommen von Istanbul⁽³⁾, befand der Gerichtshof der Europäischen Union, dass ein erheblicher Teil der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen im Zusammenhang mit der Ergreifung von vorbeugenden Maßnahmen und Schutzmaßnahmen im Wesentlichen für die Union gilt, und zwar für die Verwaltungsbediensteten der Union sowie für die Besucher der Räumlichkeiten und Gebäude ihrer Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen. Gemäß Randnummer 307 des genannten Gutachtens würde sich die Union nicht auf die Schaffung von Mindestvorschriften oder Unterstützungsmaßnahmen beschränken können, sondern müsste selbst die vollständige Einhaltung dieser Verpflichtungen gewährleisten. Gleichzeitig sollte der Umfang der Verpflichtungen der Union unter Berücksichtigung des besonderen Charakters und der Zuständigkeiten der Union ausgelegt werden. Da die öffentliche Verwaltung der Union nicht mit Strafverfolgungsbefugnissen ausgestattet ist, sollten Empfehlungen zu Strafverfolgungsfragen wie dem Erlass von Eilschutzanordnungen dahin gehend ausgelegt werden, dass die Union im Rahmen ihrer Befugnisse die Sicherheit des Opfers zu gewährleisten hat, z. B. indem mutmaßlichen Tätern der Zugang zu den Räumlichkeiten der Organe verweigert wird.
- (7) Die vorgesehenen Rechtsakte betreffen die Umsetzung von Bestimmungen des Übereinkommens, die für die Union — in Bezug auf ihre eigenen Organe und öffentliche Verwaltung — gelten. Es ist daher zweckmäßig, den im Namen der Union im Ausschuss zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf Aspekte, die die Organe und die öffentliche Verwaltung der Union betreffen, festzulegen, da die vorgesehenen Rechtsakte geeignet sind, den Inhalt des Unionsrechts insoweit maßgeblich zu beeinflussen, als sie sich künftig auf die Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens auswirken könnten.
- (8) In Bezug auf Albanien sehen die Entwürfe von Empfehlungen vor, dass Folgendes sichergestellt werden muss: ausreichende nachhaltige Finanzierung der einschlägigen Strategien und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen, unter anderem durch transparente Verfahren zur Gewährleistung der Finanzierung von Frauenrechtsorganisationen (Artikel 8 des Übereinkommens); Förderung von Sensibilisierungskampagnen oder -programmen und regelmäßige Bewertung ihrer Auswirkungen (Artikel 12 des Übereinkommens); Verbesserung der Wirksamkeit der Aus- und Fortbildung, u. a. angesichts der Personalfuktuation (Artikel 15 des Übereinkommens); Ausweitung bestehender Täterprogramme und Einführung von speziellen Programmen für sexuelle Gewalttäter (Artikel 16 des Übereinkommens); Aufstockung der Finanzmittel und Erhöhung der Zahl der verfügbaren Dienste für weibliche Opfer, insbesondere für Frauen mit besonderen Bedürfnissen (Artikel 20 des Übereinkommens); Zugang von Opfern zu umfassenden Gesundheitsdiensten (Artikel 20 des Übereinkommens); Bereitstellung von Finanzmitteln für Hotlines (Artikel 22 des Übereinkommens); kostenloser Zugang zu gerichtsmedizinischen Untersuchungen für Opfer sexueller Gewalt (Artikel 25 des Übereinkommens); Ergreifen von Maßnahmen, um Meldungen von Straftaten durch weibliche Opfer zu verbessern und eine opferzentrierte und geschlechtersensible Reaktion zu gewährleisten (Artikel 49 und 50 des Übereinkommens); Anwendung von Risikobewertungs- und Risikomanagementverfahren in allen Fällen, die die in

(³) Gutachten des Gerichtshofs 1/19 vom 6. Oktober 2021, Übereinkommen von Istanbul, EU:C:2021:832.

den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt betreffen (Artikel 51 des Übereinkommens); bessere Nutzung von Eilschutzanordnungen (Artikel 52 des Übereinkommens); Verfügbarkeit von und Zugang zu Schutzanordnungen für alle Opfer (Artikel 53 des Übereinkommens) sowie Bewertung der Durchführung von Schutzmaßnahmen und Gewährleistung, dass sie mit dem Übereinkommen in Einklang stehen (Artikel 56 des Übereinkommens). Da diese Entwürfe von Empfehlungen der Politik und den Zielen der Union entsprechen und in Bezug auf das Unionsrecht keinen Anlass zu Bedenken geben, sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass keine Einwände gegen ihre Annahme erhoben werden.

- (9) In Bezug auf Österreich sehen die Entwürfe von Empfehlungen vor, dass Folgendes sichergestellt werden muss: Ausarbeitung eines langfristigen umfassenden Aktionsplans/Strategiepapiers zu allen in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt (Artikel 7 des Übereinkommens); Datenerhebung in aufgeschlüsselter Form über die Zahl der Frauen und Mädchen, die Gewalt erfahren haben und deshalb Sozialdienste um Hilfe ersuchen (Artikel 11 des Übereinkommens); Information der Opfer über die Verfügbarkeit von Hilfsdiensten (Artikel 12 des Übereinkommens); Monitoring, wie in Lernmitteln Themen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen behandelt werden (Artikel 14 des Übereinkommens); Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen auf dem Gebiet der allgemeinen Hilfsdienste (Artikel 15 des Übereinkommens); Zugang zu nachhaltigem und erschwinglichem Wohnraum für Opfer sowie Erstellung gerichtsmedizinischer Berichte zur Dokumentation von Verletzungen (Artikel 20 des Übereinkommens); Verfügbarkeit von Plätzen in Schutzunterkünften (Artikel 22 des Übereinkommens); Einrichtung weiterer Krisenzentren für Opfer sexueller Gewalt im ganzen Land mit qualifizierten Fachkräften, die gemäß dem Übereinkommen Unterstützung leisten und die Betroffenen an die entsprechenden Stellen verweisen, sowie zwischenzeitliche Gewährleistung einer angemessenen Unterstützung der Opfer durch bestehende medizinische Dienste (Artikel 25 des Übereinkommens); der Schwere der Straftat angemessene Sanktionen bei allen in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt gegen Frauen (Artikel 49 und 50 des Übereinkommens) sowie Anwendung von Schutzanordnungen und Vermeidung von Lücken zwischen Eilschutzanordnungen und Schutzanordnungen (Artikel 52 und 53 des Übereinkommens). Da diese Entwürfe von Empfehlungen der Politik und den Zielen der Union entsprechen und in Bezug auf das Unionsrecht keinen Anlass zu Bedenken geben, sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass keine Einwände gegen ihre Annahme werden.
- (10) In Bezug auf Dänemark sehen die Entwürfe von Empfehlungen vor, dass Folgendes sichergestellt werden muss: die notwendige politische Aufmerksamkeit für den geschlechtsspezifischen Charakter aller Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Artikel 7 des Übereinkommens); Fortsetzung der Bemühungen um eine geschlechtergerechte Haushaltsplanung (Artikel 8 des Übereinkommens); Gewährleistung der Vertraulichkeit bei der Datenerhebung (Artikel 11 des Übereinkommens); Priorisierung eines geschlechtersensiblen Ansatzes bei präventiven Maßnahmen (Artikel 12 des Übereinkommens); Gewährleistung der größtmöglichen Wirkung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durch Nutzung des Fachwissens von Frauenrechtsorganisationen (Artikel 15 des Übereinkommens); Einrichtung institutionalisierter Strukturen für die Zusammenarbeit zur Gewährleistung einer wirksamen behördenübergreifenden Zusammenarbeit (Artikel 18 des Übereinkommens); Zugang zu langfristiger psychologischer Beratung für Opfer (Artikel 22 und 25 des Übereinkommens); Sensibilisierung der Akteure der Strafjustiz für neue Strafrechtsvorschriften (Artikel 49 und 50 des Übereinkommens); Durchführung einer Risikobewertung in Abstimmung mit den einschlägigen Akteuren (Artikel 51 des Übereinkommens); verstärkte Nutzung von Eilschutzanordnungen und Schutzanordnungen, um den Schutz der Opfer zu gewährleisten (Artikel 52 und 53 des Übereinkommens), sowie ordnungsgemäße Umsetzung von Opferschutzmaßnahmen bei Ermittlungen und Gerichtsverfahren (Artikel 56 des Übereinkommens). Da diese Entwürfe von Empfehlungen der Politik und den Zielen der Union entsprechen und in Bezug auf das Unionsrecht keinen Anlass zu Bedenken geben, sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass keine Einwände gegen ihre Annahme erhoben werden.
- (11) In Bezug auf Finnland sehen die Entwürfe von Empfehlungen vor, dass Folgendes sichergestellt werden muss: Ausarbeitung einer langfristigen nationalen Strategie zur Gewährleistung eines umfassenden und koordinierten Ansatzes (Artikel 7 des Übereinkommens); nachhaltige Finanzierungsmechanismen für Nichtregierungsorganisationen, die spezialisierte Unterstützung für Opfer anbieten (Artikel 8 des Übereinkommens); Festlegung standardisierter Datenkategorien und Harmonisierung der Datenerhebungssysteme (Artikel 11 des Übereinkommens); regelmäßige Durchführung von Sensibilisierungskampagnen (Artikel 12 des Übereinkommens); Bewertung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und Nutzung des Fachwissens von Frauenrechtsorganisationen (Artikel 15 des Übereinkommens); Einrichtung von Programmen für Täter häuslicher Gewalt (Artikel 16 des Übereinkommens); Einrichtung institutionalisierter behördenübergreifender Strukturen zur Koordinierung zwischen den einschlägigen Akteuren (Artikel 18 des Übereinkommens); Einrichtung von Hilfsdiensten, um den Opfern die Genesung und die Erlangung ihrer Unabhängigkeit zu erleichtern (Artikel 20 des Übereinkommens); Verfügbarkeit von Hilfsdiensten (Artikel 22 des Übereinkommens); angemessene geografische Verteilung von Krisenzentren für Vergewaltigungsoffer zur Unterstützung von allen Opfern sexueller Gewalt (Artikel 25 des Übereinkommens); zeitnahe Ermittlungen und proaktive Beweiserhebungen über die Aussagen von Opfern hinaus, um eine wirksame Verfolgung von Fällen von Gewalt gegen Frauen zu ermöglichen (Artikel 49 und 50 des Übereinkommens); Maßnahmen zur Einführung eines standardisierten Risikobewertungsmechanismus, der systematisch angewendet wird (Artikel 51 des Übereinkommens), sowie verstärkte Nutzung von Eilschutzanordnungen sowie stärkere Nutzung von Kontakt- und Näherungsverboten sowie Schutzanordnungen (Artikel 52 und 53 des Übereinkommens). Da diese Entwürfe von Empfehlungen der Politik und den Zielen der Union entsprechen und in Bezug auf das Unionsrecht keinen Anlass zu Bedenken geben, sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass keine Einwände gegen ihre Annahme erhoben werden.

- (12) In Bezug auf Monaco sehen die Entwürfe von Empfehlungen vor, dass Folgendes sichergestellt werden muss: Ausarbeitung einer langfristigen übergreifenden Strategie zur Gewährleistung eines umfassenden und koordinierten politischen Ansatzes (Artikel 7 des Übereinkommens); Weiterentwicklung der Erhebung von Daten über alle in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt gegen Frauen (Artikel 11 des Übereinkommens); Ausweitung der Maßnahmen zur Verhütung häuslicher Gewalt auf andere in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt (Artikel 12 des Übereinkommens); Erstellung von Lernmitteln zum Thema Gewalt gegen Frauen (Artikel 14 des Übereinkommens); Einrichtung von Programmen für Gewalttäter (Artikel 16 des Übereinkommens); Einrichtung einer Hotline für weibliche Gewaltopfer (Artikel 22 des Übereinkommens); Einrichtung von Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt, damit Opfer Zugang zu psychologischer Beratung und Unterstützung haben (Artikel 25 des Übereinkommens); Gewährleistung, dass Fachkräfte, die an Strafverfahren beteiligt sind, über ausreichendes Fachwissen verfügen und geschlechtersensible Schulungen erhalten (Artikel 49 und 50 des Übereinkommens); Gewährleistung, dass die einschlägigen Dienste standardmäßig koordinierte Risikobewertungen zu allen in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt durchführen (Artikel 51 des Übereinkommens), sowie Gewährleistung, dass bei Ermittlungen und Gerichtsverfahren die Rechte und Interessen von Opfern geschützt werden (Artikel 56 des Übereinkommens). Da diese Entwürfe von Empfehlungen der Politik und den Zielen der Union entsprechen und in Bezug auf das Unionsrecht keinen Anlass zu Bedenken geben, sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass keine Einwände gegen ihre Annahme erhoben werden.
- (13) In Bezug auf Montenegro sehen die Entwürfe von Empfehlungen vor, dass Folgendes sichergestellt werden muss: angemessene personelle und finanzielle Ressourcen für Strategien, Maßnahmen und Rechtsvorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie eine nachhaltige Finanzierung von Nichtregierungsorganisationen (Artikel 8 des Übereinkommens); Datenerhebung in aufgeschlüsselter Form durch alle einschlägigen Interessenträger (Artikel 11 des Übereinkommens); Verstärkung der Bemühungen um die Umsetzung regelmäßiger Präventivmaßnahmen, Durchführung von Sensibilisierungskampagnen und größere Aufmerksamkeit für das erhöhte Risiko für Opfer intersektioneller Diskriminierung, Gewalt zu erfahren (Artikel 12 des Übereinkommens); verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung von Stereotypen und Vorurteilen gegenüber Frauen in den Bereichen formale Bildung, Kultur und Medien (Artikel 14 des Übereinkommens); Aus- und Fortbildung zum Thema Gewalt gegen Frauen für alle Fachkräfte, die mit Opfern zu tun haben (Artikel 15 des Übereinkommens); Einrichtung und Ausweitung von Programmen für Täter häuslicher Gewalt und für sexuelle Gewalttäter (Artikel 16 des Übereinkommens); Intensivierung der Bemühungen um eine verstärkte behördenübergreifende Zusammenarbeit (Artikel 18 des Übereinkommens); Gewährleistung, dass Gesundheitsdienstleister weibliche Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vorrangig behandeln und ihre Privatsphäre achten (Artikel 20 des Übereinkommens); bessere Verfügbarkeit spezialisierter Hilfsdienste und Beratung für Opfer (Artikel 22 des Übereinkommens); Einrichtung von Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und/oder sexueller Gewalt im ganzen Land, um die Betroffenen zu unterstützen und an psychologische Hilfsdienste weiterzuverweisen (Artikel 25 des Übereinkommens); Vermeidung von wiederholten Befragungen von Opfern von Gewalt gegen Frauen (Artikel 49 und 50 des Übereinkommens); systematische Durchführung von Risikobewertungen bei Fällen häuslicher Gewalt (Artikel 51 des Übereinkommens); Verfügbarkeit von Eilschutzanordnungen und wirksame Überwachung von Schutzanordnungen (Artikel 52 und 53 des Übereinkommens) sowie wirksame Nutzung bestehender Schutzmaßnahmen und Einführung zusätzlicher Schutzmaßnahmen im Einklang mit dem Übereinkommen (Artikel 56 des Übereinkommens). Da diese Entwürfe von Empfehlungen der Politik und den Zielen der Union entsprechen und in Bezug auf das Unionsrecht keinen Anlass zu Bedenken geben, sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass keine Einwände gegen ihre Annahme erhoben werden.
- (14) In Bezug auf Spanien sehen die Entwürfe von Empfehlungen vor, dass Folgendes sichergestellt werden muss: Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen in die Politikgestaltung und die Bewertung von Strategien und Maßnahmen (Artikel 7 des Übereinkommens); Datenerhebung in aufgeschlüsselter Form (Artikel 11 des Übereinkommens); Aufklärung von Kindern über die zentrale Rolle des Einverständnisses bei sexuellen Beziehungen (Artikel 14 des Übereinkommens); intensivere Aus- und Fortbildung aller einschlägigen Fachkräfte, die mit Opfern und Tätern von Gewalt gegen Frauen zu tun haben (Artikel 15 des Übereinkommens); Gewährleistung, dass Täterprogramme dem Übereinkommen besser Rechnung tragen (Artikel 16 des Übereinkommens); Einrichtung von Mechanismen für die behördenübergreifende Zusammenarbeit (Artikel 18 des Übereinkommens); Zugang zu Hilfsdiensten für Opfer sexueller Gewalt (Artikel 25 des Übereinkommens); Gewährleistung, dass Faktoren angegangen werden, die Opfer von der Meldung einer Tat abhalten und die zu sekundärer Viktimisierung führen (Artikel 49 und 50 des Übereinkommens); Zugang der zuständigen Behörden zu Eilschutzanordnungen gemäß dem Übereinkommen sowie Maßnahmen, um gegen Verletzungen von Schutzanordnungen angemessen vorzugehen (Artikel 52 und 53 des Übereinkommens). Da diese Entwürfe von Empfehlungen der Politik und den Zielen der Union entsprechen und in Bezug auf das Unionsrecht keinen Anlass zu Bedenken geben, sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass keine Einwände gegen ihre Annahme erhoben werden.
- (15) In Bezug auf Schweden sehen die Entwürfe von Empfehlungen vor, dass Folgendes sichergestellt werden muss: Berücksichtigung der Bedürfnisse von Opfern intersektioneller Diskriminierung in den Strategien zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie Bewertung der einschlägigen Strategien mit Blick auf deren Auswirkungen (Artikel 7 des Übereinkommens); nachhaltige Finanzierung von Frauenrechtsorganisationen, die spezialisierte Hilfsdienste anbieten (Artikel 8 des Übereinkommens); umfassendere Präventionsmaßnahmen gegen alle Formen von Gewalt gegen Frauen (Artikel 12 des Übereinkommens); Gewährleistung, dass die in Artikel 14 des Übereinkommens aufgeführten Themen und Grundsätze in der Praxis im Unterricht behandelt werden (Artikel 14 des Übereinkommens); Einführung einer systematischen Aus- und Fortbildung zu allen in den Geltungsbereich des

Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt und Bewertung dieser Aus- und Fortbildung (Artikel 15 des Übereinkommens); Entwicklung von Mindeststandards für Täterprogramme im Einklang mit dem Übereinkommen und Durchführung einer Bewertung (Artikel 16 des Übereinkommens); Einführung von Mechanismen für die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen (Artikel 18 des Übereinkommens); diskriminierungsfreier Zugang zur Gesundheitsdiensten für Opfer (Artikel 20 des Übereinkommens); Zugang zu Schutzunterkünften für alle Opfer (Artikel 22 des Übereinkommens); genügend Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und/oder sexueller Gewalt im ganzen Land (Artikel 25 des Übereinkommens); Ergreifen von Maßnahmen, um Frauen, die von intersektioneller Diskriminierung bedroht sind, zur Meldung von Vorfällen zu ermutigen (Artikel 49 und 50 des Übereinkommens); systematische koordinierte Durchführung von Risikobewertungen für Opfer und ihre Kinder (Artikel 51 des Übereinkommens) sowie Maßnahmen zur Gewährleistung, dass Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen (für die gemeinsame Wohnung geltendes Kontaktverbot), zügig und mit sofortiger Wirkung erlassen und wirksam überwacht werden (Artikel 52 und 53 des Übereinkommens). Da diese Entwürfe von Empfehlungen der Politik und den Zielen der Union entsprechen und in Bezug auf das Unionsrecht keinen Anlass zu Bedenken geben, sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass keine Einwände gegen ihre Annahme erhoben werden.

- (16) In Bezug auf San Marino sehen die Entwürfe von Schlussfolgerungen vor, dass Folgendes sichergestellt werden muss: Abstimmung der nationalen Koordinierungsstelle mit den betreffenden Organisationen der Zivilgesellschaft (Artikel 10 des Übereinkommens) sowie regelmäßige Durchführung von Erhebungen zur Viktimisierung und Förderung von Forschungstätigkeiten (Artikel 11 des Übereinkommens). Da diese Entwürfe von Schlussfolgerungen der Politik und den Zielen der Union entsprechen und in Bezug auf das Unionsrecht keinen Anlass zu Bedenken geben, sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass keine Einwände gegen ihre Annahme erhoben werden.
- (17) In Bezug auf Slowenien sehen die Entwürfe von Schlussfolgerungen vor, dass Folgendes sichergestellt werden muss: Übertragung der Rolle der Koordinierungsstelle an vollständig institutionalisierte Einrichtungen sowie Bereitstellung der erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen (Artikel 10 des Übereinkommens); umfassende Erhebung von Daten zu allen in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt (Artikel 11 des Übereinkommens) sowie Ergreifen von Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass alle Formen von Gewalt gegen Frauen gemeldet werden (Artikel 49 und 50 des Übereinkommens). Da diese Entwürfe von Schlussfolgerungen der Politik und den Zielen der Union entsprechen und in Bezug auf das Unionsrecht keinen Anlass zu Bedenken geben, sollte die Union den Standpunkt vertreten, dass keine Einwände gegen ihre Annahme erhoben werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im mit Artikel 67 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt eingesetzten Ausschuss der Vertragsparteien auf der 18. Sitzung zu vertreten ist, besteht darin, dass keine Einwände gegen die Annahme der folgenden Rechtsakte erhoben werden:

1. Empfehlungen an Albanien zur Stärkung des Vertrauens durch Unterstützung, Schutz und Justiz auf der Grundlage des Übereinkommens von Istanbul, enthalten in Dokument IC-CP(2025)2-prov;
2. Empfehlungen an Österreich zur Stärkung des Vertrauens durch Unterstützung, Schutz und Justiz auf der Grundlage des Übereinkommens von Istanbul, enthalten in Dokument IC-CP(2025)3-prov;
3. Empfehlungen an Dänemark zur Stärkung des Vertrauens durch Unterstützung, Schutz und Justiz auf der Grundlage des Übereinkommens von Istanbul, enthalten in Dokument IC-CP(2025)4-prov;
4. Empfehlungen an Finnland zur Stärkung des Vertrauens durch Unterstützung, Schutz und Justiz auf der Grundlage des Übereinkommens von Istanbul, enthalten in Dokument IC-CP(2025)5-prov;
5. Empfehlungen an Monaco zur Stärkung des Vertrauens durch Unterstützung, Schutz und Justiz auf der Grundlage des Übereinkommens von Istanbul, enthalten in Dokument IC-CP(2025)6-prov;
6. Empfehlungen an Montenegro zur Stärkung des Vertrauens durch Unterstützung, Schutz und Justiz auf der Grundlage des Übereinkommens von Istanbul, enthalten in Dokument IC-CP(2025)7-prov;
7. Empfehlungen an Spanien zur Stärkung des Vertrauens durch Unterstützung, Schutz und Justiz auf der Grundlage des Übereinkommens von Istanbul, enthalten in Dokument IC-CP(2025)8-prov;
8. Empfehlungen an Schweden zur Stärkung des Vertrauens durch Unterstützung, Schutz und Justiz auf der Grundlage des Übereinkommens von Istanbul, enthalten in Dokument IC-CP(2025)9-prov;

9. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf San Marino, enthalten in Dokument IC-CP(2025)10-prov, und
10. Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien in Bezug auf Slowenien, enthalten in Dokument IC-CP(2025)11-prov.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 5. Juni 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. KLIMCZAK



2025/1127

10.6.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1127 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 2025

**mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments
und des Rates zur Ausweisung benachbarter Containerumschlaghäfen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EU) 2023/1805 sind Aufenthalte von Containerschiffen in benachbarten Containerumschlaghäfen, die in dem gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakt aufgeführt sind, von der Definition des Ausdrucks „Anlaufhafen“ ausgenommen.
- (2) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1805 ist ein Hafen als benachbarter Containerumschlaghafen aufzuführen, wenn er zwei Kriterien erfüllt. Erstens muss der Anteil der Umladungen von Containern, gemessen in TEU (Twenty-foot Equivalent Unit — Einheit entsprechend 20 Fuß), während des letzten Zwölfmonatszeitraums, für den einschlägige Daten vorliegen, 65 % des gesamten Containerverkehrs dieses Hafens übersteigen. Zweitens muss der Hafen sich außerhalb der Union, aber weniger als 300 Seemeilen von einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats entfernt befinden. Ferner darf die Liste der benachbarten Containerumschlaghäfen keine Häfen in einem Drittland enthalten, für die dieses Drittland effektiv Maßnahmen anwendet, die den Maßnahmen der Verordnung (EU) 2023/1805 gleichwertig sind.
- (3) In der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2297 der Kommission⁽²⁾ sind benachbarte Containerumschlaghäfen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ ausgewiesen. Die Kriterien für die Ausweisung benachbarter Containerumschlaghäfen nach Artikel 3ga Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG sind identisch mit den Kriterien gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1805.
- (4) Um Kohärenz zwischen den beiden Rechtsakten herzustellen und die Durchführung und Einhaltung sowohl für Schifffahrtsunternehmen als auch für die Prüfstellen und zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu vereinfachen, wurden für die Ausweisung der benachbarten Containerumschlaghäfen in dieser Verordnung dieselben Daten und Analysen verwendet wie für die Ausweisung der benachbarten Containerumschlaghäfen in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2297.
- (5) Der Hafen East Port Said befindet sich weniger als 300 Seemeilen von einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats entfernt. Der Anteil der Umladungen von Containern im Hafen East Port Said übersteigt 65 % des gesamten Containerverkehrs dieses Hafens während des letzten Zwölfmonatszeitraums, für den einschlägige Daten für die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2297 vorliegen. Ägypten wendet für East Port Said keine Maßnahmen an, die der Verordnung (EU) 2023/1805 gleichwertig sind. East Port Said sollte daher als benachbarter Containerumschlaghafen ausgewiesen werden.
- (6) Der Hafen Tanger Med befindet sich weniger als 300 Seemeilen von einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats entfernt. Der Anteil der Umladungen von Containern im Hafen von Tanger Med übersteigt 65 % des gesamten Containerverkehrs dieses Hafens während des letzten Zwölfmonatszeitraums, für den einschlägige Daten für die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2297 vorhanden sind. Marokko wendet für Tanger Med keine Maßnahmen an, die der Verordnung (EU) 2023/1805 gleichwertig sind. Tanger Med sollte daher als benachbarter Containerumschlaghafen ausgewiesen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1805/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/2297 der Kommission vom 26. Oktober 2023 zur Ausweisung benachbarter Containerumschlaghäfen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L, 2023/2297, 27.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2297/oj).

⁽³⁾ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (AbL. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj>).

- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1805 genannten benachbarten Containerumschlaghäfen sind im Anhang dieser Verordnung aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Benachbarte Containerumschlaghäfen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1805:

Nr.	Name des Hafens	Land
1.	EAST PORT SAID	ÄGYPTEN
2.	TANGER MED	MAROKKO



2025/1128

10.6.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1128 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 2025

zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Produktspezifikation der geschützten geografischen Angabe „Ail rose de Lautrec“ gemäß der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Frankreichs auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Produktspezifikation der geschützten geografischen Angabe „Ail rose de Lautrec“, der vor dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2024/1143 bei der Kommission eingegangen war, wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ im *Amtsblatt der Europäischen Union*⁽³⁾ veröffentlicht.
- (2) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1143 eingegangen, der gemäß Artikel 90 Absatz 2 der genannten Verordnung für den Antrag auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung gilt.
- (3) Der Antrag auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung sollte daher genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Änderung der Produktspezifikation der geschützten geografischen Angabe „Ail rose de Lautrec“ (g.g.A.) wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1151/oj>).

⁽³⁾ ABl. C, C/2025/753, 31.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/753/oj>.



2025/1139

10.6.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1139 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 2025

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Hartholzsperrholz mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 7,

nach Anhörung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Einleitung

- (1) Am 11. Oktober 2024 leitete die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Hartholzsperrholz mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „betroffenes Land“ oder „VR China“) in die Union ein. Sie veröffentlichte eine Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*⁽²⁾ (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“).
- (2) Die Kommission leitete die Untersuchung auf einen Antrag hin ein, der am 27. August 2024 vom Greenwood Consortium (im Folgenden „Antragsteller“) eingereicht wurde. Der Antrag wurde im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung im Namen des Wirtschaftszweigs der Union für Hartholzsperrholz gestellt. Die mit dem Antrag vorgelegten Beweise für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung rechtfertigten die Einleitung einer Untersuchung.

1.2. Zollamtliche Erfassung

- (3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3140 der Kommission⁽³⁾ (im Folgenden „Erfassungsverordnung“) veranlasste die Kommission die zollamtliche Erfassung der Einfuhren von Hartholzsperrholz.

1.3. Interessierte Parteien

- (4) In der Einleitungsbekanntmachung forderte die Kommission interessierte Parteien auf, mit ihr Kontakt aufzunehmen und bei der Untersuchung mitzuarbeiten. Ferner unterrichtete die Kommission gezielt den Antragsteller, andere ihr bekannte Unionshersteller, die ihr bekannten ausführenden Hersteller und die chinesischen Behörden, des Weiteren die ihr bekannten Einführer, Lieferanten und Verwender, Händler sowie bekanntermaßen betroffene Verbände über die Einleitung der Untersuchung und forderte sie zur Mitarbeit auf.
- (5) Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, zur Einleitung der Untersuchung Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder die Anhörungsbeauftragte in Handelsverfahren zu beantragen.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj>.

⁽²⁾ Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Hartholzsperrholz mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. C, C/2024/6048, 11.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6048/oj>).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/3140 der Kommission vom 17. Dezember 2024 zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Hartholzsperrholz mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, 2024/3140, 18.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/3140/oj).

1.4. **Stellungnahmen zur Einleitung**

- (6) Nach der Einleitung der Untersuchung übermittelten der Antragsteller, einzelne Einführer und die Interessengemeinschaft für den Sperrholzhand (Plywood Trade Interest Alliance)⁽⁴⁾ (im Folgenden „PTIA“) mehrere Stellungnahmen zu den im Antrag enthaltenen Beweisen in Bezug auf Dumping, Schädigung, Schadensursache und Unionsinteresse. Im Folgenden wird auf die Stellungnahmen eingegangen. Der Antragsteller und PTIA legten gemäß Abschnitt 8 der Einleitungsbekanntmachung zwei zusätzliche Stellungnahmen vor, mit denen sie die Stellungnahmen des jeweils anderen widerlegten. Gemäß Abschnitt 8 sind Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien vor Ablauf der Frist für die Einführung vorläufiger Maßnahmen vorgelegt wurden, spätestens am 75. Tag nach Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung abzugeben. Die Stellungnahme des Beschwerdeführers wurde fristgerecht am 20. Dezember 2024 innerhalb der entsprechenden Frist eingereicht. Die Widerlegungsstimmungen von PTIA gingen am 15. Januar 2025 ein. Da diese Stellungnahmen nach Ablauf der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Fristen übermittelt wurden, konnten sie nicht berücksichtigt werden.

1.4.1. *Stellungnahmen zum Antrag und zum Verfahren*

- (7) Die PTIA brachte vor, dass der Antragsteller die bereits aggregierten Daten von neun Unternehmen indiziert und in unangemessener Weise als vertraulich behandelt habe, was es unmöglich mache, den Inhalt der Informationen wirklich zu verstehen. Darüber hinaus machte die PTIA geltend, dass der Antragsteller wesentliche Daten aus urheberrechtlichen Gründen zurückgehalten habe und dass urheberrechtliche Beschränkungen kein legitimer Grund für die Zurückhaltung nicht vertraulicher Informationen gegenüber anderen interessierten Parteien seien.
- (8) In Bezug auf die Indexierung der aggregierten Daten stellte die Kommission fest, dass das unterschiedliche Produktportfolio der Mitglieder des Greenwood-Konsortiums, des Antragstellers, die vertrauliche Behandlung der aggregierten Daten rechtfertigt. Hinsichtlich der aus urheberrechtlichen Gründen zurückgehaltenen Informationen wurde festgestellt, dass das allgemeine Niveau der Ausfuhrpreise für chinesisches Hartholzsperrholz im Zeitraum 2010-2024⁽⁵⁾ eher demonstrativen Charakter hatte und nicht zu den wesentlichen Informationen gehörte, was die Analyse des Antrags übermäßig erschwerte.
- (9) Die Kommission wies das Vorbringen daher zurück, da sie die Auffassung vertrat, dass die zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Fassung des Antrags ausreichende wesentliche Beweise und nicht vertrauliche Zusammenfassungen von Informationen, die üblicherweise als vertraulich angesehen werden, enthielt, sodass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte während des gesamten Verfahrens wahrnehmen konnten, und dass sie die Anforderungen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung erfüllte.
- (10) Die PTIA führte an, der Antragsteller habe nicht die in Artikel 5 Absatz 2 der Grundverordnung geforderten Informationen vorgelegt, während die Angaben zu anderen Aspekten unvollständig seien.
- (11) Die Kommission wies das Vorbringen zurück, da sie der Auffassung war, dass der Antrag Anscheinsbeweise für das Vorliegen von Dumping und Schädigung sowie für einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den angeblich gedumpte Einfuhren und der angeblichen Schädigung enthielt, wobei sie sich auf die vernünftigerweise verfügbaren Informationen stützte. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass die zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Fassung des Antrags ausreichende wesentliche Beweise und nicht vertrauliche Zusammenfassungen von Informationen, die üblicherweise als vertraulich angesehen werden, enthielt, sodass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte während des gesamten Verfahrens wahrnehmen konnten, und somit die Anforderungen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung erfüllte.
- (12) Die PTIA machte geltend, dass die Antragsteller zwar möglicherweise die Voraussetzungen für die Repräsentativität des Wirtschaftszweigs der Union nach Artikel 5 Absatz 4 der Grundverordnung erfüllen, aber keineswegs den gesamten Wirtschaftszweig der Union im Sinne des Artikels 3 darstellen würden.
- (13) Die Kommission stellte fest, dass die Voraussetzung der Klagebefugnis erfüllt war, da der Antrag von EU-Herstellern unterstützt wurde, auf die mehr als 25 % der vom EU-Wirtschaftszweig hergestellten gleichartigen Ware in der EU entfallen, und kein EU-Hersteller Einspruch erhob. Für die Einleitung des Verfahrens war der Antragsteller über den Nachweis seiner Klagebefugnis hinaus nicht verpflichtet, den gesamten Wirtschaftszweig der Union zu vertreten. Die Kommission wies dieses Vorbringen daher ebenfalls zurück.

⁽⁴⁾ Die PTIA ist ein Zusammenschluss von 19 Einführern.

⁽⁵⁾ Antrag, allgemein einsehbarer Fassung, Erwägungsgrund 179.

1.4.2. *Stellungnahmen zu den Dumpingberechnungen*

- (14) Die PTIA führte an, dass die im Antrag berechneten Dumpingspannen aufgrund des berücksichtigten Produktmixes und eines anderen Produktionsverfahrens in der VR China, das in den Berechnungen nicht gebührend berücksichtigt worden sei, übermäßig hoch und unangemessen überhöht seien. Die PTIA vertrat ferner die Auffassung, dass der im Antrag angegebene Klebstoffverbrauch nicht korrekt sei und dass bestimmte Materialien doppelt gezählt worden seien. Sie wies auch auf Unstimmigkeiten zwischen dem Hauptteil der Beschwerde und den Anlagen hin. Die PTIA machte weiter geltend, dass die Rechnungen zum Nachweis des Ausführpreises nicht repräsentativ seien, da sie sich nur auf Pappsperrholz und nicht auf alle in die Union eingeführten Sperrholzarten bezögen.
- (15) Darüber hinaus brachte die PTIA vor, dass die Türkei aufgrund der hohen Inflation der türkischen Lira im Untersuchungszeitraum kein geeignetes repräsentatives Land sei, insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“) und der Gewinne. Außerdem machte sie geltend, dass die Daten des vorgeschlagenen türkischen Unternehmens, die als Vergleichswert für die Ermittlung der Gewinne und der VVG-Kosten herangezogen wurden, nicht repräsentativ seien. Sie vertrat zudem die Auffassung, dass der Antragsteller bei der Berechnung der Arbeitskosten den Wechselkurs der Europäischen Zentralbank anstelle des von der türkischen Zentralbank angegebenen Wechselkurses hätte anwenden müssen, und dass er zur Ermittlung der Energiepreise türkische Statistiken und nicht die Website www.globalpetrolprices.com hätte heranziehen müssen.
- (16) Der Antragsteller führte an, dass die hohe Inflation in der Türkei keine Auswirkungen auf die Ermittlung der Vergleichswerte gehabt habe, da die Rohstoffpreise nicht in türkischer Lira, sondern in Euro oder US-Dollar ausgedrückt würden, und dass die Inflation keine Auswirkungen auf die VVG-Kosten und Gewinne der türkischen Unternehmen habe, da der Kostenanstieg die Gewinnspanne verringern würde, was zu einem konservativeren Ansatz führe. Da die VVG-Kosten und Gewinne als Prozentsatz der Kosten der verkauften Waren ausgedrückt wurden, würden sie auch nicht von der Inflation beeinflusst. Der Antragsteller brachte ferner vor, dass die Vergleichswerte angemessen und für den Sektor repräsentativ seien. Im Hinblick auf die Energiepreise machte der Antragsteller zudem geltend, dass die Energiedaten der Website www.globalpetrolprices.com auf den offiziellen türkischen Statistiken beruhten.
- (17) Der Antragsteller wandte außerdem ein, dass bei der Berechnung des Normalwerts im Antrag keine Doppelerfassung vorliege und dass die Berechnungen auf den in der VR China geltenden Produktionsfaktoren und Verbrauchssätzen beruhten und ordnungsgemäß berichtigt worden seien, um dem Produktionsprozess in der VR China Rechnung zu tragen. Er brachte auch vor, dass der Klebstoffverbrauch im Antrag genau berechnet worden sei und auf einem angemessenen, ja sogar konservativen Ansatz beruhe. Zu dem Vorbringen der PTIA, der Ausführpreis sei nicht repräsentativ, machte er geltend, dass die Rechnungen für das Pappsperrholz in dem Antrag nur als zusätzliches Element vorgelegt worden seien; die Ermittlung der Ausführpreise erfolgte auf der Grundlage von Eurostat und dem Preisindex der Europäischen Wirtschaftsdienst GmbH ⁽⁶⁾ (EUWID), einem Verlag für neue Medien, der sich u. a. auf Holzprodukte konzentriert.
- (18) Sowohl der Antragsteller als auch die PTIA übermittelten Stellungnahmen zur Analyse der nennenswerten Verzerrungen im Sperrholzsektor in der VR China. Auf diese Stellungnahmen wird in Abschnitt 3.2.1.4 eingegangen.
- (19) Die Kommission prüfte die Ausführungen der PTIA zu den im Antrag enthaltenen Beweisen im Zusammenhang mit den Dumpingberechnungen sowie die vom Antragsteller vorgelegten zusätzlichen Elemente gebührend. Sie stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Einleitung einer Untersuchung erfüllt waren, d. h., dass die vom Antragsteller vorgelegten Beweise richtig und ausreichend waren, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen.
- (20) Darüber hinaus vertrat die Kommission die Auffassung, dass sich dies nicht auf die Schlussfolgerungen zum Vorliegen von Dumping auswirkte — in diesem besonderen Fall wurden die Anscheinsbeweise für die Berechnung des Normalwerts der verschiedenen Warentypen, Produktionsfaktoren und des jeweiligen Verbrauchs als ausreichend angesehen. Die Kommission erinnerte ferner daran, dass die im Antrag berechnete Dumpingspanne nicht unbedingt das genaue Ausmaß des Dumpings widerspiegelt, das im Rahmen der Untersuchung auf der Grundlage der einzelnen Geschäftsvorgänge und der einzelnen Warentypen ermittelt wird. Die Art der Analyse war in der Tat anders, da sie

⁽⁶⁾ <https://www.euwid-wood-products.com/>.

weder für jedes einzelne Unternehmen noch für jede einzelne Transaktion durchgeführt wurde. Die Kommission zeigte sich jedoch zufrieden mit dem Umfang der vom Antragsteller vorgelegten Beweise für den Ausführpreis und den Normalwert, aus denen hervorging, dass die Dumpingspannen erheblich waren. Auch die Zahlen, auf die sich der Normalwert stützte, waren hinreichend belegt, und alle erforderlichen Berichtigungen, beispielsweise zur Berücksichtigung eines anderen Herstellungsverfahrens in der VR China, wurden bei der Dumpinganalyse der Kommission berücksichtigt. Die Kommission wies daher die Vorbringen der PTIA wegen unzureichender Beweise für Dumping in dem Antrag zurück.

- (21) Auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten und von der Kommission analysierten Informationen erfüllte die vorgeschlagene Wahl der Türkei als repräsentatives Land für die Ermittlung des Normalwerts die Voraussetzung der ausreichenden Beweise. Insbesondere schienen die Inlandsverkäufe der türkischen Hersteller von Hartholzsperrholz hinreichend groß zu sein, und das Herstellungsverfahren und der Zugang zu Rohstoffen waren mit denen der chinesischen Hersteller vergleichbar, sodass die möglichen Unterschiede im Herstellungsverfahren bei der Ermittlung des Normalwerts berücksichtigt wurden. Die Kommission vertrat ferner die Auffassung, dass die Tatsache, dass in der Türkei eine hohe Inflation herrschte, keinen Einfluss auf die Vergleichswerte hatte, die in der Tat nicht in türkischen Lira ausgedrückt waren, und auch nicht auf die Ermittlung der VVG-Kosten und der Gewinne auf der Grundlage der türkischen Unternehmen.

1.4.3. *Stellungnahmen zur Schädigung*

- (22) Die PTIA machte geltend, dass der Antrag nicht das Erfordernis der eindeutigen Beweise für eine Schädigung gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Grundverordnung erfülle, da bestimmte Schadensindikatoren, wie EU-Verbrauch, Einfuhrpreise, EU-Marktanteil, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung, Inlandsverkäufe und Umsatz, Beschäftigung, Rentabilität, Investitionen, Lagerbestände und Produktionskapazität die Feststellung einer Schädigung im Untersuchungszeitraum nicht stützten.
- (23) Die Kommission stellte fest, dass der Antrag genügend Beweise enthielt, um den Anschein einer bedeutenden Schädigung zu erwecken, die für die Einleitung einer Untersuchung erforderlich ist. Sowohl die makroökonomischen als auch die mikroökonomischen Indikatoren wurden in Abschnitt 6 des Antrags analysiert. Die Kommission weist darauf hin, dass ein Anscheinbeweis für eine bedeutende Schädigung, die zur Einleitung einer Untersuchung gegeben sein muss, eine Prüfung unter anderem der in der Grundverordnung beschriebenen relevanten Faktoren erfordert. In Artikel 5 der Grundverordnung wird nicht ausdrücklich verlangt, dass alle in Artikel 3 Absatz 5 genannten Schadensindikatoren sich verschlechtert haben müssen, damit eine bedeutende Schädigung für die Zwecke der Einleitung einer Untersuchung hinreichend begründet ist. Nach dem Wortlaut von Artikel 5 Absatz 2 der Grundverordnung muss der Antrag Informationen über die Entwicklung der Menge der angeblich gedumpten Einfuhren, die Auswirkungen dieser Einfuhren auf die Preise der gleichartigen Ware auf dem Unionsmarkt und die sich daraus ergebenden Auswirkungen der Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Union enthalten, wie sie sich aus den einschlägigen (nicht unbedingt allen) Faktoren ergeben. Der Antrag enthielt diese Informationen, die auf das Vorliegen einer Schädigung hindeuteten. Dementsprechend vertrat die Kommission die Auffassung, dass der Antrag ausreichende Beweise für eine Schädigung enthielt, und wies das Vorbringen der PTIA zurück.
- (24) Die PTIA machte geltend, dass der Antragsteller seine Berechnung der Preisunterbietung und Zielpreisunterbietung nur auf Pappelsperrholz gestützt habe, und wies darauf hin, dass die Kommission ihre vorläufigen und endgültigen Berechnungen auf alle unter die Untersuchung fallenden Waren stützen sollte.
- (25) Die Kommission stellt fest, dass nach dem in Artikel 5 Absatz 3 der Grundverordnung festgelegten Standard der „ausreichenden Beweise“ keine Verpflichtung zur Ermittlung der Preisunterbietung und der Zielpreisunterbietung für alle von der Untersuchung erfassten Warentypen besteht. Darüber hinaus ermittelte die Kommission im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften die Preisunterbietungs- und Zielpreisunterbietungsspannen nach der in den Abschnitten 4.3.2 und 6.1 beschriebenen Methode.

1.5. **Stichprobenverfahren**

- (26) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass sie möglicherweise nach Artikel 17 der Grundverordnung eine Stichprobe der interessierten Parteien bildet.

Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller

- (27) In der Einleitungsbekanntmachung teilte die Kommission mit, dass sie eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet hatte. Die Kommission bildete die Stichprobe auf der Grundlage der größten repräsentativen Produktions- und Verkaufsmenge, die in angemessener Weise in der zur Verfügung stehenden Zeit untersucht werden konnte. Die Stichprobe umfasste drei Unionshersteller. Auf die Stichprobe entfielen 28 % der geschätzten Gesamtproduktion in der EU und 33 % der geschätzten Gesamtverkaufsmenge von Hartholzsperrholz in der EU, wodurch eine gute geografische Verteilung sichergestellt war. Die Kommission forderte die interessierten Parteien auf, zur vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Es gingen keine Stellungnahmen ein. Die Stichprobe war repräsentativ für den Wirtschaftszweig der Union.

Bildung einer Stichprobe der unabhängigen Einführer

- (28) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, bat die Kommission unabhängige Einführer um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten Informationen.
- (29) Zwanzig unabhängige Einführer legten die angeforderten Informationen vor und stimmten ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zu. Nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung bildete die Kommission eine Stichprobe aus drei unabhängigen Einführern, und zwar auf der Grundlage der größten Verkaufsmenge der betroffenen Ware in der Union und ihres geografischen Standorts in der Union. Die Stichprobe machte 38 % der geschätzten Gesamtverkaufsmenge der EU aus und gewährleistete eine gute geografische Verteilung. Alle der Kommission bekannten betroffenen Einführer wurden nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung zur Bildung der Stichprobe konsultiert. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller

- (30) Die Kommission bat alle ausführenden Hersteller in der VR China um Vorlage der in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen, um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können. Ferner ersuchte sie die Vertretung der Volksrepublik China bei der Europäischen Union, gegebenenfalls andere ausführende Hersteller zu ermitteln und/oder zu kontaktieren, die an einer Mitarbeit bei der Untersuchung interessiert sein könnten.
- (31) 120 ausführende Hersteller im betroffenen Land übermittelten die erbetenen Informationen und stimmten ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zu. Nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung bildete die Kommission eine Stichprobe aus zwei ausführenden Herstellern auf der Grundlage der größten repräsentativen Ausfuhrmenge in die Union unter Berücksichtigung der wichtigsten bei der Herstellung von Hartholzsperrholz verwendeten und in die Union ausgeführten Holzarten (Pappel-, Birken- und Eukalyptussperrholz), die in angemessener Weise in der zur Verfügung stehenden Zeit untersucht werden konnte. Nach den damals verfügbaren Informationen entfielen auf die Stichprobe 9,5 % der Ausfuhren in die Union. Alle der Kommission bekannten betroffenen ausführenden Hersteller und die Behörden des betroffenen Landes wurden nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung zur Bildung der Stichprobe konsultiert.
- (32) Mit E-Mail vom 29. November 2024 teilte einer der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller, Xuzhou Shengfeng Wood Co. Ltd., der Kommission mit, dass er seine Mitarbeit einstelle. Am selben Tag beschloss die Kommission, einen weiteren ausführenden Hersteller, Xuzhou Hongxin Wood Co. Ltd., in die Stichprobe der ausführenden Hersteller aufzunehmen, und informierte die interessierten Parteien mit einem Aktenvermerk vom 29. November 2024 über diese Änderung. Nach den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen entfielen auf die vorgeschlagene Stichprobe 9,1 % (gegenüber ursprünglich 9,5 %) der geschätzten Gesamtausfuhrmenge von Hartholzsperrholz aus der VR China in die Union im Untersuchungszeitraum.
- (33) Die Kommission hat jedoch bis zum Ablauf der Frist am 3. Januar 2025 keine Antwort von Xuzhou Hongxin Wood Co., Ltd erhalten. Auf das verbleibende Unternehmen der Stichprobe, Pizhou Jiangshan Wood Co. Ltd. (im Folgenden „Jiangshan Wood“), entfielen 5,8 % der Ausfuhren in die Union. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass in diesem fortgeschrittenen Stadium der Untersuchung nicht mehr genügend Zeit zur Verfügung stand, um eine neue Stichprobe der ausführenden Hersteller zu bilden, und dass angesichts der geringen Mengen, die von den

verbleibenden ausführenden Herstellern, die eine Stichprobenantwort übermittelten, in die Union ausgeführt wurden, eine Änderung der Stichprobe nicht zu einer repräsentativeren Stichprobe führen würde. Daher beschloss die Kommission, auf das Stichprobenverfahren zu verzichten und bei der Ermittlung des Dumpings Artikel 18 der Grundverordnung anzuwenden. Die Kommission gab dem Antrag jedoch statt, im Einklang mit Artikel 17 Absatz 3 für Jiangshan Wood (7) als einziges Unternehmen, das eine ordnungsgemäße und fristgerechte Beantwortung des Fragebogens übermittelte, die nach Artikel 16 Absatz 1 der Grundverordnung überprüft werden konnte, eine individuelle Dumpingspanne zu berechnen. Die Kommission informierte die interessierten Parteien mit einem Aktenvermerk vom 21. Januar 2025 über diese Entscheidung.

- (34) Die PTIA übermittelte Stellungnahmen zur ersten Stichprobe. Sie hielt es für ungewöhnlich, dass die Kommission nur zwei ausführende Hersteller ausgewählt habe, und brachte vor, dass die Stichprobe der ausführenden Hersteller normalerweise aus (mindestens) drei ausführenden Herstellern bestünde. Da für die Stichprobe aus unabhängigen Einführern und Unionsherstellern drei Unternehmen ausgewählt worden seien, solle die Kommission ein weiteres Unternehmen zu den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern hinzufügen, um eine größere Menge an Ausfuhren in die Union zu erfassen. Außerdem habe die Kommission ein größeres Unternehmen mit einem breiteren Spektrum an hergestellten und ausgeführten Waren auswählen sollen, da Xuzhou Shengfeng Wood Co. ihres Wissens nach einen beträchtlichen Anteil an recyceltem Filmsperrholz ausführe, bei dem es sich um eine Ware des unteren Marktsegments handele, die speziell im Baugewerbe verwendet werde.
- (35) Nach der Änderung der Stichprobe infolge des Rückzugs von Xuzhou Shengfeng Wood Co. Ltd. bekräftigte die PTIA, dass die Stichprobe aus mindestens drei ausführenden Herstellern bestehen sollte. Dies würde ihrer Ansicht nach die Qualität und Objektivität der von der Kommission vorgenommenen Bewertung des Geschäftsgebarens des chinesischen Wirtschaftszweigs insgesamt verbessern, und zwar für das gesamte Spektrum der von ihm hergestellten und in die Union ausgeführten Waren. Außerdem wies sie darauf hin, dass auf die Unionshersteller 28 % der geschätzten Gesamtproduktion und 33 % der geschätzten Gesamtverkaufsmenge der gleichartigen Ware in der Union entfielen und dass die Stichprobe der unabhängigen Einführer 38 % der geschätzten Gesamtverkaufsmenge der untersuchten Ware in der Union ausmache. Sie vertrat die Auffassung, dass die Kommission weder eine Begründung noch einen anderen zwingenden Grund dafür angeführt habe, warum sie die kleine Stichprobe ausführender Hersteller für angemessen halte, um das Verhalten, die Preise und die hergestellten und ausgeführten Waren der ausführenden Hersteller auf der Grundlage von nur zwei der 120 ausführenden Hersteller, auf die weniger als 10 % aller Ausfuhren der untersuchten Ware entfielen, zu analysieren.
- (36) Nachdem die Kommission auf ein Stichprobenverfahren verzichtet hatte, wiederholte die PTIA ihre Einwände. Sie verwies auf mehrere andere Untersuchungen, in denen die Kommission mehr als zwei ausführende Hersteller oder Gruppen ausgewählt habe. Die PTIA argumentierte, dass die Kommission angesichts der gesetzlichen Frist von 14 Monaten für den Abschluss der Untersuchung noch genügend Zeit gehabt habe, um ein weiteres Unternehmen in die Stichprobe einzubeziehen, und dass die ursprüngliche Entscheidung, weniger als 10 % der Ausfuhren zu untersuchen, ungewöhnlich sei, da 120 Unternehmen eine Stichprobenantwort übermittelt hätten.
- (37) Die Kommission hat alle von PTIA vorgelegten Stellungnahmen gebührend berücksichtigt. Sie erinnerte daran, dass die endgültige Entscheidung darüber, welche und wie viele Parteien ausgewählt werden und welche Warentypen erfasst werden, im Ermessen der Kommission liegt und dass sie eine Änderung oder Erweiterung der Stichprobe unter den gegebenen Umständen nicht für erforderlich hielt. Die Kommission wies zunächst darauf hin, dass die chinesische Hartholzsperrholzindustrie stark zersplittert ist und sich überwiegend aus KMU zusammensetzt. Von den 120 Unternehmen, die den Stichprobenfragebogen ausfüllten, entfielen auf mehr als 80 Unternehmen jeweils weniger als 1 % des geschätzten Gesamtvolumens der Ausfuhren in die Union. Daher wurde die ursprüngliche Stichprobe von fast 10 % der Ausfuhren als repräsentativ für die chinesischen Ausfuhren von Hartholzsperrholz in die Union angesehen. Die Kommission erinnerte auch daran, dass sie neben der Ausfuhrmenge auch den repräsentativsten Warenmix berücksichtigte, indem sie sicherstellte, dass die Stichprobe aus Unternehmen bestand, welche die gängigsten Arten von Hartholzsperrholz in die Union ausführten, nämlich Pappel, Eukalyptus und Birke. In Anbetracht dieses zusätzlichen Kriteriums würde die Aufnahme eines dritten Unternehmens in die Stichprobe die Repräsentativität der Stichprobe um höchstens 3 % erhöhen. Da die ursprüngliche Stichprobe bereits fast 10 % der Ausfuhren in die Union ausmachte und die repräsentativsten Typen von Hartholzsperrholz abdeckte, hielt die Kommission eine Erweiterung der Stichprobe nicht für erforderlich und vertrat die Auffassung, dass die Stichprobe für die Ausfuhren der chinesischen ausführenden Hersteller in die Union repräsentativ war.

(7) Tron-Registrierungsnummer t24.008678.

- (38) Die Kommission wies ferner darauf hin, dass zwei der drei in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller nicht mitarbeiteten und dass auf den einzigen verbleibenden mitarbeitenden ausführenden Hersteller Jiangshan Wood 5,8 % der Gesamtausfuhren in die Union entfielen. Daher kam sie zu dem Schluss, dass der Umfang der mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Grundverordnung das Ergebnis der Untersuchung wahrscheinlich wesentlich beeinflussen würde und dass gleichzeitig nicht genügend Zeit für die Auswahl einer neuen Stichprobe zur Verfügung stand. Auf dieser Grundlage hielt sie die Entscheidung, auf das Stichprobenverfahren zu verzichten, für gerechtfertigt.
- (39) Die Kommission erinnerte ferner daran, dass die Entscheidung darüber, ob die Zeit für die Einbeziehung eines anderen ausführenden Herstellers in die Stichprobe ausreicht, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände jeder einzelnen Untersuchung zu treffen ist. In diesem besonderen Fall handelte die Kommission rasch, indem sie die Xuzhou Shengfeng Wood Co. Ltd. durch die Xuzhou Hongxin Wood Co. Ltd. ersetzte, als die erstgenannte Firma beschloss, nicht mitzuarbeiten. Es wurde jedoch erst am 3. Januar 2025, fast drei Monate nach Einleitung der Untersuchung, deutlich, dass Xuzhou Hongxin Wood Co. Ltd. nicht mitarbeitete. Da jedem neu in die Stichprobe aufgenommenen Unternehmen eine weitere Frist von mindestens 30 Tagen zur Beantwortung des Fragebogens eingeräumt werden muss, wäre eine Antwort mehr als zwei Monate nach der ursprünglich vorgesehenen Frist eingegangen⁽⁸⁾. Es wurde daher die Auffassung vertreten, dass angesichts der Verfahrensfristen nicht genügend Zeit für die Auswahl eines neuen Unternehmens zur Verfügung stand. Daher wies die Kommission die Vorbringen zurück.

1.6. Fragebogenantworten und Kontrollbesuche

- (40) Die Kommission übersandte der Regierung der Volksrepublik China (im Folgenden „chinesische Regierung“) einen Fragebogen zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen in der VR China im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung.
- (41) Darüber hinaus legte der Antragsteller im Antrag hinreichende Anscheinsbeweise für Verzerrungen des Rohstoffangebots in der VR China in Bezug auf die betroffene Ware vor. Daher deckte die Untersuchung, wie in der Einleitungsbekanntmachung angekündigt, diese Verzerrungen des Rohstoffangebots ab, um festzustellen, ob Artikel 7 Absätze 2a und 2b der Grundverordnung in Bezug auf die VR China anzuwenden sind. Aus diesem Grund sandte die Kommission zusätzliche Fragebogen an die chinesische Regierung.
- (42) Die Kommission sandte Fragebogen an alle in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, den Antragsteller, die in die Stichprobe einbezogenen unabhängigen Einführer und bekannten Verwender sowie die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller. Dieselben Fragebögen wurden am Tag der Untersuchungseinleitung auch online⁽⁹⁾ bereitgestellt.
- (43) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die vorläufige Ermittlung von Dumping, einer daraus resultierenden Schädigung und des Unionsinteresses benötigte, und prüfte sie. Bei folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche nach Artikel 16 der Grundverordnung durchgeführt:

Unionshersteller

- Garnica Plywood Group S.A., Logroño, Spanien (im Folgenden „Garnica“),
- Paged Morąg S.A., Pisz, Polen (im Folgenden „Paged“),
- Panguaneta Spa, Sabbioneta, Italien (im Folgenden „Panguaneta“).

Ausführender Hersteller in der Volksrepublik China

- Jiangshan Wood.

1.7. Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum

- (44) Die Untersuchung von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

⁽⁸⁾ Die Frist für die Beantwortung des Fragebogens durch die ursprünglich in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen endete am 25. November 2024.

⁽⁹⁾ <https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2753>.

2. UNTERSUCHTE WARE, BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

2.1. Untersuchte Ware

- (45) Die untersuchte Ware ist Hartholzsperrholz, ausschließlich aus Furnieren (andere als Bambus und Okoumé), mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, mit mindestens einer äußeren Lage aus tropischem Holz oder aus anderem Holz als Nadelholz, und zwar aus Holz der Arten der Unterpositionen 4412 31, 4412 33 und 4412 34, auch überzogen oder auf der Oberfläche beschichtet (im Folgenden „untersuchte Ware“).
- (46) Hartholzsperrholz ist ein multifunktionales Endprodukt, das sich für viele verschiedene Anwendungen eignet. Je nach Sorte und anderen Qualitätsmerkmalen wird es häufig in den folgenden Branchen verwendet: Bauwesen, Möbelherstellung, Transport, Verpackung und anderes, wie z. B. Werbestände, Särge, Verkehrsschilder und -anzeigen oder Spielzeug.

2.2. Betroffene Ware

- (47) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um Hartholzsperrholz mit Ursprung in der Volksrepublik China.

2.3. Gleichartige Ware

- (48) Die Untersuchung ergab, dass die folgenden Waren dieselben grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften und dieselben grundlegenden Verwendungen aufweisen:
- die betroffene Ware bei der Ausfuhr in die Union,
 - die im betroffenen Land hergestellte und auf dem jeweiligen Inlandsmarkt verkaufte untersuchte Ware und
 - die vom Wirtschaftszweig der Union in der Union hergestellte und verkaufte untersuchte Ware.
- (49) Die Kommission entschied daher in dieser Phase, dass es sich bei diesen Waren um gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung handelt.

2.4. Vorbringen zur Warendefinition

- (50) Die PTIA führte an, dass die Warendefinition mit der Einbeziehung von Birkenperrholz zu weit gefasst sei, da es von den Antragstellern nicht hergestellt werde.
- (51) Die Kommission wies das Argument zurück, da mehrere Antragsteller, z. B. Welde A.G. und Garnica, Birkenperrholz herstellen.
- (52) Die PTIA und der Chinesische Nationale Verband der Forstwirtschaft (China National Forest Products Industry Association — im Folgenden „CNFPIA“) vertraten die Auffassung, dass es sich bei beschichtetem und unbeschichtetem Sperrholz um zwei verschiedene Waren handle, die nicht in dieselbe Untersuchung einbezogen werden könnten, ohne jedoch detaillierte und nachprüfbare Informationen zur Untermauerung ihrer Aussagen vorzulegen.
- (53) Dementsprechend wies die Kommission das Vorbringen zurück, da die grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften von Sperrholz, das aus Hartholzarten hergestellt wird, unabhängig von der Beschichtung oder dem Fehlen einer Beschichtung gleich oder sehr ähnlich sind.
- (54) Die PTIA wandte ein, die Warendefinition stehe nicht im Einklang mit der Warendefinition im Rahmen der Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Birkenperrholz aus Russland⁽¹⁰⁾. In diesem Fall wies die Kommission das Vorbringen eines russischen ausführenden Herstellers zurück, Kiefer-, Pappel-, Okoumé- und Buchensperrholz in die Warendefinition einzubeziehen, weil sie feststellte, dass Kiefer-, Pappel-, Okoumé- und Buchensperrholz nicht dieselben grundlegenden materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften wie Birkenperrholz aufweisen.

⁽¹⁰⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/1930 der Kommission vom 8. November 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Birkenperrholz mit Ursprung in Russland (ABl. L 394, 9.11.2021, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/1930/oj).

- (55) Die Kommission stellte fest, dass die untersuchte Ware in dieser Untersuchung dadurch gekennzeichnet ist, dass das Deckfurnier aus Hartholz und nicht aus Weichholz, anderen Holzzeugnissen oder Kunststoff hergestellt ist. Hartholzsperrholz als allgemeine Kategorie kann je nach Art des Hartholzes in verschiedene Unterkategorien (Warentypen) unterteilt werden, wie die Untersuchung betreffend die Einfuhren von Birkenperrholz aus Russland gezeigt hat⁽¹¹⁾, was aber nicht bedeutet, dass alle Platten mit einem Deckfurnier aus Hartholzsperrholz nicht eine eigene, breitere Warenkategorie bilden. Darüber hinaus hatte die Kommission in der Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Birkenperrholz aus Russland festgestellt, dass Birkenperrholz bis zu einem gewissen Grad durch Sperrholz aus anderen Holzarten wie Pappel, Kiefer und Okoumé ersetzt wird⁽¹²⁾. Hartholzsperrholz ist daher eine breitere Warenkategorie, die sich anhand ihrer grundlegenden physikalischen, technischen und chemischen Eigenschaften von anderen Waren (z. B. von Weichholzsperrholz) unterscheiden lässt und auch mehrere Unterkategorien (Warentypen) umfasst. In diesem Zusammenhang stellte die Kommission außerdem fest, dass in dieser Untersuchung die Warenkennnummer die verschiedenen Unterkategorien von Hartholzsperrholz auf der Grundlage der Art des als Deckfurnier verwendeten Hartholzes berücksichtigt.
- (56) Die Tatsache, dass die Hersteller von Birkenperrholz in der EU, die einen Teil der Hartholzsperrholzindustrie repräsentieren, im Jahr 2019 einen Antrag auf Schädigung durch gedumpte Einfuhren aus Russland gestellt haben, bedeutet nicht, dass die gesamte Hartholzsperrholzindustrie in der EU im Jahr 2024 nicht behaupten kann, dass sie durch gedumpte Einfuhren aller Arten von Hartholz, einschließlich Produkten aus Birkenperrholz, aus China geschädigt wird. In Anbetracht des Vorstehenden wies die Kommission das Vorbringen daher zurück.
- (57) Die PTIA, Altripan B.V. (im Folgenden „Altripan“) und Polywood brachten vor, dass die chinesische Hartholzsperrholzindustrie einerseits und die Hartholzsperrholzindustrie der Union andererseits unterschiedliche Marktsegmente besetzten und nicht im Wettbewerb stünden.
- (58) Die Kommission stellte fest, dass beide Wirtschaftszweige die gesamte Palette der auf dem Unionsmarkt erhältlichen Hartholzsperrholzprodukte herstellen können und dies auch tun. Die angeblichen Unterschiede zwischen Hartholzsperrholz aus der VR China und Hartholzsperrholz aus der Union betreffen nur die Qualität; die grundlegenden materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften bleiben gleich. Das Vorhandensein verschiedener Marktsegmente, in denen eingeführte Waren und der Wirtschaftszweig der Union Sperrholz herstellten, wurden von den interessierten Parteien nicht im Einklang mit dem einschlägigen rechtlichen Standard nachgewiesen.⁽¹³⁾ Daher wies die Kommission das Vorbringen zurück.

2.5. Vorbringen zur Ausklammerung von Waren

- (59) Die PTIA, der CNFPIA, der Gesamtverband Deutscher Holzhandel (im Folgenden „GD Holz“), der belgische Verband der Textil-, Holz- und Möbelindustrie (im Folgenden „Fedustria“), der Europäische Holzhandelsverband (im Folgenden „ETTF“), Peri SE, Weltholz ZN, Enno Roggemann, J. u. A. Frischeis Gesellschaft und Questwood sp. z o.o (im Folgenden „Questwood“) brachten vor, dass Filmsperrholz aus der Warendefinition ausgenommen werden sollte, da der Wirtschaftszweig der Union es nicht herstelle und nicht über ausreichende Kapazitäten verfüge, um es herzustellen. Der Wirtschaftszweig der Union stelle nur hochwertiges Filmsperrholz her, das nicht mit dem aus China eingeführten Filmsperrholz austauschbar sei.
- (60) Die Kommission stellte fest, dass sowohl der Wirtschaftszweig der Union als auch die chinesischen ausführenden Hersteller Filmsperrholz unterschiedlicher Qualität anbieten. Die Unterschiede bei der Verwendung von Filmsperrholzplatten sind eher auf ihre Haltbarkeit zurückzuführen, d. h. auf die Anzahl der Verwendungen für Bauschalungen, als auf inhärente Unterschiede bei ihren grundlegenden physikalischen, technischen und chemischen Eigenschaften. Ein weiterer eng mit der Qualität verknüpfter Faktor ist der Preisunterschied. Das importierte chinesische Filmsperrholz niedrigster Qualität wird zu einem sehr niedrigen Dumpingpreis verkauft. Die Kommission kam jedoch nicht zu dem Schluss, dass der Preisunterschied die Austauschbarkeit von eingeführten und in der Union hergestellten Hartholzsperrholzplatten ausschließt. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

⁽¹¹⁾ Ebd., Erwägungsgrund 26.

⁽¹²⁾ Ebd.

⁽¹³⁾ Siehe beispielsweise das Urteil vom 21. September 2023, China Chamber of Commerce for Import and Export of Machinery and Electronic Products u. a./Kommission, C-478/21 P, ECLI:EU:C:2023:685, Rn. 168, 290; Urteil vom 21. September 2023, China Chamber of Commerce for Import and Export of Machinery and Electronic Products u. a./Kommission, C-478/21 P, ECLI:EU:C:2023:685, Rn. 167, in dem auf das Urteil vom 20. Januar 2022, Kommission/Hubei Xinyegang Special Tube, C-891/19 P, ECLI:EU:C:2022:38, Rn. 78 bis 81, 110 und 111, verwiesen wird.

- (61) Die PTIA, der CNFPFA und Questwood vertraten die Auffassung, dass Eukalyptussperrholz von der Warendefinition ausgenommen werden sollte, da der Wirtschaftszweig der Union nur sehr begrenzte Möglichkeiten habe, es herzustellen.
- (62) Die Kommission stellte fest, dass Eukalyptussperrholz in der EU in kommerziellen Mengen hergestellt wird. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (63) Die PTIA, die GD Holz, die ETTF, der CNFPFA und Questwood wandten ein, dass Sperrholz mit Außenschichten von 0,3 mm oder weniger von der Warendefinition ausgenommen werden sollte, da die Unionshersteller dickere Außenschichten verwenden würden.
- (64) Die Kommission stellte fest, dass die Dicke des Deckfurniers ein Qualitätsunterschied ist, der sich auf die Haltbarkeit und den Preis von Sperrholzplatten auswirkt. Sperrholz mit dünnen Furnieren stellt weder einen eigenen Warentyp mit anderen grundlegenden materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften dar, noch konkurriert es in einem anderen Marktsegment als Hartholzsperrholzplatten mit dickeren Deckfurnieren. Daher wies die Kommission das Vorbringen zurück.
- (65) Die PTIA, die GD Holz, die ETTF, der CNFPFA und Questwood machten geltend, dass Sperrholz mit Decklagen aus technischen Furnieren aus der Warendefinition ausgeschlossen werden sollte, da es sich dabei um eine besondere Ware handele, die keiner der Antragsteller in nennenswerten Mengen herstelle.
- (66) Die Kommission stellte fest, dass das vom Wirtschaftszweig der Union hergestellte Hartholzsperrholz mit technischen Deckfurnieren aus zugeschnittenen und zu bestimmten Mustern zusammengesetzten Hartholzlagen die gleichen grundlegenden materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften aufweist und in direktem Wettbewerb mit ähnlichen, aus China eingeführten Hartholzsperrholzplatten steht. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.
- (67) CNFPFA und PTIA brachten vor, dass luftgetrocknetes Hartholzsperrholz mit einem Feuchtigkeitsgehalt von mehr als 12 % aus der Warendefinition ausgenommen werden sollte, da dieser hohe Feuchtigkeitsgehalt das Ergebnis der in China weit verbreiteten Lufttrocknung sei, aber niemand in der Union luftgetrocknete Furniere herstelle.
- (68) Die Kommission stellte fest, dass die Feuchtigkeitsmenge bei der Auswahl der Furniere ein Bewertungsfaktor ist. Hochwertige Furniere weisen einen geringeren Feuchtigkeitsgehalt auf. Minderwertige Furniere weisen einen höheren Feuchtigkeitsgehalt auf. Zwar kann die Lufttrocknung zu einem höheren Feuchtigkeitsgehalt führen, doch können auch einige Furniere, die industrielle Trockner durchlaufen, einen erheblichen Feuchtigkeitsgehalt aufweisen. Der Feuchtigkeitsgehalt hängt von mehreren Faktoren ab und kann nicht nur auf die Art der Trocknung zurückgeführt werden. Daher vertrat die Kommission die Auffassung, dass Hartholzsperrholz, das vom Wirtschaftszweig der Union mit industriellen Furniertrocknern hergestellt wird, und Hartholzsperrholz, das aus luftgetrockneten Furnieren in China hergestellt wird, die gleichen grundlegenden materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften aufweisen, und wies das Vorbringen zurück.
- (69) Houtwerf B.V. führte an, dass Hartholzsperrholz mit 100 % biobasiertem Leim von der Warendefinition ausgeklammert werden sollte, da es sich um ein spezielles, umweltfreundliches Produkt handele, das in der Union nicht hergestellt werde und auch nicht hergestellt werden könne.
- (70) Die Kommission stellte fest, dass mehrere Unionshersteller, wie Garnica oder Paged, Hartholzsperrholzprodukte mit biobasiertem Leim herstellen. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.
- (71) Die PTIA, Linyi Donglin Wood Factory Limited und Vöhringer GmbH & Co wandten ein, dass Hartholzsperrholz mit einer Dicke von weniger als 6 mm aus der Warendefinition ausgenommen werden sollte, da diese Art von Sperrholz in Europa nicht hergestellt werde und die europäischen Sperrholzhersteller kein Interesse an der Herstellung hätten.
- (72) Die Kommission stellte fest, dass dünnes Sperrholz vom Wirtschaftszweig der Union hergestellt wird. Panguaneta, einer der Unionshersteller in der Stichprobe, stellt dünnes Pappelsperrholz her. Daher wies die Kommission das Vorbringen zurück.
- (73) Questwood vertrat die Auffassung, dass Pappelsperrholz aus der Warendefinition auszuklammern sei, da das in China hergestellte Pappelsperrholz von geringerer Qualität sei als europäische oder türkische Waren.
- (74) Die Kommission stellte fest, dass der angebliche Qualitätsunterschied nichts an der Tatsache ändert, dass das eingeführte und das in der Union hergestellte Pappelsperrholz die gleichen grundlegenden materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften aufweisen. Daher wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.

- (75) Die PTIA sprach sich dafür aus, Hartholzsperrholz aus tropischen Arten aus der Warendefinition auszuschließen, da die tropischen Arten nicht dieselben grundlegenden Eigenschaften wie andere Sperrholzarten aufweisen würden.
- (76) Die Kommission stellte fest, dass Tropenholz zumeist als Hartholz eingestuft wird, das die gleichen grundlegenden physikalischen, technischen und chemischen Eigenschaften aufweist wie andere Holzarten dieser Klassifizierungskategorie. Daher wies die Kommission das Vorbringen zurück.

3. DUMPING

3.1. Verfahren zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung

- (77) Angesichts der zum Zeitpunkt der Untersuchungseinleitung vorliegenden ausreichenden Beweise, die auf das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung in Bezug auf die VR China hindeuteten, erachtete es die Kommission für angemessen, die Untersuchung in Bezug auf die ausführenden Hersteller dieses Landes auf Grundlage des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung einzuleiten.
- (78) Zur Erhebung der im Hinblick auf eine mögliche Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung benötigten Daten forderte die Kommission daher in der Einleitungsbekanntmachung alle ausführenden Hersteller in der VR China auf, die Informationen zu den bei der Herstellung von Hartholzsperrholz verwendeten Inputs vorzulegen. Sechzehn ausführende Hersteller übermittelten die sachdienlichen Angaben.
- (79) Um die Informationen einzuholen, die sie für die Untersuchung der mutmaßlichen nennenswerten Verzerrungen benötigte, übersandte die Kommission der chinesischen Regierung einen Fragebogen. Im Abschnitt 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung bat die Kommission darüber hinaus alle interessierten Parteien, innerhalb von 37 Tagen nach Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ihren Standpunkt bezüglich der Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Beweisen darzulegen. Von der chinesischen Regierung ging keine Antwort auf den Fragebogen ein. In der Folge unterrichtete die Kommission die chinesische Regierung, dass sie zur Ermittlung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in der VR China die verfügbaren Informationen im Sinne des Artikels 18 der Grundverordnung zugrunde legen wird.
- (80) Unter Nummer 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission auch darauf hin, dass sie angesichts der vorliegenden Beweise nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung vorläufig die Türkei als geeignetes repräsentatives Land ausgewählt hat, um den Normalwert anhand unverzerrter Preise oder Vergleichswerte zu ermitteln. Die Kommission erklärte ferner, dass sie andere möglicherweise geeignete repräsentative Länder nach den Kriterien des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich der Grundverordnung prüfen wird.
- (81) Am 19. Dezember 2024 informierte die Kommission die interessierten Parteien in Form eines Vermerks zum Dossier (im Folgenden „erster Vermerk“) über die einschlägigen Quellen, die sie zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen gedachte. Dieser Vermerk enthielt eine Liste aller Produktionsfaktoren — wie Rohstoffe, Arbeit und Energie —, die bei der Herstellung von Hartholzsperrholz eingesetzt werden. Darüber hinaus benannte die Kommission auf der Grundlage der Kriterien für die Auswahl unverzerrter Preise oder Vergleichswerte mögliche repräsentative Länder (Brasilien, Malaysia, Thailand und die Türkei).
- (82) Am 11. März 2025 unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien in Form eines zweiten Vermerks (im Folgenden „zweiter Vermerk“) über die einschlägigen Quellen, die sie zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen gedachte, und gab darin die Türkei als repräsentatives Land an. Die Stellungnahmen zum ersten Vermerk wurden im zweiten Vermerk berücksichtigt. Die Kommission teilte den Parteien auch ihre Absicht mit, die Türkei als repräsentatives Land auszuwählen und die VVG-Kosten und Gewinne auf der Grundlage leicht zugänglicher Informationen von fünf Sperrholzherstellern in der Türkei zu ermitteln. Die Stellungnahmen zum zweiten Vermerk und die letztlich vorgeschlagenen Informationsquellen für die Ermittlung des Normalwerts werden in Abschnitt 3.2.2 näher erläutert.

3.2. Normalwert

- (83) Nach Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung stützt sich der Normalwert „normalerweise auf die Preise, die im normalen Handelsverkehr von unabhängigen Abnehmern im Ausfuhrland gezahlt wurden oder zu zahlen sind“.

- (84) In Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung ist allerdings Folgendes vorgesehen: „Wird ... festgestellt, dass es nicht angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten im Ausfuhrland zu verwenden, weil in diesem Land nennenswerte Verzerrungen im Sinne von Buchstabe b bestehen, so wird der Normalwert ausschließlich anhand von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, rechnerisch ermittelt“; dieser „rechnerisch ermittelte Normalwert muss einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten“.
- (85) Wie im Folgenden dargelegt, gelangte die Kommission in dieser Untersuchung zu dem Schluss, dass auf der Grundlage der vorliegenden Beweise und in Ermangelung einer Mitarbeit seitens der chinesischen Regierung und der Entscheidung, die Stichprobenbildung einzustellen, die Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung angezeigt war.

3.2.1. Vorliegen nennenswerter Verzerrungen

3.2.1.1. Einführung

- (86) Nennenswerte Verzerrungen sind nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung „Verzerrungen, die eintreten, wenn sich die gemeldeten Preise oder Kosten, einschließlich der Rohstoff- und Energiekosten, nicht aus dem freien Spiel der Marktkräfte ergeben, weil sie von erheblichen staatlichen Eingriffen beeinflusst sind. Bei der Beurteilung der Frage, ob nennenswerte Verzerrungen vorliegen, werden unter anderem die möglichen Auswirkungen von einem oder mehreren der folgenden Sachverhalte berücksichtigt:
- Situation, in der der betreffende Markt in erheblichem Maße von Unternehmen versorgt wird, die im Eigentum oder unter der Kontrolle oder der politischen Aufsicht von Behörden des Ausfuhrlandes stehen oder deren Ausrichtung von diesen Behörden festgelegt wird,
 - staatliche Präsenz in Unternehmen, die es dem Staat ermöglicht, Preise oder Kosten zu beeinflussen,
 - staatliche Strategien oder Maßnahmen, mit denen inländische Lieferanten begünstigt werden oder durch die das freie Spiel der Marktkräfte anderweitig beeinflusst wird,
 - Fehlen, diskriminierende Anwendung oder unzulängliche Durchsetzung des Insolvenz-, Gesellschafts- oder Eigentumsrechts,
 - verzerrte Lohnkosten,
 - Zugang zu Finanzmitteln über Institute, die staatliche Ziele umsetzen oder anderweitig nicht unabhängig vom Staat agieren.“
- (87) Da die Liste in Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht kumulativ ist, müssen nicht alle genannten Sachverhalte vorliegen, wenn es um die Feststellung nennenswerter Verzerrungen geht. Auch kann ein und dieselbe Faktenlage zugrunde gelegt werden, um aufzuzeigen, dass einer oder mehrere der in der Liste genannten Sachverhalte gegeben sind.
- (88) Allerdings ist jede Schlussfolgerung zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung auf der Grundlage sämtlicher vorliegender Beweise zu treffen. Bei der Gesamtbewertung des Vorliegens von Verzerrungen können auch der allgemeine Kontext und die allgemeine Lage im Ausfuhrland berücksichtigt werden, insbesondere wenn die Regierung aufgrund der grundlegenden Elemente der Wirtschafts- und Verwaltungsstruktur des Ausfuhrlandes über umfangreiche Befugnisse verfügt, die es ihr ermöglichen, in einer Weise in die Wirtschaft einzugreifen, dass sich die Preise und Kosten nicht mehr aus dem freien Spiel der Marktkräfte ergeben.
- (89) In Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe c der Grundverordnung ist Folgendes festgelegt: „Wenn die Kommission fundierte Hinweise darauf hat, dass in einem bestimmten Land oder einer bestimmten Branche in diesem Land möglicherweise nennenswerte Verzerrungen im Sinne von Buchstabe b vorliegen, und wenn es für die wirksame Anwendung dieser Verordnung angemessen ist, erstellt die Kommission einen Bericht, in dem die Marktgegebenheiten nach Buchstabe b in diesem Land oder dieser Branche beschrieben werden, macht ihn öffentlich zugänglich und aktualisiert ihn regelmäßig.“

- (90) Aufgrund dieser Bestimmung erstellte die Kommission einen Länderbericht zur VR China⁽¹⁴⁾ (im Folgenden „Bericht“), der Beweise für das Vorhandensein erheblicher staatlicher Eingriffe auf vielen Ebenen der Wirtschaft sowie dadurch bedingte spezifische Verzerrungen bei zahlreichen Hauptproduktionsfaktoren (wie Boden, Energie, Kapital, Rohstoffen und Arbeit) und in ausgewählten Sektoren (wie etwa dem Wirtschaftszweig für Holzprodukte) enthält. Die interessierten Parteien wurden aufgefordert, die zum Zeitpunkt der Einleitung der Untersuchung im Dossier enthaltenen Beweise zu widerlegen, zu ergänzen oder dazu Stellung zu nehmen. Der Bericht wurde zu Beginn der Untersuchung in das Dossier aufgenommen.

3.2.1.2. Standpunkt des Antragstellers zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen

- (91) Der Antragsteller brachte vor, dass die Preise bzw. Kosten der betroffenen Ware, einschließlich der Rohstoff-, Energie- und Arbeitskosten, nicht das Ergebnis des freien Spiels der Marktkräfte seien, sondern durch erhebliche staatliche Eingriffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung beeinflusst würden und es daher nicht angemessen sei, bei der Ermittlung des Normalwerts die Inlandspreise und -kosten heranzuziehen.
- (92) Zur Untermauerung dieses Standpunkts verwies der Antragsteller auf die im Bericht enthaltenen Beweise, seine eigenen Nachforschungen sowie auf Feststellungen aus früheren Untersuchungen der Kommission und der US-Behörden.
- (93) Der Antragsteller verwies insbesondere auf die früheren Feststellungen der Kommission, wonach das chinesische Wirtschaftssystem auf der sozialistischen Marktwirtschaftslehre, der führenden Rolle der Kommunistischen Partei Chinas (im Folgenden „CCP“ oder „Kommunistische Partei“) und der interventionistischen Wirtschaftspolitik des Staates beruhe.
- (94) Ferner sei der Wirtschaftszweig für Hartholzsperrholz Teil der chinesischen Holz- und Forstwirtschaft. Der Antragsteller verwies auf die nachfolgenden Elemente, die auf das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen hindeuteten.
- (95) Erstens werde der Wirtschaftszweig für Hartholzsperrholz in erheblichem Maße von Unternehmen versorgt, die im Eigentum oder unter der Kontrolle oder der politischen Aufsicht staatlicher Behörden stünden oder deren Ausrichtung von diesen Behörden festgelegt werde:
- Wie in der Untersuchung im Fall Sperrholz aus Okoumé festgestellt wurde⁽¹⁵⁾, hält die chinesische Regierung einen Anteil von mehr als 40 % an Jiangsu High Hope Arser Co. Ltd. (im Folgenden „Arser“), dem größten Ausführer von Hartholzsperrholz aus der VR China in die EU⁽¹⁶⁾. Bei dieser Untersuchung stellte die Kommission auch fest, dass staatliche Behörden in der VR China Unternehmen auf informellem Wege kontrollieren und überwachen, wie die „Kultivierung“ der in Privatbesitz befindlichen Luli Group Co., Ltd. durch die Regierung von Shandong zeigt⁽¹⁷⁾. Darüber hinaus greift die Kommunistische Partei in die Abläufe und Entscheidungsprozesse chinesischer Unternehmen ein, auch in die privater Unternehmen⁽¹⁸⁾.
 - Dies zeigt sich auch auf der Ebene des CNFPFA. Nach Artikel 4 der Satzung des CNFPFA akzeptiert die Organisation „die berufliche Ausrichtung, Beaufsichtigung und Verwaltung ... der Nationalen Forst- und Grünlandverwaltung und des Ministeriums für Zivilangelegenheiten“⁽¹⁹⁾.

⁽¹⁴⁾ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations“ vom 10. April 2024 (SWD(2024) 91 final).

⁽¹⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1159 der Kommission vom 13. Juni 2023 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Sperrholz aus Okoumé mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung (ABl. L 153 vom 14.6.2023, S. 3, http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1159/oj), Erwägungsgrund 83.

⁽¹⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1159, Erwägungsgrund 53.

⁽¹⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1159, Erwägungsgrund 53 (Verweis auf das Forstministerium der Provinz Hunan, „Die Holzverarbeitende Industrie in der Provinz Shandong entwickelt sich rasch“, abrufbar unter: https://lyj.hunan.gov.cn/tslm_71206/lysc/scxx/201512/t20151227_2693076.html, [abgerufen am 14. Januar 2025]); Die Luli Group ist im Bereich verschiedener Hartholzsperrholzprodukte tätig, siehe unter: https://luligroup.en.alibaba.com/productgroup/212925526/Plywood.html?spm=a2700.shop_index.88.17 (abgerufen am 14. Januar 2025).

⁽¹⁸⁾ Siehe Artikel 33 des Statuts der Kommunistischen Partei und Artikel 19 der im Jahr 2020 herausgegebenen Leitlinien des Generalbüros der Kommunistischen Partei Chinas zur Intensivierung der Arbeit der Einheitsfront im privaten Sektor für die neue Ära (siehe unten).

⁽¹⁹⁾ Satzung des Chinesischen Nationalen Verbands der Forstwirtschaft, angenommen am 21. April 2009, abrufbar unter: <http://www.cnfpia.org/about-law.html> (abgerufen am Dienstag, 14. Januar 2025).

(96) Zweitens ermögliche die staatliche Präsenz in Hartholzsperrholz herstellenden Unternehmen den Behörden, Preise und/oder Kosten zu beeinflussen:

- Nach dem Gesellschaftsrecht der VR China muss in jedem Unternehmen, in dem es mindestens drei Parteimitglieder gibt — so sieht es das Statut der Kommunistischen Partei vor — eine Organisation der Kommunistischen Partei gebildet werden; zudem muss das Unternehmen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Parteiorganisation ihre Tätigkeiten ausüben kann⁽²⁰⁾. Vor Kurzem hat die Kommunistische Partei Chinas die Leitlinien des Zentralkomitees für die Intensivierung der Einheitsfrontarbeit⁽²¹⁾ („Einheitsfrontleitlinien“) im privaten Sektor für die neue Ära herausgegeben. Das Dokument zielt darauf ab, die Rolle der Kommunistischen Partei in Privatunternehmen zu erhöhen und „den Parteiaufbau in Privatunternehmen weiter zu verstärken und die Parteizellen in die Lage zu versetzen, ihre Rolle wirksam wahrzunehmen“⁽²²⁾. Diese Richtlinien gelten auch für den chinesischen Hartholzsperrholzsektor. Die Untersuchung im Fall Sperrholz aus Okoumé hat insbesondere ergeben, dass die obersten Führungskräfte von Arser eine Doppelfunktion innehaben: Der Geschäftsführer ist der Sekretär der Parteizweigstelle und der Vorsitzende der Sekretär des Parteikomitees⁽²³⁾.
- Die Untersuchung des Antragstellers hat das Ausmaß und die Bedeutung der Präsenz der Kommunistischen Partei in chinesischen Hartholzsperrholzfirmen bestätigt, darunter zwei große Hersteller, Luli Group Co. Ltd. und Zhejiang Yuhua Wood Industry, die von Mitgliedern der Kommunistischen Partei gegründet wurden und diese als Hauptaktionäre haben⁽²⁴⁾.
- Die Allgegenwärtigkeit des Staats in der Wertschöpfungskette für Hartholzsperrholz ist ein weiterer Beleg dafür, dass die chinesische Regierung in Bezug auf Preise und Kosten in diesem Wirtschaftszweig Einfluss nehmen kann, nicht zuletzt aufgrund ihrer Präsenz und Intervention auf den chinesischen Finanzmärkten und bei der Bereitstellung von Rohstoffen.

(97) Drittens setze die chinesische Regierung staatliche Strategien oder Maßnahmen um, mit denen inländische Lieferanten begünstigt würden oder durch die das freie Spiel der Marktkräfte anderweitig beeinflusst werde:

- Neben einem komplexen System der industriellen Planung, das alle Wirtschaftstätigkeiten betrifft, werden auch andere einschlägige öffentliche Maßnahmen, einschließlich der Vorschriften für die Auftragsvergabe, regelmäßig zur Verfolgung anderer politischer Ziele als der wirtschaftlichen Effizienz eingesetzt.
- Die chinesischen Behörden haben Maßnahmen zur Lenkung des Sperrholzsektors⁽²⁵⁾ ergriffen, darunter die Aufnahme von Technologien im Zusammenhang mit Holzplatten als geförderte Industriezweige in den Leitkatalog für die strukturelle Anpassung der Industrie im Jahr 2019⁽²⁶⁾.
- Produkte und Sektoren, die mit Hartholzsperrholz in Verbindung stehen, wie z. B. Holzwerkstoffe, Holzfußböden und Holzmöbel, werden im 14. Fünfjahresplan der VR China zur Entwicklung der Forst- und Grünlandwirtschaft (2021-2025)⁽²⁷⁾ (im Folgenden „14. Fünfjahresplan für Wälder“) besonders hervorgehoben. Wie im Fall Sperrholz aus Okoumé festgelegt und wie aus der ursprünglichen chinesischen Fassung des Dokuments hervorgeht, sind im 14. Fünfjahresplan für Wälder spezifische Produktionsziele für diese Märkte festgelegt: „Bis 2025 wird ... sich die Produktion von künstlich hergestellten Platten auf einem stabilen Niveau von etwa 300 Mio. Kubikmetern und die Produktion von Bodenbelägen auf einem stabilen Niveau von etwa 800 Mio. Quadratmetern befinden und die Produktion von Holzmöbeln wird den Wert von 800 Mrd. RMB übersteigen“⁽²⁸⁾.

⁽²⁰⁾ Bericht, Kapitel 3, S. 40.

⁽²¹⁾ Leitlinien des Generalbüros der Kommunistischen Partei Chinas zur Intensivierung der Arbeit der Einheitsfront im privaten Sektor für die neue Ära, abrufbar unter: www.gov.cn/zhengce/2020-09/15/content_5543685.htm (abgerufen am 14. Januar 2025).

⁽²²⁾ Siehe auch: <https://www.ft.com/content/582411f6-fc3b-4e4d-9916-c30a29ad010e?shareType=nongift> (abgerufen am 14. Januar 2025).

⁽²³⁾ Siehe Durchführungsverordnung (EU) 2023/1159, Erwägungsgrund 58.

⁽²⁴⁾ Siehe: <https://baike.baidu.com/item/%E8%96%9B%E8%8C%82%E6%9E%97/6365322>; https://baike.baidu.com/item/%E9%87%91%E6%9C%88%E5%8D%8E/17587851?fr=ge_al (abgerufen am 14. Januar 2025).

⁽²⁵⁾ Siehe Durchführungsverordnung (EU) 2023/1159, Abschnitt 3.3.1.5.

⁽²⁶⁾ Siehe: https://www.gov.cn/xinwen/2019-11/06/content_5449193.htm; <https://www.gov.cn/xinwen/2019-11/06/5449193/files/26c9d25f713f4ed5b8dc51ae40ef37af.pdf> (abgerufen am 14. Januar 2025).

⁽²⁷⁾ Siehe: <https://www.gov.cn/zhengce/zhengceku/2022-02/13/5673332/files/97808c86c2454133b6416abe7eae2c55.pdf> (abgerufen am 14. Januar 2025).

⁽²⁸⁾ Siehe Durchführungsverordnung (EU) 2023/1159, Erwägungsgrund 61.

- Die chinesische Forst- und Grünlandwirtschaft ist auch Gegenstand einer richtungsweisenden Stellungnahme der Nationalen Forst- und Grünlandverwaltung (im Folgenden „NAFG“) aus dem Jahr 2019, in der Parameter für die geplante Entwicklung des Sektors festgelegt werden: „Bis 2025 wird ... die Tragfähigkeit der Wald- und Grünlandressourcen ... erheblich erhöht, und ... das Handelsvolumen der Ein- und Ausfuhren von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen wird einen Wert von 240 Mrd. USD erreichen“⁽²⁹⁾.
- Eine Studie der chinesischen Akademie für Forstwirtschaft aus dem Jahr 2016 verweist auf eine seit langem verfolgte „Going Overseas“ Strategie, die darauf abzielt, Waldressourcen aus Lateinamerika, Südostasien und Afrika zu beschaffen, um die internationale Marktdurchdringung der chinesischen Sperrholzindustrie zu fördern⁽³⁰⁾.

(98) Viertens sei der Hartholzsperrholzsektor wie andere Sektoren der chinesischen Wirtschaft von Verzerrungen betroffen, die aus der diskriminierenden Anwendung oder unzulänglichen Durchsetzung des Insolvenz-, Gesellschafts- oder Eigentumsrechts entstünden:

- Im Fall der Glasfasergewebe stellte die Kommission Verzerrungen fest, die sich aus der diskriminierenden Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften ergaben, insbesondere in Bezug auf Insolvenz und Zuteilung von Landnutzungsrechten⁽³¹⁾.
- Im Fall Sperrholz aus Okoumé stellte die Kommission fest, dass die Defizite im System der Eigentumsrechte in der VR China besonders deutlich zutage treten, wenn es um Grundbesitz und Landnutzungsrechte geht⁽³²⁾.
- Da die chinesische Forstverwaltung in den Zuständigkeitsbereich der NAFG fällt, ist die Behörde außerdem für die Entwicklung von Strategien für die Zuteilung von Forst- und Grünlandressourcen und die Nutzung von Holz zuständig und überwacht die Genehmigung aller Holzverarbeitungstätigkeiten im Land⁽³³⁾.
- Eine Studie der Chinesischen Akademie für Forstwirtschaft aus dem Jahr 2016 ergab schließlich, dass staatseigene Wälder die Hauptquelle für die von Sperrholzunternehmen verwendeten Rohstoffe darstellen⁽³⁴⁾.

(99) Fünftens seien auch die Lohnkosten im Hartholzsperrholzsektor verzerrt:

- Die Kommission stellte in der Vergangenheit bereits fest, dass sich ein System marktbasierter Löhne in der VR China nicht voll entwickeln kann, da Arbeitnehmer und Arbeitgeber nur über eine eingeschränkte Koalitionsfreiheit verfügen. In der VR China ist nur eine einzige Gewerkschaftsorganisation aktiv, diese ist jedoch nicht von den staatlichen Behörden unabhängig⁽³⁵⁾.
- Darüber hinaus wird die Mobilität der chinesischen Arbeitskräfte durch das Haushaltsregistrierungssystem behindert. In der Regel führt dies dazu, dass sich Arbeitnehmer ohne örtliche Wohnsitzregistrierung in einer prekären Beschäftigungssituation befinden und geringere Löhne erhalten als Arbeitnehmer mit einer solchen Wohnsitzregistrierung⁽³⁶⁾.

⁽²⁹⁾ Siehe: https://www.gov.cn/xinwen/2019-02/19/content_5366730.htm (abgerufen am 14. Januar 2025).

⁽³⁰⁾ Siehe Chinesische Akademie für Forstwirtschaft, Forschungsinstitut für Forstpolitik und Information, „Fallstudie über die Sperrholzindustrie in China“, Zweijahresbericht 2015-2016.

⁽³¹⁾ Siehe Durchführungsverordnung (EU) 2020/492 der Kommission vom 1. April 2020 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle betreffend die Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten (Abl. L 108 vom 6.4.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/492/oj), Erwägungsgründe 139-141.

⁽³²⁾ Siehe Durchführungsverordnung (EU) 2023/1159, Erwägungsgrund 64.

⁽³³⁾ Siehe Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, FAOLEX-Datenbank „China“, aktualisiert am 22. November 2019 (abrufbar unter: <https://www.fao.org/faolex/results/details/en/c/LEX-FAOC191311/>) (abgerufen am 14. Januar 2025)).

⁽³⁴⁾ Siehe Chinesische Akademie für Forstwirtschaft, Forschungsinstitut für Forstpolitik und Information, „Fallstudie über die Sperrholzindustrie in China“, Zweijahresbericht 2015-2016, S. 46.

⁽³⁵⁾ Siehe Durchführungsverordnung (EU) 2020/492, Erwägungsgrund 143.

⁽³⁶⁾ Siehe Durchführungsverordnung (EU) 2020/492, Erwägungsgrund 143; Durchführungsverordnung (EU) 2023/1159, Erwägungsgrund 67; Bericht, S. 337-341.

(100) Sechstens hätten Hersteller von Hartholzsperrholz Zugang zu Finanzmitteln über Institute, die staatliche Ziele umsetzen oder anderweitig nicht unabhängig vom Staat agieren.

- Die Banken sind nach wie vor nicht nur durch die Eigentümerschaft mit dem Staat verbunden, sondern auch durch personelle Verflechtungen. Beispielsweise werden die Top-Führungskräfte großer staatseigener Finanzinstitute letztlich von der Kommunistischen Partei ernannt ⁽³⁷⁾.
- Die Finanzinstitute in der VR China unterliegen Regelungen, aufgrund deren Finanzmittel in Sektoren gelenkt werden, die von der Regierung als geförderte oder anderweitig relevante Sektoren ausgewiesen werden ⁽³⁸⁾. Dieser Sachverhalt führt bei der Kreditvergabe zu einer Verzerrung zugunsten staatseigener Unternehmen, großer, gut vernetzter Privatunternehmen und von Unternehmen in Schlüsselindustrien, was wiederum bedeutet, dass Verfügbarkeit und Kosten von Kapital nicht für alle Marktakteure gleich sind ⁽³⁹⁾.
- Darüber hinaus kamen die US-Behörden zu dem Schluss, dass die chinesische Regierung „Darlehen verwendet, um das Wachstum begünstigter Wirtschaftszweige zu fördern und zu unterstützen, einschließlich solcher, die Holz verwenden, wozu auch die Hartholzsperrholzindustrie gehört“ ⁽⁴⁰⁾.

(101) Abschließend brachte der Antragsteller vor, dass es im Hartholzsperrholzsektor Anscheinsbeweise für das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung gebe.

3.2.1.3. Die Ergebnisse der Kommission

(102) Die Kommission prüfte, ob es angesichts nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten in der VR China heranzuziehen. Sie stützte sich dabei auf die im Dossier verfügbaren Beweise.

(103) Im Rahmen der Analyse der Kommission wurden nicht nur die erheblichen staatlichen Eingriffe in die Wirtschaft der VR China im Allgemeinen untersucht, sondern auch die spezifische Marktsituation im betreffenden Sektor, insbesondere auch in Bezug auf die betroffene Ware. Die Kommission ergänzte diese Beweiselemente durch ihre eigenen Untersuchungen zu den verschiedenen für die Bestätigung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in der VR China relevanten Kriterien.

(104) Das chinesische Wirtschaftssystem basiert auf dem Konzept einer „sozialistischen Marktwirtschaft“. Das Konzept ist in der chinesischen Verfassung verankert und bestimmt maßgeblich die wirtschaftspolitische Steuerung in der VR China. Grundprinzip ist das „sozialistische Gemeineigentum an den Produktionsmitteln, das heißt das Volkseigentum und das Kollektiveigentum der werktätigen Massen“ ⁽⁴¹⁾.

(105) Die staatliche Wirtschaft ist die „dominierende Kraft in der Volkswirtschaft“ und der Staat hat „Konsolidierung und Entwicklung der staatlichen Wirtschaft“ zu gewährleisten ⁽⁴²⁾. Die Gesamtarchitektur der chinesischen Volkswirtschaft ermöglicht somit erhebliche staatliche Eingriffe in die Wirtschaft nicht nur, sondern sieht solche Eingriffe sogar ausdrücklich vor. Die Überlegenheit des öffentlichen Eigentums über das private durchdringt das gesamte Rechtssystem und wird als allgemeines Prinzip in allen zentralen Rechtstexten betont.

(106) Ein Paradebeispiel ist das chinesische Eigentumsrecht: Es bezieht sich auf die erste Stufe des Sozialismus und überträgt dem Staat die Aufgabe, das grundlegende Wirtschaftssystem aufrechtzuerhalten, in dem das Gemeineigentum eine dominierende Rolle spielt. Andere Formen von Eigentum werden toleriert und dürfen sich dem Gesetz nach Seite an Seite neben dem Staatseigentum entwickeln ⁽⁴³⁾.

⁽³⁷⁾ Bericht, Kapitel 6, S. 148-149.

⁽³⁸⁾ Bericht, Kapitel 5, S. 137-165.

⁽³⁹⁾ Siehe Durchführungsverordnung (EU) 2023/1159, Erwägungsgrund 74.

⁽⁴⁰⁾ Siehe US International Trade Administration, Decision Memorandum for the Preliminary Affirmative Determination: Countervailing Duty Investigation of Certain Hardwood Plywood Products from the People's Republic of China, 17. April 2017.

⁽⁴¹⁾ Bericht, Kapitel 2, S. 7.

⁽⁴²⁾ Ebd., S. 7-8.

⁽⁴³⁾ Ebd., S. 10-18.

- (107) Darüber hinaus erfolgt nach chinesischem Recht die Weiterentwicklung der sozialistischen Marktwirtschaft unter Führung der Kommunistischen Partei. Die Strukturen des chinesischen Staates und der Kommunistischen Partei sind auf allen Ebenen (rechtlich, institutionell, personell) miteinander verflochten und bilden einen Überbau, in dem die Rolle der Kommunistischen Partei und die Rolle des Staates kaum voneinander zu trennen sind.
- (108) Mit der Änderung der chinesischen Verfassung vom März 2018 wurde der Führungsrolle der Kommunistischen Partei noch größeres Gewicht verliehen, indem sie in Artikel 1 der Verfassung verankert wurde.
- (109) Nach dem bereits bestehenden ersten Satz „Das sozialistische System ist das grundlegende System der Volksrepublik China“ ist ein neuer zweiter Satz eingefügt worden, der wie folgt lautet: „Das grundlegende Merkmal des Sozialismus chinesischer Prägung ist die Führungsrolle der Kommunistischen Partei Chinas“⁽⁴⁴⁾. Dies veranschaulicht die unangefochtene und weiter zunehmende Kontrolle der Kommunistischen Partei über das Wirtschaftssystem der VR China.
- (110) Diese Form der Führung und Kontrolle ist dem System inhärent und geht weit über das hinaus, was in anderen Ländern üblich ist, in denen die Regierungen eine allgemeine makroökonomische Kontrolle ausüben, innerhalb deren Grenzen sich aber das freie Spiel der Marktkräfte entfaltet.
- (111) Der chinesische Staat verfolgt eine interventionistische Wirtschaftspolitik, die nicht die in einem freien Markt gegebenen wirtschaftlichen Bedingungen widerspiegelt, sondern deren Zielsetzungen der von der Kommunistischen Partei festgelegten politischen Agenda entsprechen⁽⁴⁵⁾. Das Spektrum der von den chinesischen Behörden eingesetzten interventionistischen wirtschaftspolitischen Instrumente ist vielfältig und umfasst unter anderem das System der industriellen Planung, das Finanzsystem sowie die Ebene des Regelungsumfelds.
- (112) Erstens erfolgt die Steuerung der chinesischen Wirtschaft auf der Ebene der allgemeinen Verwaltungskontrolle durch ein komplexes System der industriellen Planung, das alle wirtschaftlichen Tätigkeiten im Land betrifft. Die Gesamtheit dieser Pläne deckt eine umfassende und komplexe Matrix von Sektoren und Querschnittpolitiken ab und ist auf allen staatlichen Ebenen omnipräsent.
- (113) Die Pläne auf Provinzebene sind detailliert, wohingegen in den nationalen Plänen weiter gefasste Ziele formuliert werden. Darüber hinaus werden in den Plänen die zur Unterstützung der betreffenden Industriezweige bzw. Sektoren einzusetzenden Instrumente sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Ziele festgelegt. Manche Pläne beinhalten weiterhin konkrete Produktionsziele.
- (114) Im Rahmen der Pläne werden im Einklang mit den Prioritäten der Regierung einzelne Industriezweige und/oder Projekte als (positive oder negative) Prioritäten bestimmt, denen spezifische Entwicklungsziele zugewiesen werden (industrielle Aufwertung, internationale Expansion usw.).
- (115) Die Wirtschaftsbeteiligten — Privatunternehmen wie staatseigene Unternehmen — müssen ihre Geschäftstätigkeiten effektiv an den durch das Planungssystem vorgegebenen Realitäten ausrichten. Dies hat seinen Grund nicht nur in dem verbindlichen Charakter der Pläne, sondern auch darin, dass die zuständigen chinesischen Behörden auf allen staatlichen Ebenen in das Planungssystem eingebunden sind und die ihnen übertragenen Befugnisse entsprechend ausüben, indem sie die Wirtschaftsbeteiligten dazu anhalten, die in den Plänen festgelegten Prioritäten einzuhalten⁽⁴⁶⁾.
- (116) Zweitens wird das Finanzsystem der VR China in Bezug auf die Zuweisung finanzieller Ressourcen von den staatseigenen Geschäftsbanken und Policy Banks dominiert. Diese Banken müssten sich bei der Gestaltung und Umsetzung ihrer Kreditvergabepolitik an der Industriepolitik der Regierung ausrichten, statt vorrangig die Wirtschaftlichkeit eines bestimmten Projekts zu bewerten⁽⁴⁷⁾.
- (117) Gleiches gilt für die übrigen Komponenten des chinesischen Finanzsystems, wie etwa die Aktien-, Anleihe- und Private-Equity-Märkte. Auch diese Teile des Finanzsektors sind institutionell und operativ nicht auf ein möglichst effizientes Funktionieren der Finanzmärkte, sondern auf die Gewährleistung der Kontrolle und die Ermöglichung von Interventionen des Staates und der Kommunistischen Partei ausgerichtet⁽⁴⁸⁾.

⁽⁴⁴⁾ Siehe: http://www.npc.gov.cn/zgrdw/englishnpc/Constitution/node_2825.html (abgerufen am 30. Januar 2025).

⁽⁴⁵⁾ Bericht, S. 29-30.

⁽⁴⁶⁾ Ebd., S. 57-92.

⁽⁴⁷⁾ Bericht, S. 149-150.

⁽⁴⁸⁾ Ebd., S. 153-171.

- (118) Drittens nehmen die staatlichen Eingriffe in die Wirtschaft auf der Ebene des Regelungsumfelds eine Vielzahl von Formen an. So stellen beispielsweise die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der Regel nicht auf Wirtschaftlichkeit, sondern auf die Verfolgung anderer politischer Ziele ab und untergraben damit in diesem Bereich die marktwirtschaftlichen Grundsätze. Die geltenden Rechtsvorschriften sehen ausdrücklich vor, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge in einer Weise zu erfolgen hat, die der Erreichung der staatlich vorgegebenen Ziele förderlich ist. Die Art dieser Ziele ist jedoch nicht festgelegt, sodass den Entscheidungsgremien ein weiter Ermessensspielraum bleibt ⁽⁴⁹⁾.
- (119) Auch im Bereich der Investitionen übt die chinesische Regierung eine erhebliche Kontrolle und großen Einfluss mit Blick auf die Bestimmung und die Größenordnung sowohl staatlicher als auch privater Investitionen aus. Die Überprüfung von Investitionen sowie unterschiedliche Anreize, Beschränkungen und Verbote im Zusammenhang mit Investitionen dienen den Behörden als wichtige Instrumente für die Unterstützung industriepolitischer Zielsetzungen wie der Wahrung der staatlichen Kontrolle über Schlüsselsektoren oder der Stärkung der heimischen Industrie ⁽⁵⁰⁾.
- (120) Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das chinesische Wirtschaftsmodell auf bestimmten Grundaxiomen beruht, die vielfältige staatliche Eingriffe vorsehen und fördern. Diese erheblichen staatlichen Eingriffe sind unvereinbar mit einem freien Spiel der Marktkräfte und führen zu Verzerrungen, die einer wirksamen Ressourcenallokation nach Marktgrundsätzen entgegenstehen ⁽⁵¹⁾.

Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b erster Gedankenstrich der Grundverordnung: Situation, in der der betreffende Markt in erheblichem Maße von Unternehmen versorgt wird, die im Eigentum oder unter der Kontrolle oder der politischen Aufsicht von Behörden des Ausfuhrlandes stehen oder deren Ausrichtung von diesen Behörden festgelegt wird.

- (121) Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle und/oder der politischen Aufsicht des Staates stehen oder deren Ausrichtung vom Staat festgelegt wird, stellen in der VR China einen wesentlichen Teil der Wirtschaft dar.
- (122) Im Hartholzsperrholzsektor scheint der Anteil des staatlichen Eigentums nicht sehr hoch zu sein, aber die chinesische Regierung hält Anteile an einer Reihe von Wirtschaftsbeteiligten in diesem Sektor, z. B. an der Guangxi Forestry Group Co. Ltd., einem „großen staatlichen Unternehmen, das direkt der Volksregierung der Autonomen Region [Guangxi] untersteht“ ⁽⁵²⁾; an der Handelsgesellschaft SUMEC Group Corporation (im Folgenden „SUMEC“), einer Tochtergesellschaft von SINOMACH, „einem staatlichen Unternehmen, das der direkten Kontrolle der Zentralregierung untersteht“ ⁽⁵³⁾; oder an Arser ⁽⁵⁴⁾, das als Handelsunternehmen gegründet wurde, aber „in den letzten Jahren unter der Leitung der Aufsichts- und Verwaltungskommission für staats eigenes Vermögen der Provinz Jiangsu ... seine Geschäftsentwicklungsstrategie der vor- und nachgelagerten Erweiterung der industriellen Kette und des integrierten Betriebs der Versorgungskette festgelegt hat und danach strebt, sich zu einem integrierten Betriebsdienstleister für die gesamte industrielle Kette der Holzindustrie zu entwickeln“ ⁽⁵⁵⁾. Abgesehen von den formellen Eigentumsverhältnissen können staatliche Behörden Unternehmen auch auf informellem Wege kontrollieren und überwachen, wie das Beispiel der in Privatbesitz befindlichen Luli Group Co. Ltd. zeigt, die öffentlichen Quellen zufolge von der Regierung der Provinz Shandong „kultiviert“ wurde ⁽⁵⁶⁾. Auch ein kleinerer Hersteller, Feiya Wood Industry, auf den sich der Antragsteller ebenfalls bezieht, erfüllt die Erwartungen der Kommunistischen Partei in dem Maße, dass sein Geschäftsführer vom Kommunalen Komitee der Kommunistischen Partei Xuzhou und der Volksregierung der Stadt Xuzhou mit dem Ehrentitel „herausragender Privatunternehmer“ ausgezeichnet wurde ⁽⁵⁷⁾.

⁽⁴⁹⁾ Ebd., S. 204-205.

⁽⁵⁰⁾ Ebd., S. 207-208, 242-243.

⁽⁵¹⁾ Ebd., S. 19-24, 69, 99-100, 130-131.

⁽⁵²⁾ Siehe: <http://www.gxlyjt.com/lyjt/columns/1> (abgerufen am 27. Januar 2025).

⁽⁵³⁾ Siehe: <https://en.sumec.com/men/index.html> (abgerufen am 23. Januar 2025).

⁽⁵⁴⁾ Siehe S. 252 des Jahresberichts 2023 der Jiangsu High Hope Group, abrufbar unter: http://file.finance.sina.com.cn/211.154.219.97:9494/MRGG/CNSESH_STOCK/2024/2024-4/2024-04-29/10135358.PDF (abgerufen am 22. Januar 2025).

⁽⁵⁵⁾ Siehe: <http://www.highhope.com/xinxigongkai/chengyuanqiye/huihongyasan/qiyejibenxinxi/2022-03-08/3061.html> (abgerufen am 23. Januar 2025).

⁽⁵⁶⁾ Siehe: http://lyj.hunan.gov.cn/tslm_71206/lysc/scxx/201512/t20151227_2693076.html (abgerufen am 22. Januar 2025).

⁽⁵⁷⁾ Siehe: https://m.thepaper.cn/baijiahao_5438304 (abgerufen am 27. März 2025).

- (123) Da die Eingriffe der Kommunistischen Partei in die betriebliche Entscheidungsfindung auch in Privatunternehmen zur Norm geworden sind ⁽⁵⁸⁾ und die Kommunistische Partei die Führung über praktisch jeden Aspekt der Wirtschaft des Landes beansprucht, führt der Einfluss des Staates durch die kommunistischen Strukturen in den Unternehmen effektiv dazu, dass die Wirtschaftsbeteiligten unter der Kontrolle und politischen Aufsicht der Regierung stehen.
- (124) Darüber hinaus unterliegt der Sektor für Hartholzsperrholz mehreren politischen Strategien der Regierung, da der Holzverarbeitungssektor sowohl im Leitfaden für die Strukturanpassung der Industrie aus dem Jahr 2019 ⁽⁵⁹⁾ als auch in seiner aktualisierten Fassung aus dem Jahr 2024 ⁽⁶⁰⁾ als geförderter Wirtschaftszweig aufgeführt ist. Darüber hinaus werden in beiden Fassungen des Katalogs „Produktionslinien für Sperrholz und Tischlerplatten mit einer Kapazität von weniger als 10 000 Kubikmetern pro Jahr“ als eingeschränkter Wirtschaftszweig aufgeführt, was praktisch auf eine staatliche Lenkung zugunsten der Großproduzenten hinausläuft ⁽⁶¹⁾.
- (125) In ähnlicher Weise sind im 14. Fünfjahresplan für Wälder folgende Ziele festgelegt: „Förderung der Entwicklung, Anwendung und Förderung neuer umweltfreundlicher Klebstoffe und schrittweise Erhöhung des Anteils formaldehydärmer und formaldehydfreier Holzverarbeitungsprodukte. Beschleunigung der Entwicklung aufstrebender Industrien wie maßgeschneiderte Einrichtungsgegenstände, Holzstrukturen und Holzbaustoffe ... Bis 2025 wird sich die Produktion von Holzwerkstoffen bei rund 300 Mio. Kubikmetern stabilisieren.“
- (126) Staatliche Kontrolle und politische Aufsicht sind auch auf der Ebene der einschlägigen Wirtschaftsverbände zu beobachten ⁽⁶²⁾. Zum Beispiel heißt es in Artikel 3 der Satzung des CNFPIA, dass die Organisation „die geschäftliche Ausrichtung, Beaufsichtigung und Verwaltung durch die für die zollamtliche Erfassung und Verwaltung zuständigen Stellen, durch die für den Parteaufbau zuständigen Stellen sowie durch die für die Verwaltung des Wirtschaftszweigs verantwortlichen Verwaltungsstellen akzeptiert“ ⁽⁶³⁾.
- (127) Arser ist Mitglied des CNFPIA und wurde für einige Tätigkeiten des CFPIA als Demonstrationsunternehmen ausgewählt ⁽⁶⁴⁾.
- (128) Die Luli Group Co. Ltd. ist Mitglied des CFPIA und wurde für einige Tätigkeiten des CFPIA als Referenzunternehmen ausgewählt ⁽⁶⁵⁾.
- (129) In ähnlicher Weise heißt es in Artikel 3 der Satzung des Chinesischen Verbands für Holz und Holzprodukte (China Timber and Wood Products Distribution Association — im Folgenden „CTWPDA“), dass die Organisation „die geschäftliche Ausrichtung, Beaufsichtigung und Verwaltung durch die für die zollamtliche Erfassung und Verwaltung zuständigen Stellen, durch die für den Parteaufbau zuständigen Stellen sowie durch die für die Verwaltung des Wirtschaftszweigs verantwortlichen Verwaltungsstellen akzeptiert“ ⁽⁶⁶⁾ und sich als „Verband, der der Verwaltung des Ministeriums für zivile Angelegenheiten und der Aufsicht und Leitung der Kommission für die Überwachung und Verwaltung staatseigener Vermögenswerte des Staatsrats untersteht“, versteht ⁽⁶⁷⁾.

⁽⁵⁸⁾ Siehe beispielsweise Artikel 33 des Statuts der Kommunistischen Partei und Artikel 19 der im Jahr 2020 herausgegebenen Leitlinien des Generalbüros der Kommunistischen Partei Chinas zur Intensivierung der Arbeit der Einheitsfront im privaten Sektor für die neue Ära.

⁽⁵⁹⁾ Siehe Abschnitt I.1.39, S. 4, abrufbar unter: <https://www.gov.cn/xinwen/2019-11/06/5449193/files/26c9d25f713f4ed5b8dc51ae40ef37af.pdf>, (abgerufen am 23. Januar 2025).

⁽⁶⁰⁾ Siehe Abschnitt I.1.7, S. 11, abrufbar unter: <https://www.ndrc.gov.cn/xxgk/zcfb/fzggwl/202312/P020231229700886191069.pdf>, (abgerufen am 23. Januar 2025).

⁽⁶¹⁾ Siehe Abschnitt II.1.9, S. 81, abrufbar unter: <https://www.gov.cn/xinwen/2019-11/06/5449193/files/26c9d25f713f4ed5b8dc51ae40ef37af.pdf>; und Abschnitt III.7, S. 85, abrufbar unter: <https://www.ndrc.gov.cn/xxgk/zcfb/fzggwl/202312/P020231229700886191069.pdf>, (beide abgerufen am 23. Januar 2025).

⁽⁶²⁾ Bericht, Kapitel 2, S. 24-27.

⁽⁶³⁾ Siehe: <http://www.cnfpia.org/about-law.html> (abgerufen am Mittwoch, 22. Januar 2025).

⁽⁶⁴⁾ Siehe: <http://www.highhope.com/dongtaizixun/huihongdongtai/2019-07-29/1394.html> (abgerufen am 23. Januar 2025).

⁽⁶⁵⁾ Siehe: <https://www.luligroup.com/index.php?m=content&c=index&a=show&catid=9125&id=2177> (abgerufen am 23. Januar 2025).

⁽⁶⁶⁾ Siehe: https://www.cnwood.org.cn/article/11_1102_0_0.html?shid=226 (abgerufen am 23. Januar 2025).

⁽⁶⁷⁾ Ebd.

(130) Luli Group Co. Ltd. ist Mitglied von CTWPDA ⁽⁶⁸⁾. Folglich können selbst private Hersteller im Sektor der betroffenen Ware nicht unter Marktbedingungen agieren. In diesem Sektor unterliegen tatsächlich sowohl staatseigene als auch private Unternehmen einer politischen Aufsicht und der von der Politik vorgegebenen Ausrichtung.

Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung: staatliche Präsenz in Unternehmen, die es dem Staat ermöglicht, Preise oder Kosten zu beeinflussen

(131) Die chinesische Regierung kann durch die staatliche Präsenz in den Unternehmen Preise und Kosten beeinflussen. Tatsächlich kann der Staat über die in staatseigenen wie auch in privaten Unternehmen bestehenden Zellen der Kommunistischen Partei Einfluss auf Unternehmensentscheidungen nehmen.

(132) Nach dem Unternehmensrecht Chinas muss in jedem Unternehmen (in dem es mindestens drei Parteimitglieder gibt — so sieht es das Statut der Kommunistischen Partei vor ⁽⁶⁹⁾) eine Organisation der Kommunistischen Partei gebildet werden; zudem muss das Unternehmen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Parteiorganisation ihre Tätigkeiten ausüben kann.

(133) In der Vergangenheit wurde diese Vorschrift offenbar nicht immer eingehalten bzw. konsequent durchgesetzt. Spätestens seit 2016 macht die Kommunistische Partei jedoch verstärkt den Anspruch auf Kontrolle der Geschäftsentscheidungen von Unternehmen als politisches Prinzip geltend ⁽⁷⁰⁾, wozu auch gehört, dass sie Druck auf private Unternehmen dahin gehend ausübt, „Patriotismus“ an oberste Stelle zu setzen und die Parteidisziplin zu wahren ⁽⁷¹⁾.

(134) Bereits im Jahr 2018 gab es Berichten zufolge in 73 % der etwa 2,57 Mio. Privatunternehmen Parteizellen, wobei verstärkt darauf gedrungen wurde, dass die Organisationen der Kommunistischen Partei bei Geschäftsentscheidungen der betreffenden Unternehmen das letzte Wort haben sollten ⁽⁷²⁾. Diese Regeln gelten grundsätzlich in der gesamten chinesischen Wirtschaft und in allen Sektoren, somit auch für die Hersteller der betroffenen Ware und die Lieferanten ihrer Inputs.

(135) Darüber hinaus wurde am 15. September 2020 ein Dokument mit dem Titel „Leitlinien des Generalbüros der Kommunistischen Partei Chinas zur Intensivierung der Arbeit der Einheitsfront im privaten Sektor für die neue Ära“ ⁽⁷³⁾ (im Folgenden „Leitlinien“) herausgegeben, mit dem die Rolle der Parteikomitees in Privatunternehmen weiter ausgebaut wurde.

(136) In Abschnitt II.4 der Leitlinien heißt es: „Wir müssen allgemein die Kapazität der Partei zur Führung der Arbeit der Einheitsfront im privaten Sektor intensivieren und die Anstrengungen in diesem Bereich effektiv stärken“; und in Abschnitt III.6 heißt es: „Wir müssen die Parteaufbauarbeit in privaten Unternehmen intensivieren und die Parteizellen befähigen, ihre Rolle als Bollwerk wirksam auszuüben, und die Parteimitglieder in die Lage versetzen, als Vorhut Pionierarbeit zu leisten.“ Somit wird in den Leitlinien die Rolle der Kommunistischen Partei in Unternehmen und anderen privatwirtschaftlichen Einrichtungen hervorgehoben und gestärkt ⁽⁷⁴⁾.

(137) Die aktuelle Untersuchung bestätigte, dass auch im Sektor für Hartholzsperrholz Überschneidungen zwischen Führungspositionen und der Mitgliedschaft in der Kommunistischen Partei/Parteifunktionen vorkommen. So hat beispielsweise der Geschäftsführer von Arser parallel das Amt des Sekretärs der Zweigstelle der Partei inne, und der Vorsitzende der Muttergesellschaft Jiangsu High Hope Group fungiert auch als Sekretär des Parteikomitees der Gruppe ⁽⁷⁵⁾.

⁽⁶⁸⁾ Siehe: https://www.cnwood.org.cn/article/12_12887_0_0.html?shId=226 (abgerufen am 23. Januar 2023).

⁽⁶⁹⁾ Bericht, Kapitel 3, S. 40.

⁽⁷⁰⁾ Siehe zum Beispiel: Blanchette, J. – „Xi’s Gamble: The Race to Consolidate Power and Stave off Disaster“; in: Foreign Affairs, Bd. 100, Nr. 4, Juli/August 2021, S. 10-19.

⁽⁷¹⁾ Bericht, Kapitel 3, S. 41.

⁽⁷²⁾ Siehe: <https://merics.org/en/comment/who-ccp-chinas-communist-party-infographics> (abgerufen am 30. Januar 2025).

⁽⁷³⁾ Siehe Leitlinien des Generalbüros der Kommunistischen Partei Chinas zur Intensivierung der Arbeit der Einheitsfront im privaten Sektor für die neue Ära, abrufbar unter: www.gov.cn/zhengce/2020-09/15/content_5543685.htm (abgerufen am 29. Januar 2025).

⁽⁷⁴⁾ Siehe Financial Times (2020) — „Chinese Communist Party asserts greater control over private enterprise“ (Chinesische Kommunistische Partei übt größere Kontrolle über Privatunternehmen aus), abrufbar unter: <https://on.ft.com/3mYxP4j> (abgerufen am 29. Januar 2025).

⁽⁷⁵⁾ Ebd.

- (138) Auch der Vorsitzende des Leitungsgremiums der Guangxi Forestry Group Co. Ltd. ist Sekretär des Parteikomitees der Gruppe ⁽⁷⁶⁾. Darüber hinaus sind die Parteimitglieder des Unternehmens gehalten, „bei der Umsetzung aller Entscheidungen und Vereinbarungen des Parteikomitees der Gruppe die Führung zu übernehmen, stets die Verantwortung zu stärken, eine Vorzeige- und Führungsrolle zu spielen und die Ergebnisse des Lernens und der Erziehung zur Parteidisziplin in eine starke treibende Kraft für die Förderung der hochwertigen Entwicklung der Gruppe zu verwandeln“ ⁽⁷⁷⁾.
- (139) Zudem ist ein Mitglied des SUMEC-Leitungsgremiums Sekretär des Parteikomitees des Unternehmens, und der Generaldirektor des Unternehmens ist auch stellvertretender Sekretär des Parteikomitees des Unternehmens ⁽⁷⁸⁾.
- (140) Ebenso ist der stellvertretende Vorsitzende der Luli Group Co. Ltd. gleichzeitig Sekretär des Parteikomitees ⁽⁷⁹⁾. Der Sekretär des Parteikomitees des Unternehmens bestätigt, dass „die Luli Group Co. Ltd. sich auf die Umsetzung des langfristigen strategischen Ziels des Parteikomitees der Stadt Shouguang und der Stadtregierung konzentrieren wird, ein 100 Mrd. RMB starkes Unternehmen aufzubauen“ ⁽⁸⁰⁾.
- (141) Die Präsenz und das Eingreifen des Staates auf den Finanzmärkten sowie bei der Bereitstellung von Rohstoffen und Inputs bewirken überdies eine zusätzliche Verzerrung des Marktes ⁽⁸¹⁾. Die staatliche Präsenz in Unternehmen, im Hartholzsperrholzsektor sowie in anderen Wirtschaftszweigen (wie dem Finanzsektor und den Sektoren für Inputs) ermöglicht der chinesischen Regierung somit, Preise und Kosten zu beeinflussen.
- Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b dritter Gedankenstrich der Grundverordnung: staatliche Strategien oder Maßnahmen, mit denen inländische Lieferanten begünstigt werden oder durch die das freie Spiel der Marktkräfte anderweitig beeinflusst wird
- (142) Die Ausrichtung der chinesischen Volkswirtschaft wird in erheblichem Maße durch ein ausgefeiltes Planungssystem bestimmt, in dem Prioritäten festgelegt und die Ziele vorgegeben werden, die die Zentralregierung und die Regierungen auf Provinz- und Lokalebene schwerpunktmäßig verfolgen müssen. Auf allen Regierungsebenen gibt es einschlägige Pläne, die praktisch alle Wirtschaftszweige abdecken. Die in den Planungsinstrumenten vorgegebenen Ziele sind verbindlich, und die Behörden aller Verwaltungsebenen überwachen die Umsetzung der Pläne durch die jeweils nachgeordnete Ebene.
- (143) Insgesamt führt das Planungssystem in der VR China dazu, dass Ressourcen nicht in Abhängigkeit von den Marktkräften zugewiesen werden, sondern in Sektoren fließen, die von der Regierung als strategische oder anderweitig politisch wichtige Sektoren erachtet werden ⁽⁸²⁾.
- (144) Die chinesischen Behörden haben eine Reihe von Maßnahmen erlassen, um die Funktionsweise des Wirtschaftszweigs für Hartholzsperrholz zu steuern.
- (145) So enthält die richtungsweisende Stellungnahme zur Förderung der hochwertigen Entwicklung der Forst- und Grünlandwirtschaft ⁽⁸³⁾ (im Folgenden „richtungsweisende Stellungnahme zur Forstwirtschaft“) auch folgende Bestimmungen: „Bis 2025 werden das System und der Mechanismus für die rationelle Nutzung der Wald- und Grünlandressourcen im Wesentlichen fertiggestellt sein; die Tragfähigkeit der Wald- und Grünlandressourcen wird erheblich erhöht; das Produktionsvolumen hochwertiger Wald- und Grünlanderzeugnisse wird erheblich gesteigert; der Handel mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen wird weiter ausgebaut; der nationale Produktionswert der Forstwirtschaft soll gegenüber dem derzeitigen Niveau um 50 % gesteigert werden. ... Bis 2035 ... wird die Wald-

⁽⁷⁶⁾ Siehe: <http://gxlyjt.com/lyjt/doc/820> (abgerufen am 27. Januar 2025).

⁽⁷⁷⁾ Siehe: <http://www.gxlyjt.com/lyjt/doc/2711> (abgerufen am 28. Januar 2025).

⁽⁷⁸⁾ Siehe SUMEC-Jahresbericht 2023, S. 37, abrufbar unter: https://static.sse.com.cn/disclosure/listedinfo/announcement/c/new/2024-04-13/600710_20240413_DL95.pdf (abgerufen am 23. Januar 2025).

⁽⁷⁹⁾ Siehe: https://www.gov.cn/xinwen/2022-08/03/content_5704115.htm, (abgerufen am 23. Januar 2025).

⁽⁸⁰⁾ Siehe: <https://guancai.lgmi.com/html/202302/03/4616.htm> (abgerufen am 28. Januar 2025).

⁽⁸¹⁾ Bericht, Kapitel 12.

⁽⁸²⁾ Bericht, Kapitel 4, S. 56-57 und S. 99-100.

⁽⁸³⁾ Siehe: https://www.gov.cn/xinwen/2019-02/19/content_5366730.htm (abgerufen am 27. Januar 2025).

und Grünlandwirtschaft weiter ausgebaut, ... die Struktur der Industrie wird weiter optimiert, die Produktqualität und das Dienstleistungsniveau werden umfassend verbessert, die Überwachung der Ressourcennutzung wird effizienter sein, um die Fähigkeit des Sektors, den nationalen Strategien zu dienen, kontinuierlich zu verbessern⁽⁸⁴⁾.“ In der richtungsweisenden Stellungnahme wird ferner gefordert, „die Modernisierung der verarbeitenden Industrie [durch] eine optimale Gestaltung der Rohstoffbasis sowie der Verarbeitungsindustrie für Wald- und Grünlanderzeugnisse zu fördern⁽⁸⁵⁾“.

- (146) Auf Provinzebene hat die Autonome Provinz Guangxi, in der die Guangxi Forestry Group Co. Ltd. ihren Sitz hat, außerdem den 14. Fünfjahresplan für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die Perspektiven für 2035⁽⁸⁶⁾ verabschiedet, um „vorteilhafte Industrieketten zu ergänzen, zu stärken und zu erweitern“, u. a. durch „die Förderung der Umwandlung und Modernisierung traditioneller Wirtschaftszweige wie ... der Holzverarbeitung“. In Bezug auf die forstwirtschaftliche Verarbeitungsindustrie sind die Adressaten des Plans zu folgenden Maßnahmen verpflichtet: „Schwerpunkt auf der Entwicklung der Papierherstellung und Holzwerkstoffplatten ...“ und „auf dem Aufbau einer ganzen Industriekette aus Holzplatten, Möbeln und Innenausstattung“.
- (147) Ebenfalls auf lokaler Ebene verabschiedete der Bezirk Shuyang (Jiangsu) im Januar 2024 eine Stellungnahme zur hochwertigen Entwicklung der holzverarbeitenden und möbelherstellenden Industrie⁽⁸⁷⁾ mit dem Ziel, „bis Ende 2026 1-2 börsennotierte Unternehmen und 1-2 Unternehmensgruppen mit einem Produktionswert von mehr als 5 Mrd. RMB zu fördern und die Gesamtqualität der Industrie kontinuierlich zu verbessern, die Industriekette zu verbessern und den Anteil von Fertigprodukten wie hochwertigen Bodenbelägen, Möbeln und dekorativen Materialien zu erhöhen“. Zu diesem Zweck wird auch festgelegt, dass „die Sperrholzindustrie sich auf die Entwicklung von Basisprodukten für Möbel, Massivholz-Verbundböden, Haushaltsgegenstände usw. konzentrieren soll [und dass] die Produktionskapazität von Sperrholz- und Tischlerplatten-Produktionslinien nicht weniger als 10 000 Kubikmeter/Jahr betragen darf“. Mit diesen und anderen Mitteln lenkt und kontrolliert die chinesische Regierung praktisch jeden Aspekt der Entwicklung und des Funktionierens des Sektors sowie die vorgelagerten Inputs.
- (148) Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die chinesische Regierung Maßnahmen ergriffen hat, um die Wirtschaftsbeteiligten dazu anzuhalten, die von der staatlichen Politik vorgegebenen Ziele bezüglich des Wirtschaftszweigs zu erfüllen. Derartige Maßnahmen verhindern ein freies Spiel der Marktkräfte.

Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b vierter Gedankenstrich der Grundverordnung: Fehlen, diskriminierende Anwendung oder unzulängliche Durchsetzung des Insolvenz-, Gesellschafts- oder Eigentumsrechts

- (149) Den im Dossier enthaltenen Informationen nach zu urteilen wird das chinesische Insolvenzsystem kaum seinem Hauptzweck gerecht, nämlich der fairen Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten und der Wahrung der gesetzlichen Rechte und der Interessen von Gläubigern und Schuldnern. Dies ist offenbar darauf zurückzuführen, dass — obgleich das Insolvenzrecht der VR China formal auf ähnlichen Grundsätzen basiert wie die entsprechenden Rechtsvorschriften in anderen Ländern — das chinesische System durch eine systematisch unzureichende Durchsetzung gekennzeichnet ist.
- (150) Die Zahl der Insolvenzen ist im Verhältnis zur Größe der chinesischen Volkswirtschaft nach wie vor gering. Seinen Grund hat dies nicht zuletzt in den zahlreichen Mängeln der Insolvenzverfahren, die im Hinblick auf die Anmeldung von Insolvenzen eine abschreckende Wirkung haben. Darüber hinaus nimmt der Staat in Insolvenzverfahren weiterhin eine starke, aktive Rolle wahr und hat häufig unmittelbaren Einfluss auf das Ergebnis der Verfahren⁽⁸⁸⁾.

⁽⁸⁴⁾ Ebd. Siehe Abschnitt III.

⁽⁸⁵⁾ Ebd. Siehe Abschnitt IV.

⁽⁸⁶⁾ Siehe Abschnitte XI.1 und XV.3 des Plans, abrufbar unter: https://www.ndrc.gov.cn/fggz/fzzlgh/dfzgh/202106/t20210617_1283435.html (abgerufen am 27. Januar 2025).

⁽⁸⁷⁾ Siehe: <https://shyang.investchn.com/news/detail/id/512215.html> (abgerufen am 27. Januar 2025).

⁽⁸⁸⁾ Bericht, Kapitel 6, S. 171-179.

- (151) Außerdem treten die Defizite im System der Eigentumsrechte in der VR China besonders deutlich zutage, wenn es um Grundbesitz und Landnutzungsrechte geht⁽⁸⁹⁾. Aller Grund und Boden ist Eigentum des chinesischen Staates (ländlicher Grund und Boden ist Kollektiveigentum, städtischer Grund und Boden ist Staatseigentum), und die Zuweisung von Grund und Boden fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates. Es gibt Rechtsvorschriften, die auf eine transparente Zuteilung von Landnutzungsrechten zu Marktpreisen abzielen und beispielsweise Ausschreibungsverfahren vorsehen. Diese Vorschriften werden jedoch regelmäßig missachtet, und bestimmte Käufer erhalten Land unentgeltlich oder zu Preisen unterhalb des Marktniveaus⁽⁹⁰⁾. Darüber hinaus verfolgen die Behörden bei der Zuteilung von Land oft auch bestimmte politische Ziele wie die Umsetzung der wirtschaftspolitischen Pläne⁽⁹¹⁾.
- (152) Wie andere Zweige der chinesischen Wirtschaft unterliegen auch die Hersteller der betroffenen Ware den üblichen chinesischen insolvenz-, gesellschafts- und eigentumsrechtlichen Vorschriften. Das bedeutet, dass auch diese Unternehmen von den Top-down-Verzerrungen betroffen sind, die aus der diskriminierenden Anwendung oder unzulänglichen Durchsetzung des Insolvenzrechts und des Eigentumsrechts resultieren. Die verfügbaren Beweise lassen darauf schließen, dass diese Überlegungen auch uneingeschränkt auf den Forstwirtschafts- und Holzverarbeitungssektor und daher auch auf den Hartholzsperrholzsektor zutreffen. Die jetzige Untersuchung förderte keine Erkenntnisse zutage, die diese Feststellungen infrage stellen würden.
- (153) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kam die Kommission zu dem Schluss, dass das Insolvenz- und das Eigentumsrecht im Sektor der betroffenen Ware in diskriminierender Weise angewandt oder nur unzulänglich durchgesetzt wird.

Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b fünfter Gedankenstrich der Grundverordnung: verzerrte Lohnkosten

- (154) Ein System marktbasierter Löhne kann sich in der VR China nicht voll entwickeln, da Arbeitnehmer und Arbeitgeber in ihrer Koalitionsfreiheit eingeschränkt sind. Die VR China hat eine Reihe grundlegender IAO-Übereinkommen nicht ratifiziert, insbesondere diejenigen über Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen⁽⁹²⁾.
- (155) Nach nationalem Recht ist nur eine Gewerkschaftsorganisation aktiv. Diese ist jedoch nicht von den staatlichen Behörden unabhängig, und ihre Beteiligung an Kollektivverhandlungen sowie ihr Einsatz für den Schutz der Arbeitnehmerrechte sind nach wie vor rudimentär⁽⁹³⁾. Darüber hinaus wird die Mobilität der chinesischen Arbeitskräfte durch das Haushaltsregistrierungssystem behindert, das den Zugang zum gesamten Spektrum von Leistungen der sozialen Sicherheit und anderen Leistungen auf die in einem bestimmten Verwaltungsgebiet ansässigen Einwohner beschränkt.
- (156) In der Regel führt dies dazu, dass sich Arbeitnehmer ohne örtliche Wohnsitzregistrierung in einer prekären Beschäftigungssituation befinden und ein geringeres Einkommen haben als Arbeitnehmer mit einer solchen Wohnsitzregistrierung⁽⁹⁴⁾.
- (157) Es wurden keine Nachweise dafür erbracht, dass der Hartholzsperrholzsektor nicht den beschriebenen Eigenheiten des chinesischen Arbeitsrechtssystems unterliegt. Somit gibt es im Sektor mit Blick auf die Lohnkosten Verzerrungen sowohl unmittelbarer Art (bei der Herstellung der betroffenen Ware bzw. des Hauptausgangsmaterials für deren Produktion) als auch mittelbarer Art (beim Zugang zu Kapital oder zu Inputs von Unternehmen, für die ebenfalls diese Eigenheiten des chinesischen Arbeitsrechtssystems gelten).

Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung: Zugang zu Finanzmitteln über Institute, die staatliche Ziele umsetzen oder anderweitig nicht unabhängig vom Staat agieren

- (158) Der Zugang von Unternehmen zu Kapital ist in der VR China von unterschiedlichen Verzerrungen betroffen.

⁽⁸⁹⁾ Bericht, Kapitel 9, S. 260-261.

⁽⁹⁰⁾ Ebd., S. 257-260.

⁽⁹¹⁾ Ebd., S. 252-254.

⁽⁹²⁾ Bericht, Kapitel 13, S. 360-361 und S. 364-370.

⁽⁹³⁾ Ebd., S. 366.

⁽⁹⁴⁾ Ebd., S. 370-373.

- (159) Erstens ist das chinesische Finanzsystem durch die starke Marktposition staatseigener Banken gekennzeichnet ⁽⁹⁵⁾, die bei der Gewährung des Zugangs zu Finanzmitteln andere Kriterien heranziehen als die Rentabilität eines Projekts. Ähnlich wie nichtfinanzielle staatseigene Unternehmen sind auch die Banken nach wie vor nicht nur durch die Eigentümerschaft mit dem Staat verbunden, sondern auch durch personelle Verflechtungen (die Top-Führungskräfte großer staatseigener Finanzinstitute werden letztlich von der Kommunistischen Partei ernannt) ⁽⁹⁶⁾, und sie setzen ebenfalls grundsätzlich die von der chinesischen Regierung festgelegten Strategien um.
- (160) Damit kommen die Banken einer ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtung nach, ihre Geschäfte im Einklang mit den Erfordernissen der nationalen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu führen und sich dabei an der Industriepolitik des Staates auszurichten ⁽⁹⁷⁾. Zwar trifft es zu, dass verschiedene gesetzliche Bestimmungen auf die Notwendigkeit verweisen, den bankenüblichen Gepflogenheiten und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu folgen und etwa die Kreditwürdigkeit eines Kreditnehmers zu prüfen, jedoch lassen die umfangreichen Beweise, darunter auch die Erkenntnisse aus Handelsschutzuntersuchungen, darauf schließen, dass diese Bestimmungen bei der Anwendung der unterschiedlichen Rechtsinstrumente nur eine untergeordnete Rolle spielen.
- (161) Die chinesische Regierung hat beispielsweise klargestellt, dass auch Entscheidungen im privaten Firmenkundengeschäft von der Kommunistischen Partei beaufsichtigt werden und stets im Einklang mit der nationalen politischen Strategie stehen müssen. Eines der drei übergeordneten Ziele des Staates bezüglich der Governance im Bankwesen lautet nun, die Führungsrolle der Partei im Banken- und Versicherungssektor zu stärken, einschließlich in Hinblick auf operative Fragen oder Fragen des Managements ⁽⁹⁸⁾. Auch in den Kriterien zur Leistungsbewertung von Geschäftsbanken muss nun insbesondere berücksichtigt werden, inwiefern Unternehmen „den nationalen Entwicklungszielen und der Realwirtschaft dienen“ und insbesondere wie sie „strategischen und aufstrebenden Wirtschaftszweigen dienen“ ⁽⁹⁹⁾.
- (162) Darüber hinaus sind Anleiheratings und Bonitätsbewertungen häufig aus den unterschiedlichsten Gründen verzerrt, u. a. weil die strategische Bedeutung eines Betriebs für die chinesische Regierung und etwaige stillschweigende staatliche Garantien sich auf die Risikobewertungen auswirken ⁽¹⁰⁰⁾. Hinzu kommt, dass es weitere Regelungen gibt, aufgrund deren Finanzmittel in Sektoren gelenkt werden, die von der Regierung als geförderte oder anderweitig relevante Sektoren ausgewiesen werden ⁽¹⁰¹⁾. Dies führt bei der Kreditvergabe zu einer Verzerrung zugunsten staatseigener Unternehmen, großer, gut vernetzter Privatunternehmen und von Unternehmen in Schlüsselindustrien, was wiederum bedeutet, dass Verfügbarkeit und Kosten von Kapital nicht für alle Marktakteure gleich sind.
- (163) Zweitens wurden die Fremdkapitalkosten künstlich niedrig gehalten, um das Investitionswachstum zu fördern. Dies hat zu übermäßigen Anlageinvestitionen bei immer niedrigeren Kapitalrenditen geführt. Davon zeugt der trotz eines drastischen Rückgangs der Rentabilität zu beobachtende Anstieg der Unternehmensverschuldung im staatlichen Sektor, der darauf schließen lässt, dass die Mechanismen im Bankensystem nicht einer normalen unternehmerischen Logik folgen.

⁽⁹⁵⁾ Bericht, Kapitel 6, S. 137-140.

⁽⁹⁶⁾ Ebd., S. 146-149.

⁽⁹⁷⁾ Bericht, Kapitel 6, S. 149.

⁽⁹⁸⁾ Siehe den am 28. August 2020 von der chinesischen Aufsichtsbehörde für Banken und Versicherungen (China Banking and Insurance Regulatory Commission — im Folgenden „CBIRC“) herausgegebenen Dreijahresaktionsplan zur Verbesserung der Unternehmensführung und -kontrolle im Banken- und Versicherungssektor (2020-2022); abrufbar unter: https://www.gov.cn/zhengce/zhengceku/2020-08/30/content_5538504.htm (abgerufen am 30. Januar 2025). Der Plan enthält die Anweisung, „den in der Grundsatzrede von Generalsekretär Xi Jinping über das Vorantreiben der Reform der Unternehmensführung und -kontrolle im Finanzsektor verkörperten Geist weiter umzusetzen“. In Abschnitt II des Plans wird darüber hinaus die Förderung der organischen Integration der Führungsrolle der Partei in die Unternehmensführung und -kontrolle als Ziel vorgegeben: „Wir werden die Integration der führenden Rolle der Partei in die Unternehmensführung und -kontrolle systematischer, stärker standardisiert und verfahrensbasiert machen ... Wichtige operative und Managementfragen müssen vom Parteikomitee besprochen werden, bevor der Unternehmensvorstand oder das leitende Management über sie entscheidet.“

⁽⁹⁹⁾ Siehe die Bekanntmachung der CBIRC über die Methode zur Leistungsbewertung von Geschäftsbanken vom 15. Dezember 2020, abrufbar unter: http://jrs.mof.gov.cn/gongzuotongzhi/202101/t20210104_3638904.htm (abgerufen am 31. Januar 2025).

⁽¹⁰⁰⁾ Bericht, Kapitel 6, S. 157-158.

⁽¹⁰¹⁾ Bericht, Kapitel 6, S. 150-152, S. 156-160 und S. 165-171.

- (164) Drittens ist festzustellen, dass trotz der Liberalisierung des Nominalzinses im Oktober 2015 die Preissignale nach wie vor nicht das Ergebnis eines freien Spiels der Marktkräfte sind, sondern durch staatlich induzierte Verzerrungen beeinflusst werden. Der Anteil der zum Referenzzinssatz oder zu einem niedrigeren Zinssatz vergebenen Kredite an der Gesamtkreditvergabe belief sich Ende 2018 noch immer auf mindestens ein Drittel ⁽¹⁰²⁾. Die offiziellen Medien der VR China berichteten kürzlich, dass die Kommunistische Partei gefordert hatte, „den Zins am Kreditmarkt nach unten zu lenken“ ⁽¹⁰³⁾. Künstlich niedrig gehaltene Zinssätze führen zu Finanzierungskosten unter Preis und folglich zu einem übermäßigen Kapitaleinsatz.
- (165) Das Gesamtkreditwachstum in der VR China zeugt von einer sinkenden Effizienz der Kapitalallokation, wobei es keinerlei Anzeichen für eine Kreditverknappung gibt, wie sie in einem unverzerrten Marktumfeld zu erwarten wäre. Infolgedessen lässt sich ein starker Anstieg notleidender Kredite beobachten, angesichts derer sich die Regierung mehrfach dafür entschied, entweder Ausfälle zu vermeiden, was zur Entstehung sogenannter „Zombie-Unternehmen“ führte, oder das Eigentum an den Forderungen (z. B. im Wege von Fusionen oder Debt-Equity-Swaps) zu übertragen, ohne jedoch das Schuldenproblem insgesamt zu beseitigen oder dessen eigentliche Ursachen anzugehen.
- (166) Insgesamt ist festzustellen, dass die Kreditvergabe an Unternehmen in der VR China trotz der Schritte zur Marktliberalisierung durch nennenswerte Verzerrungen gekennzeichnet ist, die auf die anhaltenden, allgegenwärtigen Eingriffe des Staates in die Kapitalmärkte zurückzuführen sind. Somit lässt sich feststellen, dass die erheblichen staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem zu stark verzerrten Marktbedingungen auf allen Ebenen führen.
- (167) Im Rahmen der aktuellen Untersuchung wurden keine Beweise dafür vorgelegt, dass sich die staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung nicht auf den Sektor der betroffenen Ware auswirken. Somit lässt sich feststellen, dass die erheblichen staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem zu stark verzerrten Marktbedingungen auf allen Ebenen führen.

3.2.1.4. Systemischer Charakter der Verzerrungen

- (168) Die Kommission stellte fest, dass die im Bericht beschriebenen Verzerrungen charakteristisch für die chinesische Wirtschaft sind. Die verfügbaren Beweise zeugen davon, dass die vorstehend erläuterten sowie in Teil I des Berichts enthaltenen Feststellungen zu den Gegebenheiten und Merkmalen des chinesischen Systems auf das gesamte Land und alle Wirtschaftszweige zutreffen. Gleiches gilt für die Aussagen zu den Produktionsfaktoren, wie sie vorstehend sowie in Teil II des Berichts dargelegt werden.
- (169) Die Kommission merkt an, dass es zur Herstellung der betroffenen Ware bestimmter Inputs bedarf. Wenn Hersteller der betroffenen Ware diese Inputs beschaffen, unterliegen die von ihnen gezahlten Preise (die als ihre Kosten erfasst werden) natürlich denselben vorstehend beschriebenen systemischen Verzerrungen. So beschäftigen beispielsweise die Lieferanten der Inputs Arbeitskräfte zu durch Verzerrungen gekennzeichneten Bedingungen. Sie nehmen möglicherweise Kredite auf, die den Verzerrungen im Finanzsektor bzw. bei der Kapitalallokation unterliegen. Darüber hinaus unterliegen sie dem Planungssystem, das sich auf alle staatlichen Ebenen und sämtliche Wirtschaftszweige erstreckt. Diese Verzerrungen wurden vorstehend ausführlich beschrieben. Die Kommission wies darauf hin, dass das diesen Verzerrungen zugrunde liegende Regelwerk allgemein anwendbar ist und die Hersteller von Hartholzsperrholz diesen Regeln wie jeder andere Wirtschaftsbeteiligte in der VR China unterliegen. Die Verzerrungen wirken sich daher unmittelbar auf die Kostenstruktur der betroffenen Ware aus.
- (170) Folglich ist es nicht nur im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung unangemessen, die Inlandsverkaufspreise für die betroffene Ware zu verwenden, sondern Gleiches gilt auch für sämtliche Kosten der Inputs (Rohstoffe, Energie, Boden, Finanzierung, Arbeit usw.), denn sie sind ebenfalls Verzerrungen unterworfen, da die Preisbildung durch erhebliche staatliche Eingriffe beeinflusst wird, wie sie in den Teilen I und II des Berichts beschrieben werden.
- (171) Tatsächlich sind die beschriebenen staatlichen Eingriffe im Hinblick auf die Allokation von Kapital, Boden, Arbeit, Energie und Rohstoffen in der gesamten VR China festzustellen. Das bedeutet beispielsweise, dass ein Input, der selbst schon in der VR China unter Einsatz einer Reihe von Produktionsfaktoren hergestellt wurde, ebenfalls nennenswerten Verzerrungen unterliegt. Gleiches gilt für die Inputs zur Herstellung der Inputs und so weiter.

⁽¹⁰²⁾ OECD (2019), OECD-Wirtschaftsberichte: China 2019, OECD Publishing, Paris. S. 29 (abrufbar unter: https://doi.org/10.1787/eco_surveys-chn-2019-en (abgerufen am 31. Januar 2025)).

⁽¹⁰³⁾ Siehe: http://www.gov.cn/xinwen/2020-04/20/content_5504241.htm (abgerufen am 31. Januar 2025).

(172) Von der chinesischen Regierung wurden in dieser Untersuchung auch keine gegenteiligen Beweise oder Argumente vorgebracht.

3.2.1.5. Vorbringen der interessierten Parteien

(173) Am 25. November 2024 übermittelte die PTIA eine Stellungnahme zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung und brachte vor, dass sich die Analyse des Antragstellers zu den nennenswerten Verzerrungen im Hartholzsperrholzsektor in der VR China nicht auf ausreichend konkrete Beweise stütze. Die PTIA ist insbesondere der Ansicht, dass i) die Verweise auf die Schlussfolgerungen der Kommission im Fall Sperrholz aus Okoumé aufgrund der fragwürdigen Überschneidungen zwischen der tropischen Familie der Holzarten, zu der Okoumé-Sperrholz gehört, und den Holzarten der betroffenen Ware irrelevant seien; ii) der Antragsteller sich in zu allgemeiner Weise auf nennenswerte Verzerrungen berufen habe, z. B. bei der Bezeichnung von Arser als staatlichem Unternehmen, obwohl dieses Unternehmen für weniger als 1 % der gesamten tatsächlichen Produktionskapazität eines Sektors stehe, der in Wirklichkeit weitgehend zersplittert sei und nicht vom Staat kontrolliert werde; iii) es nicht klar sei, wie sich der 14. Fünfjahresplan für Wälder speziell auf Hartholzsperrholz beziehe, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass sich der Plan auf Ziele konzentriere, die auch von der EU verfolgt würden, wie etwa Energieeinsparung und saubere Produktionstechnologie; iv) es nicht klar sei, wie die vom Antragsteller erwähnte chinesische Politik zur Behebung des unzureichenden Holzangebots mit den angeblichen Verzerrungen zusammenhänge.

(174) Die Kommission teilte diese Auffassung nicht. Zum allgemeinen Argument der PTIA in Bezug auf die Hinlänglichkeit der Beweise für das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen wies die Kommission darauf hin, dass sie nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe e der Grundverordnung die Untersuchung auf dieser Grundlage einleiten kann, wenn sie die von den Antragstellern vorgelegten Beweise für die nennenswerten Verzerrungen für ausreichend hält. Wie das Gericht in der Rechtssache Viraj Profiles bestätigt hat, ist an die Beweise, die notwendig sind, damit das Kriterium des Vorliegens von genügend Beweisen für die Einleitung einer Untersuchung erfüllt ist, hinsichtlich ihrer Anzahl und Qualität ein anderer Maßstab anzulegen als an jene, die für die vorläufige oder endgültige Feststellung des Vorliegens von Dumping, einer Schädigung oder eines ursächlichen Zusammenhangs erforderlich sind⁽¹⁰⁴⁾.

(175) Der Hinweis des Antragstellers auf Beispiele für nennenswerte Verzerrungen, sei es in Bezug auf die Präsenz staateigener Unternehmen im Sektor der betroffenen Ware (wie z. B. Arser) oder in Bezug auf das Vorhandensein staatlicher Maßnahmen, die sich verzerrend auf das freie Spiel der Marktkräfte auswirken (wie z. B. Industrieplanungsdokumente und Maßnahmen, die sich direkt auf die Einfuhr- und Ausfuhrpreise auswirken), sowie der Verweis des Antragstellers auf die einschlägigen öffentlich zugänglichen Beweise, die auch in der Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens aufgeführt sind, stehen daher im Einklang mit den in diesem Stadium der Untersuchung geltenden Rechtsnormen. Darüber hinaus stellte die Kommission fest, dass die Verweise der PTIA auf andere Rechtsordnungen, die angeblich bestimmte politische Ziele verfolgen, die denen der chinesischen Regierung ähneln, oder das Vorbringen der PTIA, dass es auch in anderen Rechtsordnungen zu Verzerrungen komme, für die Beurteilung der Hinlänglichkeit der Beweise bei der Einleitung des Verfahrens nicht von Belang sind.

(176) Der Antrag entsprach daher den in Artikel 5 Absatz 9 der Grundverordnung in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe d festgelegten Standards. Wie in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung dargelegt, vertrat die Kommission in der Einleitungsphase in der Tat die Auffassung, dass im Sinne des Artikels 5 Absatz 9 der Grundverordnung ausreichende Beweise vorlagen, die tendenziell darauf hindeuten, dass es aufgrund nennenswerter Verzerrungen mit Auswirkungen auf Preise und Kosten nicht angemessen wäre, die Inlandspreise und -kosten der VR China heranzuziehen, und dass somit die Einleitung einer Untersuchung nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung gerechtfertigt ist.

(177) Die Kommission untersuchte diese Verzerrungen im Rahmen der vorliegenden Untersuchung. Dazu hat die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe e der Grundverordnung die Daten erhoben, die erforderlich sind, um das Vorliegen und die Auswirkungen nennenswerter Verzerrungen und die daraus resultierende Anwendung der in Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung vorgeschriebenen Methode zu ermitteln. Die von der Kommission erhobenen Daten und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen werden in Abschnitt 3.2.1 dieser Verordnung ausführlich dargelegt. Daher konnten die Argumente der PTIA zu den im Antrag enthaltenen Beweisen nicht akzeptiert werden.

⁽¹⁰⁴⁾ Urteil vom 11. Juli 2017, Viraj Profiles/Rat, T-67/14, ECLI:EU:T:2017:481, Erwägungsgrund 98.

- (178) Am 20. März 2025 übermittelte Jiangshan Wood eine Stellungnahme zum zweiten Vermerk und brachte vor, dass der Antragsteller den chinesischen Wirtschaftszweig falsch darstelle, wenn er behaupte, dass die chinesischen Ausführer von Hartholzsperrholz zu den weltweit größten Herstellern gehörten und die meisten von ihnen in Staatsbesitz seien. Nach Ansicht von Jiangshan Wood sei dies ein Irrtum, da der chinesische Wirtschaftszweig aus vielen kleinen Herstellern, im Wesentlichen KMU, bestehe. Außerdem wies Jiangshan Wood darauf hin, dass bestimmte Unternehmen (SUMEC, Arser), die der Antragsteller als Hersteller bezeichnet hatte, in Wirklichkeit Händler seien.
- (179) Die Kommission nahm das Vorbringen von Jiangshan Wood zur Kenntnis. Die von dem Unternehmen angesprochenen Punkte können jedoch nichts an den Feststellungen der Kommission über das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen ändern. Dies liegt daran, dass diese Feststellungen nicht auf den im Antrag enthaltenen Informationen beruhen, sondern auf der Gesamtheit der in den Akten befindlichen Beweise. Die einschlägigen Beweise, auf die sich die Feststellungen der Kommission stützen, werden in Abschnitt 3.2.1.3 im Einzelnen dargelegt, einschließlich einiger Klarstellungen zu einigen der vom Antragsteller erwähnten Marktteilnehmer.

3.2.1.6. Schlussfolgerung

- (180) In Anbetracht dieser Ausführungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es in diesem Fall nicht angemessen ist, bei der Ermittlung des Normalwerts die Inlandspreise und -kosten heranzuziehen. Folglich stützte sich die Kommission im Einklang mit Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts ausschließlich auf Herstell- und Umsatzkosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, d. h. im vorliegenden Fall auf die entsprechenden Herstell- und Umsatzkosten in einem geeigneten repräsentativen Land, wie im folgenden Abschnitt erläutert.

3.2.2. Repräsentatives Land

3.2.2.1. Allgemeine Bemerkungen

- (181) Bei der Auswahl des repräsentativen Landes waren nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung folgende Kriterien maßgebend:
- Ähnlicher wirtschaftlicher Entwicklungsstand wie in der VR China. Entsprechend wählte die Kommission Länder aus, die laut der Datenbank der Weltbank ein ähnliches Bruttonationaleinkommen pro Kopf aufweisen wie die VR China ⁽¹⁰⁵⁾,
 - Herstellung der untersuchten Ware im betreffenden Land,
 - Verfügbarkeit einschlägiger öffentlicher Daten im repräsentativen Land.
 - Gibt es mehr als ein potenzielles repräsentatives Land, wird gegebenenfalls dem Land der Vorzug gegeben, in dem ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht.
- (182) Wie in Abschnitt 3.1 dargelegt, veröffentlichte die Kommission zwei Vermerke zu den bei der Ermittlung des Normalwerts herangezogenen Quellen: den ersten Vermerk zu den Produktionsfaktoren vom 19. Dezember 2024 und den zweiten Vermerk zu den Produktionsfaktoren vom 11. März 2025. In diesen Vermerken wurden die Tatsachen und Belege beschrieben, die den einschlägigen Kriterien zugrunde liegen, und es wurde auch auf die Stellungnahmen der Parteien zu diesen Sachverhalten und einschlägigen Quellen eingegangen. Im zweiten Vermerk unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien über ihre Absicht, die Türkei in diesem Fall als geeignetes repräsentatives Land anzusehen, wenn das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung bestätigt würde.

⁽¹⁰⁵⁾ World Bank Open Data – Upper Middle Income (Länder mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie) (<https://data.worldbank.org/income-level/upper-middle-income>).

Ähnlicher wirtschaftlicher Entwicklungsstand wie in der VR China, wo Hartholzsperrholz hergestellt wird

- (183) Im ersten Vermerk nannte die Kommission Belarus, Brasilien, Ecuador, Indonesien, Mexiko, Malaysia, Russland, Thailand, die Türkei und die Ukraine als Länder mit einem nach Daten der Weltbank ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie in der VR China, d. h. Länder, die alle von der Weltbank auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens als „Länder mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie“ eingestuft werden, in denen bekanntermaßen die Herstellung der untersuchten Ware stattfindet.
- (184) Die Kommission war der Auffassung, dass Belarus, Russland und die Ukraine keine geeigneten repräsentativen Länder waren, da die Union aufgrund der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine mehrere Sanktionspakete gegen Belarus und Russland verhängt hat. Zu diesen restriktiven Maßnahmen gegenüber Belarus gehörten Ausfuhrbeschränkungen für Holzzeugnisse, einschließlich der untersuchten Ware, aus der Union nach Belarus⁽¹⁰⁶⁾. In Bezug auf Russland stellte die Kommission fest, dass die Einfuhren von Birkenperrholz seit 2021 Antidumpingzöllen unterliegen⁽¹⁰⁷⁾. Darüber hinaus gelten seit dem 10. Juli 2022 Beschränkungen für Einfuhren von unter Kapitel 44 fallende Waren (einschließlich Sperrholz und Furnier, die die wichtigsten Rohstoffe für die Herstellung von Sperrholz sind) aus Russland in die Union⁽¹⁰⁸⁾. Abgesehen davon, dass die Lage in der Ukraine durch den anhaltenden Konflikt mit Russland stark beeinträchtigt wird, stelle die Ukraine nach Angaben des Antragstellers in erster Linie Hartholzsperrholz aus Birkenarten her, während die Warendefinition verschiedene andere Hartholzarten umfasse⁽¹⁰⁹⁾.
- (185) Die Kommission stellte ferner fest, dass Ecuador und Mexiko unter den potenziell repräsentativen Ländern hauptsächlich Weichholzarten produzieren. Daher blieben die möglichen repräsentativen Länder Brasilien, Indonesien, Malaysia, Thailand und die Türkei übrig.

Vorliegen einschlägiger ohne Weiteres verfügbarer Daten im repräsentativen Land

- (186) Anschließend prüfte die Kommission, ob in den oben genannten Ländern ohne Weiteres Daten verfügbar waren. Zunächst wies sie darauf hin, dass für Indonesien keine ohne Weiteres verfügbaren Daten in m³, d. h. der Maßeinheit, die sowohl vom Wirtschaftszweig der Union als auch von den chinesischen ausführenden Herstellern verwendet wird, über Einfuhren von Produktionsfaktoren in Indonesien vorlagen. Darüber hinaus erfolgt die Herstellung von Hartholzsperrholz in Indonesien größtenteils aus tropischen Holzarten (und nicht aus Pappel oder Birke, die in der VR China und der Union am häufigsten vertreten waren). Zwar lagen Statistiken für Brasilien und Thailand vor, doch führten beide Länder auch erhebliche Mengen an Furnier aus der VR China ein. Ähnlich wie in Indonesien erfolgte der größte Teil der Herstellung von Hartholzsperrholz in Malaysia aus tropischen Holzarten (und nicht aus Pappel und Birke, die in der VR China und der Union am häufigsten vertreten waren), und es lagen keine Einfuhrdaten für Pappelholzstämmen vor.
- (187) Auf dieser Grundlage gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die Türkei das einzige Land war, in dem in nennenswertem Umfang Hartholzsperrholz derselben Holzart (Pappel, Birke und Eukalyptus) hergestellt wurde, das in der VR China hergestellt und gleichzeitig hauptsächlich aus der VR China in die Union eingeführt wurde. Die Kommission stellte ferner fest, dass die Türkei das einzige Land war, für das die Statistiken Daten über die Einfuhren der wichtigsten Produktionsfaktoren enthielten, obwohl es an zuverlässigen Einfuhrdaten zu Furnier und zu Eukalyptus-Stämmen mangelte.
- (188) Die Kommission ermittelte fünf Hersteller in der Türkei mit öffentlich zugänglichen Finanzinformationen: Isik Ahsap Profil Lojistik Sanayi Ve Ticaret Anonim Sirketi, Epalsan Orman Urunleri Nakliye Sanayi Ve Ticaret Limited Sirketi, Sakarya Kerestecilik Sanayi Ve Ticaret Anonim Sirketi, Murat Sahin Orman Urunleri Insaat Mimarlik Nakliyat Sanayi Ve Ticaret Limited Sirketi und AGL Ahsap Sanayi Anonim Sirketi.
- (189) Die interessierten Parteien wurden aufgefordert, zur Eignung der Türkei als repräsentatives Land und der vorgenannten Unternehmen als Hersteller im repräsentativen Land Stellung zu nehmen.

⁽¹⁰⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates vom 18. Mai 2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus am Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine (ABl. L 134 vom 20.5.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/765/oj>).

⁽¹⁰⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/1930.

⁽¹⁰⁸⁾ Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/833/oj>).

⁽¹⁰⁹⁾ Allgemein einsehbarer Fassung des Antrags, Erwägungsgrund 115.

- (190) Bei der Kommission gingen Stellungnahmen des mitarbeitenden ausführenden Herstellers Jiangshan Wood ein. In seiner Stellungnahme im Anschluss an den ersten Vermerk vertrat Jiangshan Wood die Auffassung, dass die Kommission Indonesien nicht mit der Begründung hätte ausschließen dürfen, dass die Einfuhrdaten in den Statistiken als Gewicht (kg) und nicht in m³ gemeldet worden seien, da das Gewicht auf der Grundlage der von Jiangshan Wood angegebenen Umrechnungsverhältnisse in m³ umgerechnet werden könne. Jiangshan Wood brachte vor, Indonesien sei das am besten geeignete repräsentative Land, da die statistischen Daten Einfuhren aller wichtigen Produktionsfaktoren zu Preisen enthielten, die den Marktpreisen entsprächen. Zudem verwies es auf Unternehmen mit leicht verfügbaren Informationen in Indonesien.
- (191) Ferner brachte Jiangshan Wood vor, dass die Türkei für die meisten Produktionsfaktoren nicht das am besten geeignete repräsentative Land sei, da die Statistiken keine Daten enthielten und der von Eurostat für Pappelholz gemeldete Wert zu hoch sei und nicht dem Marktwert entspreche.
- (192) Die Kommission vertrat die Auffassung, dass für einige Produktionsfaktoren, wie z. B. bestimmte Arten von Langholz, ein Umrechnungsfaktor verwendet werden könnte, während für andere, wie z. B. Furnier, der HS-Code mehrere Holzarten abdeckt und eine Umrechnung zu Verzerrungen führen würde, da der Umrechnungsfaktor je nach dem für das Furnier verwendeten Holz stark variiert. Darüber hinaus wird das in Indonesien hergestellte Hartholzsperrholz hauptsächlich aus tropischen Holzarten wie Teak, Meranti oder Sengon/Albasian⁽¹¹⁰⁾ hergestellt, während für die Herstellung der aus der VR China in die Union eingeführten betroffenen Ware hauptsächlich Pappel, Birke und Eukalyptus verwendet wird. Außerdem waren die Mengen der verschiedenen Produktionsfaktoren, die im UZ nach Indonesien eingeführt wurden, relativ gering.
- (193) In der Türkei hingegen wurde im UZ in erheblichem Umfang Hartholzsperrholz hergestellt, für das vor allem Arten wie Pappel, Birke und Buche verwendet werden. Aus der jährlichen Überprüfung des Marktes für forstwirtschaftliche Erzeugnisse („Forest Products Annual Market Review“) 2021 der Türkei geht hervor, dass die Produktion von Sperrholz im Jahr 2020 bei 300 000 m³ lag und die gleiche Menge für 2021 prognostiziert wurde⁽¹¹¹⁾. Obwohl sich die Statistiken auf das Jahr 2020 (und die Prognose auf 2021) bezogen, wurde davon ausgegangen, dass im UZ ein ähnliches Produktionsniveau zu verzeichnen war. Daher hielt die Kommission an ihrer Auswahl der Türkei als repräsentatives Land fest, und die von Jiangshan Wood vorgebrachten Argumente wurden zurückgewiesen.

Niveau des Sozial- und Umweltschutzes

- (194) Nachdem die Türkei angesichts aller genannten Elemente als einziges verfügbares geeignetes repräsentatives Land ermittelt worden war, erübrigte sich eine Bewertung des Niveaus des Sozial- und Umweltschutzes nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich letzter Satz der Grundverordnung.

3.2.2.2. Schlussfolgerung

- (195) Der vorstehenden Analyse zufolge erfüllte die Türkei die in Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich der Grundverordnung festgelegten Bedingungen für eine Einstufung als geeignetes repräsentatives Land.

3.2.3. Für die Ermittlung unverzerrter Kosten verwendete Quellen

- (196) In dem ersten Vermerk listete die Kommission alle von Jiangshan Wood zur Herstellung der untersuchten Ware eingesetzten Produktionsfaktoren auf, wie etwa Werkstoffe, Energie und Arbeit. In diesem Vermerk ermittelte die Kommission Einfuhren der wichtigsten Produktionsfaktoren in die möglichen repräsentativen Länder und stellte fest, dass die Daten zu den Einfuhren in die Türkei Daten über die Einfuhren der wichtigsten Produktionsfaktoren enthielten, obwohl es an zuverlässigen Einfuhrdaten zu Furnierblättern für Sperrholz und Eukalyptus-Stämmen fehlte. In Bezug auf die statistischen Daten über die Einfuhren von Produktionsfaktoren gelangte die Kommission daher zu dem Schluss, dass die detailliertesten Daten in der Türkei verfügbar waren. Auf dieser Grundlage forderte die Kommission die interessierten Parteien auf, hierzu Stellung zu nehmen und öffentlich zugängliche Informationen über unverzerrte Werte für jeden der in diesem Vermerk genannten Produktionsfaktoren vorzuschlagen.

⁽¹¹⁰⁾ <https://megaplywoodindonesia.com/plywood-industry-tips/the-existence-of-indonesian-plywood-now-going-global/>.

⁽¹¹¹⁾ Turkey Forest Products Annual Market Review 2021 (turkey-country-market-statement-2021.pdf).

- (197) Anschließend prüfte die Kommission im zweiten Vermerk weiter, wie ein Vergleichswert für die im ersten Vermerk ermittelten Produktionsfaktoren ermittelt werden kann, um den Normalwert nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung zu berechnen. Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung schreibt die Verwendung entsprechender Daten in einem geeigneten repräsentativen Land vor, „vorausgesetzt, die einschlägigen Daten sind ohne Weiteres verfügbar“.
- (198) Im vorliegenden Fall enthielten die Statistiken zwar Daten über die Einfuhr von Pappelholz und Eukalyptus-Furnier in die Türkei, doch wurden diese beiden wichtigen Produktionsfaktoren nicht in repräsentativen Mengen in die Türkei (und auch in kein anderes Land, auch nicht in die anderen möglichen repräsentativen Länder) eingeführt. Folglich kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Preise dieser Einfuhren nicht repräsentativ für die Marktpreise waren.
- (199) Die Kommission suchte daher nach einem anderen Vergleichspreis, der für einen Marktpreis repräsentativ ist. Sie ermittelte die weltweit größten Ausführer von Pappelholz und Eukalyptus-Furnier. Da die Statistiken über die Ausfuhren dieser beiden Produktionsfaktoren aus den größten Ausfuhrländern Daten über beträchtliche Ausfuhrmengen enthielten, schlug die Kommission im zweiten Vermerk vor, den Vergleichspreis für Pappelholz und Eukalyptus-Furnier auf den Ausfuhrpreis der größten Ausfuhrländer zu stützen: weltweite Ausfuhren von Pappelholz aus Frankreich und weltweite Ausfuhren von Eukalyptus-Furnier aus der Ukraine.
- (200) Die beiden anderen wichtigen Produktionsfaktoren, Laminatpapier und Mehl, wurden in nennenswerten Mengen in das vorgeschlagene repräsentative Land (Türkei) eingeführt, weshalb die Kommission der Auffassung war, dass die Preise der Einfuhren von Laminatpapier und Mehl in die Türkei (mit Ausnahme der Einfuhren aus China und den in Anhang I der Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹¹²⁾ aufgeführten Ländern) repräsentativ für die Marktpreise waren.
- (201) Außerdem erklärte die Kommission, dass sie die unverzerrten Kosten für Arbeit⁽¹¹³⁾ und Energie⁽¹¹⁴⁾ anhand von türkischen Statistiken ermitteln wird.
- (202) Im zweiten Vermerk teilte die Kommission den interessierten Parteien zudem mit, dass einige der individuellen Produktionsfaktoren aufgrund ihres geringen Anteils an den Gesamtherstellkosten unter „Verbrauchsmaterialien“ zusammengefasst wurden. Weiter teilte die Kommission mit, dass sie den prozentualen Anteil der Verbrauchsmaterialien an den Gesamtrohstoffkosten berechnen und diesen Prozentsatz bei der Neuberechnung der Rohstoffkosten unter Zugrundelegung der ermittelten unverzerrten Vergleichswerte im geeigneten repräsentativen Land anwenden wird.

3.2.3.1. Stellungnahmen zu den im zweiten Vermerk vorgeschlagenen Quellen zur Ermittlung der unverzerrten Kosten

- (203) Nach der Veröffentlichung des zweiten Vermerks sprach sich der Antragsteller für die Entscheidung der Kommission aus, Wiederbeschaffungskosten für die rechnerische Ermittlung der Normalwerte anhand des Durchschnittspreises der französischen Ausfuhren von Pappelholz zu ermitteln. Er vertrat die Auffassung, dass der im zweiten Vermerk angegebene Durchschnittspreis der französischen Ausfuhren von Pappelholz (117 EUR/m³) angemessen sei.
- (204) Jiangshan Wood brachte ferner vor, dass es den vernünftigen Ansatz der Kommission in Bezug auf den Vergleichswert für Pappelholz begrüßt habe. Es wies jedoch darauf hin, dass ein vernünftigerer Ansatz darin bestünde, die Einfuhrstatistiken innerhalb der Union anhand der Preise im Einklang mit den Handelspreisen zwischen Kanada und den USA zu verwenden.
- (205) Die Kommission berücksichtigte die Stellungnahmen, hielt jedoch an ihrem Standpunkt fest, dass der Durchschnittspreis der französischen Ausfuhren von Pappelholz repräsentativ für den Marktpreis war, da Frankreich der weltweit größte Ausführer war. Die Kommission berichtigte jedoch Schreibfehler, die auf doppelte Einträge zurückzuführen waren, und aktualisierte den Vergleichspreis entsprechend (siehe Abschnitt 3.2.3.2 „Rohstoffe“).

⁽¹¹²⁾ Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/755/oj>).

⁽¹¹³⁾ <https://data.tuik.gov.tr/Bulten/Index?p=Labour-Cost-Statistics-2022-49571>.

⁽¹¹⁴⁾ epdk.gov.tr => Press releases => Electricity Market board decisions.

- (206) In Bezug auf Eukalyptus-Furnier machte der Antragsteller geltend, dass die Ukraine aufgrund ungeeigneter klimatischer Bedingungen keine Eukalyptusbäume in kommerziellem Maßstab anbaue bzw. ernte, sodass es sich bei den erheblichen Ausfuhrmengen aus der Ukraine unter dem HS-Code 4408 90 aller Wahrscheinlichkeit nach um Furniere von Birken- und Buchenarten oder anderen Nicht-Nadelholzarten, nicht aber um Eukalyptus-Furnier handele. Er vertrat ferner die Auffassung, dass der sich daraus ergebende Durchschnittspreis für Ausfuhr aus der Ukraine (251,49 EUR/m³) nicht die erheblich höheren Preise für Eukalyptus-Furnier widerspiegele und dass der vorgeschlagene Vergleichswert daher zu niedrig sei. Der Ausgangspreis für Eukalyptus-Furnier sei bis zu dreimal höher als der Vergleichswert der Kommission und sollte durchschnittlich rund 520 EUR/m³ betragen. Zum Nachweis der Preisspannen legte der Antragsteller Rechnungen mit sensiblen Daten für Eukalyptus-Furnier mit Ursprung in Uruguay und Paraguay vor, die er als eine der größten und bekanntesten Quellen für Eukalyptus-Furnier für die Herstellung von Hartholzsperrholz ansah.
- (207) Als Reaktion auf die Stellungnahme des Antragstellers brachte die PTIA vor, dass der Vergleichspreis für Eukalyptus-Furnier zu hoch sei. Stattdessen könne die Kommission den Preis der brasilianischen Einfuhren von Eukalyptus-Stämmen in die Union heranziehen, was zu einem Vergleichspreis von rund 55 EUR/m³ führen würde, oder alternativ den Preis für Einfuhren von Eukalyptus-Stämmen in die VR China in ähnlicher Höhe. Als zusätzliche Beweise legte sie Rechnungen und Verträge über Eukalyptus-Stämme aus Uruguay und Brasilien vor.
- (208) Die Kommission stellte zunächst fest, dass es sich bei dem HS-Code 4408 90 tatsächlich um einen Sammelcode handelt, der Furniere aus mehr Hartholzarten und nicht nur aus Eukalyptus umfasst. Sie akzeptierte auch die Bemerkung des Antragstellers, dass die Ausfuhr aus der Ukraine unter diesem Code wahrscheinlich eher andere Holzarten als Eukalyptus umfassten, da Eukalyptus in der Ukraine nicht angebaut werde.
- (209) Die Kommission widersprach jedoch der Behauptung der PTIA, dass der Preis für Eukalyptus-Furnier auf dem Preis je kg der Einfuhren von Eukalyptus-Stämmen in die Union oder in die VR China beruhen könne. Die Statistiken über die Einfuhren von Eukalyptus-Stämmen existierten nur in kg und konnten daher nicht direkt zur Ermittlung eines Preises pro m³ herangezogen werden. Darüber hinaus konnte die Kommission den Verbrauch der Eukalyptus-Stämme pro m³ Furnier nicht genau ermitteln, da die Verbrauchsquote weitgehend von der Qualität der Stämme und dem Herstellungsverfahren abhängt. Schließlich müsste jeder Vergleichspreis für Eukalyptus-Stämme angepasst werden, um dem Mehrwert des Produktionsprozesses für die Herstellung von Eukalyptus-Furnier aus den Stämmen Rechnung zu tragen. Aus den vorgenannten Gründen, d. h. der Relevanz der Qualität der Stämme und des Herstellungsverfahrens, war die Kommission nicht in der Lage, diesen Mehrwert genau zu berechnen. Aus diesen Gründen war die Kommission nicht der Ansicht, dass in diesem konkreten Fall ein Vergleichswert für Eukalyptus-Furnier auf dem Preis der Eukalyptus-Stämme beruhen kann, bei denen es sich um ein Input-Material und ein anderes Produkt als Furnier handelt.
- (210) Die Kommission vertrat ferner die Auffassung, dass, selbst wenn sie sich für die Ausfuhr von Eukalyptus-Furnier aus einem anderen spezifischen Land, in dem Eukalyptus angebaut wird, entscheiden würde, der HS-Code ein Sammelcode bleibt und alle Arten von Hartholzarten umfasst, von denen einige erheblich billiger sein können als Eukalyptus, während einige andere Arten erheblich teurer sind als Eukalyptus (wie verschiedene exotische tropische Arten, die ausschließlich als hochwertige Deckfurniere verwendet werden), einschließlich Ausfuhr aus Uruguay und Paraguay, wo mehr Hartholzarten angebaut werden. Da die auf einzelnen Rechnungen basierenden Preise nicht als repräsentativer Nachweis für die Ermittlung des Marktpreises angesehen werden konnten, hielt es die Kommission für am besten geeignet, den Vergleichspreis auf der Grundlage eines durchschnittlichen Ausfuhrpreises (von rund 443 EUR/m³) aus den größten Ausfuhrländern unter dem HS-Code 4408 90 (einschließlich Eukalyptus und Furnier aus Arten, die Eukalyptus ähnlich sind) zu ermitteln, was dem vom Antragsteller angegebenen Preis für Eukalyptus-Ausfuhr aus Paraguay und Uruguay entsprach. Daher passte die Kommission den Vergleichspreis entsprechend an.

- (211) In Bezug auf den Vergleichswert für Mehl vertrat Jiangshan Wood die Auffassung, dass der Mehlmarkt in der Türkei verzerrt sei und der Preis der Einfuhren daher als Vergleichspreis nicht repräsentativ sei. Es argumentierte, dass die Türkei eine Reihe von Maßnahmen ergriffen habe, die den Markt verzerrten: einen Zoll von 130 % auf die Einfuhren von Weizen (und 0 %, wenn der eingeführte Weizen zu Mehl oder Teigwaren verarbeitet wird, die ausgeführt werden) und einen Zoll von 102,6 % auf Einfuhren von Weizenmehl seit Mai 2023. Jiangshan Wood machte geltend, dass die Zölle darauf abzielten, Mehleinfuhren zu unterbinden und die inländische Verarbeitung von preisgünstigem eingeführtem Weizen zu Mehl für die Ausfuhr zu fördern. Es brachte ferner vor, dass die Ausfuhren von Mehl aus der Türkei erheblich zurückgegangen seien, was bedeute, dass die Mehlpreise in der Türkei im UZ verzerrt und überhöht gewesen seien. Jiangshan Wood argumentierte, dass die Türkei darüber hinaus eine Reihe von Beschränkungen für die Einfuhr von Mehl eingeführt habe, darunter Anforderungen an Einfuhrlizenzen und Kontrollen. Jiangshan Wood wandte daher ein, dass die Kommission bei der Ermittlung des Normalwerts einen unverzerrten Preis für Mehl heranziehen sollte, bei dem es sich um den CIF-Einfuhrpreis (Kosten, Versicherung und Fracht) aus der Türkei handeln könnte, ohne die Einfuhrsteuer in Höhe von 102,6 % anzuwenden.
- (212) Jiangshan Wood machte auch geltend, dass der von der Kommission verwendete HS-Code (HS 1101 00 00) Mehl enthalte, das für Lebensmittel und nicht nur für Hartholzsperrholz verwendet werde. Bei der Ermittlung des Referenzpreises für Mehl sollte die Kommission stattdessen den HS-Code 1101 00 15 (HS-Code für Weichweizen- oder Mengkornmehl von Weichweizen und Spelz) verwenden.
- (213) Die Kommission wies das Argument zurück, dass sie den Einfuhrzoll wegen der angeblichen Verzerrungen auf dem türkischen Markt nicht berücksichtigen sollte. Die in die Türkei eingeführten Mehlmengen waren erheblich, sodass eine Nachfrage nach Mehl zu Preisen einschließlich Einfuhrzöllen bestand. Daher wurde sein Preis als repräsentativ für einen Marktpreis angesehen. Die Kommission wies daher das Vorbringen zurück, dass der Mehlpreis keinen repräsentativen Vergleichswert darstelle, und hielt an ihrem vorstehend erläuterten Ansatz fest. Die Kommission akzeptierte jedoch das Argument von Jiangshan Wood, anstelle des allgemeinen Codes für Mehl (HS 1101 00 00) den HS-Code 1101 00 15 zur Ermittlung des Preises zu verwenden.
- (214) Jiangshan Wood machte außerdem geltend, dass der Vergleichswert für Arbeit und Strom unnötig hoch sei, da die Kommission zunächst türkische Lira (im Folgenden „TRY“) in EUR und dann EUR in chinesische Yuan (im Folgenden „CNY“) umgerechnet habe und dass er daher von bilateralen Schwankungen des Wechselkurses zwischen TRY und EUR beeinflusst worden sei. Die Kommission solle TRY direkt in CNY umrechnen, indem sie den durchschnittlichen Wechselkurs von 0,22211 verwendet, der auf <https://www.xe.com/> veröffentlicht ist.
- (215) Die Kommission wies das Vorbringen zurück. Tatsächlich können die Wechselkurse, die von anderen Quellen wie der von Jiangshan Wood genannten veröffentlicht wurden, von den Wechselkursen abweichen, die von der Kommission zur Ermittlung des Vergleichspreises herangezogen werden. Im Einklang mit ihrer Praxis stützte sich die Kommission jedoch auf die von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten amtlichen Wechselkurse, d. h. die offiziellen Wechselkurse im UZ. Die von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Wechselkurse ermöglichen es der Kommission, eine direkte Umrechnung von TRY in EUR (in diesem speziellen Fall unter Verwendung des Wechselkurses von 0,2434) festzulegen. Der auf der Grundlage der Umrechnung ermittelte Vergleichspreis führt zu dem von der Kommission ermittelten Referenzpreis in CNY. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

3.2.3.2. Produktionsfaktoren

- (216) Unter Berücksichtigung aller von den interessierten Parteien übermittelten und bei den Kontrollbesuchen eingeholten Informationen wurden zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung die folgenden Produktionsfaktoren und Quellen ermittelt:

Tabelle 1

Produktionsfaktoren für die untersuchte Ware

Produktionsfaktor	HS-Code	Quelle	Unverzerrter Wert	Maßeinheit
<i>Rohstoffe</i>				
Pappelholz	4403 97	Global Trade Atlas (im Folgenden „GTA“) ⁽¹⁾	1 003,09 CNY	m ³
Eukalyptus-Furnier	4408 90	GTA	4 232,09 CNY	m ³
Laminatpapier	4811 49	GTA	25,38 CNY	kg
Mehl	1101 00 15	GTA	5,31 CNY	kg
<i>Verbrauchsmaterialien</i>				
<i>Arbeit</i>				
	entfällt	Nationale Statistiken	43,76 CNY	Stunde
<i>Energie</i>				
Strom	entfällt	Türkische Regulierungsbehörde für den Energiemarkt	0,77 CNY	kWh

⁽¹⁾ <http://www.gtis.com/gta/secure/default.cfm>.

(217) Um den Kosten Rechnung zu tragen, die bei den oben genannten Produktionsfaktoren unberücksichtigt bleiben, setzte die Kommission einen Wert für die Herstellungsgemeinkosten an. Bei der Festlegung dieses Betrags gab die Kommission die den mitarbeitenden ausführenden Herstellern entstandenen Herstellungsgemeinkosten für die Herstellung der untersuchten Ware als Prozentsatz der tatsächlichen Kosten der eingesetzten Rohstoffe an und wandte anschließend denselben Prozentsatz auf die unverzerrten Kosten derselben Rohstoffe an, um die unverzerrten Herstellungsgemeinkosten zu ermitteln. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass es angemessen war, im Rahmen dieser Untersuchung das Verhältnis zwischen den Rohstoffkosten des ausführenden Herstellers und den angegebenen Gemeinkosten als Anhaltspunkt für die Schätzung der unverzerrten Herstellungsgemeinkosten bei Lieferung bis zum Werk des Unternehmens heranzuziehen.

3.2.3.3. Rohstoffe

(218) Zur Ermittlung des unverzerrten Preises zweier Hauptrohstoffe, Pappelholz und Eukalyptus-Furnier, verwendete die Kommission einen gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis der weltweit größten Ausfühler dieser Materialien – Frankreich im Falle von Pappelholz und im Falle von Eukalyptus-Furnier einen Durchschnitt der wichtigsten Ausfuhrländer ⁽¹¹⁵⁾. Die Ausführpreise lagen auf der Ebene der Kosten, Versicherungen und Fracht („CIF“), zu denen die Kommission Einfuhrzölle in Höhe von 4,1 % für Pappelholz und 2,5 % für Eukalyptus-Veneer addierte, was als angemessen angesehen wurde, und im Einklang mit den durchschnittlichen Einfuhrzöllen, die von zehn größten Einfuhrländern erhoben wurden und auf die zwischen 84 % und 99 % der weltweiten Einfuhren dieser Holzserzeugnisse entfielen.

⁽¹¹⁵⁾ Ausfuhren in die VR China wurden ausgeklammert.

- (219) Für die beiden anderen verbleibenden Rohstoffe, Laminatpapier und Mehl, ermittelte die Kommission den Vergleichswert auf der Grundlage des im GTA ausgewiesenen gewogenen durchschnittlichen Preises der Einfuhren in das repräsentative Land, dem Einfuhrzölle und Transportkosten hinzugerechnet wurden. Der Preis für Einfuhren in das repräsentative Land wurde als gewogener Durchschnitt der Stückpreise für Einfuhren aus allen Drittländern mit Ausnahme der VR China und der in Anhang 1 der Verordnung (EU) 2015/755 aufgeführten Länder berechnet ⁽¹¹⁶⁾. Die Kommission beschloss, Einfuhren aus der VR China in das repräsentative Land auszuklammern, da es, wie in Abschnitt 3.2.1.5 festgestellt, aufgrund nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht angemessen war, die Inlandspreise und -kosten in der VR China heranzuziehen. Da es keine Beweise dafür gibt, dass dieselben Verzerrungen sich nicht ebenso sehr auf die zur Ausfuhr bestimmten Waren auswirken, vertrat die Kommission die Ansicht, dass dieselben Verzerrungen auch die Ausfuhrpreise beeinflussen.
- (220) Bei einigen Produktionsfaktoren machten die den mitarbeitenden ausführenden Herstellern tatsächlich entstandenen Kosten im Untersuchungszeitraum der Überprüfung nur einen geringfügigen Teil der gesamten Rohstoffkosten aus. Da der dafür verwendete Wert unabhängig von der verwendeten Quelle keine nennenswerten Auswirkungen auf die Berechnung der Dumpingspanne hatte, beschloss die Kommission, diesen Produktionsfaktor als Verbrauchsmaterial zu behandeln. Die Kommission berechnete den prozentualen Anteil der Verbrauchsmaterialien an den Gesamtrohstoffkosten und nahm diesen Prozentsatz bei der Neuberechnung der Rohstoffkosten unter Zugrundelegung der ermittelten unverzerrten Preise an.
- (221) Zur Ermittlung des unverzerrten Preises der Rohstoffe, wie in Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich der Grundverordnung vorgesehen, addierte die Kommission den einschlägigen Einfuhrzoll zu dem in den Einfuhrstatistiken des repräsentativen Landes erfassten CIF-Wert gemäß GTA hinzu.
- (222) Die Kommission gab die Transportkosten des mitarbeitenden ausführenden Herstellers für die Rohstofflieferung als Prozentsatz der tatsächlichen Kosten dieser Rohstoffe an und wandte dann denselben Prozentsatz auf die unverzerrten Kosten derselben Rohstoffe an, um die unverzerrten Transportkosten zu ermitteln. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass es angemessen war, im Rahmen dieser Untersuchung das Verhältnis zwischen den Rohstoffkosten des ausführenden Herstellers und den angegebenen Transportkosten als Anhaltspunkt für die Schätzung der unverzerrten Transportkosten für Rohstoffe bei Lieferung bis zum Werk des Unternehmens heranzuziehen.

3.2.3.4. Arbeit

- (223) Das Statistikinstitut der Türkei veröffentlicht detaillierte Informationen zu den Löhnen in den verschiedenen Wirtschaftszweigen der Türkei ⁽¹¹⁷⁾. Die Kommission verwendete die neuesten verfügbaren Statistiken für 2022 für die durchschnittlichen Arbeitskosten für die Wirtschaftstätigkeit C.16 „Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren, ohne Möbel“ gemäß der Systematik NACE Rev. 2. Der monatliche Durchschnittswert für 2022 wurde unter Verwendung des vom Statistikinstitut der Türkei veröffentlichten Arbeitskostenindex gebührend um die Inflation berichtigt und an den UZ angepasst (1. Juli 2023 bis 30. Juni 2024) ⁽¹¹⁸⁾.

3.2.3.5. Strom

- (224) Die Kommission stützte sich auf die Strompreisstatistiken, die die Regulierungsbehörde für den Energiemarkt (EMRA) in ihren regelmäßigen Pressemitteilungen veröffentlicht. Die Kommission legte die Daten für Industriestrompreise in kWh für den Industriesektor im UZ heran (1. Juli 2023 bis 30. Juni 2024) ⁽¹¹⁹⁾.

⁽¹¹⁶⁾Nach Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung können die Inlandspreise in diesen Ländern nicht zur Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden.

⁽¹¹⁷⁾<http://www.turkstat.gov.tr> => Press releases => Labour Cost Statistics.

⁽¹¹⁸⁾TurkStat, Labour Input Indices, 4. Quartal: Oktober-Dezember 2024 (<https://data.tuik.gov.tr/Bulten/Index?p=Labour-Input-Indices-Quarter-IV:-October-December,-2024-53685>).

⁽¹¹⁹⁾epdk.gov.tr => Press releases => Electricity Market board decisions.

3.2.3.6. Herstellungsgemeinkosten, VVG-Kosten, Gewinne und Abschreibungen

- (225) Nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung gilt: „Der rechnerisch ermittelte Normalwert muss einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten.“ Außerdem muss ein Wert für die Herstellungsgemeinkosten ermittelt werden, um die Kosten zu erfassen, die in den Kosten der oben genannten Produktionsfaktoren nicht enthalten sind.
- (226) Bei der Festlegung von Vergleichswerten für VVG-Kosten und Gewinne schlug die Kommission ursprünglich vor, Finanzdaten von fünf türkischen Unternehmen heranzuziehen, die in der ORBIS-Datenbank für einen Zeitraum vor dem UZ verfügbar waren.
- (227) Sowohl Jiangshan Wood als auch die PTIA brachten vor, dass das türkische Unternehmen Isik Ahsap Profil Lojistik Sanayi Ve Ticaret Anonim Sirketi (im Folgenden „Isik“) kein Sperrholz, sondern andere Holzzeugnisse wie Wandplatten, Bodenbeläge aus MDF oder Spanplatten herstelle und daher seine Daten bei den Berechnungen nicht berücksichtigt werden sollten.
- (228) Jiangshan Wood machte ferner geltend, dass die Kommission in Bezug auf die VVG-Kosten von Murat Sahin Orman Urunleri Insaat Mimarlik Nakliyat Sanayi Ve Ticaret Limited Sirketi (dessen Handelsname Tokpan ist) sowie für Isik einen Betrag für Direktverkäufe von den VVG-Kosten abziehen müsse. Die Kommission zog schließlich die VVG- und Gewinndaten aus türkischen Statistiken heran, da sich die in der ORBIS-Datenbank verfügbaren Finanzdaten der fünf türkischen Unternehmen nicht mit dem UZ überschneiden und in ORBIS keine Aktualisierung dieser Daten verfügbar war. Daher beschloss die Kommission, die Daten der türkischen Regierung über die durchschnittlichen Betriebskosten und den Betriebsgewinn der Unternehmen zu verwenden, die von der türkischen Zentralbank über die Finanzergebnisse von 3 121 Unternehmen mit Tätigkeiten im Bereich der Herstellung von Holz-, Kork-, Stroh- und Flechtwaren (NACE — C-162) veröffentlicht wurden und die sie als offiziell und zuverlässig ansah. Die Kommission musste daher nicht weiter auf die Stellungnahmen von Jiangshan Wood und der PTIA zu den Finanzdaten der fünf türkischen Hersteller eingehen.
- (229) Auf dieser Grundlage beliefen sich die als prozentualer Anteil an den Umsatzkosten ausgedrückten und auf die unverzerrten Herstellkosten angewandten VVG-Kosten auf 16,1 %. Der als prozentualer Anteil an den Umsatzkosten ausgedrückte und auf die unverzerrten Herstellkosten angewandte Gewinn belief sich auf 8,4 %.

3.2.3.7. Berechnung

- (230) Auf dieser Grundlage ermittelte die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung für jeden Warentyp rechnerisch den Normalwert auf der Stufe ab Werk.
- (231) Zunächst ermittelte die Kommission die unverzerrten Kosten. Die Kommission wandte die unverzerrten Stückkosten auf den tatsächlichen Verbrauch der einzelnen Produktionsfaktoren des mitarbeitenden ausführenden Herstellers an. Diese von dem mitarbeitenden ausführenden Hersteller angegebenen Verbrauchsmengen wurden bei dem Kontrollbesuch überprüft. Wie in diesem Abschnitt erläutert, multiplizierte die Kommission den Faktoreinsatz mit den unverzerrten Stückkosten in dem repräsentativen Land, wie in diesem Abschnitt erläutert.
- (232) Sobald die unverzerrten Herstellungseinzelkosten ermittelt wurden, wandte die Kommission auf die unverzerrten Kosten die Herstellungsgemeinkosten und die Abschreibungen an, um die unverzerrten Herstellkosten zu ermitteln.
- (233) Auf die Herstellkosten, ermittelt wie im vorstehenden Erwägungsgrund beschrieben, wandte die Kommission die VVG-Kosten ⁽¹²⁰⁾ und den wie vorstehend beschrieben ermittelten Gewinn ⁽¹²¹⁾ an.
- (234) Auf dieser Grundlage berechnete die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung den Normalwert pro Warentyp auf der Stufe ab Werk.

⁽¹²⁰⁾ Die VVG-Kosten wurden auf der Grundlage der Jahresabschlüsse eines unabhängigen Händlers in der VR China geschätzt.

⁽¹²¹⁾ Der Gewinn wurde auf der Grundlage des durchschnittlichen Gewinns von drei mitarbeitenden Einführern in der Union ermittelt.

3.3. Ausfuhrpreis

(235) Jiangshan Wood führte die Ware über unabhängige Händler in der VR China in die Union aus. Daher war der Ausfuhrpreis nach Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung der vom ersten unabhängigen Abnehmer (einem inländischen Händler) für die betroffene Ware bei der Ausfuhr in die Union tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis.

3.4. Vergleich

(236) Im Sinne von Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung muss die Kommission auf derselben Handelsstufe einen gerechten Vergleich zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis unter der Berücksichtigung anderer Unterschiede durchführen, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen. Im vorliegenden Fall beschloss die Kommission, den Normalwert und den Ausfuhrpreis von Jiangshan Wood auf der Handelsstufe ab Werk zu vergleichen. Wie nachstehend erläutert, wurden weder der Normalwert ab Werk noch der Ausfuhrpreis ab Werk, wie von Jiangshan Wood angegeben, berichtet.

(237) Der als Nenner für die Dumpingberechnungen ermittelte CIF-Wert stützte sich jedoch auf den Preis ab Werk von Jiangshan Wood, zu dem die Kommission Seefrachtkosten hinzurechnete, sowie die VVG-Kosten und den Gewinn eines unabhängigen Händlers. Zur Ermittlung dieser Berichtigungen, um vom Preis ab Werk zum CIF-Wert zu gelangen, stützte sich die Kommission im Falle der Seefracht auf öffentlich zugängliche Informationen (Drewry World Container Index)⁽¹²²⁾ und auf den von Jiangshan Wood vorgelegten Finanzbericht eines der unabhängigen Händler. Die Kommission forderte die unabhängigen Händler von Jiangshan Wood zur Mitarbeit und zur Vorlage ihrer tatsächlichen Daten zu den Seefrachtkosten, den VVG-Kosten und den Gewinnen auf. Da die Kommission eine Antwort der Händler zu spät erhielt, um bei den vorläufigen Feststellungen berücksichtigt zu werden, kann sich die Höhe dieser Berichtigungen in der endgültigen Phase der Untersuchung ändern.

3.4.1. Berichtigungen des Normalwerts

(238) Der Normalwert wurde auf der Handelsstufe ab Werk anhand der Herstellkosten und der Beträge für VVG und Gewinne ermittelt, die für diese Handelsstufe als angemessen angesehen wurden. Daher waren keine Berichtigungen erforderlich, um den Normalwert auf die Stufe ab Werk zurückzurechnen.

(239) Die Kommission fand weder Gründe für Berichtigungen des Normalwerts, noch wurden solche Berichtigungen von einem der ausführenden Hersteller beantragt.

3.4.2. Berichtigungen des Ausfuhrpreises

(240) Da Jiangshan Wood auf der Handelsstufe ab Werk verkaufte, wurde der Ausfuhrpreis nicht berichtet.

3.5. Dumpingspanne

(241) Wie in Abschnitt 1.5 der Verordnung erläutert, beschloss die Kommission, bei der Ermittlung des Dumpings nach Artikel 17 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Grundverordnung Artikel 18 der Grundverordnung anzuwenden und Pizhou Jiangshan Wood Co., Ltd als einziges Unternehmen, das einen ordnungsgemäß und rechtzeitig beantworteten Fragebogen übermittelte, der nach Artikel 16 Absatz 1 der Grundverordnung überprüft werden konnte, eine individuelle Ermittlung zu gewähren.

(242) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung verglich die Kommission zur Ermittlung der Dumpingspanne für Jiangshan Wood den gewogenen durchschnittlichen Normalwert eines jeden Typs der gleichartigen Ware mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis des entsprechenden Typs der betroffenen Ware. Die auf dieser Grundlage ermittelte vorläufige gewogene durchschnittliche Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, beträgt:

⁽¹²²⁾Die Seefrachtkosten wurden auf der Grundlage des „Drewry World Container Index“ geschätzt, abgerufen am 26. März 2025 (<https://en.macromicro.me/collections/4356/freight/44756/drewry-world-container-index>).

Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne (in %)
Pizhou Jiangshan Wood Co., Ltd	25,1

(243) Bei allen anderen ausführenden Herstellern ermittelte die Kommission die Dumpingspanne nach Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen.

(244) Zu diesem Zweck stützte sich die Kommission bei der Dumpingspanne auf einen Vergleich des für Jiangshan Wood ermittelten gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit den von Eurostat ausgewiesenen Ausfuhrpreisen. Nach Auffassung der Kommission stellten diese Ausfuhrstatistiken einen angemessenen Näherungswert für die Dumpingpraktiken der nicht mitarbeitenden ausführenden Hersteller dar. Dies wurde durch die Analyse der durchschnittlichen Ausfuhrpreise bestätigt, die von den ausführenden Herstellern, die sich im Rahmen des Stichprobenverfahrens meldeten, angegeben wurden und die sich in derselben Größenordnung wie die Eurostat-Daten bewegten.

(245) Die vorläufigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne (in %)
Pizhou Jiangshan Wood Co., Ltd	25,1
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der VR China	62,4

4. SCHÄDIGUNG

4.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion

(246) Die gleichartige Ware wurde im Untersuchungszeitraum von sechszwanzig Herstellern in der Union hergestellt. Sie bilden den „Wirtschaftszweig der Union“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung.

(247) Die Gesamtproduktion der Union im Untersuchungszeitraum betrug etwa 1 664 963 Kubikmeter (m³) oder 1 082 031 Tonnen. Die Kommission ermittelte die Zahl auf der Grundlage aller verfügbaren Informationen über den Wirtschaftszweig der Union, z. B. des Antrags und der Antwort des European Panel Federation, des Verbands der Hersteller von Hartholzsperrholz in der Union, auf den Makrofragebogen. Wie in Erwägungsgrund 27 der Verordnung erwähnt, entfielen auf die drei in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller mehr als 28 % der gesamten Unionsproduktion der gleichartigen Ware.

4.2. Unionsverbrauch

(248) Die Kommission ermittelte den Unionsverbrauch auf der Grundlage der Unionsverkäufe und der Einfuhren aus allen Ländern in dem Jahr und stützte sich dabei auf a) die vom Antragsteller vorgelegten Daten über die Verkäufe der gleichartigen Ware des Wirtschaftszweigs der Union an unabhängige Abnehmer in der Union, die mit den von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern gemeldeten Verkaufsmengen abgeglichen wurden, sowie b) die von Eurostat ausgewiesenen Einfuhren der untersuchten Ware aus allen Drittländern.

(249) Der Unionsverbrauch entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 2

Unionsverbrauch (in m³)

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Unionsverbrauch insgesamt	3 737 311	3 411 779	2 536 966	2 600 550
Index	100	91	68	70

Quelle: Antrag, Wirtschaftszweig der Union, Eurostat.

(250) Der Gesamtverbrauch der untersuchten Ware in der Union ging im Bezugszeitraum erheblich zurück (– 30 %). Zwischen 2021 und 2022 war die rückläufige Tendenz moderat. Der Verbrauchsrückgang beschleunigte sich im Jahr 2023, erholte sich aber im Untersuchungszeitraum wieder leicht. Die Kommission stellte fest, dass der Rückgang des Unionsverbrauchs auf mehrere Faktoren zurückzuführen war: die Verhängung von Wirtschaftssanktionen auf die Einfuhren von Holzzeugnissen, einschließlich der untersuchten Ware, mit Ursprung in Russland und Belarus im Juli 2022 nach dem groß angelegten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, die Bevorratung durch Einführer zu Beginn des Bezugszeitraums nach der Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Birkenperrholz mit Ursprung in Russland im Jahr 2021 und das Ende des wirtschaftlichen Aufschwungs nach der COVID-19-Pandemie. Die Verhängung von Wirtschaftssanktionen führte zum Ausschluss von 1,4 Mio. m³ Sperrholz mit Ursprung in Russland⁽¹²³⁾ und Belarus⁽¹²⁴⁾ vom Unionsmarkt. Der Markt erlitt einen Versorgungsschock und schrumpfte, da weder der Wirtschaftszweig der Union noch andere Erzeugerländer russisches und belarussisches Hartholzsperrholz vollständig ersetzen konnten. Birke und Pappel erreichen das richtige Alter für den Holzeinschlag nach zehn bis 40 Jahren. Es dauert daher einige Jahre, bis die Anzahl der für die Hartholzproduktion bestimmten Bäume erhöht werden kann, indem Stämme aus der Papier- und Holzproduktion in die Sperrholzproduktion verlagert werden (siehe Erwägungsgrund 326).

4.3. Einfuhren aus dem betroffenen Land

4.3.1. Menge und Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land

(251) Die Einfuhrmengen wurden von der Kommission auf der Grundlage von Eurostat-Daten ermittelt. Der Marktanteil der Einfuhren wurde anhand eines Vergleichs der Einfuhrmenge mit dem Unionsverbrauch ermittelt.

(252) Die Kommission stellte fest, dass die Daten in den gemeldeten Statistiken auf der Ebene der zusätzlichen Einheit verzerrt waren (in diesem Fall m³). Zu Vergleichszwecken beschloss die Kommission daher, das gemeldete Gewicht (in Tonnen), ein zuverlässigerer und stabilerer Datensatz, in m³ umzurechnen.

(253) Die Umrechnung beruhte auf der Dichte der Platten, die auf der Grundlage des Gewichts geteilt durch die zusätzliche Einheit berechnet wurde. Lag die Dichte innerhalb eines vordefinierten Dichtebereichs für jeden HS-Code, wurde die gemeldete zusätzliche Einheit akzeptiert. Lag sie außerhalb des Bereichs, wurde die gemeldete Dichte durch die durchschnittliche Dichte dieses HS-Codes ersetzt.

⁽¹²³⁾ <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/833/oj>.

⁽¹²⁴⁾ <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/765/oj>.

(254) Die Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 3

Einfuhrmengen und Marktanteile

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Menge der Einfuhren aus dem betroffenen Land (in m ³)	683 984	900 104	750 083	794 899
Index	100	132	110	116
Marktanteil (in %)	18	26	30	31
Index (2021 = 100 %)	100	144	162	167

Quelle: Eurostat.

(255) Die Einfuhren von Hartholzsperrholz aus China stiegen im Bezugszeitraum insgesamt um 16%. Im Jahr 2022 erreichten sie mit einem Anstieg um 32 % gegenüber der Einfuhrmenge im Jahr 2021 ihren Höchststand. Nach einem Rückgang der Einfuhrmenge im Jahr 2023 stieg die Menge des eingeführten Hartholzsperrholzes im Untersuchungszeitraum erneut an.

(256) Einer der Gründe für den starken Anstieg der Einfuhren aus China war der Ersatz von Hartholzsperrholz mit Ursprung in Russland und Belarus auf dem Unionsmarkt durch chinesisches Sperrholz. Die ungenutzten Bestände an Sperrholz, die in China infolge der Verlangsamung der chinesischen Bauindustrie aufgebaut wurden, wurden rasch mobilisiert, um die Lücke zu schließen, die russisches und belarussisches Sperrholz auf dem Unionsmarkt hinterließ, wie in Erwägungsgrund 250 erläutert.

(257) Der Marktanteil der Einfuhren aus der VR China auf dem Unionsmarkt entwickelte sich im Einklang mit der vorstehend beschriebenen Verlagerung der Handelsströme und dem Rückgang des Verbrauchs. In diesem Zusammenhang führte der Anstieg der Einfuhren aus der VR China im Bezugszeitraum zu einem Anstieg ihres Marktanteils um 67 Prozentpunkte.

4.3.2. Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land und Preisunterbietung

(258) Die Kommission ermittelte die Einfuhrpreise auf der Grundlage von Eurostat-Statistiken in EUR/m³, wie in den Erwägungsgründen 251 bis 253 dargelegt.

(259) Der gewogene Durchschnittspreis der Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 4

Einfuhrpreise (in EUR/m³)

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
China	373	529	438	418
Index	100	142	118	112

Quelle: Eurostat.

(260) Der Preis der Einfuhren aus China stieg zwischen 2021 und 2022 aufgrund des plötzlichen Nachfrageanstiegs auf dem Unionsmarkt nach dem Ausschluss von 1,4 Mio. m³ Hartholzsperrholz aus Russland und Belarus aufgrund der Wirtschaftssanktionen und der wirtschaftlichen Erholung nach der COVID-19-Pandemie zunächst um 42 %. Dieser Anstieg war jedoch vorübergehender Natur: Die Preise sanken im Jahr 2023 und im UZ wieder auf ein Niveau, das dem Preis von 2021 sehr ähnlich war.

- (261) Die Kommission ermittelte die Preisunterbietung im Untersuchungszeitraum, indem sie Folgendes verglich: den gewogenen Durchschnitt der Verkaufspreise je Warentyp, die die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller unabhängigen Abnehmern auf dem Unionsmarkt berechneten, und zwar berichtigt auf die Stufe ab Werk, und den entsprechenden gewogenen Durchschnitt der Einfuhrpreise je Warentyp, die die mitarbeitenden Hersteller dem ersten unabhängigen Abnehmer auf dem Unionsmarkt in Rechnung stellten, und zwar auf CIF-Stufe und mit angemessener Berichtigung zur Berücksichtigung von Zöllen und nach der Einfuhr angefallenen Kosten.
- (262) Der Preisvergleich wurde nach Warentyp getrennt für Geschäftsvorgänge auf derselben Handelsstufe nach gegebenenfalls erforderlichen Berichtigungen und unter Abzug von Rabatten und Preisnachlässen vorgenommen. Das Ergebnis des Vergleichs wurde ausgedrückt als Prozentsatz des von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern im Untersuchungszeitraum theoretisch erzielten Umsatzes. Der Vergleich ergab eine gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne von 46,3 %.
- (263) Die Kommission stellte ferner fest, dass die in Tabelle 4 angegebenen chinesischen Einfuhrpreise im gesamten Bezugszeitraum durchweg niedriger waren als die in Tabelle 8 angegebenen durchschnittlichen Verkaufsstückpreise und durchschnittlichen Produktionsstückkosten des Wirtschaftszweigs der Union.

4.4. **Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union**

4.4.1. *Allgemeine Bemerkungen*

- (264) Nach Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung umfasste die Prüfung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Union eine Bewertung aller Wirtschaftsindikatoren, die für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum relevant waren.
- (265) Wie in Erwägungsgrund 27 erläutert, wurde bei der Ermittlung einer etwaigen Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union mit einer Stichprobe gearbeitet.
- (266) Bei der Ermittlung der Schädigung unterschied die Kommission zwischen makroökonomischen und mikroökonomischen Schadensindikatoren. Die Kommission bewertete die makroökonomischen Indikatoren auf der Grundlage von Daten, die in der Fragebogenantwort des Antragstellers für alle Unionshersteller enthalten waren und gegebenenfalls mit den Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller abgeglichen wurden. Die mikroökonomischen Indikatoren bewertete die Kommission anhand der Daten in den Antworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller auf den Fragebogen. Beide Datensätze wurden als repräsentativ für die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union angesehen.
- (267) Bei den makroökonomischen Indikatoren handelt es sich um Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil, Wachstum, Beschäftigung, Produktivität, Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping.
- (268) Bei den mikroökonomischen Indikatoren handelt es sich um durchschnittliche Stückpreise, Stückkosten, Arbeitskosten, Lagerbestände, Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten.

4.4.2. *Makroökonomische Indikatoren*

4.4.2.1. *Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung*

- (269) Die Gesamtproduktion, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung in der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 5

Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Produktionsmenge (in m ³)	1 872 902	1 845 776	1 699 086	1 664 963
Index	100	99	91	89
Produktionskapazität (in m ³)	2 496 000	2 496 000	2 552 000	2 538 000
Index	100	100	101	102
Kapazitätsauslastung (in %)	75	74	67	66
Index	100	99	90	87

Quelle: Antragsteller und in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

(270) Die Produktionsmenge des Wirtschaftszweigs der Union von 1 872 902 m³ im Jahr 2021 blieb im Jahr 2022 mit 1 845 776 m³ Hartholzsperrholz (– 1 %) weitgehend stabil. Im Jahr 2023 und im UZ kam es jedoch im Vergleich zu 2021 zu einem drastischen Rückgang der EU-Produktion um 9 % bzw. 11 %, sodass vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 nur 1 664 963 m³ produziert wurden. Der Wirtschaftszweig der Union war nicht in der Lage, von dem durch die Wirtschaftssanktionen bedingten Ausschluss von russischem und belarussischem Hartholzsperrholz auf dem Unionsmarkt zu profitieren und seine Produktionsmenge zu steigern. Im Gegenteil, er sah sich gezwungen, seine Produktion ab 2022 zu verringern, da die chinesischen Einfuhren zu Dumpingpreisen zunahmen (+ 32 % im Jahr 2022, + 10 % im Jahr 2023 und + 16 % im UZ). Über den gesamten Bezugszeitraum betrachtet ging die Produktionsmenge des Wirtschaftszweigs der Union um 11 % deutlich zurück.

(271) Die Entwicklung der Produktionskapazität, die im Bezugszeitraum infolge der Investitionen des Wirtschaftszweigs der Union um 2 % zunahm, zeugt von den Bemühungen des Wirtschaftszweigs der Union, das durch die Sanktionen vom Unionsmarkt verdrängte russische und belarussische Hartholzsperrholz zu ersetzen.

(272) Die Kapazitätsauslastung war mit 75 % bereits 2021 niedrig, als die COVID-19-Krise die Nachfrage negativ beeinflusste. Im Jahr 2022 konnte der Wirtschaftszweig der Union dieses Niveau halten, um dann im Jahr 2023 einen Rückgang um 10 % und im UZ um 13 % gegenüber dem Niveau von 2021 zu verzeichnen.

4.4.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

(273) Verkaufsmenge und Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 6

Verkaufsmenge und Marktanteil

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Gesamtverkaufsmenge auf dem Unionsmarkt (in m ³)	1 355 645	1 294 971	1 167 185	1 190 402
Index	100	96	86	88

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Marktanteil (in %)	38	38	46	46
Index	100	105	127	126

Quelle: Antragsteller, in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller und Eurostat.

(274) Die Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Union auf dem EU-Markt waren zwischen 2021 und 2023 rückläufig, bevor sie im Untersuchungszeitraum wieder leicht anstiegen. Über den gesamten Bezugszeitraum betrachtet ging die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union um 12 % deutlich zurück.

(275) Die rückläufigen Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union entsprechen seiner rückläufigen Produktionsmenge.

(276) Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union lag im Jahr 2021 bei 38 %, als russisches und belarussisches Hartholzsperrholz noch in die Union eingeführt wurden. Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union stieg im Bezugszeitraum. Dieser Anstieg ist jedoch vor dem Hintergrund des insgesamt erheblich geschrumpften Marktes zu sehen (– 30 % aufgrund des Ausschlusses russischer und belarussischer Hartholzsperrholzerzeugnisse vom Unionsmarkt, wie in Erwägungsgrund 250 erläutert). Trotz der rückläufigen Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum stieg sein Marktanteil im Jahr 2023 und im Untersuchungszeitraum auf 46%.

(277) Der Anstieg des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Union um 26 Prozentpunkte ist auch vor dem Hintergrund des Anstiegs des Marktanteils der chinesischen Hersteller um zwei Drittel (67 %) zu sehen, der im Bezugszeitraum von 18 % auf 31 % stieg (siehe Erwägungsgrund 254).

4.4.2.3. Wachstum

(278) Während der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum zunahm, entwickelte sich die Produktions- und Verkaufsmenge sowohl absolut als auch relativ im Bezugszeitraum rückläufig. Wie in Erwägungsgrund 280 dargelegt, verschlechterte sich auch die Beschäftigungslage leicht.

4.4.2.4. Beschäftigung und Produktivität

(279) Beschäftigung und Produktivität entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 7

Beschäftigung und Produktivität

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Zahl der Beschäftigten (in Vollzeitäquivalenten)	11 308	11 367	11 179	11 101
Index	100	101	99	98
Produktivität (in m ³ /Mitarbeiter)	166	162	152	150
Index	100	98	92	91

Quelle: Antragsteller und in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

- (280) Im Bezugszeitraum ging die Beschäftigung im Wirtschaftszweig der Union um 2 % zurück. Im Jahr 2022 war ein Anstieg um 1 % gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Im Jahr 2023 und im Untersuchungszeitraum ging die Beschäftigung jedoch um 1 % bzw. 2 % zurück.
- (281) Das relativ stabile Beschäftigungsniveau zwischen 2021 und dem Ende des UZ war darauf zurückzuführen, dass der Wirtschaftszweig der Union nicht gewillt war, seine hoch qualifizierten Arbeitskräfte abzubauen. Wie auch die Entwicklung der Produktionskapazität zeigt, war sich der Wirtschaftszweig der Union, wie in Erwägungsgrund 271 dargelegt, bewusst, dass die Nachfrage nach seiner Ware in der Union fortbesteht, er litt jedoch, wie in Erwägungsgrund 288 näher erläutert, unter dem Preisdruck durch Einfuhren aus der VR China, was ihn daran hinderte, seine Produktion und seine Verkäufe zu steigern.
- (282) Infolge des Produktionsrückgangs (siehe Erwägungsgrund 270) und des relativ stabilen Beschäftigungsniveaus (siehe Erwägungsgrund 280) ging die Produktivität der Beschäftigten des Wirtschaftszweigs der Union, gemessen in produzierten m³ je Beschäftigten und Jahr, im Bezugszeitraum um 9 % zurück.

4.4.2.5. Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

- (283) Alle Dumpingspannen lagen deutlich über der Geringfügigkeitsschwelle. Die Auswirkungen der Höhe der tatsächlichen Dumpingspannen auf den Wirtschaftszweig der Union waren angesichts der Menge und der Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land erheblich.
- (284) Dies ist die erste Antidumpinguntersuchung zu der betroffenen Ware. Im November 2021 wurden Antidumpingmaßnahmen zwischen 14,4 % und 15,8 % auf die Einfuhren von Birkenperrholz mit Ursprung in Russland eingeführt⁽¹²⁵⁾. Birkenperrholz fällt unter die Definition der untersuchten Ware.

4.4.3. Mikroökonomische Indikatoren

4.4.3.1. Preise und preisbeeinflussende Faktoren

- (285) Die gewogenen durchschnittlichen Verkaufsstückpreise, die die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellten, entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 8

Verkaufspreise in der Union

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Durchschnittlicher Stückverkaufspreis auf dem Gesamtmarkt der Union (in EUR/m ³)	726	1 084	1 112	1 023
Index	100	149	153	141
Herstellstückkosten (in EUR/m ³)	685	976	1 078	1 074
Index	100	143	157	157

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

- (286) Die Verkaufspreise im Wirtschaftszweig der Union stiegen im Bezugszeitraum um 41 %. Dieser Anstieg war auf eine starke Erhöhung der Rohstoffkosten zurückzuführen, insbesondere für Stämme, wie in Erwägungsgrund 287 erläutert. Der Anstieg der EU-Preise in den Jahren 2022 und 2023 war angesichts des wirtschaftlichen Booms nach der COVID-19-Pandemie mit 49 % bzw. 53 % sogar noch deutlicher. Im Untersuchungszeitraum sanken die Verkaufspreise um 12 % gegenüber ihrem Höchststand im Jahr 2023.

⁽¹²⁵⁾ Siehe Fußnote 10.

(287) Die Herstellstückkosten des Wirtschaftszweigs der Union erhöhten sich im Bezugszeitraum erheblich. Sie stiegen im Jahr 2022 im Vergleich zu 2021 zunächst um 43 % und im Jahr 2023 und im Untersuchungszeitraum weiter an, was einem Anstieg der Herstellstückkosten um 57 % gegenüber 2021 entspricht. Der Hauptgrund für den Kostenanstieg war eine Aufwärtsentwicklung bei den Preisen für Baumstämme, die sich in bestimmten Gebieten der Union verdoppelten.

(288) Im Jahr 2022 konnte der Wirtschaftszweig der Union seine Verkaufspreise deutlich anheben, um dem drastischen Anstieg der Stückkosten zu begegnen. Ab 2023 und im Untersuchungszeitraum war der Wirtschaftszweig der Union jedoch aufgrund des durch die Einfuhren aus der VR China verursachten Preisdrucks nicht in der Lage, den weiteren Kostenanstieg durch entsprechende Preiserhöhungen an die Verbraucher weiterzugeben. Der Wirtschaftszweig der Union war gezwungen, ein bestimmtes Preisniveau beizubehalten, um eine gewisse Verkaufsmenge aufrechtzuerhalten, was angesichts des Verbrauchsrückgangs dazu führte, dass der Wirtschaftszweig der Union seinen Marktanteil auf dem Unionsmarkt erhöhen konnte, wie in Erwägungsgrund 257 erläutert.

4.4.3.2. Arbeitskosten

(289) Die durchschnittlichen Arbeitskosten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 9

Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten (in EUR/√ZÄ)	32 992	35 885	35 408	38 671
Index	100	109	107	117

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

(290) Im betreffenden Zeitraum stiegen die Arbeitskosten um 17 %. Die Arbeitskosten stiegen im Jahr 2022 zunächst um 9 %, bevor sie 2023 leicht zurückgingen. Im Untersuchungszeitraum stiegen die Arbeitskosten infolge der Umstrukturierung einiger Unionshersteller erneut an.

4.4.3.3. Lagerbestände

(291) Die Lagerbestände der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 10

Lagerbestände

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Schlussbestand (in m ³)	32 504	47 952	42 609	40 504
Index	100	148	131	125
Schlussbestände als Prozentsatz der Produktion (in %)	1,74	2,60	2,51	2,43

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

(292) Die Lagerbestände erhöhten sich im Bezugszeitraum um 25 %. Im Jahr 2022 kam es zu einem drastischen Anstieg der Schlussbestände um 48 %, als der Wirtschaftszweig der Union versuchte, einen Teil des verdrängten russischen und belarussischen Hartholzsperrholzes zu ersetzen, und seine Bemühungen durch einen Anstieg der Niedrigpreiseinfuhren aus China untergraben wurden. Die Lagerbestände gingen anschließend zurück, blieben aber im Jahr 2023 und im Untersuchungszeitraum nach wie vor deutlich über den Schlussbeständen von 2021.

4.4.3.4. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

(293) Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 11

Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Umsatzrentabilität bei den Verkäufen an unabhängige Abnehmer in der Union (in % des Umsatzes)	7	12	4	- 2
<i>Index</i>	100	187	57	- 37
Cashflow (in EUR)	36 169 036	40 537 498	26 041 480	- 2 993 860
<i>Index</i>	100	112	72	- 8
Investitionen (in EUR)	22 388 097	21 166 045	14 321 929	15 499 246
<i>Index</i>	100	95	64	69
Kapitalrendite (in %)	7	16	2	- 5
<i>Index</i>	100	217	32	- 62

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

(294) Die Kommission ermittelte die Rentabilität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer in der Union in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes. Der Anstieg der EU-Verkaufspreise im Jahr 2022 um 49 % in Verbindung mit einem Anstieg der Produktionskosten um 43 %, wie in den Erwägungsgründen 285 bis 288 erläutert, führte in dem Jahr zu einer höheren Rentabilität. Dieser Anstieg war jedoch vorübergehend, da die Rentabilität anschließend im Untersuchungszeitraum in den negativen Bereich fiel, da die Produktionskosten weiter stiegen (57 %), konnten aber nicht durch einen entsprechenden Preisanstieg (41 %) ausgeglichen werden. Mit anderen Worten: Der Wirtschaftszweig der Union musste 2023 erhebliche Marktanteileinbußen hinnehmen und verzeichnete im Untersuchungszeitraum Verluste, da er seine Verkaufspreise nicht erhöhen konnte, um die gestiegenen Herstellkosten zu decken. Die Beweise deuteten daher auf die Verhinderung einer Preiserhöhung im Jahr 2023 und im UZ hin.

(295) Unter Nettocashflow wird die Fähigkeit der Unionshersteller verstanden, ihre Tätigkeit selbst zu finanzieren. Die Entwicklung des Nettocashflows folgte derjenigen der Rentabilität, wobei sich die Lage nach 2022 von einem positiven zu einem negativen Cashflow verschlechterte.

(296) Die Investitionen des Wirtschaftszweigs der Union gingen im Bezugszeitraum um 31 % zurück. Diese Investitionen betrafen hauptsächlich die Modernisierung der Produktionsanlagen der Unionshersteller.

- (297) Die Kapitalrendite ist der in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen ausgedrückte Gewinn. Im Jahr 2022 stieg sie nach der COVID-19-Pandemie drastisch an, als der Wirtschaftszweig der Union in der Lage war, die Preise zu erhöhen, ging aber 2023 zurück und wurde im Untersuchungszeitraum negativ.
- (298) Angesichts der Verschlechterung verschiedener Indikatoren wie Produktion, Verkäufe, Rentabilität und Kapitalrendite verschlechterten sich im Bezugszeitraum auch die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

4.5. Schlussfolgerungen zur Schädigung

- (299) Der Verbrauch von Hartholzsperrholz auf dem Unionsmarkt ging im Bezugszeitraum um 30 % zurück, was auf verschiedene Faktoren zurückzuführen war, wie die Wirtschaftssanktionen, die auf die Einfuhren der untersuchten Ware mit Ursprung in Russland und Belarus verhängt wurden, die Freigabe der im Jahr 2021 gelagerten russischen Einfuhren für den Unionsmarkt, die 2022 und in den Folgejahren nicht als Verbrauch verbucht wurden, und das Ende der wirtschaftlichen Erholung nach der COVID-19-Krise. In diesem Zusammenhang stieg die Menge des aus China eingeführten Hartholzsperrholzes im Bezugszeitraum sowohl absolut als auch relativ gesehen erheblich an.
- (300) Im Untersuchungszeitraum stiegen die Einfuhrmengen aus der VR China auf 16 % über dem Niveau von 2021. Ihr Marktanteil stieg von 18 % im Jahr 2021 auf 31% im Untersuchungszeitraum (+ 67%). Der Preis der Einfuhren aus China stieg im Jahr 2022 gegenüber 2021 zunächst um 42 % und ging danach kontinuierlich zurück. Im UZ lag der Preis der Einfuhren aus China 12 % über dem Niveau von 2021, was in starkem Gegensatz zur Entwicklung der Preise des Wirtschaftszweigs der Union oder anderer Drittländer in der Union stand, die im selben Zeitraum erheblich stiegen (+ 41 % bzw. + 34 %).
- (301) Die meisten Makroindikatoren und Mikroindikatoren verschlechterten sich im Bezugszeitraum. Die Verkaufsmenge, die Produktionsmenge und die Kapazitätsauslastung des Wirtschaftszweigs der Union gingen im Bezugszeitraum um 12 %, 11 % bzw. 13 % zurück. Vor dem Hintergrund eines rückläufigen Verbrauchs (– 30 %) konnte der Wirtschaftszweig der Union seinen Marktanteil um 8 Prozentpunkte auf 46 % steigern, da seine Verkäufe weniger stark zurückgingen als der Verbrauch. Der Anstieg des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Union ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Einfuhren aus der VR China ihren Marktanteil auf dem Unionsmarkt ebenfalls erheblich steigern konnten. Infolge des Rückgangs der Verkäufe der Unionshersteller stiegen außerdem die Lagerbestände um 25 %, was sich negativ auf ihren Cashflow auswirkte. Die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Union stieg im Bezugszeitraum leicht um 2 % an, während die Investitionen gleichzeitig um 31 % zurückgingen. Die Beschäftigung ging im Bezugszeitraum um 2 % zurück.
- (302) Während der durchschnittliche EU-Verkaufspreis im Bezugszeitraum um 41 % stieg, stiegen die Herstellstückkosten im selben Zeitraum deutlich stärker (+ 57 %). Ab 2023 war der Wirtschaftszweig der Union aufgrund des von den Einfuhren aus der VR China ausgehenden Preisdrucks nicht in der Lage, seine Verkaufspreise anzuheben, um diese steigenden Herstellkosten zu decken, sodass der Wirtschaftszweig der Union von Gewinnen in den Jahren 2021 und 2022 über einen erheblich geringeren Gewinn im Jahr 2023 zu Verlusten im Untersuchungszeitraum (-2 %) überging. Infolge der Umstrukturierung, die einige Unionshersteller durchführten, verschlechterten sich auch die Arbeitskosten mit einem Anstieg um 17 %. Der Nettocashflow und die Kapitalrendite des Wirtschaftszweigs der Union folgten der Entwicklung der Rentabilität und waren im Untersuchungszeitraum negativ.
- (303) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kam die Kommission in dieser Phase zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten hat.

5. SCHADENSURSACHE

- (304) Nach Artikel 3 Absatz 6 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob die gedumpte Einfuhren aus dem betroffenen Land den Wirtschaftszweig der Union bedeutend geschädigt haben. Nach Artikel 3 Absatz 7 der Grundverordnung prüfte die Kommission auch, ob andere bekannte Faktoren den Wirtschaftszweig der Union zur gleichen Zeit geschädigt haben könnten. Die Kommission stellte sicher, dass eine etwaige Schädigung durch andere Faktoren als die gedumpte Einfuhren aus dem betroffenen Land nicht den gedumpte Einfuhren zugerechnet wird. Bei diesen Faktoren handelt es sich um Einfuhren aus Drittländern, die Ausführleistung des Wirtschaftszweigs der Union, der Rückgang des EU-Verbrauchs und die Energiekrise, wie von interessierten Parteien vorgebracht.

5.1. Auswirkungen der gedumpte Einfuhren

- (305) Die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Union fiel zeitlich mit der zunehmenden Marktdurchdringung der Einfuhren von Hartholzsperrholz mit Ursprung in China zusammen, die die Preise des Wirtschaftszweigs der Union durchweg unterboten, da die chinesischen Preise im gesamten Bezugszeitraum durchweg unter den durchschnittlichen Verkaufsstückpreisen des Wirtschaftszweigs der Union lagen und die festgestellte Preisunterbietungsspanne bei 46,3 % lag. Der Zustrom von Einfuhren aus der VR China zu niedrigen Preisen führte, wie in Erwägungsgrund 255 erläutert, im Jahr 2023 und im UZ zur Verhinderung einer Preiserhöhung, die den Wirtschaftszweig der Union auch daran hinderte, im selben Zeitraum einen Teil des 2022 vom Unionsmarkt verbannten Birkenperrholzes aus Russland und Belarus zu ersetzen. Die in den Tabellen 3 und 4 dargestellte Entwicklung der Einfuhrmengen und -preise zeigt, dass das Preisniveau des Wirtschaftszweigs der Union gedrückt wurde (siehe Tabelle 8), wodurch ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Einfuhren aus der VR China und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union hergestellt werden kann.
- (306) Die Einfuhren aus China stiegen im Bezugszeitraum um 16 % von 683 984 m³ im Jahr 2021 auf 794 899 m³ im Untersuchungszeitraum, was einem Marktanteil von 31% entspricht. Diese Einfuhren wurden im gesamten Bezugszeitraum zu Preisen getätigt, die wesentlich unter denen des Wirtschaftszweigs der Union lagen. Diese Niedrigpreiseinfuhren in steigenden Mengen hinderten den Wirtschaftszweig der Union daran, seine Preise entsprechend dem Anstieg der Herstellkosten anzuheben.
- (307) Angesichts steigender Kosten und des Preisdrucks durch die gedumpte Einfuhren aus der VR China war der Wirtschaftszweig der Union nicht in der Lage, tragfähige Preise festzusetzen, was zu einem starken Rückgang der Rentabilität führte, von einer positiven Spanne von 7 % im Jahr 2021 und 12 % im Jahr 2022 auf eine deutlich niedrigere Spanne von 4 % im Jahr 2023 und einen Verlust von – 2 % im Untersuchungszeitraum. Der Wirtschaftszweig der Union verzeichnete 2023 und im UZ einen weiteren Kostenanstieg, während die Preise der Einfuhren aus der VR China 2023 im Vergleich zu 2022 um fast 20 % weiter zurückgingen und im UZ sogar weiter zurückgingen. Auch andere Finanzindikatoren wie Cashflow und Kapitalrendite entwickelten sich im Untersuchungszeitraum negativ.
- (308) Daher wurde vorläufig der Schluss gezogen, dass die gedumpte Einfuhren von Hartholzsperrholz aus China dem Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung hinsichtlich der Preise und der Mengen verursachten.

5.2. Auswirkungen anderer Faktoren

5.2.1. Einfuhren aus Drittländern

- (309) Die Menge der Einfuhren aus anderen Drittländern entwickelte sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 12

Einfuhren aus Drittländern

Land		2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Russische Föderation	Menge (m ³)	1 170 940	602 859	134	0
	<i>Index</i>	100	51	0	0
	Marktanteil (in %)	31	18	0	0
	Durchschnittspreis (in EUR/m ³)	524	703	793	0
	<i>Index</i>	100	134	151	0

Land		2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Belarus	Menge (m ³)	194 609	117 361	40	0
	<i>Index</i>	100	60	0	0
	Marktanteil (in %)	5	3	0	0
	Durchschnittspreis (in EUR/m ³)	431	532	381	0
	<i>Index</i>	100	123	88	0
Kasachstan	Menge (m ³)	0	31 108	143 490	113 501
	<i>Index</i>	0	100	461	365
	Marktanteil (in %)	0	1	6	4
	Durchschnittspreis (in EUR/m ³)	0	685	606	562
	<i>Index</i>	0	100	88	82
Andere Drittländer	Menge (m ³)	332 132	465 376	476 034	501 747
	<i>Index</i>	100	140	143	151
	Marktanteil (in %)	9	14	19	19
	Durchschnittspreis (in EUR/m ³)	719	951	848	782
	<i>Index</i>	100	132	118	109
Alle Drittländer außer China	Menge (m ³)	1 697 681	1 216 704	619 698	615 248
	<i>Index</i>	100	72	37	36
	Marktanteil (in %)	45	36	24	24
	Durchschnittspreis (in EUR/m ³)	552	781	792	741
	<i>Index</i>	100	141	143	134

Quelle: Eurostat.

(310) Mit dem Ausschluss von russischem und belarussischem Hartholzsperrholz vom Unionsmarkt im Jahr 2022 machten die Einfuhren aus anderen Quellen nur etwa 63 % der aus China eingeführten Menge aus. In absoluten Zahlen war ein leichter Rückgang der Einfuhrmengen aus diesen Quellen zwischen 2023 und dem Untersuchungszeitraum zu verzeichnen. Dementsprechend lag der Marktanteil der Einfuhren aus anderen Ländern als China, Russland und Belarus im Untersuchungszeitraum deutlich unter dem Marktanteil von 31% der chinesischen Hersteller.

- (311) Einfuhren aus anderen Ländern als China, Russland und Belarus wurden zu Preisen verkauft, die fast doppelt so hoch waren wie die Preise der Einfuhren aus China. Im Untersuchungszeitraum betrug der Durchschnittspreis der Einfuhren aus China 56 % des Durchschnittspreises der Einfuhren aus anderen Ländern als China, Russland und Belarus.
- (312) Angesichts der begrenzten Menge, des stabilen Marktanteils und der hohen Preise der Einfuhren aus anderen Ländern als China, Russland und Belarus kam die Kommission vorläufig zu dem Schluss, dass die Auswirkungen der Einfuhren aus Drittländern den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpte Einfuhren aus der VR China und der bedeutenden Schädigung der Unionshersteller nicht abschwächen.

5.2.2. *Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union*

- (313) Die Ausfuhrmenge der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelte sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 13

Ausfuhrleistung der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller

	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Ausfuhrmenge (in m ³)	408 876	258 316	293 481	295 536
Index	100	63	72	72
Durchschnittspreis (in EUR/m ³)	733	1 103	1 135	1 085
Index	100	150	155	148

Quelle: Eurostat und in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

- (314) Der Wirtschaftszweig der Union verzeichnete im Jahr 2022 im Vergleich zu 2021 einen Rückgang der Ausfuhrmengen um 37 %, was wahrscheinlich auf die unerwartete Verfügbarkeit von russischem und belarussischem Sperrholz auf dem internationalen Markt nach der Verhängung von Wirtschaftssanktionen der EU zurückzuführen war, die den Verkauf dieser Produkte auf dem Unionsmarkt untersagten. Durch die Umlenkung dieser Mengen wurden die Ausfuhrverkäufe des Wirtschaftszweigs der Union im Jahr 2023 und im Untersuchungszeitraum weiter gedrückt. Im Bezugszeitraum gingen die Ausfuhrverkäufe von 28 % der gesamten Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union auf 23 % zurück, was in absoluten Zahlen einem Rückgang von 113 340 m³ entspricht.
- (315) Wie in den Erwägungsgründen 259, 286 und 309 dargelegt, kam es im Jahr 2022 zu einem Anstieg der Weltmarktpreise um etwa 35-50 %. Die EU-Ausfuhrpreise folgten im Allgemeinen der gleichen Entwicklung wie die in der EU in Rechnung gestellten Preise. Der Wirtschaftszweig der Union konnte die Ausfuhrpreise im Jahr 2022 auf 150 % des Niveaus von 2021 anheben, aber die Preise sanken im UZ auf 148 %.
- (316) Die Auswirkungen der negativen Entwicklung der Ausfuhrmengen wurden durch ihre geringe absolute Menge (295 536 m³ im UZ) und ihren geringen Anteil an den Gesamtverkäufen des Wirtschaftszweigs der Union (18,6 % im UZ) in Verbindung mit dem Anstieg der durchschnittlichen Ausfuhrpreise im Bezugszeitraum abgemildert. Die Kommission kam vorläufig zu dem Schluss, dass die Ausfuhrleistung den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpte Einfuhren und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht abschwächt.

5.3. Verbrauch

- (317) Die Kommission stellte fest, dass der Ausschluss der Einfuhren von Hartholzsperrholz mit Ursprung in Russland und Belarus vom Unionsmarkt im Jahr 2022 erhebliche Auswirkungen auf den EU-Verbrauch hatte. Im Jahr 2021, dem Jahr vor der Verhängung der Wirtschaftssanktionen gegen bestimmte Holzerzeugnisse aus Russland und Belarus, führten diese Länder 1 365 549 m³ Hartholzsperrholz auf den Unionsmarkt aus, was einem gemeinsamen Marktanteil von 36% entspricht. Bis 2023, dem ersten vollen Jahr, in dem die Sanktionen galten, sank die Menge ihrer kombinierten Einfuhren von Hartholzsperrholz in die Union auf 174 m³ (bzw. 0 % Marktanteil).
- (318) Es gab Marktbewegungen, die den Ausschluss von russischem und belarussischem Hartholzsperrholz ausglich. Diese umfassten insbesondere die Umgehung der Antidumping- und Sanktionsmaßnahmen durch Kasachstan mit 143 490 m³ bzw. 113 501 m³ Hartholzsperrholz im Jahr 2023 bzw. im Untersuchungszeitraum; den Anstieg der Einfuhren aus anderen Drittländern um 169 615 m³ und schließlich den Anstieg der Einfuhren aus der VR China um 110 916 m³ im Untersuchungszeitraum. Dennoch ging der Unionsverbrauch im UZ um 30 % zurück.
- (319) Die Kommission prüfte die Gründe, warum der Großteil des ausgeschlossenen russischen und belarussischen Sperrholzes nicht sofort oder kurzfristig durch den Wirtschaftszweig der Union, der für den Untersuchungszeitraum eine Kapazitätsreserve von 873 037 m³ geltend machte, oder durch Einfuhren aus anderen Ländern ersetzt wurde.
- (320) Was den Wirtschaftszweig der Union betrifft, so wurde ein plötzlicher Produktionsanstieg durch die mangelnde unmittelbare Verfügbarkeit des wichtigsten Rohstoffs, Rundholz, das ein allgemeines Merkmal dieses Wirtschaftszweigs ist, das auf einem nicht weit verbreiteten Inputmaterial beruht, begrenzt. Darüber hinaus produzierte der Wirtschaftszweig der Union auf Bestellung und nicht auf Vorrat. Daher verfügte er nicht über große Mengen an Hartholzsperrholz, die sofort mobilisiert werden konnten, als die Wirtschaftssanktionen russisches und belarussisches Hartholzsperrholz vom Unionsmarkt ausschlossen. Mittelfristig ist der Wirtschaftszweig der Union sowohl in Bezug auf die Produktion als auch auf die Rohstoffe in der Lage, den Großteil der vom Markt ausgeschlossenen Mengen zu ersetzen, sofern wieder gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen.
- (321) Die Reaktion der chinesischen und anderer Hersteller aus Drittländern auf die Verhängung von Wirtschaftsanktionen in der EU war schneller. Die Einfuhren aus China und der übrigen Welt außer Russland und Belarus stiegen im Jahr 2022 sofort um 32 % bzw. 49 %. Dennoch betrug der Anstieg der Einfuhren aus China und der übrigen Welt zusammengenommen nur 353 491 m³ im Jahr 2023. Der Anstieg der Einfuhren konnte den Ausschluss von 1 427 973 m³ Hartholzsperrholz aus Russland und Belarus nicht ausgleichen.
- (322) Die Kommission kam vorläufig zu dem Schluss, dass der Verbrauchsrückgang den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpte Einfuhren und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht abschwächte.

5.3.1. Angeblicher Nachfragerückgang auf dem Unionsmarkt

- (323) Die PTIA brachte vor, dass der Grund für den Rückgang des Unionsverbrauchs nach 2022 nicht die Verhängung von Wirtschaftsanktionen gegen russisches und belarussisches Hartholzsperrholz sei, sondern vielmehr ein Einbruch der Nachfrage aufgrund einer Verlangsamung in der Bauindustrie der Union. Er argumentierte, dass die Tatsache, dass der Wirtschaftszweig der Union für Hartholzsperrholz nicht in der Lage sei, die Lücke zu schließen, die durch das ausgeschlossene Sperrholz aus Russland und Belarus entstanden sei, zeige, dass es auf dem EU-Markt eher einen Nachfragerückgang als einen Angebotsrückgang gegeben habe. Dieser Nachfragerückgang sei angeblich die Hauptursache für die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union gewesen.
- (324) Die Kommission war der Auffassung, dass der Bausektor der Union in den Jahren 2021 und 2022 nach der COVID-19-Pandemie einen Höchststand verzeichnete, gefolgt von einer Verlangsamung. Die Produktion und die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union gingen jedoch deutlich weniger zurück (– 12 % bzw. – 11 % im Jahr 2023 und im UZ) als der Rückgang des Verbrauchs (– 30 %), was zeigt, dass es dem Wirtschaftszweig der Union selbst auf einem schrumpfenden Markt gelungen ist, weiterhin erhebliche Mengen herzustellen und zu verkaufen, obwohl der Druck der chinesischen Hersteller, der ihre Einfuhrmengen kontinuierlich zu deutlich niedrigeren Preisen erhöhte, zunehmend zu spüren war und eine bedeutende Schädigung verursachte.

- (325) Darüber hinaus zeigte die Umgehung der Antidumpingmaßnahmen und der Beschränkungen durch die Wirtschaftssanktionen in Bezug auf Hartholzsperrholz mit Ursprung in Russland und Belarus über Kasachstan und die Türkei⁽¹²⁶⁾, dass die Nachfrage auf dem Unionsmarkt nach wie vor hoch war. Die Lage auf dem Unionsmarkt lässt sich am besten als Angebotsrückgang und nicht als Nachfragerückgang beschreiben.
- (326) Die Kommission stellte fest, dass die mangelnde unmittelbare Verfügbarkeit größerer Mengen von Birken- und Pappelholzstämmen (siehe Erwägungsgrund 320), dem Hauptrohstoff für Hartholzsperrholz in der EU, wiederum zu einer mangelnden unmittelbaren Verfügbarkeit von Hartholzsperrholz führte, was einen Rückgang des Angebots und somit einen Rückgang des Gesamtverbrauchs in der Union zur Folge hatte. Die Kommission war der Auffassung, dass die Probleme im Zusammenhang mit der Nichtverfügbarkeit von Stämmen vollständig physiologischer Natur und eines der allgemeinen Merkmale der Sperrholzindustrie sind. Genauer gesagt werden die Bäume, die das richtige Alter für die Herstellung von Hartholzsperrholz haben, 10-40 Jahre vor ihrer Abholzung angepflanzt. Die Hersteller von Hartholzsperrholz besitzen eigene Anlagen oder kaufen von Langzeitlieferanten mit mehrjährigen Verträgen, obwohl auf einigen Märkten der Union auch Auktionen üblich sind. Dieser Engpass bei der Rohstoffversorgung ermöglichte keinen sofortigen Übergang zu deutlich höheren Produktionsmengen für Hartholzsperrholz. Mittelfristig ist jedoch eine schrittweise Umstellung von Stämmen, die für die Papier- und Holzproduktion bestimmt sind, hin zu Sperrholz möglich, wenn die Hartholzsperrholzindustrie der Union in der Lage ist, faire Marktpreise zu verlangen. Darüber hinaus können auch sogenannte Reserveanlagen abgeholzt werden, die ausgereift sind, aber aus ökologischen Gründen, z. B. zur Bodenerhaltung, nicht abgeholzt wurden.
- (327) Es wurde festgestellt, dass chinesische Anbieter von Sperrholz die einzigen waren, die ihre Verkaufsmengen im Zeitraum 2022-2023 erheblich steigern konnten, da sie aufgrund einer Verlangsamung im chinesischen Baugewerbe ab 2021 über große Lagerbestände verfügten. Mittelfristig wurden die EU-Hersteller durch diese Einfuhren daran gehindert, ihre Produktionsmengen zu erhöhen.
- (328) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen wies die Kommission das Vorbringen zurück und vertrat die Auffassung, dass die Unfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Union, verbotenes russisches und belarussisches Hartholzsperrholz zu ersetzen, auf einen Anstieg der gedumpte Einfuhren aus der VR China und das Fehlen sofort verwendbarer Stämme zurückzuführen sei. Der Rückgang des Verbrauchs ab 2022, der 2023 seinen Höhepunkt erreichte und sich im UZ leicht erholte, stellte eine verpasste Chance für den Wirtschaftszweig der Union dar und trug potenziell zur Schädigung bei, ohne jedoch den ursächlichen Zusammenhang mit den gedumpten Einfuhren aus der VR China abzuschwächen. Diese Einfuhren nahmen im Bezugszeitraum, der durch einen schrumpfenden Unionsmarkt gekennzeichnet war, mengenmäßig stark zu und waren trotz eines allgemeinen Kostenanstiegs im Wirtschaftszweig der Union preislich rückläufig (siehe Erwägungsgrund 287).

5.3.2. Energiekrise

- (329) Die PTIA brachte vor, dass die Energiekrise in der EU infolge der Invasion Russlands in die Ukraine ein entscheidender Faktor für den Anstieg der Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union gewesen sei.
- (330) Die Kommission stellte fest, dass die Energiekrise nur begrenzte Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig für Hartholzsperrholz hatte. Die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller erzeugten ihre eigene Energie aus Biomasse (Hackschnitzel, Rinde, Sägespäne, fehlerhafte Furniere). Der Wirtschaftszweig der Union war zwar nicht immun gegen den Anstieg der Energiepreise, der auch mit den steigenden Transportpreisen zusammenhängt, aber er war von der Energiekrise relativ gut abgeschirmt.
- (331) Die Kommission wies das Vorbringen daher zurück und kam vorläufig zu dem Schluss, dass die hohen Energiepreise den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus der VR China und der bedeutenden Schädigung nicht abschwächten.

⁽¹²⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/1287 der Kommission vom 13. Mai 2024 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1930 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Birkenperrholz mit Ursprung in Russland auf aus der Türkei und Kasachstan versandte Einfuhren von Birkenperrholz, ob als Ursprungserzeugnisse der Türkei oder Kasachstans angemeldet oder nicht (ABl. L, 2024/1287, 14.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1287/oj).

5.4. Schlussfolgerungen zur Schadensursache

- (332) Die Kommission stellte vorläufig einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union und den gedumpte Einfuhren aus China fest. Infolge des Anstiegs der Menge der gedumpte Einfuhren aus China zu sinkenden Preisen war der Wirtschaftszweig der Union mit einem Anstieg seiner Produktionskosten um 57 % konfrontiert, wie in Erwägungsgrund 287 dargelegt, was ihn daran hinderte, nachhaltige Preise festzusetzen, was zu einer starken Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Lage führte. Die Einfuhren aus der VR China führten zu negativen Auswirkungen auf die Preise des Wirtschaftszweigs der Union. Die Kommission stellte fest, dass die Einfuhren aus der VR China eine erhebliche Preisunterbietung verursacht haben. Darüber hinaus stellte die Kommission im Jahr 2023 und im UZ eine erhebliche Verhinderung von Preiserhöhungen fest. Die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union sank von 7 % auf einen Verlust von – 2 % im Untersuchungszeitraum; auch der Cashflow und die Kapitalrendite kehrten sich im UZ ins Negative.
- (333) Die Auswirkungen anderer bekannter Faktoren auf den Wirtschaftszweig der Union wurden von der Kommission von den schädigenden Auswirkungen der gedumpte Einfuhren unterschieden und abgegrenzt. Die Kommission vertrat vorläufig die Auffassung, dass die Einfuhren aus anderen Drittländern als China den ursächlichen Zusammenhang zwischen den Einfuhren aus China und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union aufgrund ihrer begrenzten Mengen und relativ hohen Preise nicht abgeschwächt haben. Die Kommission gelangte zudem vorläufig zu dem Schluss, dass der Rückgang der Ausfuhrverkäufe und des Verbrauchs auf dem Unionsmarkt nicht wesentlich und unmittelbar zur bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beitrug. Ebenso erläuterte die Kommission in Abschnitt 5.3.1 ausführlich, dass die vorübergehende Nichtverfügbarkeit von Stämmen zwar möglicherweise einen Beitrag zur Schädigung geleistet, den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpte Einfuhren aus der VR China und der bedeutenden Schädigung jedoch nicht abgeschwächt hat.
- (334) Auf dieser Grundlage kam die Kommission in dieser Phase der Untersuchung zu dem Schluss, dass die gedumpte Einfuhren aus China eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachten und dass die anderen Faktoren, getrennt und gemeinsam betrachtet, den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpte Einfuhren und der bedeutenden Schädigung nicht abzuschwächen vermochten. Bei der Schädigung handelt es sich um rückläufige Produktion, Verkäufe, Produktivität, Preise, Kapazitätsauslastung, Rentabilität, Cashflow und Kapitalrendite sowie steigende Arbeitskosten und Lagerbestände.

6. HÖHE DER MAßNAHMEN

- (335) Im vorliegenden Fall brachten die Antragsteller vor, es lägen Verzerrungen des Rohstoffangebots im Sinne des Artikels 7 Absatz 2a der Grundverordnung vor. Zur Bewertung der angemessenen Höhe der Maßnahmen ermittelte die Kommission daher zunächst den Zollsatz, der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union erforderlich ist, wenn keine Verzerrungen nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung vorliegen. Anschließend prüfte sie, ob die Dumpingspannen der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ihre Schadensspanne überschreiten würden (siehe Erwägungsgründe 346 bis 348).

6.1. Schadensspanne

- (336) Die Schädigung würde beseitigt, wenn der Wirtschaftszweig der Union durch Verkauf zu einem Zielpreis im Sinne des Artikels 7 Absätze 2c und 2d der Grundverordnung eine Zielgewinnspanne erreichen könnte.
- (337) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2c der Grundverordnung berücksichtigte die Kommission bei der Ermittlung der Zielgewinnspanne folgende Faktoren: die Höhe der Rentabilität vor der Steigerung der Einfuhren aus dem untersuchten Land, die Höhe der Rentabilität, die zur Deckung sämtlicher Kosten und Investitionen, Forschung und Entwicklung (FuE) sowie Innovation erforderlich ist, und die Höhe der Rentabilität, die unter normalen Wettbewerbsbedingungen zu erwarten ist. Diese Gewinnspanne sollte nicht niedriger als 6% sein.
- (338) In diesem Zusammenhang ist der Antragsteller der Ansicht, dass eine angemessene Zielgewinnspanne zwischen 10 % und 15 % liegen sollte.

- (339) In einem ersten Schritt legte die Kommission einen Grundgewinn fest, mit dem sämtliche Kosten unter normalen Wettbewerbsbedingungen gedeckt werden. Was das Rentabilitätsniveau vor dem Anstieg der Einfuhren aus den betroffenen Ländern betrifft, so war es nicht möglich, eine Gewinnspanne auf der Grundlage der Jahre unmittelbar vor dem Anstieg der gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land zu ermitteln, da der Wirtschaftszweig der Union in diesen Jahren mit gedumpten Einfuhren aus anderen Ländern konfrontiert war. Außerdem wurde festgestellt, dass die Jahre 2021 und 2022 stark von der wirtschaftlichen Erholung nach der COVID-19-Krise beeinflusst wurden und für die Festlegung der Zielgewinnspanne nicht geeignet erschienen. Daher konnte keines dieser Jahre als ein Jahr mit einer normalen Wettbewerbssituation auf dem Unionsmarkt gelten. Daher hielt die Kommission es für angemessener, die im Jahr 2017 erreichte Rentabilität von 13,43 % zugrunde zu legen.
- (340) Der Wirtschaftszweig der Union legte Beweise dafür vor, dass sein Investitions-, Forschungs- und Entwicklungs- sowie Innovationsniveau im Bezugszeitraum unter normalen Wettbewerbsbedingungen höher gewesen wäre. Die Kommission überprüfte diese Informationen bei den Kontrollbesuchen vor Ort, indem sie die internen Unterlagen der Unternehmen zu Investitionsplänen, Managemententscheidungen und Jahresabschlüssen kontrollierte und stellte fest, dass die Vorbringen gerechtfertigt waren. Um dies in der Zielgewinnspanne zu berücksichtigen, berechnete die Kommission die Differenz zwischen den Investitions-, Forschungs- und Entwicklungs- sowie Innovationskosten unter normalen Wettbewerbsbedingungen, wie sie vom Wirtschaftszweig der Union bereitgestellt und von der Kommission anhand der entsprechenden tatsächlichen Kosten im Bezugszeitraum überprüft wurden. Die Differenz, ausgedrückt als Prozentsatz des Umsatzes, lag je nach den in die Stichprobe einbezogenen Herstellern zwischen 0,07 % und 1,18 %.
- (341) Dieser Prozentsatz wurde zu dem in Erwägungsgrund 338 genannten Grundgewinn von 13,4 % hinzugerechnet, was je nach Situation der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller zu einer Zielgewinnspanne von 13,5 % bzw. 14,6 % führte.
- (342) Gemäß Artikel 7 Absatz 2d der Grundverordnung prüfte die Kommission als letzten Schritt die künftigen Kosten aus multilateralen Umweltübereinkünften und den dazugehörigen Protokollen, deren Vertragspartei die Union ist, und den in Anhang Ia der Grundverordnung aufgeführten Übereinkommen der IAO, die dem Wirtschaftszweig der Union während der Anwendung der Maßnahme gemäß Artikel 11 Absatz 2 entstehen werden. Auf der Grundlage der vorgelegten Informationen, die durch die Berichterstattungssysteme und Prognosen des Unternehmens gestützt wurden, ermittelte die Kommission zusätzliche Kosten in einer Größenordnung zwischen 1,06 EUR/m³ und 5,55 EUR/m³, die im Vergleich zu den durch die Einhaltung dieser Übereinkommen im Untersuchungszeitraum angefallenen Kosten entstehen würden. Diese zusätzlichen Kosten wurden auf den nicht schädigenden Preis aufgeschlagen.
- (343) Auf dieser Grundlage berechnete die Kommission einen nicht schädigenden Preis je m³ für die gleichartige Ware des Wirtschaftszweigs der Union, indem sie die vorgenannte Zielgewinnspanne (siehe Erwägungsgrund 341) auf die Herstellkosten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller im Untersuchungszeitraum anwandte und dann für jeden Warentyp getrennt die Berichtigungen nach Artikel 7 Absatz 2d aufschlug.
- (344) Danach ermittelte die Kommission die Höhe der Schadensspanne anhand eines Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreises der in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller im betroffenen Land, wie er bei den Preisunterbietungsberechnungen ermittelt worden war, mit dem gewogenen durchschnittlichen nicht schädigenden Preis der gleichartigen Ware, die von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern im Untersuchungszeitraum auf dem Unionsmarkt verkauft wurde. Die sich aus diesem Vergleich ergebende Differenz wurde als Prozentsatz des gewogenen durchschnittlichen CIF-Einfuhrwerts ausgedrückt.
- (345) Die Schadensbeseitigungsschwelle für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in dem betroffenen Land“ wird genauso festgelegt wie die Dumpingspanne für diese Unternehmen.

Land	Unternehmen	Dumpingspanne (in %)	Schadensspanne (in %)
Volksrepublik China	Pizhou Jiangshan Wood Co., Ltd	25,1	144,3
Volksrepublik China	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der VR China	62,4	192,7

6.2. Prüfung der angemessenen Spanne zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union

- (346) Wie in der Einleitungsbekanntmachung erläutert, hatte der Antragsteller der Kommission genügend Beweise dafür vorgelegt, dass im betroffenen Land Verzerrungen des Rohstoffangebots in Bezug auf die untersuchte Ware vorlagen. Daher werden nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung bei der Untersuchung die mutmaßlichen Verzerrungen geprüft, um beurteilen zu können, ob gegebenenfalls ein unter der Dumpingspanne liegender Zoll ausreicht, um die Schädigung zu beseitigen.
- (347) Da jedoch die zur Beseitigung der Schädigung ausreichenden Spannen höher waren als die Dumpingspannen, befand die Kommission, dass die Prüfung dieses Aspekts in diesem Stadium nicht erforderlich war.
- (348) Im Anschluss an die vorstehende Bewertung gelangte die Kommission zu dem Ergebnis, dass es vertretbar ist, die Höhe der vorläufigen Zölle nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung zu bestimmen.

6.3. Schlussfolgerungen zur Höhe der Maßnahmen

- (349) Anknüpfend an die vorstehende Bewertung sollten die vorläufigen Antidumpingzölle nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung wie folgt festgelegt werden:

Land	Unternehmen	Vorläufiger Antidumpingzoll (in %)
Volksrepublik China	Pizhou Jiangshan Wood Co., Ltd	25,1
Volksrepublik China	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der VR China	62,4

7. UNIONSINTERESSE

- (350) Da die Kommission beschlossen hatte, Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung anzuwenden, prüfte sie nach Artikel 21 der Grundverordnung, ob sich eindeutig der Schluss ziehen lässt, dass die Einführung von Maßnahmen trotz der Feststellung schädigenden Dumpings im vorliegenden Fall dem Unionsinteresse zuwiderliefe. Bei der Ermittlung des Unionsinteresses wurden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt, einschließlich der Interessen des Wirtschaftszweigs der Union, der Einführer, der Großhändler, der Einzelhändler und der Verwender.

7.1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (351) Der Wirtschaftszweig der Union besteht aus rund 26 Unternehmen. Diese befinden sich in Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Polen, Portugal, Rumänien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechien, Ungarn und Österreich und sie beschäftigen direkt und indirekt rund 40 000 Arbeitnehmer. Der Wirtschaftszweig für Hartholzperrholz bietet vor allem Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten. Die Mehrheit der Unionshersteller, insgesamt 17 Unternehmen, unterstützte den Antrag und keines sprach sich gegen die Einleitung der Untersuchung aus.
- (352) Das derzeitige Rentabilitätsniveau des Wirtschaftszweigs der Union ist unhaltbar. Die Einführung von Maßnahmen dürfte den Wirtschaftszweig der Union in die Lage versetzen, seine Verkaufspreise anzuheben und seine Rentabilität wiederherzustellen.
- (353) Ein Verzicht auf Maßnahmen dürfte erhebliche negative Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Union haben, da eine Preiserhöhung weiter verhindert würde und die Verkäufe weiter zurückgehen würden, was zu weiteren Verlusten, der Schließung von Produktionsanlagen und Entlassungen führe würde.

(354) Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass die Einführung vorläufiger Maßnahmen im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union liegt.

7.2. Interesse der unabhängigen Einführer

(355) 52 Einführer meldeten sich als interessierte Parteien; einige von ihnen übermittelten Beiträge und Stellungnahmen. 19 Einführer bildeten die PTIA, einen Ad-hoc-Verband von Unionseinführern. Wie in Erwägungsgrund 29 erläutert, bildete die Kommission eine Stichprobe aus drei Einführern. Zwei der in die Stichprobe einbezogenen Einführer beantworteten den Fragebogen vollständig, und ein Einführer beantwortete den Fragebogen teilweise.

(356) Mehrere Einführer brachten vor, dass der Wirtschaftszweig der Union nicht in der Lage sei, die Nachfrage in der Union zu decken, und machten geltend, dass die Maßnahmen zu einer Verknappung des Marktes führen würden. Die Einführer argumentierten außerdem, dass die höheren Preise, die sich aus der möglichen Einführung hoher Antidumpingzölle ergäben, nicht an die Abnehmer weitergegeben werden könnten und sie vom Markt verdrängen würden. Darüber hinaus wurden Vorbringen zum mangelnden Interesse der Unionshersteller an der Lieferung bestimmter Arten von Hartholzsperrholz erhoben.

(357) Was das Risiko einer Verknappung von Hartholzsperrholz auf dem Unionsmarkt infolge der Maßnahmen betrifft, so ist die Kommission der Auffassung, dass dieses Risiko begrenzt ist. Erstens ist der Wirtschaftszweig der Union in der Lage, die Produktion zu steigern. Zweitens gibt es neben China noch viele andere Bezugsquellen. Schließlich können die chinesischen ausführenden Hersteller weiterhin zu fairen Preisen in die Union ausführen.

(358) Aus China eingeführtes Hartholzsperrholz ist zusammen mit Hartholzsperrholz, das aus anderen Ländern als China eingeführt wird, ein bedeutender und rentabler Bestandteil des Warenangebots der Einführer. Die Einführung der Maßnahmen könnte den von Einführern und Händlern angebotenen Warenmix ändern, indem der Anteil von Hartholzsperrholz nicht chinesischen Ursprungs erhöht wird, es ist jedoch unwahrscheinlich, dass die Einführung der Maßnahmen zu einem vollständigen Stillstand der Einfuhren aus China führen wird.

(359) Die Untersuchung ergab, dass der Wirtschaftszweig der Union willens und in der Lage ist, alle Segmente des Unionsmarktes zu beliefern, dies aber derzeit nicht kann, da er durch gedumpte chinesische Einfuhren aus bestimmten Marktsegmenten verdrängt wurde. Bestimmte Arten von Hartholzsperrholzplatten werden zu Preisen eingeführt, die so unangemessen niedrig sind, dass sie unter den Herstellkosten der Unionshersteller liegen.

(360) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die Antidumpingmaßnahmen in der vorstehend festgelegten Höhe negativ auf bestimmte unabhängige Einführer auswirken könnten. Diese Auswirkungen dürften insgesamt aufgrund der Verfügbarkeit alternativer Quellen für Hartholzsperrholz zu China und der Fähigkeit der Einführer, den Kostenanstieg zumindest teilweise an ihre Abnehmer weiterzugeben, insgesamt nicht signifikant sein. Auf der Grundlage ihrer Fragebogenantworten erzielten die in die Stichprobe einbezogenen Einführer im UZ eine gesunde Rentabilität.

(361) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen stellte die Kommission vorläufig fest, dass etwaige negative Auswirkungen der Maßnahmen auf die unabhängigen Einführer insgesamt begrenzt sein dürften und die positiven Auswirkungen der Maßnahmen auf die Unionshersteller nicht aufheben werden.

7.3. Interesse der Verwender und Lieferanten

(362) Ein Verwender und ein Verwenderverband sowie zwei Lieferanten, Großhändler/Einzelhändler, ließen sich als interessierte Parteien registrieren. Ein Verwender, Bouwmaat, beantwortete den Fragebogen teilweise. Von den Verwendern wurden keine spezifischen Argumente vorgebracht, aber die PTIA, der Verband der Einführer und Händler, nahm zum Teil des Antrags Stellung, in dem es um das Unionsinteresse geht, und sprach sich gegen die Einführung hoher Zölle auch aus der Sicht der Endverwender aus.

(363) Die Einführung von Maßnahmen dürfte sich auf die Verwender auswirken, doch lagen der Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Daten von Verwendern vor, da die Kommission aufgrund der einzigen unvollständigen Fragebogenantwort nicht in der Lage war, die Auswirkungen der Maßnahmen im Einzelnen zu analysieren.

(364) Die Kommission prüfte die wahrscheinlichen Auswirkungen der Maßnahmen auf die Verwender und stellte vorläufig fest, dass für die meisten industriellen Verwender die Kosten für Hartholzperrholzplatten, die in ihrer Kerntätigkeit verwendet werden, z. B. als Schalung für den Bau, im Vergleich zu den Gesamtkosten nicht sehr hoch sind. Gleiches gilt für den Verkehrssektor, d. h. die Kosten für dünnes Hartholzperrholz, das zur Innenausstattung eines Freizeitfahrzeugs oder eines Schiffes verwendet wird, sind im Vergleich zu seinem Gesamtpreis vernachlässigbar. Dementsprechend werden die Auswirkungen auf die meisten industriellen Verwender, die mehr als 60 % der Endabnehmer ausmachen, und ihre Lieferanten begrenzt sein. Die nicht industriellen Verwender und ihre Lieferanten werden stärker von dem erwarteten Preisanstieg betroffen sein. Die Verwender in der Möbel-, Tischler- und Musikinstrumentenindustrie werden ebenfalls einige Auswirkungen zu spüren bekommen, obwohl Hartholzperrholz in der Regel für hochwertige Waren verwendet wird, die zu einem höheren Preis verkauft werden, wodurch sich die Bedeutung der Rohstoffkosten verringert. Die Kommission stellte fest, dass etwaige negative Auswirkungen der Maßnahmen auf die Verwender die positiven Auswirkungen der Maßnahmen auf die Unionshersteller nicht aufwiegen werden.

7.4. Schlussfolgerungen zum Unionsinteresse

(365) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kam die Kommission zu dem Schluss, dass in dieser Phase der Untersuchung keine zwingenden Gründe für die Feststellung bestehen, dass die Einführung von Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von Hartholzperrholz mit Ursprung in China eindeutig nicht im Interesse der Union liegt.

8. VORLÄUFIGE ANTIDUMPINGMAßNAHMEN

(366) Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Kommission zu Dumping, Schädigung, Schadensursache, Höhe der Maßnahmen und Unionsinteresse sollten vorläufige Maßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die gedumpte Einfuhren zu verhindern.

(367) Auf die Einfuhren der Ware mit Ursprung in dem betroffenen Land sollten nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung vorläufige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden. Die Kommission kam in Erwägungsgrund 349 zu dem Schluss, dass die Dumpingspanne das angemessene Niveau zur Beseitigung der Schädigung ist.

(368) Auf dieser Grundlage sollten folgende vorläufige Antidumpingzölle, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, eingeführt werden:

Land	Unternehmen	Vorläufiger Antidumpingzoll (in %)
Volksrepublik China	Pizhou Jiangshan Wood Co., Ltd.	25,1
Volksrepublik China	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der VR China	62,4

(369) Der in dieser Verordnung aufgeführte unternehmensspezifische Antidumpingzollsatz wurde anhand der Feststellungen dieser Untersuchung festgesetzt. Er spiegelt demnach die in dieser Untersuchung für das Unternehmen festgestellte Situation wider. Dieser Zollsatz gilt ausschließlich für die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in dem betroffenen Land, die von der namentlich genannten juristischen Person hergestellt wurden. Einfuhren der betroffenen Ware, die von anderen, im verfügbaren Teil dieser Verordnung nicht ausdrücklich genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt werden, sollten dem für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der VR China“ geltenden Zollsatz unterliegen. Für sie sollte keiner der unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze gelten.

(370) Zur Minimierung des Umgehungsrisikos, das aufgrund der unterschiedlichen Zollsätze besteht, sind besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung der Erhebung der unternehmensspezifischen Antidumpingzölle erforderlich. Unternehmensspezifische Antidumpingzölle können nur bei Vorlage einer gültigen Handelsrechnung bei den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erhoben werden. Die Rechnung muss den in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung dargelegten Vorgaben entsprechen. Bis zur Vorlage einer solchen Rechnung sollten die Einfuhren dem Antidumpingzoll unterliegen, der für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung im betroffenen Land“ gilt.

- (371) Auch wenn die Vorlage dieser Rechnung erforderlich ist, damit die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die unternehmensspezifischen Antidumpingzölle auf die Einfuhren anwenden können, stellt diese Rechnung nicht das einzige von den Zollbehörden zu berücksichtigende Element dar. So müssen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten — auch wenn ihnen eine Rechnung vorgelegt wird, die alle in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen erfüllt — ihre üblichen Prüfungen durchführen und können, wie in allen anderen Fällen, zusätzliche Dokumente (Versandpapiere usw.) verlangen, um die Richtigkeit der Angaben in der Erklärung zu überprüfen und sicherzustellen, dass die anschließende Anwendung des niedrigeren Zollsatzes unter Einhaltung der Zollvorschriften gerechtfertigt ist.
- (372) Sollten sich die Ausfuhren eines der Unternehmen, die in den Genuss niedrigerer unternehmensspezifischer Zollsätze gelangen, nach der Einführung der betreffenden Maßnahmen beträchtlich erhöhen, so könnte allein schon der mengenmäßige Anstieg als Veränderung des Handelsgefüges aufgrund der Einführung von Maßnahmen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung interpretiert werden. Unter diesen Umständen kann, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine Umgehungsuntersuchung eingeleitet werden. Im Rahmen einer solchen Untersuchung kann unter anderem geprüft werden, ob es notwendig ist, den unternehmensspezifischen Zollsatz aufzuheben und stattdessen einen landesweiten Zoll einzuführen.

9. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

- (373) Wie in Erwägungsgrund 3 dargelegt, veranlasste die Kommission die zollamtliche Erfassung der betroffenen Ware. Die zollamtliche Erfassung erfolgte im Hinblick auf eine etwaige rückwirkende Erhebung von Zöllen nach Artikel 10 Absatz 4 der Grundverordnung.
- (374) Angesichts der im vorläufigen Stadium getroffenen Feststellungen sollte die zollamtliche Erfassung der Einfuhren eingestellt werden.
- (375) In diesem Stadium des Verfahrens wurde keine Entscheidung über eine mögliche rückwirkende Anwendung von Antidumpingmaßnahmen getroffen.

10. INFORMATIONEN IM VORLÄUFIGEN STADIUM

- (376) Im Einklang mit Artikel 19a der Grundverordnung unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien über die geplante Einführung der vorläufigen Zölle. Diese Informationen wurden auch über die Website der GD HANDEL UND WIRTSCHAFTLICHE SICHERHEIT der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Den interessierten Parteien wurden drei Arbeitstage eingeräumt, um zur Richtigkeit der Berechnungen, über die sie unterrichtet worden waren, Stellung zu nehmen.
- (377) Bei der Kommission gingen Stellungnahmen des China National Forest Products Industry Association und mehrerer chinesischer ausführender Hersteller ein. Die Parteien forderten die Kommission unter anderem auf, die Berechnungen und die Methode zur Ermittlung der Dumpingspanne für „alle übrigen Einfuhren“ offenzulegen.
- (378) Die Kommission teilte diese Auffassung nicht. Zweck der im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung vorgelegten Informationen war es, interessierten Parteien die Möglichkeit zu geben, zur Richtigkeit der Berechnungen und nicht zur Methodik Stellung zu nehmen. Die Methode zur Ermittlung des Zollsatzes für „alle übrigen Einfuhren“ wird in Abschnitt 3.5 der Verordnung erläutert, und die interessierten Parteien wurden gemäß Artikel 2 Absatz 1 zur Stellungnahme aufgefordert. Die tatsächlichen Berechnungen, die auf dem Normalwert von Jiangshan Wood beruhen, konnten jedoch nicht offengelegt werden, ohne vertrauliche Daten des Unternehmens offenzulegen. Daher wies die Kommission das Vorbringen zurück.
- (379) Es gingen keine weiteren Stellungnahmen ein.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (380) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung wird die Kommission die interessierten Parteien auffordern, innerhalb einer festgelegten Frist schriftlich Stellung zu nehmen und/oder eine Anhörung vor der Kommission und/oder der Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren zu beantragen.
- (381) Die Feststellungen zur Einführung von vorläufigen Zöllen sind naturgemäß vorläufig und können im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung geändert werden.

(382) Der Antragsteller wies auf mutmaßliche Umgehungspraktiken bereits in der Phase der zollamtlichen Erfassung der Einfuhren der betroffenen Ware hin ⁽¹²⁷⁾. Diese angebliche Praxis bestand darin, sehr dünne Außenschichten aus Weichholz furnier auf das Deckfurnier aus Hartholzsperrholz zu legen. Diese Praxis führt dazu, dass die Ware unter Zollcodes fällt, die nicht der zollamtlichen Erfassung unterliegen, ohne dass ihre wesentlichen Merkmale verändert werden. Um das Umgehungsrisiko so gering wie möglich zu halten, hielt es die Kommission daher für angemessen, diese Einfuhren zu überwachen. Daher sollten gesonderte TARIC-Codes für Einfuhren solcher Waren unter den KN-Codes 4412 10 00 und 4412 39 00 geschaffen werden. Die bei der Überwachung dieser Einfuhren eingeholten Informationen könnten auch zur Einleitung einer Umgehungsuntersuchung nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/1036 herangezogen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren (andere als Bambus und Okoumé), mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, mit mindestens einer äußeren Lage aus tropischem Holz oder aus anderem Holz als Nadelholz, und zwar aus Holz der Arten der Unterpositionen 4412 31, 4412 33 und 4412 34, auch überzogen oder auf der Oberfläche beschichtet, mit Ursprung in der Volksrepublik China, die derzeit in die KN- und TARIC-Codes 4412 31 10 80, 4412 31 90 00, 4412 33 10 12, 4412 33 10 22, 4412 33 10 82, 4412 33 20 10, 4412 33 30 10, 4412 33 90 10 und 4412 34 00 10 eingereiht werden, wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende vorläufige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Ursprungsland	Unternehmen	Vorläufiger Antidumpingzoll (in %)	TARIC-Zusatzcode
Volksrepublik China	Pizhou Jiangshan Wood Co., Ltd	25,1	89 MK
Volksrepublik China	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der VR China	62,4	8999

(3) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze für das in Absatz 2 genannte Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und deren Wortlaut wie folgt lautet: „Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe] Hartholzsperrholz von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in der Volksrepublik China hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“ Bis zur Vorlage dieser Rechnung findet der für alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der VR China geltende Zoll Anwendung.

(4) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Ware in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

(5) Einfuhren von Sperrholz mit beiden äußeren Lagen aus Nadelholz oder Bambus und mit einem Kern, der Lagen aus den in den Unterpositionen 4412 31, 4412 33 und 4412 34 genannten Arten enthält, auch überzogen oder auf der Oberfläche beschichtet, die derzeit in die KN-Codes ex 4412 10 00 und ex 4412 39 00 (TARIC-Codes 4412 10 00 10 und 4412 39 00 20) eingereiht werden, werden von der Kommission überwacht.

⁽¹²⁷⁾ Siehe Fußnote 3.

- (6) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

- (1) Stellungnahmen interessierter Parteien zu dieser Verordnung sind innerhalb von 15 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung an die Kommission zu übermitteln.
- (2) Anhörungen bei der Kommission sind von interessierten Parteien innerhalb von fünf Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu beantragen.
- (3) Anhörungen bei der Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren können von interessierten Parteien innerhalb von fünf Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt werden. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, können von der Anhörungsbeauftragten geprüft werden; sie kann entscheiden, diese Anträge anzunehmen, falls dies angemessen ist.

Artikel 3

- (1) Die Zollbehörden werden angewiesen, die zollamtliche Erfassung der Einfuhren nach Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3140 einzustellen.
- (2) Angaben über Waren, die innerhalb von 90 Tagen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in den zollrechtlich freien Verkehr der EU übergeführt wurden, werden bis zum Inkrafttreten etwaiger endgültiger Maßnahmen oder bis zur Einstellung dieses Verfahrens aufbewahrt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2025/1140

10.6.2025

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2025/1140 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 2025

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der über sämtliche Kryptowerte-Dienstleistungen, Tätigkeiten, Aufträge und Geschäfte zu führenden Aufzeichnungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 68 Absatz 10 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die von den Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen zu führenden Aufzeichnungen sollten der Art ihrer Geschäftstätigkeit und dem Spektrum ihrer Kryptowerte-Dienstleistungen, Tätigkeiten, Aufträge und Geschäfte angemessen sein.
- (2) Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sollten frei bestimmen können, in welcher Art und Weise sie die einschlägigen Daten zu allen Aufträgen und Geschäften mit Kryptowerten aufbewahren. Einheitliche und vergleichbare Aufzeichnungen über Dienstleistungen, Tätigkeiten, Aufträge und Geschäfte sind jedoch von wesentlicher Bedeutung, damit die zuständigen Behörden ihre Aufsichtsaufgaben erfüllen und Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen können. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden alle in den Aufzeichnungen enthaltenen Datensätze der gleichen Analyse unterziehen können, unabhängig davon, welcher Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen die Aufzeichnungen erstellt hat. Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sollten daher einheitliche Standards verwenden und dadurch konsistente Angaben in ihren Aufzeichnungen über Dienstleistungen, Tätigkeiten, Aufträge und Geschäfte für den Fall gewährleisten, dass eine zuständige Behörde solche Informationen gemäß Artikel 94 der Verordnung (EU) 2023/1114 anfordert. Aus denselben Gründen sollte auch festgelegt werden, dass die Aufzeichnungen auf einem Datenträger gespeichert werden sollten, der eine wirksame Überwachung durch die zuständigen Behörden ermöglicht.
- (3) Um die Kenntnis und Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ dazu zu nutzen, im gesamten Finanzsektor einheitliche Meldestandards zu gewährleisten und den Meldeaufwand für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen so gering wie möglich zu halten, sollten Daten gemäß den in dieser Verordnung genannten Standards aufgezeichnet werden. Um zwischen dieser delegierten Verordnung und der Delegierten Verordnung (EU) 2025/416 der Kommission⁽³⁾ Kohärenz zu gewährleisten, sollten für den Fall, dass auch in Letzterer Aufzeichnungen verlangt werden, dieselben Standards gelten.
- (4) Um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden die von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen erbrachten Dienstleistungen ordnungsgemäß beaufsichtigen können, ist es erforderlich, dass die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen über die zur Einhaltung der Verordnung (EU) 2023/1114 getroffenen Strategien und Verfahren Aufzeichnungen führen.

⁽¹⁾ ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1114/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (AbL. L 173 vom 12.6.2014, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/600/oj>).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2025/416 der Kommission vom 29. November 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung des Inhalts und des Formats von Auftragsbuchaufzeichnungen für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die eine Handelsplattform für Kryptowerte betreiben (AbL. L, 2025/416, 14.03.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/416/oj).

- (5) Marktmissbrauch, einschließlich Marktmanipulation, kann auf verschiedenen Wegen stattfinden, unter anderem durch algorithmischen Handel. Werden Anlageentscheidungen von einer anderen Person als dem Kunden oder von einem Computeralgorithmus getroffen, sollte diese Person bzw. dieser Algorithmus in den Aufzeichnungen über Aufträge und Geschäfte deshalb mit einer eindeutigen, zuverlässigen und einheitlichen Kennung identifiziert werden, damit eine wirksame Marktüberwachung sichergestellt ist. Aus denselben Gründen ist es wichtig festzulegen, dass in Fällen, in denen bei einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen mehr als eine Person die Anlageentscheidung trifft, die für die Entscheidung hauptverantwortliche Person in den Aufzeichnungen identifiziert werden muss.
- (6) Um sicherzustellen, dass die in den Aufzeichnungen über Aufträge und Geschäfte genannten natürlichen Personen eindeutig, einheitlich und zuverlässig identifiziert werden, sollten diese natürlichen Personen durch eine Zeichenkette bestehend aus dem Land, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzen, gefolgt von Kennungen, die dieses Land ihnen zugewiesen hat, identifiziert werden. Sind solche Kennungen nicht verfügbar, sollten natürliche Personen über Kennungen identifiziert werden, die aus ihrem Geburtsdatum und Namen erstellt wurden.
- (7) Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen müssen bestimmte personenbezogene Daten speichern, um ihre Kunden oder andere für Aufträge oder Geschäfte im Zusammenhang mit Kryptowerten relevante natürliche Personen zu identifizieren, denn diese Daten sind von grundlegender Bedeutung, um eine effiziente Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden, insbesondere auch mit Blick auf Marktmissbrauch, sicherzustellen. Die Identifizierung natürlicher Personen sollte stets nach der in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 der Kommission ⁽⁴⁾ festgelegten Prioritätsabstufung der verschiedenen Kennungen erfolgen.
- (8) Unter Umständen können die für Aufzeichnungszwecke zu identifizierenden natürlichen Personen in einem anderen Land als dem ihrer Staatsangehörigkeit ansässig sein. Das Wohnsitzland natürlicher Personen kann sich auf mehrere Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2023/1114 auswirken und ist daher ein wichtiges Datenelement, um eine wirksame Aufsicht durch die zuständigen Behörden zu gewährleisten. Besitzt eine Person nicht die Staatsangehörigkeit ihres Wohnsitzlandes, sollte dies durch Angabe des Ländercodes des Wohnsitzlandes dieser natürlichen Person kenntlich gemacht werden.
- (9) Um die Marktüberwachung zu erleichtern und die Vergleichbarkeit der von den Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen aufzubewahrenden Aufzeichnungen zu gewährleisten, sollten Kunden der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die juristische Personen sind, mit einem Code identifiziert werden, der mit den international etablierten Kriterien für die Entwicklung zuverlässiger Identifizierungssysteme für die Finanzmarktüberwachung vereinbar ist. Ein solcher Code sollte unverwechselbar, neutral, zuverlässig, quelloffen, skalierbar, zugänglich, kostenlos oder zu vertretbaren Kosten verfügbar sein und einem angemessenen Entscheidungsrahmen unterliegen. Diese Kriterien wurden von den zuständigen Behörden auch in früheren technischen Standards für Aufsichtsdaten ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾ für die Bewertung der geeignetsten Kennungen verwendet, um die Kohärenz und Vergleichbarkeit der Daten über Finanztransaktionen zu gewährleisten, und sollten daher auch im Rahmen dieser Verordnung gelten.

⁽⁴⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2017/590 der Kommission vom 28. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Meldung von Geschäften an die zuständigen Behörden (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 449, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/590/oj).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/363 der Kommission vom 13. Dezember 2018 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf das Format und die Häufigkeit der Meldung der Einzelheiten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften an Transaktionsregister gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1247/2012 der Kommission im Hinblick auf die Verwendung von Codes für die Meldung von Derivatekontrakten (ABl. L 81 vom 22.3.2019, S. 85, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/363/oj).

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1247/2012 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf das Format und die Häufigkeit von Transaktionsmeldungen an Transaktionsregister gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 352 vom 21.12.2012, S. 20, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2012/1247/oj).

- (10) Die LEI ist eine allgemein anerkannte, finanziell und operativ zugängliche internationale Kennung, die auf den Finanzmärkten verwendet wird. Die LEI ist eine internationale Kennung, die jederzeit den Zugriff auf die zugrunde liegenden Daten gewährleistet und die Vergleichbarkeit und Aggregation von Informationen auf Unionsebene ermöglicht, wodurch die Qualität und Aktualität aggregierter Daten verbessert werden und der Meldeaufwand für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen verringert wird. Daher sollten Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, soweit verfügbar, die LEI von Kunden erfassen, bei denen es sich um juristische Personen handelt, in deren Namen sie Aufträge ausführen und Geschäfte tätigen. Es gibt jedoch noch weitere Rechtsträgerkennungen, die für die Verwendung im Rahmen dieser Verordnung geeignet sein können. Gemäß der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁷⁾ müssen Unternehmen, die dieser Richtlinie unterliegen, über eine europäische einheitliche Kennung („EUID“) verfügen, die Unternehmen eindeutig identifiziert und somit ein geeignetes Instrument für die Identifizierung von Unternehmen in der EU darstellt. Innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Kommission und die ESMA eng zusammenarbeiten, um für die Zwecke dieser Verordnung die Verwendung der EUID als Instrument zur Identifizierung von Kunden, die juristische Personen sind, zu erleichtern. Nach Abschluss dieser Arbeiten sollte die Kommission prüfen, ob die EUID für die Zwecke des Artikels 14 verwendet werden kann. Um die Offenheit für andere Kennungen zu gewährleisten, die für Aufsichtszwecke geeignet sein und die Integrität des Marktes unterstützen könnten, werden mit dieser Verordnung zudem Kriterien festgelegt, die diese alternativen Kennungen erfüllen sollten. Damit der Markt solche zulässigen alternativen Kennungen verwenden kann, sollte die ESMA deren Verwendung genehmigen, wenn sie die in dieser Verordnung festgelegten Kriterien erfüllen.
- (11) Eine einzige Methode zur Identifizierung und Einstufung von Parteien, die die oben genannten Kriterien erfüllen, und von Instrumenten, die diesen Grundsätzen folgen, ist den Bemühungen um Erreichung einer datengestützten Marktüberwachung durch die zuständigen Behörden unmittelbar förderlich.
- (12) Manuelles oder algorithmisches missbräuchliches Verhalten kann auch dann vorliegen, wenn ein Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen die Handelsplattform für den Zugang zu Kryptowerten festlegt oder den Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen bestimmt, an den die Aufträge zu übermitteln sind, oder wenn andere Bedingungen an die Ausführung des Auftrags gestellt werden. Um eine effektive Marktüberwachung sicherzustellen, sollte eine Person oder ein Computeralgorithmus, die bzw. der derlei Tätigkeiten beim Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen ausführt, daher in den Aufzeichnungen über Aufträge und Geschäfte identifiziert werden. Sind sowohl eine Person als auch ein Computeralgorithmus oder mehrere Personen oder Algorithmen beteiligt, sollte der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen aus diesen Gründen nach vorab definierten Kriterien konsistent festlegen, welche Person bzw. welcher Algorithmus für diese Tätigkeiten hauptverantwortlich ist.
- (13) Um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden auf relevante, zutreffende und vollständige Informationen zugreifen können, sollten die Einzelheiten der zwischen den Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen zu übermittelnden Aufträge angegeben werden.
- (14) Angesichts des grenzüberschreitenden Charakters des Handels mit Kryptowerten und zur Vermeidung von Datenlücken für den Fall, dass ein Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen über ein nicht unter die Verordnung (EU) 2023/1114 fallendes Unternehmen Aufträge übermittelt oder Geschäfte ausführt, sollte der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen die Übermittlung dieser Aufträge oder die Ausführung dieser Geschäfte so aufzeichnen, als hätte er die Aufträge selbst übermittelt oder die Geschäfte selbst ausgeführt. Derartige Informationen können für die Durchführung einer angemessenen Marktüberwachung und einer Überwachung von Marktmissbrauch durch die zuständige Behörde von besonderer Bedeutung sein.
- (15) Um die Integrität und Stabilität der Märkte für Kryptowerte ordnungsgemäß überwachen zu können, brauchen die zuständigen Behörden verlässliche, konsistente und standardisierte Informationen über die gehandelten Kryptowerte. Diese Informationen sollten es ihnen ermöglichen, die einzelnen gehandelten Kryptowerte nach international anerkannten Grundsätzen zu identifizieren. Außerdem sollten die zuständigen Behörden die Hauptmerkmale der gehandelten Kryptowerte, einschließlich ihrer technologiespezifischen Merkmale, abrufen können. Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sollten daher einen international anerkannten Digital Token Identifier verwenden, mit dem die Kryptowerte, die Gegenstand der an die zuständigen Behörden übermittelten Aufzeichnungen über Aufträge und Geschäfte sind, identifiziert werden können. Der von der Digital Token Identifier Foundation verwaltete Digital Token Identifier (DTI) ist eine international anerkannte Kennung, die verlässliche, konsistente, standardisierte und verfügbare Informationen gewährleistet und die Vergleichbarkeit und Aggregation von Informationen auf Ebene der Europäischen Union ermöglicht, die Qualität und Aktualität aggregierter Daten verbessert und den Meldeaufwand für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen verringert. Daher sollten Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen in der Lage sein, den DTI zur Identifizierung von Kryptowerten zu nutzen. Um jedoch die Offenheit für andere Token-Kennungen, die für Aufsichtszwecke geeignet sein könnten, zu gewährleisten und die Marktintegrität zu fördern, müssen Kriterien festgelegt werden, die diese alternativen Kennungen erfüllen sollten. Damit der Markt zulässige alternative Kennungen verwenden kann, sollte die ESMA deren Verwendung genehmigen, wenn sie die in dieser Verordnung festgelegten Kriterien erfüllen.

(7) Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1132/oj>).

- (16) Um die Integrität und Stabilität der Märkte für Kryptowerte ordnungsgemäß überwachen zu können, brauchen die zuständigen Behörden verlässliche, konsistente und standardisierte Informationen über die gehandelten Kryptowerte. Diese Informationen sollten es ihnen ermöglichen, die einzelnen gehandelten Kryptowerte nach international anerkannten Grundsätzen einzustufen. Eine solche Einstufung sollte es den Behörden auch ermöglichen, Daten zu Whitepapers mit Daten zu Geschäften und Aufträgen in demselben Kryptowert zu verknüpfen. Der ISO-Code für die Einstufung von Finanzinstrumenten (CFI) ist eine internationale Norm für die Einstufung von Finanzinstrumenten. Kryptowerte, bei denen es sich nicht um Finanzinstrumente handelt, können derzeit jedoch nicht mit dem CFI-Code beschrieben werden. Die ISO-CFI wird derzeit überarbeitet, um der Einstufung von Kryptowerten Rechnung zu tragen, diese Überarbeitung wird jedoch nicht vor der Anwendung dieser Verordnung abgeschlossen sein. Bis zum Abschluss einer solchen Überarbeitung sollte daher eine vorläufige Einstufung mit Angabe der Art der Kryptowerte (Kryptowerte, bei denen es sich nicht um vermögenswertereferenzierte Token und E-Geld-Token handelt, vermögenswertereferenzierte Token und E-Geld-Token) verwendet werden.
- (17) Um eine effiziente und wirksame Marktüberwachung durch die zuständigen Behörden zu gewährleisten, sollte in den Geschäftsaufzeichnungen angegeben werden, ob das Geschäft ganz oder teilweise über eine Zweigniederlassung des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland ausgeführt wurde. Die Aufnahme von Daten über die Tätigkeit jeder Zweigniederlassung in die von den Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen geführten Aufzeichnungen sollte nicht zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für den Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen führen, sondern würde es den zuständigen Behörden ermöglichen, die von den Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen erbrachten Dienstleistungen effizienter zu überwachen und die Sichtbarkeit der Art und Weise, wie diese Dienstleistungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten erbracht werden, zu verbessern.
- (18) Dem Grundsatz der Datenminimierung entsprechend sollten Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nur jene Informationen aufbewahren, die notwendig und ausreichend sind, damit die zuständigen Behörden die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/1114 und deren Bestimmungen zu Marktmissbrauch durch den Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen umfassend beurteilen können. Bei der Verarbeitung der in den Aufzeichnungen enthaltenen personenbezogenen Daten sollten die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen und die zuständigen Behörden die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾ einhalten.
- (19) Zur Gewährleistung einer sicheren und effizienten Identifizierung der für die Ausführung von Aufträgen oder Geschäften verantwortlichen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sollten diese Anbieter sicherstellen, dass sie in den gemäß ihren Aufzeichnungspflichten geführten Aufzeichnungen unter Verwendung validierter, ausgestellt und ordnungsgemäß erneuerter Rechtsträgerkennungen (LEI) angegeben werden. Gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) 2023/1114 ist für die Zulassung als Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen eine Rechtsträgerkennung erforderlich. Damit die zuständigen Behörden ihre Aufsichtsaufgaben erfüllen und Durchsetzungsmaßnahmen gemäß Artikel 68 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2023/1114 ergreifen können, sollte diese Kennung außerdem überprüft werden, aktuell sein und in den gemäß dieser Verordnung zu führenden Aufzeichnungen enthalten sein.
- (20) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾ angehört und gab am 28. August 2024 eine Stellungnahme ab.
- (21) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vorgelegt wurde.
- (22) Die ESMA hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁰⁾ eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt —

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT 1

Aufbewahrung von Aufzeichnungen und allgemeine Bestimmungen zu Aufzeichnungen

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Transaktion“ bzw. „Geschäft“ den Abschluss des Erwerbs oder der Veräußerung von anderen Kryptowerten als den in Artikel 2 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten;
2. „Tätigen einer Transaktion“ bzw. „Tätigen eines Geschäfts“ die Ausführung einer Transaktion bzw. eines Geschäfts oder die Übermittlung eines Auftrags über Kryptowerte für einen Kunden;
3. „Ausführung einer Transaktion“ bzw. „Ausführung eines Geschäfts“ die Erbringung einer der folgenden Dienstleistungen oder die Ausübung einer der folgenden Tätigkeiten, die zu einer Transaktion führen:
 - a) Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden,
 - b) Auftragsausführung für Kunden,
 - c) Tausch von Kryptowerten gegen einen Geldbetrag oder gegen andere Kryptowerte,
 - d) Treffen einer Anlageentscheidung gemäß einem von einem Kunden erteilten Vermögensverwaltungsmandat,
 - e) Übertragung von Kryptowerten auf oder aus Konten.

Artikel 2

Aufbewahrung von Aufzeichnungen

- (1) Die Aufzeichnungen sind auf einem Datenträger aufzubewahren, auf dem sie so gespeichert werden können, dass sie der zuständigen Behörde auch in Zukunft zugänglich gemacht werden können und dass sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die zuständigen Behörden können ohne Weiteres auf diese Aufzeichnungen zugreifen und jede maßgebliche Stufe der Bearbeitung jeder Kryptowerte-Dienstleistung, jeder Tätigkeit, jedes Auftrags oder jedes Geschäfts rekonstruieren,
 - b) es ist möglich, jegliche Korrektur oder sonstige Änderung sowie den Inhalt der Aufzeichnungen vor der Korrektur oder sonstigen Änderungen leicht festzustellen,
 - c) es ist nicht möglich, die Aufzeichnungen zu manipulieren oder zu ändern,
 - d) es ist möglich, die Daten mithilfe einer IKT oder eines anderen effizienten Systems zu verwerten, wenn die Daten aufgrund ihres Umfangs und ihrer Art nicht direkt analysiert werden können,
 - e) die Vorkehrungen des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen zum Führen von Aufzeichnungen entsprechen unabhängig von der verwendeten Technologie den Anforderungen dieser Verordnung zum Führen von Aufzeichnungen.
- (2) Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen führen je nach Art ihrer Dienstleistungen und Tätigkeiten die in Abschnitt 1 des Anhangs genannten Aufzeichnungen.
- (3) Die in anderen Rechtsakten der Union festgelegte Pflicht zum Führen von Aufzeichnungen bleibt von der Pflicht zum Führen der in Abschnitt 1 des Anhangs genannten Aufzeichnungen unberührt.

ABSCHNITT 2

Führen von Aufzeichnungen über bestimmte Kryptowerte-Dienstleistungen und die Tätigkeiten von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen

Artikel 3

Führen von Aufzeichnungen über die Strategien und Verfahren des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen

- (1) Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen führen Aufzeichnungen über sämtliche Strategien und Verfahren, die sie gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 und deren Durchführungsmaßnahmen schriftlich vorhalten müssen.
- (2) Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen führen auch Aufzeichnungen über die von ihrem Leitungsorgan durchgeführte Bewertung und regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der in Artikel 68 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Strategien und Verfahren, einschließlich aller Mängel, die im Zusammenhang mit diesen Strategien und Verfahren festgestellt wurden, und der zur Behebung dieser Mängel ergriffenen Maßnahmen.

Artikel 4

Aufbewahrung von Dokumenten über die Rechte und Pflichten des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen und des Kunden

- (1) Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen bewahren die Dokumente, in denen ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienstleistungen sowie die Rechte und Pflichten ihrer Kunden dargelegt sind, für einen Zeitraum von fünf Jahren ab der Beendigung der Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen auf.
- (2) Auf Ersuchen einer zuständigen Behörde, das vor Ablauf des in Absatz 1 genannten Fünfjahreszeitraums gestellt wird, bewahren die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen die in Absatz 1 genannten Dokumente für einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren ab dem Tag der Beendigung der Vereinbarung über die Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen auf.

Artikel 5

Führen von Aufzeichnungen über die sichere Aufbewahrung der Kryptowerte und Geldbeträge von Kunden

- (1) Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen führen Aufzeichnungen, die es ihnen ermöglichen, Kryptowerte und Geldbeträge, die für einen Kunden gehalten werden, jederzeit und unverzüglich von Kryptowerten und Geldbeträgen, die für einen anderen Kunden gehalten werden, und von ihren eigenen Vermögenswerten zu unterscheiden.
- (2) Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen müssen ihre Aufzeichnungen so führen, dass sie für Prüfungszwecke als Nachweise verwendet werden können.
- (3) Diese Aufzeichnungen müssen Folgendes enthalten:
 - a) Aufzeichnungen, in denen die Salden der für jeden Kunden gehaltenen Kryptowerte und Geldbeträge schnell ersichtlich sind,
 - b) wenn Geldbeträge von Kunden gemäß Artikel 70 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen gehalten werden, Einzelheiten zu den Konten, auf denen diese Gelder geführt werden, und die einschlägigen Vereinbarungen zwischen dem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen und den Kreditinstituten oder Zentralbanken, bei denen die Geldbeträge der Kunden platziert werden,
 - c) Angaben zu den bei Dritten eröffneten Konten, auf denen Kryptowerte für den Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen hinterlegt sind, und zu den Auslagerungsvereinbarungen mit diesen Dritten,
 - d) Angaben zu Dritten, die gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2023/1114 ausgelagerte Aufgaben ausführen, und Einzelheiten zu den ausgelagerten Aufgaben,
 - e) Namen und Funktionen der Personen, die für die sichere Aufbewahrung der Kryptowerte und Geldbeträge von Kunden beim Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen verantwortlich sind,
 - f) Vereinbarungen, die das Eigentum von Kunden an Kryptowerten und Geldbeträgen regeln.

ABSCHNITT 3

Führen von Aufzeichnungen über Aufträge und Geschäfte

Artikel 6

Führen von Aufzeichnungen über Aufträge

- (1) Bei allen Erstaufträgen von Kunden und bei Erstentscheidungen über Handelsgeschäfte zeichnen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen die in Abschnitt 2 Tabelle 2 Spalten 2 und 3 des Anhangs und die in Abschnitt 4 Tabelle 4 des Anhangs genannten Angaben auf und speichern diese, soweit diese Angaben die Erstaufträge und die Handelsentscheidungen betreffen.
- (2) Verlangt eine zuständige Behörde eine der in Absatz 1 genannten Angaben gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe a oder d oder Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114, so übermitteln die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen die in Abschnitt 2 Tabelle 2 Spalte 4 des Anhangs der vorliegenden Verordnung genannten Angaben.
- (3) Sind die Angaben gemäß Abschnitt 2 Tabelle 2 des Anhangs der vorliegenden Verordnung auch gemäß Artikel 76 der Verordnung (EU) 2023/1114 oder den Artikeln 25 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erforderlich, so sind sie gemäß den in diesen Verordnungen festgelegten Standards zu speichern.

Artikel 7

Führen von Aufzeichnungen über Geschäfte

- (1) Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen zeichnen die in Abschnitt 3 Tabelle 3 Spalten 2 und 3 und Abschnitt 4 Tabelle 4 des Anhangs genannten Angaben unmittelbar nach dem Tätigen eines Geschäfts auf.
- (2) Verlangen die zuständigen Behörden eine der in Absatz 1 genannten Angaben gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe a oder d oder Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114, übermitteln die Betreiber von Handelsplattformen für Kryptowerte diese Angaben gemäß Abschnitt 3 Tabelle 3 Spalte 4 des Anhangs.

Artikel 8

Identifizierung der Person oder des Computeralgorithmus, die bzw. der beim Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen die Anlageentscheidung trifft

- (1) Trifft eine Person oder ein Computeralgorithmus bei einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen die Anlageentscheidung, einen bestimmten Kryptowert im Namen des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen oder im Namen eines Kunden gemäß einem von diesem erteilten Vermögensverwaltungsmandat zu erwerben oder zu veräußern, so ist diese Person oder dieser Computeralgorithmus gemäß Abschnitt 3 Tabelle 3 Feld 41 des Anhangs zu identifizieren und aufzuzeichnen.
- (2) Sind sowohl eine Person als auch ein Computeralgorithmus an der Anlageentscheidung beteiligt oder sind mehrere Personen oder Algorithmen an dieser Entscheidung beteiligt, so zeichnet der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen die Person oder den Computeralgorithmus auf, die bzw. der für diese Entscheidung hauptverantwortlich ist.

Artikel 9

Angaben zur Identifizierung natürlicher Personen

- (1) Ein Kunde, der eine natürliche Person ist, wird in den Aufzeichnungen des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen anhand der Bezeichnung identifiziert, die sich aus der Verkettung der Staatsangehörigkeit des Kunden nach ISO 3166-1 Alpha-2 (zweistelliger Ländercode) ergibt, gefolgt von der nationalen Kundenkennung gemäß Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit des Kunden.

(2) Die in Absatz 1 genannte nationale Kundenkennung wird gemäß den in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 festgelegten Prioritätsstufen zugewiesen, wobei die Kennung mit der höchsten Prioritätsstufe verwendet wird, die eine Person besitzt, unabhängig davon, ob diese Kennung dem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen bereits bekannt ist.

(3) Besitzt eine natürliche Person die Staatsangehörigkeiten mehrerer Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), werden für die Zwecke der Identifizierung dieser Person der Ländercode der Nationalität, der bei einer alphabetischen Sortierung der Alpha-2-Codes gemäß ISO 3166-1 an erster Stelle steht, und die Kennung dieser Nationalität, die gemäß Absatz 2 zugewiesen wurde, verwendet.

(4) Besitzt eine natürliche Person die Staatsangehörigkeit eines Nicht-EWR-Landes, wird die Kennung mit der höchsten Prioritätsstufe gemäß dem in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 vorgesehenen Feld für „alle anderen Länder“ verwendet. Besitzt eine natürliche Person die Staatsangehörigkeit eines EWR-Landes und eines Nicht-EWR-Landes, werden der Ländercode des EWR-Landes und die Kennung dieser Nationalität mit der höchsten Prioritätsstufe, die gemäß Absatz 2 zugewiesen wurde, verwendet.

(5) Ist ein Kunde in einem anderen Land als dem seiner Staatsangehörigkeit ansässig, so identifizieren Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen diese Person auch auf der Grundlage ihres Wohnsitzlandes nach den Spezifikationen in Tabelle 2 Feld 41 des Anhangs.

(6) Basiert die gemäß Absatz 2 zugewiesene Kennung auf CONCAT, so ist der Kunde von dem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen mit einer Zeichenkette aus nachfolgenden Bestandteilen in nachfolgender Reihenfolge zu identifizieren:

- a) Geburtsdatum der Person im Format JJJJMMTT;
- b) erste fünf Buchstaben des Vornamens der Person;
- c) erste fünf Buchstaben des Nachnamens der Person.

(7) Für die Zwecke von Absatz 6 sind Namensvorsätze ausgeschlossen und werden Vor- und Nachnamen aus weniger als fünf Zeichen durch „#“ ergänzt, damit sämtliche Angaben von Namen und Nachnamen gemäß Absatz 6 fünf Zeichen umfassen. Es sind ausschließlich Großbuchstaben zu verwenden. Apostrophe, Akzente, Bindestriche, Satz- oder Leerzeichen dürfen nicht verwendet werden.

Artikel 10

Angabe der Person oder des Computeralgorithmus, die bzw. der die Bedingungen für die Ausführung eines Geschäfts bestimmt

(1) Bestimmt eine Person oder ein Computeralgorithmus beim Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der ein Geschäft ausführt, auf welche Handelsplattform für Kryptowerte außerhalb der Union zugegriffen werden soll, an welchen anderen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen Aufträge übermittelt werden sollen oder welche sonstigen Bedingungen im Zusammenhang mit der Ausführung eines Geschäfts gelten, so ist dieser Mitarbeiter oder Computeralgorithmus in Abschnitt 3 Tabelle 3 Feld 41 des Anhangs anzugeben.

(2) Entscheidet eine Person beim Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen über die Ausführung des Geschäfts, weist der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen dieser Person gemäß Artikel 9 eine Bezeichnung für deren Identifizierung in seinen Geschäftsaufzeichnungen zu.

(3) Entscheidet ein vom Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen kontrollierter Computeralgorithmus über die Ausführung des Geschäfts, so ist dieser Computeralgorithmus in Abschnitt 3 Tabelle 3 Feld 43 des Anhangs anzugeben.

(4) Sind sowohl eine Person als auch ein Computeralgorithmus oder mehrere Personen oder Algorithmen an der Ausführung des Geschäfts beteiligt, gibt der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen in Abschnitt 3 Tabelle 3 Feld 43 des Anhangs an, welche Person oder welcher Computeralgorithmus vorrangig für die Ausführung des Geschäfts verantwortlich ist.

*Artikel 11***Aufzeichnung der Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen**

- (1) Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die einen Auftrag über Kryptowerte im Namen von Kunden gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a entgegennehmen und an einen anderen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen übermitteln, zeichnen die Einzelheiten solcher Aufträge gemäß Abschnitt 2 Tabelle 2 Felder 1, 2, 10, 12, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 25 und 37 des Anhangs auf, sofern und soweit diese Felder für diesen Auftrag relevant sind.
- (2) Ging der übermittelte Auftrag von einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen ein, der ihn zuvor übermittelt hatte, so sind die gemäß Absatz 1 bereitgestellten Felder diejenigen, die den übermittelnden Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen identifizieren.
- (3) Wird ein Auftrag mehr als einmal übermittelt, so sind die in Absatz 1 genannten Einzelheiten des Auftrags diejenigen des Kunden des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen, der den Auftrag zuerst übermittelt hat, und werden von dem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen aufgezeichnet, der den Auftrag zuerst übermittelt hat.
- (4) Werden Aufträge für mehr als einen Kunden aggregiert, so werden die in Absatz 1 genannten Einzelheiten des Auftrags für jeden Kunden aufgezeichnet.

*Artikel 12***Aufzeichnung von Aufträgen und Geschäften, die über Handelsplattformen oder Dienstleister ausgeführt werden und für die die Verordnung (EU) 2023/1114 nicht gilt**

- (1) Führt ein Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen einen Auftrag oder ein Geschäft im Namen eines Kunden über eine Handelsplattform für Kryptowerte oder einen Dienstleister aus, für den die Verordnung (EU) 2023/1114 nicht gilt, zeichnet der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen die Einzelheiten des Auftrags oder Geschäfts so auf, als hätte er den Auftrag oder das Geschäft selbst ausgeführt.
- (2) Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen zeichnet die in Absatz 1 genannten Informationen in den in Abschnitt 2 Tabelle 2 und Abschnitt 3 Tabelle 3 des Anhangs genannten Feldern auf, sofern diese Felder für den betreffenden Auftrag oder das betreffende Geschäft relevant sind.

*Artikel 13***Aufzeichnung der Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen an Unternehmen, für die die Verordnung (EU) 2023/1114 nicht gilt**

- (1) Übermittelt ein Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen einen Auftrag an ein Unternehmen, für das die Verordnung (EU) 2023/1114 nicht gilt, zeichnet er die Einzelheiten des übermittelten Auftrags in den in Abschnitt 2 Tabelle 2 des Anhangs genannten Feldern auf, soweit diese Felder für den betreffenden Auftrag oder das betreffende Geschäft relevant sind.
- (2) Handelt es sich um einen aggregierten Auftrag für mehrere Kunden, sind die in den Artikeln 9 und 14 genannten Angaben für jeden Kunden aufzuzeichnen.

*Artikel 14***Identifizierung von Kunden, die juristische Personen sind**

- (1) Bei der Übermittlung der in den Artikeln 6 und 7 genannten Informationen an die zuständigen Behörden identifiziert der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen alle Kunden, bei denen es sich um juristische Personen handelt, indem er einen diesen Kunden entsprechenden LEI-Code verwendet.
- (2) Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen zeichnen die LEI-Codes auf, die der Norm ISO 17442 entsprechen und in der globalen LEI-Datenbank verzeichnet sind, die von der durch die LEI-Regulierungsaufsicht ernannten zentralen operativen Einheit (Central Operating Unit, COU) geführt wird.

(3) Verfügt der Kunde über keine Rechtsträgerkennung, die der Norm ISO 17442 entspricht, so muss der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen eine solche Kennung für den Kunden beschaffen oder eine auf Unionsebene festgelegte Kennung verwenden, die alle folgenden Merkmale aufweist:

- a) Unverwechselbarkeit,
- b) Neutralität,
- c) Verlässlichkeit,
- d) Quelloffenheit,
- e) Skalierbarkeit,
- f) Zugänglichkeit,
- g) kostenlose Verfügbarkeit oder Verfügbarkeit zu vertretbaren Kosten und
- h) Regelung durch einen angemessenen Entscheidungsrahmen.

Artikel 15

Identifizierung von Kryptowerten

Bei der Übermittlung von Informationen an die zuständigen Behörden gemäß den Artikeln 6 und 7 identifiziert ein Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen die Kryptowerte, die Gegenstand des erfassten Auftrags oder Geschäfts sind oder als Zahlungsmittel verwendet werden, indem er einen Digital Token Identifier verwendet, der der Norm ISO 24165 entspricht, oder eine gleichwertige, von der ESMA auf Unionsebene genehmigte eindeutige Kennung, die alle folgenden Merkmale aufweist:

- a) Unverwechselbarkeit,
- b) Neutralität,
- c) Verlässlichkeit,
- d) Quelloffenheit,
- e) Skalierbarkeit,
- f) Zugänglichkeit,
- g) Verfügbarkeit zu vertretbaren Kosten und
- h) Regelung durch einen angemessenen Entscheidungsrahmen.

Artikel 16

Aufzeichnungen über Geschäfte, die von Zweigniederlassungen getätigt werden

(1) Tätigt ein Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen ein Geschäft ganz oder teilweise über seine Zweigniederlassung, so nimmt er in seine Aufzeichnungen über das Geschäft den Ländercode dieser Zweigstelle nach ISO 3166 gemäß Abschnitt 3 Tabelle 3 Felder 7, 16, 34, 42 oder 44 des Anhangs auf.

(2) Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nimmt folgende Informationen in die Aufzeichnungen über das Geschäft auf:

- a) ob die Zweigniederlassung den Auftrag von einem Kunden erhalten hat oder ob sie gemäß einem von dem Kunden erteilten Vermögensverwaltungsmandat eine Anlageentscheidung für einen Kunden getroffen hat;
- b) ob die Zweigniederlassung die Aufsichtsverantwortung für die Person hat, die für die betreffende Anlageentscheidung verantwortlich ist;
- c) ob die Zweigniederlassung die Aufsichtsverantwortung für die Person hat, die für die Ausführung des Geschäfts verantwortlich ist;
- d) ob das Geschäft ganz oder teilweise auf einer außerhalb der Union gelegenen Handelsplattform für Kryptowerte unter Verwendung der Mitgliedschaft der Zweigniederlassung bei dieser Handelsplattform für Kryptowerte getätigt wurde.

*Artikel 17***Identifizierung des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen, der Aufträge und Geschäfte tätigt**

- (1) Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die Aufträge oder Geschäfte tätigen, die die Pflicht zum Führen von Aufzeichnungen auslösen, stellen sicher, dass sie in den gemäß dieser Verordnung zu führenden Aufzeichnungen mit einer korrekten Rechtsträgerkennung identifiziert werden, die der Norm ISO 17442 entspricht und in der globalen LEI-Datenbank verzeichnet ist, die von der durch die LEI-Regulierungsaufsicht ernannten zentralen operativen Einheit (Central Operating Unit, COU) geführt wird.
- (2) Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen stellen sicher, dass die Referenzdaten in Verbindung mit ihrer Rechtsträgerkennung im Einklang mit den Bedingungen einer der anerkannten lokalen operativen Einheiten (Local Operating Units, LOU) des globalen Systems der Rechtsträgerkennungen erneuert werden.

*Artikel 18***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

ABSCHNITT 1

Aufzeichnungen über Dienstleistungen und Tätigkeiten: Liste der Aufzeichnungen, die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen entsprechend der Art ihrer Dienstleistungen und Tätigkeiten führen müssen

Art der Aufzeichnung	Zusammenfassung des Inhalts
Kommunikation mit Kunden	
Marketingmitteilungen	Jede Marketingmitteilung, die vom Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen (außer in mündlicher Form) oder in seinem Namen herausgegeben wird.
Informationen für Kunden	Andere Informationen als Marketingmitteilungen, die vom Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen oder in dessen Namen an den Kunden übermittelt werden. Diese Informationen können den Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen selbst, seine Dienstleistungen und Tätigkeiten, Kryptowerte sowie die anfallenden Kosten und damit verbundenen Gebühren betreffen.
Aufzeichnungen über die Kommunikation mit Kunden	Aufzeichnungen von Telefongesprächen oder elektronischen Mitteilungen im Zusammenhang mit Geschäften oder dem Empfang, der Übermittlung und der Ausführung von Kundenaufträgen, einschließlich der Fälle, in denen diese Gespräche oder Mitteilungen nicht zum Abschluss eines Geschäfts oder zur Erbringung von Dienstleistungen der Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen oder der Auftragsausführung führen.
Rechte und Pflichten des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen und des Kunden	
Kundenverträge	Jedes zwischen dem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen und dem Kunden vereinbarte Dokument, in dem die Rechte und Pflichten der Parteien festgelegt sind.
Zustimmung des Kunden	Jede Kommunikation zwischen dem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen und dem Kunden oder ein Dokument, aus dem hervorgeht, dass der Kunde der Erbringung von Dienstleistungen und den Bedingungen, zu denen der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen diese Dienstleistungen für den Kunden erbringen wird, zugestimmt hat.
Marktmissbrauch	
Marktmissbrauch	Aufzeichnungen über Fälle, in denen Umstände darauf hindeuten, dass Marktmissbrauch begangen wurde, begangen wird oder wahrscheinlich begangen wird. Diese Aufzeichnungen enthalten die Identifizierung der beteiligten Personen oder Computeralgorithmen. Bei Personen, die beruflich Geschäfte mit Kryptowerten arrangieren oder ausführen, müssen die Aufzeichnungen die Informationen enthalten, die die durchgeführte Analyse in Bezug auf Aufträge, Geschäfte und Aspekte der Funktionsweise der Distributed-Ledger-Technologie dokumentieren, die einen Marktmissbrauch gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung der Kommission zur Festlegung technischer Standards gemäß Artikel 92 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 darstellen könnten.
Sichere Aufbewahrung der Kryptowerte und Geldbeträge von Kunden	
Kryptowerte von Kunden und Mittel für den Zugang zu Kryptowerten, die vom Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen gehalten werden	Die Aufzeichnungen, die es dem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen ermöglichen, die Eigentumsrechte der Kunden zu schützen, und die verhindern, dass die Kryptowerte von Kunden für eigene Rechnung verwendet werden, wie in Artikel 70 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 vorgeschrieben.

Art der Aufzeichnung	Zusammenfassung des Inhalts
Von einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen gehaltene Geldbeträge der Kunden	<p>Die Aufzeichnungen, die es dem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen ermöglichen, die Eigentumsrechte der Kunden zu schützen, und die verhindern, dass die Geldbeträge von Kunden für eigene Rechnung verwendet werden, wie in Artikel 70 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 vorgeschrieben.</p> <p>Alle Dokumente, Aufzeichnungen oder Nachweise, aus denen hervorgeht, dass der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen seinen Pflichten gemäß Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 nachkommt.</p>
Bearbeitung von Beschwerden	
Beschwerden	Die gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2025/294 der Kommission ⁽¹⁾ geführten Aufzeichnungen.
Interessenkonflikte und persönliches Geschäft	
Interessenkonflikte	Die Informationen gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Delegierten Verordnung der Kommission zur Festlegung technischer Standards, die gemäß Artikel 72 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 erlassen wurden.
Persönliches Geschäft	Die Aufzeichnungen über ein persönliches Geschäft gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Delegierten Verordnung der Kommission zur Festlegung technischer Standards gemäß Artikel 72 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114, in denen Datum und Uhrzeit des Geschäfts, die Bedingungen, sein Volumen, die Gegenpartei und etwaige Zulassungen oder Verbote im Zusammenhang mit diesem Geschäft gemäß der genannten Delegierten Verordnung angegeben sind.
Auslagerung	
Auslagerungsvereinbarungen	Aufzeichnungen über die in Artikel 73 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten schriftlichen Vereinbarungen.
Ausgelagerte Dienstleistungen und Tätigkeiten	<p>Aufzeichnungen über alle Dienstleistungen oder Tätigkeiten, die gemeinsam an einen Dritten ausgelagert werden, einschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Name, eingetragener Sitz, Betriebsanschrift und rechtlicher Status des Dritten, an den die Dienstleistung oder Tätigkeit oder ein Teil der Dienstleistung oder Tätigkeit ausgelagert wurde; b) Name, Funktion und Kontaktdaten der Person, die für die Dienstleistung oder Tätigkeit oder einen Teil der Dienstleistung oder Tätigkeit bei dem Dritten zuständig ist, an den die Dienstleistung oder Tätigkeit oder ein Teil der Dienstleistung oder Tätigkeit ausgelagert wurde; c) Name und Funktion der Person, die beim Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen für die Dienstleistung oder Tätigkeit oder einen Teil der Dienstleistung oder Tätigkeit zuständig ist.
Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Kunden	
Register der Positionen	Aufzeichnungen über die in Artikel 75 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Register der Positionen
Aufstellung der Positionen	Aufzeichnungen über die in Artikel 75 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannte Aufstellung der Positionen.
Kommunikation mit Kunden	Aufzeichnungen über jegliche Kommunikation mit dem Kunden gemäß Artikel 75 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114, einschließlich der vom Kunden erhaltenen oder ausstehenden Antwort.
Inanspruchnahme anderer Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen	<p>Wenn Kryptowerte oder Mittel für den Zugang zu Kryptowerten von Kunden gemäß Artikel 75 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2023/1114 verwahrt oder kontrolliert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufzeichnungen des Drittanbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen, aus denen die Positionen der Kunden hervorgehen; b) Aufzeichnungen über Mitteilungen, aus denen hervorgeht, dass der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen Artikel 75 Absatz 9 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 eingehalten hat.

Art der Aufzeichnung	Zusammenfassung des Inhalts
Betrieb einer Handelsplattform für Kryptowerte	
Betriebsvorschriften	Eine Kopie der Betriebsvorschriften gemäß Artikel 76 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114, einschließlich der festgestellten Mängel und der zu ihrer Behebung ergriffenen Maßnahmen.
Beurteilung der Eignung des Kryptowerts	Aufzeichnungen über die in Artikel 76 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannte Bewertung und deren Ergebnis.
Integrierte Anonymisierungsfunktion	Aufzeichnungen über Fälle, in denen Kryptowerte eine integrierte Anonymisierungsfunktion aufweisen.
Zustimmung des Kunden zur Zusammenführung sich deckender Kundenaufträge	Aufzeichnungen über die in Artikel 76 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannte Zustimmung der Kunden, dass der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen auf der von ihm betriebenen Plattform für Kryptowerte auf die Zusammenführung sich deckender Kundenaufträge zurückgreifen darf.
Tausch von Kryptowerten gegen einen Geldbetrag oder gegen andere Kryptowerte	
Preis und Obergrenzen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufzeichnungen über den Preis der Kryptowerte oder über die Methode zur Bestimmung des Preises der Kryptowerte, die für den Tausch gegen einen Geldbetrag oder andere Kryptowerte vorgeschlagen werden, und etwaige vom Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen festgelegte anwendbare Obergrenzen für den zu tauschenden Betrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114. 2. Diese Aufzeichnungen enthalten für jeden Preis, jede Methode zur Bestimmung des Preises und jede anwendbare Obergrenze folgende Angaben: <ol style="list-style-type: none"> a) die Identifizierung des Kryptowerts; b) ob der Kryptowert gegen einen Geldbetrag oder gegen Kryptowerte oder beides getauscht werden kann; c) den Preis des Kryptowerts; d) den Betrag der Kryptowerte, die gegen einen anderen Kryptowert getauscht werden.
Platzierung von Kryptowerten	
Informationen für Kunden oder potenzielle Kunden	Aufzeichnungen der Mitteilungen gemäß Artikel 79 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 und der Zustimmung der Anbieter oder Personen, die die Zulassung zum Handel beantragen, oder eines in ihrem Namen handelnden Dritten.
Platzierungstätigkeiten	Aufzeichnungen über jede Platzierungstätigkeit des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen, die gemäß der Anforderung geführt werden, dass der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen über ein zentralisiertes Verfahren zur Identifizierung all seiner Platzierungstätigkeiten gemäß der Delegierten Verordnung der Kommission zur Festlegung technischer Standards gemäß Artikel 72 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 verfügen muss.
Beratung und Portfolioverwaltung	
Informationen für Kunden	Aufzeichnungen über Mitteilungen gemäß Artikel 81 Absätze 2, 4 und 9 der Verordnung (EU) 2023/1114.
Beurteilung der Eignung	<p>Aufzeichnungen über alle Informationen, die bei jedem Kunden erhoben und zur Durchführung der Eignungsbeurteilung gemäß Artikel 81 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 beurteilt wurden, sowie alle internen Unterlagen im Zusammenhang mit dieser Eignungsbeurteilung.</p> <p>Aufzeichnungen von Kunden, die die nach Artikel 81 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1114 erforderlichen Informationen nicht vorgelegt haben.</p>

Art der Aufzeichnung	Zusammenfassung des Inhalts
Anlageberatung	Aufzeichnungen über Zeitpunkt und Datum der Beratung zu Kryptowerten, Aufzeichnungen über die empfohlenen Kryptowerte und der dem Kunden gemäß Artikel 81 Absatz 13 der Verordnung (EU) 2023/1114 vorgelegte Eignungsbericht.
Regelmäßige Erklärung zu den Dienstleistungen der Portfolioverwaltung	Aufzeichnungen über alle regelmäßigen Erklärungen, die dem Kunden gemäß Artikel 81 Absatz 14 der Verordnung (EU) 2023/1114 übermittelt werden.
Anreize	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufzeichnungen über geringfügige nichtmonetäre Vorteile, die der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen gemäß Artikel 81 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 erhält. Diese Aufzeichnungen enthalten folgende Angaben: <ol style="list-style-type: none"> a) die Art der geringfügigen nichtmonetären Vorteile und den Zeitpunkt ihres Bezugs; b) den Kunden und die empfangene Dienstleistung oder Tätigkeit; c) wie ein solcher geringfügiger nichtmonetärer Vorteil mit Artikel 81 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 vereinbar ist. 2. Aufzeichnungen über etwaige Anreize, die der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen gemäß Artikel 81 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1114 erhalten hat. Diese Aufzeichnungen enthalten folgende Angaben: <ol style="list-style-type: none"> a) Art, Höhe und Datum des Erhalts des Anreizes; b) den Kunden und die Dienstleistung oder Tätigkeit, für die er entgegengenommen wurde; c) wie ein solcher Anreiz mit Artikel 81 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 vereinbar ist; d) jegliche Mitteilungen gemäß Artikel 81 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114.

Transferdienstleistungen

Vom Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen des Originators aufzubewahrende Aufzeichnungen	Aufzeichnungen über: <ol style="list-style-type: none"> a) alle erhaltenen Anweisungen; b) alle in Artikel 14 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) 2023/1113 aufgeführten Informationen; c) die in Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1113 genannten Mittel zur Überprüfung; d) jede Aussetzung oder Ablehnung einer Anweisung zur Durchführung des Kryptowertetransfers und die Gründe für diese Aussetzung oder Ablehnung.
Vom Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen des Begünstigten aufzubewahrende Aufzeichnungen	Aufzeichnungen über: <ol style="list-style-type: none"> a) alle in Artikel 14 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) 2023/1113 aufgeführten Informationen; b) die in Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1113 genannten Mittel zur Überprüfung; c) jegliche Rückgabe, Aussetzung oder Ablehnung der Übertragung von Kryptowerten und den Grund für eine solche Rückgabe, Aussetzung oder Ablehnung; d) alle gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1113 ergriffenen Maßnahmen zusammen mit der Identifizierung der betreffenden Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen.

Art der Aufzeichnung	Zusammenfassung des Inhalts
Von zwischengeschalteten Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen aufzubewahrende Aufzeichnungen	Aufzeichnungen über: a) alle in Artikel 14 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) 2023/1113 aufgeführten Informationen; b) jegliche Rückgabe, Aussetzung oder Ablehnung der Übertragung von Kryptowerten und den Grund für eine solche Rückgabe, Aussetzung oder Ablehnung; c) alle gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1113 ergriffenen Maßnahmen zusammen mit der Identifizierung der betreffenden Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen.

(¹) Delegierte Verordnung (EU) 2025/294 der Kommission vom 1. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Anforderungen, Standardvorlagen und Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden durch Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen (ABl. L, 2025/294, 13.2.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/294/oj).

ABSCHNITT 2

Aufzeichnung von Aufträgen

Tabelle 1

Legende für Tabelle 2 dieses Abschnitts und für Tabelle 3 des Abschnitts 3

Zeichen	Datentyp	Definition
{ALPHANUM-n}	Bis zu n alphanumerische Zeichen	Freitextfeld
{CFI_CODE}	6 Zeichen	ISO 10962 (CFI-Code)
{COUNTRYCODE_2}	2 alphanumerische Zeichen	Ländercode aus 2 Buchstaben gemäß dem Alpha-2-Ländercode nach ISO 3166-1
{CURRENCYCODE_3}	3 alphanumerische Zeichen	Währungscode aus 3 Buchstaben gemäß den Währungscodes nach ISO 4217
{DATE_TIME_FORMAT}	Datums- und Zeitformat nach ISO 8601	Datum und Uhrzeit in folgendem Format: YYYY-MM-DDThh:mm:ss.dddZ. — „YYYY“ bezeichnet das Jahr. — „MM“ bezeichnet den Monat. — „DD“ bezeichnet den Tag. — „T“ bedeutet, dass der Buchstabe „T“ verwendet werden soll. — „hh“ bezeichnet die Stunde. — „mm“ bezeichnet die Minute. — „ss.ddd“ bezeichnet die Sekunde und den Bruchteil einer Sekunde. — Z bezeichnet die UTC-Zeit (koordinierte Weltzeit). Datum und Uhrzeit sind als UTC-Zeit zu erfassen.

Zeichen	Datentyp	Definition
{DATEFORMAT}	Datumsformat nach ISO 8601	Das Datum ist in folgendem Format anzugeben: JJJJ-MM-TT
{DECIMAL-n/m}	Dezimalzahl mit bis zu n Stellen insgesamt, wovon bis zu m Stellen Nachkommastellen sein können	Numerisches Feld für positive und negative Werte — Dezimaltrennzeichen: „.“ (Punkt); — negativen Zahlen wird ein Minuszeichen (-) vorangestellt; Werte werden gerundet und nicht abgeschnitten.
{DTI}	9 alphanumerische Zeichen	Digital Token-Identifikator gemäß ISO-Norm 24165
{DTI_SHORT_NAME}	n alphanumerische Zeichen	DTI-Kurzbezeichnung gemäß den Datenelementen nach ISO 24165-2 für die Registrierung des DTI
{INTEGER-n}	Ganze Zahl mit bis zu n Ziffern insgesamt	Numerisches Feld für positive und negative ganzzahlige Werte
{ISIN}	12 alphanumerische Zeichen	ISIN-Code gemäß ISO 6166
{LEI}	20 alphanumerische Zeichen	LEI-Code gemäß ISO 17442
{MIC}	4 alphanumerische Zeichen	MIC-Code gemäß ISO 10383
{NATIONAL_ID}	35 alphanumerische Zeichen	Die Kennung leitet sich nach Artikel 9 und Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 ab.

Tabelle 2

Zu den Aufträgen zu speichernde Angaben

Feld-Nr.	Feldname	Feldbeschreibung	Der zuständigen Behörde zu den Auftragsdaten bereitzustellende Angaben
Abschnitt A — Identifizierung der einschlägigen Parteien			
1	Kundenidentifikationscode	Code zur Identifikation des Kunden des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen, der den Auftrag eingereicht hat. Ist der Kunde eine juristische Person, sind der LEI-Code des Kunden oder die alternativen Kennungen gemäß Artikel 14 Absatz 3 zu verwenden. Ist der Kunde keine juristische Person, ist die {NATIONAL_ID} zu verwenden. Steht die Zuweisung des Auftrags noch aus, ist das Kennzeichen „PNAL“ anzugeben. In diesem Feld ist „NOAP“ anzugeben, wenn der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen ein direktes Interesse am Kauf oder Verkauf hat.	{LEI} {NATIONAL_ID} {ALPHANUM-20} {PNAL} „NOAP“

Feld-Nr.	Feldname	Feldbeschreibung	Der zuständigen Behörde zu den Auftragsdaten bereitzustellende Angaben
Abschnitt A — Identifizierung der einschlägigen Parteien			
2	Anlageentscheidung beim Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen	<p>Code zur Identifikation der Person oder des Algorithmus beim Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die bzw. der für die Anlageentscheidung verantwortlich ist.</p> <p>Ist beim Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen eine natürliche Person für die Anlageentscheidung verantwortlich, ist die für die Anlageentscheidung verantwortliche oder vorrangig verantwortliche Person mit ihrer {NATIONAL_ID} anzugeben.</p> <p>Ist für die Anlageentscheidung ein Algorithmus verantwortlich, der einzelne Auftragsparameter automatisch bestimmt, einschließlich der Auslösung des Auftrags oder der Festlegung seines Zeitpunkts, seines Preises oder seiner Menge, wird das Feld mit einem gemäß Artikel 8 zugewiesenen Code ausgefüllt.</p> <p>Das Feld ist leer zu lassen, wenn die Anlageentscheidung nicht von einer Person oder einem Algorithmus beim Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen getroffen wurde.</p>	{NATIONAL_ID} — Natürliche Personen {ALPHANUM-50} — Algorithmen
3	Ausführung innerhalb der Firma	<p>Code zur Identifikation der Person oder des Algorithmus beim Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die bzw. der die Bedingungen für die Ausführung der aus dem Auftrag resultierenden Geschäfts bestimmt.</p> <p>Werden die Bedingungen für die Ausführung des Geschäfts von einer natürlichen Person bestimmt, ist die Person mit ihrer {NATIONAL_ID} anzugeben.</p> <p>Ist für die Ausführung des Geschäfts ein Algorithmus verantwortlich, der einzelne Auftragsparameter automatisch bestimmt, einschließlich der Auslösung des Auftrags oder der Festlegung seines Zeitpunkts, seines Preises oder seiner Menge, so ist in diesem Feld ein Code anzugeben, den der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen gemäß Artikel 10 zuweist.</p> <p>Sind mehr als eine Person oder sowohl Personen als auch Algorithmen an der Ausführung des Geschäfts beteiligt, so bestimmt der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen den vorrangig verantwortlichen Händler bzw. den vorrangig verantwortlichen Algorithmus und trägt in dieses Feld den Identifikationscode dieser Person bzw. dieses Algorithmus ein.</p>	{NATIONAL_ID} — Natürliche Personen {ALPHANUM-50} — Algorithmen
Abschnitt B — Handelsbezogene Funktion und Liquiditätszufuhr			
4	Handelsbezogene Funktion	<p>Zeigt an, ob der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der die Transaktion durchführt, beim Handel auf die Zusammenführung sich deckender Kundenaufträge zurückgreift oder Kryptowerte gegen einen Geldbetrag tauscht.</p> <p>Resultiert der Auftragseingang nicht daraus, dass der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sich deckende Kundenaufträge zusammenführt oder Kryptowerte gegen einen Geldbetrag oder andere Kryptowerte tauscht, zeigt dieses Feld an, dass die Transaktion im Rahmen anderer Funktionen ausgeführt wurde.</p>	„DEAL“ — Tausch von Kryptowerten gegen einen Geldbetrag oder gegen andere Kryptowerte „MTCH“ — Zusammenführung sich deckender Kundenaufträge „AOTC“ — Andere Funktion

Feld-Nr.	Feldname	Feldbeschreibung	Der zuständigen Behörde zu den Auftragsdaten bereitzustellende Angaben
Abschnitt A — Identifizierung der einschlägigen Parteien			
Abschnitt C — Datum und Uhrzeit			
5	Datum und Uhrzeit	Datum und Uhrzeit für jedes in den Abschnitten [G] und [J] aufgeführte Ereignis.	{DATE_TIME_FORMAT}
Abschnitt D — Gültigkeitsdauer und Auftragsbeschränkungen			
6	Gültigkeitsdauer	<p>Good-For-Day: Der Auftrag erlischt am Ende des Handelstags, an dem er in das Auftragsbuch eingegeben wurde.</p> <p>Good-Till-Cancelled: Der Auftrag ist so lange im Auftragsbuch aktiv und ausführbar, bis er storniert wird.</p> <p>Good-Till-Time: Der Auftrag erlischt spätestens zu einer festgesetzten Uhrzeit am aktuellen Geschäftstag.</p> <p>Good-Till-Date: Der Auftrag erlischt nach Ablauf eines bestimmten Datums.</p> <p>Good-Till-Specified Date and Time: Der Auftrag erlischt an einem bestimmten Datum zu einer bestimmten Uhrzeit.</p> <p>Good After Time: Der Auftrag ist erst nach Ablauf einer festgesetzten Uhrzeit am aktuellen Geschäftstag aktiv.</p> <p>Good After Date: Der Auftrag ist erst ab einem festgesetzten Datum aktiv.</p> <p>Good After Specified Date and Time: Der Auftrag ist erst ab einer festgesetzten Uhrzeit am festgesetzten Datum aktiv.</p> <p>Immediate-Or-Cancel: ein Auftrag, der bei seiner Eingabe ins Auftragsbuch sofort (über die ausführbare Menge) ausgeführt wird und der mit der Restmenge (sofern vorhanden), die nicht ausgeführt werden konnte, nicht im Auftragsbuch verbleibt.</p> <p>Fill-Or-Kill: ein Auftrag, der bei seiner Eingabe ins Auftragsbuch sofort ausgeführt wird, sofern er vollständig ausgeführt werden kann. Falls der Auftrag nur teilweise ausgeführt werden kann, wird er automatisch zurückgewiesen und kann somit nicht ausgeführt werden.</p> <p>Sonstige: alle weiteren Angaben, die speziell für bestimmte Geschäftsmodelle, Handelsplattformen oder Handelssysteme gelten.</p>	<p>„DAVY“ — Good-For-Day</p> <p>„GTCV“ — Good-Till-Cancelled</p> <p>„GTTV“ — Good-Till-Time</p> <p>„GTDV“ — Good-Till-Date</p> <p>„GTSV“ — Good-Till-Specified Date and Time</p> <p>„GATV“ — Good After Time</p> <p>„GADV“ — Good After Date</p> <p>„GASV“ — Good After Specified Date and Time</p> <p>„IOCV“ — Immediate-Or-Cancel</p> <p>„FOKV“ — Fill-Or-Kill</p> <p>oder</p> <p>{ALPHANUM-4}-Zeichen, das in der eigenen Klassifikation des Handelsplatzes noch nicht verwendet wird</p>
7	Auftragsbeschränkung	<p>Good For Closing Price Crossing Session: wenn sich ein Auftrag für den Schlusskurs einer Crossing Session qualifiziert.</p> <p>Valid For Auction: Der Auftrag ist nur während Auktionsphasen aktiv und kann nur in diesen Phasen ausgeführt werden (diese können von dem Kunden des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen, der den Auftrag eingereicht hat, festgelegt werden, wie Eröffnungs- und/Schlussauktionen und/oder Auktionen innerhalb eines Tages).</p>	<p>„SESR“ — Good For Closing Price Crossing Session</p> <p>„VFAR“ — Valid For Auction</p> <p>„VFCR“ — Valid For Continuous Trading only</p>

Feld-Nr.	Feldname	Feldbeschreibung	Der zuständigen Behörde zu den Auftragsdaten bereitzustellende Angaben
Abschnitt A — Identifizierung der einschlägigen Parteien			
		<p>Valid For Continuous Trading only: Der Auftrag ist nur während des fortlaufenden Handels aktiv.</p> <p>Sonstige: alle weiteren Angaben, die speziell für bestimmte Geschäftsmodelle, Handelsplattformen oder Handelssysteme gelten.</p>	<p>{ALPHANUM-4}-Zeichen, das in der eigenen Klassifikation des Handelsplatzes noch nicht verwendet wird</p> <p>Treffen mehrere Möglichkeiten zu, sind die entsprechenden Zeichen hier durch Kommata getrennt anzugeben.</p>
8	Datum und Uhrzeit der Gültigkeitsdauer	<p>Dieses Feld bezieht sich auf den Zeitstempel, der den Zeitpunkt wiedergibt, zu dem der Auftrag aktiv wird oder definitiv aus dem Auftragsbuch gelöscht wird:</p> <p>Good for day: Eingangsdatum mit einem Zeitstempel unmittelbar vor Mitternacht;</p> <p>Good till time: Eingangsdatum und im Auftrag angegebene Uhrzeit;</p> <p>Good till date: angegebenes Ablaufdatum mit einem Zeitstempel unmittelbar vor Mitternacht;</p> <p>Good till specified date and time: für den Ablauf der Gültigkeit angegebenes Datum und angegebene Uhrzeit;</p> <p>Good after time: Eingangsdatum und angegebene Uhrzeit, zu der der Auftrag aktiv wird;</p> <p>Good after date: angegebenes Datum mit einem Zeitstempel unmittelbar nach Mitternacht;</p> <p>Good after specified date and time: angegebenes Datum und angegebene Uhrzeit, zu der der Auftrag aktiv wird;</p> <p>Good-Till-Cancelled: letztes Datum und letzte Uhrzeit, zu dem der Auftrag infolge des Handelsbetriebs automatisch gelöscht wird;</p> <p>Sonstige: Zeitstempel für jeden weiteren Gültigkeitstyp.</p>	{DATE_TIME_FORMAT}
Abschnitt E — Identifikation des Auftrags			
9	Segment MIC	<p>Kennung der Handelsplattform für Kryptowerte, wo der Auftrag eingereicht wurde.</p> <p>Verwendet die Handelsplattform für Kryptowerte Segment MICs, so ist der Segment MIC zu verwenden.</p> <p>Verwendet die Handelsplattform für Kryptowerte keine Segment MICs, so ist der Operating MIC zu verwenden.</p>	{MIC}

Feld-Nr.	Feldname	Feldbeschreibung	Der zuständigen Behörde zu den Auftragsdaten bereitzustellende Angaben
Abschnitt A — Identifizierung der einschlägigen Parteien			
		Dieses Feld ist nur für Aufträge auszufüllen, die auf einer Handelsplattform für Kryptowerte ausgeführt werden sollen.	
10	Kryptowert-Identifikationscode	Eindeutige Kennung des Kryptowerts	{DTI} {ALPHANUM-20}
11	Klassifizierung von Kryptowerten	Zur Klassifizierung des Kryptowerts verwendete Taxonomie oder Es ist ein vollständiger und richtiger CFI-Code anzugeben, sofern verfügbar.	ART EMT OT {CFI_CODE}
12	Auftragsidentifikationscode	Ein alphanumerischer Code, der einem einzelnen Auftrag vom Betreiber der Handelsplattform für Kryptowerte zugewiesen wird.	{ALPHANUM-50}
Abschnitt F — Ereignisse mit Auswirkungen auf den Auftrag			
13	Neuer Auftrag, Stornierung des Auftrags	Neuer Auftrag: Übermittlung eines neuen Auftrags an den Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der die Handelsplattform für Kryptowerte betreibt. Storniert auf Initiative des Kunden des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen: wenn der Kunde auf eigene Initiative beschließt, den von ihm zuvor eingegebenen Auftrag zu stornieren.	„NEWO“ — neuer Auftrag „CAME“ — Storniert auf Initiative des Kunden des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen
Abschnitt G — Art des Auftrags			
14	Auftragsart	Gibt die Art des Auftrags an, der der Handelsplattform für Kryptowerte gemäß deren Spezifikationen übermittelt wird.	{ALPHANUM-50}
15	Klassifizierung der Auftragsart	Klassifizierung des Auftrags nach zwei allgemeinen Auftragsarten. LIMIT-Order: wenn der Auftrag ausführbar ist; STOP-Order: wenn der Auftrag nur bei Eintreten eines vorab festgelegten Preisereignisses ausführbar wird.	„LMTO“ für Limit-Order oder „STOP“ für Stop-Order.
Abschnitt H — Preise			
16	Limitpreis	Höchstpreis, zu dem ein Kaufauftrag ausgeführt werden kann, oder Mindestpreis, zu dem ein Verkaufsauftrag ausgeführt werden kann. Spread-Preis bei einer Strategieorder; dieser kann negativ oder positiv sein. Für Aufträge ohne Limitpreis oder Aufträge, für die kein Preis festgesetzt ist, ist in diesem Feld „NOAP“ anzugeben.	{DECIMAL-18/13}, falls der Preis als monetärer Wert ausgedrückt wird. {DECIMAL-11/10}, falls der Preis als Prozentsatz oder Rendite ausgedrückt wird.

Feld-Nr.	Feldname	Feldbeschreibung	Der zuständigen Behörde zu den Auftragsdaten bereitzustellende Angaben
Abschnitt A — Identifizierung der einschlägigen Parteien			
		<p>Wenn der Preis als monetärer Wert ausgedrückt wird, ist er in der Hauptwährungseinheit anzugeben.</p> <p>Wird der Kryptowert auf der Grundlage eines Währungspaares gehandelt, so gibt der Preis die Menge der quotierten Währung für eine Einheit der Basiswährung an.</p> <p>Wird der Preis in Teilkomponenten dieses Kryptowerts ausgedrückt, so wird er dennoch als Dezimalnotation des in Einheiten dieses Kryptowerts ausgedrückten Preises erfasst.</p>	{DECIMAL-18/17}, falls der Preis in Basispunkten ausgedrückt wird. „NOAP“
17	Weiterer Limitpreis	<p>Jeder andere Limitpreis, der für den Auftrag gelten kann. In diesem Feld ist „NOAP“ zu übernehmen, wenn es keinen Limitpreis gibt.</p> <p>Wenn der Preis als monetärer Wert ausgedrückt wird, ist er in der Hauptwährungseinheit anzugeben.</p> <p>Wird der Kryptowert auf der Grundlage eines Währungspaares gehandelt, so gibt der Preis die Menge der quotierten Währung für eine Einheit der Basiswährung an.</p> <p>Wird der Preis in Teilkomponenten dieses Kryptowerts ausgedrückt, so wird er dennoch als Dezimalnotation des in Einheiten dieses Kryptowerts ausgedrückten Preises erfasst.</p>	{DECIMAL-18/13}, falls der Preis als monetärer Wert ausgedrückt wird. {DECIMAL-11/10}, falls der Preis als Prozentsatz oder Rendite ausgedrückt wird. {DECIMAL-18/17}, falls der Preis in Basispunkten ausgedrückt wird. „NOAP“
18	Stop-Preis	<p>Der Preis, der erreicht werden muss, damit der Auftrag aktiv wird.</p> <p>Für Stop-Order, die durch Ereignisse ausgelöst werden, die vom Preis des Kryptowerts unabhängig sind, ist in diesem Feld ein Stop-Preis gleich null einzugeben.</p> <p>Falls nicht relevant, ist in diesem Feld „NOAP“ anzugeben.</p> <p>Wenn der Preis als monetärer Wert ausgedrückt wird, ist er in der Hauptwährungseinheit anzugeben.</p> <p>Wird der Kryptowert auf der Grundlage eines Währungspaares gehandelt, so gibt der Preis die Menge der quotierten Währung für eine Einheit der Basiswährung an.</p> <p>Wird der Preis in Teilkomponenten dieses Kryptowerts ausgedrückt, so wird er dennoch als Dezimalnotation des in Einheiten dieses Kryptowerts ausgedrückten Preises erfasst.</p>	{DECIMAL-18/13}, falls der Preis als monetärer Wert ausgedrückt wird. {DECIMAL-11/10}, falls der Preis als Prozentsatz oder Rendite ausgedrückt wird. {DECIMAL-18/17}, falls der Preis in Basispunkten ausgedrückt wird. „NOAP“

Feld-Nr.	Feldname	Feldbeschreibung	Der zuständigen Behörde zu den Auftragsdaten bereitzustellende Angaben
Abschnitt A — Identifizierung der einschlägigen Parteien			
19	Pegged-Limitpreis	<p>Höchstpreis, zu dem eine Pegged-Order als Kaufauftrag ausgeführt werden kann, oder Mindestpreis, zu dem eine Pegged-Order als Verkaufsauftrag ausgeführt werden kann.</p> <p>Falls nicht relevant, ist in diesem Feld „NOAP“ anzugeben.</p> <p>Wenn der Preis als monetärer Wert ausgedrückt wird, ist er in der Hauptwährungseinheit anzugeben.</p> <p>Wird der Kryptowert auf der Grundlage eines Währungspaares gehandelt, so gibt der Preis die Menge der quotierten Währung für eine Einheit der Basiswährung an.</p> <p>Wird der Preis in Teilkomponenten dieses Kryptowerts ausgedrückt, so wird er dennoch als Dezimalnotation des in Einheiten dieses Kryptowerts ausgedrückten Preises erfasst.</p>	<p>{DECIMAL-18/13}, falls der Preis als monetärer Wert ausgedrückt wird.</p> <p>{DECIMAL-11/10}, falls der Preis als Prozentsatz oder Rendite ausgedrückt wird.</p> <p>{DECIMAL-18/17}, falls der Preis in Basispunkten ausgedrückt wird.</p> <p>„NOAP“</p>
20	Transaktionspreis	<p>Handelspreis des Geschäfts, ggf. ohne Provision, sonstige Gebühren und aufgelaufene Zinsen.</p> <p>Wird der Preis als monetärer Wert aufgezeichnet, ist er in der Hauptwährungseinheit anzugeben.</p> <p>Wenn kein Preis anwendbar ist, ist in diesem Feld „NOAP“ anzugeben.</p> <p>Wird der Kryptowert auf der Grundlage eines Währungspaares gehandelt, so gibt der Preis die Menge der quotierten Währung für eine Einheit der Basiswährung an.</p>	<p>{DECIMAL-18/13}, falls der Preis als monetärer Wert ausgedrückt wird.</p> <p>„NOAP“</p>
21	Währung des Preises	<p>Währung, in der der Handelspreis des Kryptowerts, auf den sich der Auftrag bezieht, ausgedrückt wird (falls der Preis als monetärer Wert ausgedrückt wird).</p> <p>Wird der Kryptowert in E-Geld/E-Geld-Token gehandelt, ist der in Artikel 15 spezifizierte Digital Token Identifier oder die alternative Kennung zu verwenden.</p> <p>Wird der Preis des Kryptowerts in monetärer Form anhand eines Währungspaares ausgedrückt, ist das Währungspaar anzugeben, in dem der Preis des Kryptowerts, auf den sich der Auftrag bezieht, ausgedrückt wird. Der erste Währungscode entspricht der Basiswährung und der zweite der Quotierungswährung. Die Quotierungswährung bestimmt den Preis einer Einheit der Basiswährung. Um die Fiatwährung bzw. den Kryptowert im Währungspaar darzustellen, werden der ISO-Währungscode und die DTI-Kurzbezeichnung verwendet, die gemäß den Datenelementen nach ISO 24165-2 für die Registrierung des DTI oder der alternativen Kennung registriert wurden.</p>	<p>{CURRENCYCODE_3}</p> <p>{DTI}</p> <p>{ALPHANUM-20}</p> <p>Für Fiatwährungen in einem Währungspaar sollte der Code {CURRENCYCODE_3} verwendet werden.</p> <p>Für Kryptowerte in einem Währungspaar sollte der Code {DTI_SHORT_NAME} verwendet werden.</p> <p>„NOAP“</p>

Feld-Nr.	Feldname	Feldbeschreibung	Der zuständigen Behörde zu den Auftragsdaten bereitzustellende Angaben
Abschnitt A — Identifizierung der einschlägigen Parteien			
22	Preisnotierung	Gibt an, ob der Preis als monetärer Wert, in Prozent, als Rendite oder in Basispunkten ausgedrückt wird.	„MONE“ — monetärer Wert „PERC“ — Prozentsatz „YIEL“ — Rendite „BAPO“ — Basispunkte
Abschnitt I — Auftragsanweisungen			
23	Kauf/Verkauf-Indikator	Angabe, ob es sich bei dem Auftrag um einen Kauf oder einen Verkauf handelt.	„BUYI“ — Kauf „SELL“ — Verkauf
24	Auftragsstatus	Zur Identifizierung aktiver/inaktiver/ausgesetzter Aufträge: Aktiv — nicht Offerten zugewiesene Aufträge, die ausführbar sind. Inaktiv — nicht Offerten zugewiesene Aufträge, die nicht ausführbar sind.	„ACTI“ — aktiv oder „INAC“ — inaktiv
25	Mengennotierung	Gibt an, ob die angegebene Menge als Anzahl von Einheiten, als Nominalwert oder als monetärer Wert oder in Kryptowerteinheiten ausgedrückt wird.	„UNIT“ — Anzahl der Einheiten „NOML“ — Nominalwert „MONE“ — monetärer Wert „CRYP“ — Kryptowert
26	Währung der Menge	Währung, in der die Menge ausgedrückt wird. Die Währung bezieht sich auf die Einheiten des Kryptowerts, auch wenn die Transaktion auf Teilkomponenten dieses Kryptowerts lautet. Nur anzugeben, wenn die Menge als nominaler monetärer Wert oder in Kryptowerteinheiten ausgedrückt wird.	{CURRENCYCODE_3} {DTI} {ALPHANUM-20}
27	Anfangsmenge	Anzahl der Kryptowerteinheiten, die Gegenstand des Auftrags sind. Bezieht sich der Auftrag nur auf einen Kryptowertanteil, ist die Menge in der Dezimalnotation der Einheit anzugeben. Nominalwert oder monetärer Wert des Kryptowerts.	{DECIMAL-18/17}, falls die Menge als Anzahl der Einheiten ausgedrückt wird {DECIMAL-18/5}, falls die Menge als monetärer Wert oder als Nominalwert ausgedrückt wird

Feld-Nr.	Feldname	Feldbeschreibung	Der zuständigen Behörde zu den Auftragsdaten bereitzustellende Angaben
Abschnitt A — Identifizierung der einschlägigen Parteien			
28	Verbleibende Menge	Die Gesamtmenge, die nach einer teilweisen Ausführung oder bei einem anderen Ereignis, das sich auf den Auftrag auswirkt, im Auftragsbuch verbleibt. Bei einer teilweisen Ausführung des Auftrags ist dies die nach dieser teilweisen Ausführung insgesamt verbleibende Menge. Bei der Eingabe eines Auftrags entspricht dieser Wert der Anfangsmenge.	{DECIMAL-18/17}, falls die Menge als Anzahl der Einheiten ausgedrückt wird. {DECIMAL-18/5}, falls die Menge als monetärer Wert oder als Nominalwert ausgedrückt wird.
29	Gehandelte Menge	Wenn es sich um eine teilweise oder vollständige Ausführung handelt, ist in diesem Feld die ausgeführte Menge anzugeben.	{DECIMAL-18/17}, falls die Menge als Anzahl der Einheiten ausgedrückt wird. {DECIMAL-18/5}, falls die Menge als monetärer Wert oder als Nominalwert ausgedrückt wird.
30	Akzeptierte Mindestmenge (Minimum Acceptable Quantity — MAQ)	Die akzeptierte kleinste Menge für einen auszuführenden Auftrag, die sich aus mehreren teilweisen Ausführungen zusammensetzen kann und normalerweise nur für nicht persistente Auftragsarten gilt. Falls nicht relevant, ist in diesem Feld „NOAP“ anzugeben.	{DECIMAL-18/17}, falls die Menge als Anzahl der Einheiten ausgedrückt wird. {DECIMAL-18/5}, falls die Menge als monetärer Wert oder als Nominalwert ausgedrückt wird. „NOAP“
31	Mindestausführungsvolumen (MES)	Die Mindestausführungsgröße einer einzelnen potenziellen Ausführung. Falls nicht relevant, Feld bitte leer lassen.	{DECIMAL-18/17}, falls die Menge als Anzahl der Einheiten ausgedrückt wird. {DECIMAL-18/5}, falls die Menge als monetärer Wert oder als Nominalwert ausgedrückt wird.
32	MES nur erste Ausführung	Gibt an, ob die MES nur für die erste Ausführung relevant ist. Wenn kein Eintrag in Feld 29 erfolgt, kann auch dieses Feld leer bleiben.	„true“ (zutreffend) „false“ (nicht zutreffend)

Feld-Nr.	Feldname	Feldbeschreibung	Der zuständigen Behörde zu den Auftragsdaten bereitzustellende Angaben
Abschnitt A — Identifizierung der einschlägigen Parteien			
33	Kennzeichen für nur passiv	Zeigt an, ob der Auftrag mit einem Merkmal/Kennzeichen an die Handelsplattform für Kryptowerte übermittelt wird, das festlegt, dass der Auftrag nicht sofort gegen sichtbare Gegenaufträge ausgeführt werden soll.	„true“ (zutreffend) „false“ (nicht zutreffend)
34	Kennzeichen für passiv oder aggressiv	Gibt bei der teilweisen oder vollständigen Auftragsausführung an, ob der Auftrag bereits im Auftragsbuch vorhanden war und der Liquiditätszufuhr dient (passiv) oder ob der Auftrag den Handel auslöste und somit Liquidität abschöpfte (aggressiv). Falls nicht relevant, Feld bitte leer lassen.	„PASV“ — passiv oder „AGRE“ — aggressiv.
35	Self Match Prevention (SMP)	Gibt an, ob der Auftrag mit Kriterien zur Verhinderung der Selbstauführung eingegeben wurde, damit er nicht gegen einen Auftrag auf der Gegenseite des Buchs ausführbar ist, der vom selben Mitglied oder Teilnehmer eingegeben wurde.	„true“ (zutreffend) „false“ (nicht zutreffend)
36	Transaktionsidentifikationscode der Handelsplattform für Kryptowerte	Bei auf Handelsplattformen für Kryptowerte ausgeführten Aufträgen ist dies der alphanumerische Code, der dem Geschäft von der Handelsplattform für Kryptowerte gemäß Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/416 der Kommission ⁽¹⁾ zugewiesen wurde. Der von der Handelsplattform für Kryptowerte vergebene Code muss für jeden Segment MIC nach ISO 10383 und jeden Handelstag eindeutig, konsistent und persistent sein. Die Komponenten des Transaktionsidentifikationscodes dürfen die Identität der Gegenparteien der Transaktion, für die der Code geführt wird, nicht offenbaren. Bei Geschäften, die durch Übermittlung im Namen von Kunden an ein Unternehmen, das Kryptowerte-Dienstleistungen außerhalb der Union erbringt, ausgeführt werden, werden diese Informationen erfasst, sofern sie abgerufen werden können.	{ALPHANUM-52}
Abschnitt J — Indikativer Auktionspreis und indikatives Auktionsvolumen			
37	Indikativer Auktionspreis	Preis, zu dem die jeweilige Auktion in Bezug auf den Kryptowert, für den ein oder mehrere Aufträge platziert wurden, auszugleichen ist.	{DECIMAL-18/5}, falls der Preis als monetärer Wert oder als Nominalwert ausgedrückt wird. Wird der Preis als monetärer Wert ausgedrückt, ist er in der Hauptwährungseinheit anzugeben. {DECIMAL-11/10}, falls der Preis als Prozentsatz oder Rendite ausgedrückt wird.

Feld-Nr.	Feldname	Feldbeschreibung	Der zuständigen Behörde zu den Auftragsdaten bereitzustellende Angaben
Abschnitt A — Identifizierung der einschlägigen Parteien			
38	Indikatives Auktionsvolumen	Das Volumen (Anzahl der Einheiten des Kryptowerts), das zum indikativen Auktionspreis in Feld 50 ausgeführt werden kann, falls die Auktion zu genau diesem Zeitpunkt enden würde.	{DECIMAL-18/17}, falls die Menge als Anzahl der Einheiten ausgedrückt wird {DECIMAL-18/5}, falls die Menge als monetärer Wert oder als Nominalwert ausgedrückt wird
Abschnitt K — Auftragsübermittlung			
39	Übermittelnder Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen	Im Falle der Übermittlung eines Auftrags gemäß Artikel 11 ist hier der LEI-Code des übermittelnden Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen anzugeben.	{LEI}
40	Indikator für die Übermittlung eines Auftrags	„true“ (zutreffend) gibt die übermittelnde Firma in der Meldung der übermittelnden Firma an, wenn die Voraussetzungen für eine Übermittlung gemäß Artikel 11 nicht erfüllt sind „false“ (nicht zutreffend) — unter allen anderen Umständen	„true“ (zutreffend) „false“ (nicht zutreffend)
Abschnitt L — Wohnsitzland des Kunden			
41	Angabe des Wohnsitzlands	Dieses Feld ist auszufüllen, wenn ein Kunde im Sinne von Artikel 9 Absatz 5 in einem anderen Land als dem seiner Staatsangehörigkeit ansässig ist.	{COUNTRYCODE_2} „NOAP“

(¹) Delegierte Verordnung (EU) 2025/416 der Kommission vom 29. November 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung des Inhalts und des Formats von Auftragsbuchaufzeichnungen für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die eine Handelsplattform für Kryptowerte betreiben (ABl. L, 2025/416, 14.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/416/oj).

Aufzeichnungen über Geschäfte

Zur Legende siehe Abschnitt 2 Tabelle 1.

Tabelle 3

Zu den Geschäften zu speichernde Angaben

Feld-Nr.	Feld	Erforderliche Aufzeichnungen	Der zuständigen Behörde zu den Geschäftsdaten bereitzustellende Angaben
1	Transaktionsstatus	Angabe, ob es sich um ein neues Geschäft oder eine Stornierung handelt.	„NEWT“ — Neu „CANC“ — Stornierung
2	Referenznummer des Geschäfts	Eindeutige Kennnummer der ausführenden Wertpapierfirma für jeden Datensatz	{ALPHANUM-52}
3	Transaktionsidentifikationscode der Handelsplattform für Kryptowerte	Von der Handelsplattform generierte und an Käufer und Verkäufer gemäß Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/416 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1114 weitergeleitete Nummer. Gegebenenfalls der Transaktionshash oder eine andere alphanumerische Zeichenfolge, die automatisch in der DLT generiert wird und eine eindeutige Identifizierung eines bestimmten Geschäfts ermöglicht.	{ALPHANUM-52}
4	Identifikationscode des ausführenden Unternehmens	Code zur Identifikation des Unternehmens, das die Transaktion ausführt.	{LEI} {ALPHANUM-20}
5	Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die unter die Verordnung (EU) 2023/1114 fallen.	Angabe, ob es sich bei dem in Feld 4 genannten Unternehmen um einen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen handelt, für den die Verordnung (EU) 2023/1114 gilt.	„true“ (zutreffend) — ja „false“ (nicht zutreffend) — nein
6	Identifikationscode des Käufers	Code zur Identifikation des Erwerbers des Kryptowerts. Ist der Käufer eine juristische Person, sind der LEI-Code des Erwerbers oder die alternativen Kennungen gemäß Artikel 14 Absatz 3 zu verwenden. Wenn es sich bei dem Käufer um eine natürliche Person handelt, die Kennung gemäß Artikel 9. Wenn der Auftrag zur Ausführung im Namen von Kunden an eine Firma übermittelt wurde, die Kryptowerte-Dienstleistungen außerhalb der Union erbringt, werden der MIC-Code der Plattform oder die LEI oder gleichwertige Kennungen der Firma gemäß Artikel 14 verwendet. Führt der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen das Geschäft auf einer Handelsplattform in einem Drittland aus, so ist die LEI des Käufers, die in Artikel 14 Absatz 3 genannte alternative Kennung oder die nationale ID zu erfassen.	{LEI} {ALPHANUM-20} {MIC} {NATIONAL_ID} „INTC“

Feld-Nr.	Feld	Erforderliche Aufzeichnungen	Der zuständigen Behörde zu den Geschäftsdaten bereitzustellende Angaben
		„INTC“ ist als Bezeichnung für ein Kundensammelkonto beim Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen zu verwenden, um eine Übertragung auf dieses oder von diesem Konto mit einer zugehörigen Zuteilung zu dem/den einzelnen Kunden von diesem bzw. auf dieses Konto zu melden.	
7	Land der Zweigniederlassung des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen für den Käufer	Ist der Käufer ein Kunde, ist in diesem Feld das Land der Zweigniederlassung anzugeben, die den Auftrag von dem Kunden erhalten hat oder eine Anlageentscheidung für einen Kunden im Einklang mit einem durch den Kunden erteilten Vermögensverwaltungsmandat getroffen hat, wie in Artikel 16 gefordert. Wurde diese Tätigkeit nicht von einer Zweigniederlassung ausgeübt, sollte in diesem Feld der Ländercode des Herkunftsmitgliedstaats des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen oder der Ländercode des Mitgliedstaats eingetragen werden, in dem der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen seinen Sitz hat.	{COUNTRYCODE_2}
8	Käufer — Vorname(n)	Vollständige(r) Vorname(n) des Käufers. Bei mehreren Vornamen sind sämtliche Namen durch Kommata getrennt in diesem Feld anzugeben.	{ALPHANUM-140}
9	Käufer — Nachname(n)	Vollständige(r) Nachname(n) des Käufers. Bei mehreren Nachnamen sind sämtliche Nachnamen durch Kommata getrennt in diesem Feld anzugeben.	{ALPHANUM-140}
10	Käufer — Geburtsdatum	Geburtsdatum des Käufers.	{DATEFORMAT}
11	Code des Kaufentscheidungsträgers	Code zur Identifikation der Person, die die Entscheidung zum Erwerb des Kryptowerts trifft. Wird die Entscheidung von einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen getroffen, ist in diesem Feld die Identität des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen und nicht diejenige der Einzelperson anzugeben, die die Anlageentscheidung getroffen hat. Ist der Entscheidungsträger eine juristische Person, sind der LEI-Code oder die alternativen Kennungen gemäß Artikel 14 Absatz 3 zu verwenden. Wenn der Entscheidungsträger keine juristische Person ist, ist die in Artikel 9 angegebene Kennung zu verwenden.	{LEI} {ALPHANUM-20} {NATIONAL_ID}
12	Kaufentscheidungsträger — Vorname(n)	Vollständige(r) Vorname(n) des Kaufentscheidungsträgers. Bei mehreren Vornamen sind sämtliche Namen durch Kommata getrennt in diesem Feld anzugeben.	{ALPHANUM-140}
13	Kaufentscheidungsträger — Nachname(n)	Vollständige(r) Nachname(n) des Kaufentscheidungsträgers. Bei mehreren Nachnamen sind sämtliche Nachnamen durch Kommata getrennt in diesem Feld anzugeben.	{ALPHANUM-140}
14	Kaufentscheidungsträger — Geburtsdatum	Geburtsdatum des Kaufentscheidungsträgers.	{DATEFORMAT}

Feld-Nr.	Feld	Erforderliche Aufzeichnungen	Der zuständigen Behörde zu den Geschäftsdaten bereitzustellende Angaben
15	Identifikationscode des Verkäufers	<p>Code zur Identifikation des Veräußerers des Kryptowerts.</p> <p>Ist der Verkäufer eine juristische Person, sind der LEI-Code des Veräußerers oder die alternativen Kennungen gemäß Artikel 14 Absatz 3 zu verwenden.</p> <p>Wenn der Verkäufer keine juristische Person ist, ist die in Artikel 9 angegebene Kennung zu verwenden.</p> <p>Wurde der Auftrag im Namen des Kunden zur Ausführung an einen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen übermittelt, der außerhalb der Union Dienstleistungen erbringt, so wird der MIC-Code der Plattform oder die LEI dieses Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen verwendet.</p> <p>Führt der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen das Geschäft auf einer Handelsplattform in einem Drittland aus, so ist die LEI, die in Artikel 14 Absatz 3 genannte alternative Kennung oder die nationale ID des Verkäufers anzugeben.</p> <p>„INTC“ ist als Bezeichnung für ein Kundensammelkonto bei dem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen zu verwenden, um eine Übertragung auf dieses oder von diesem Konto mit einer zugehörigen Zuteilung zu dem/den einzelnen Kunden von diesem bzw. auf dieses Konto zu melden.</p>	{LEI} {ALPHANUM-20} {MIC} {NATIONAL_ID} „INTC“
16	Land der Zweigniederlassung für den Verkäufer	<p>Ist der Verkäufer ein Kunde, ist in diesem Feld das Land der Zweigniederlassung anzugeben, die den Auftrag von dem Kunden erhalten hat oder eine Anlageentscheidung für einen Kunden im Einklang mit einem durch den Kunden erteilten Vermögensverwaltungsmandat getroffen hat, wie in Artikel 16 gefordert.</p> <p>Wurde diese Tätigkeit nicht durch eine Zweigniederlassung durchgeführt, ist in diesem Feld der Ländercode des Herkunftsmitgliedstaats des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen oder (im Falle von Drittlandfirmen) der Ländercode des Landes, in dem der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen seine Hauptverwaltung oder seinen Sitz hat, anzugeben.</p>	{COUNTRYCODE_2}
17	Verkäufer — Vorname(n)	Vollständige(r) Vorname(n) des Verkäufers. Bei mehreren Vornamen sind sämtliche Namen durch Kommata getrennt in diesem Feld anzugeben.	{ALPHANUM-140}
18	Verkäufer — Nachname(n)	Vollständige(r) Nachname(n) des Verkäufers. Bei mehreren Nachnamen sind sämtliche Nachnamen durch Kommata getrennt in diesem Feld anzugeben.	{ALPHANUM-140}
19	Verkäufer — Geburtsdatum	Geburtsdatum des Verkäufers	{DATEFORMAT}

Feld-Nr.	Feld	Erforderliche Aufzeichnungen	Der zuständigen Behörde zu den Geschäftsdaten bereitzustellende Angaben
20	Code der für die Verkaufentscheidung verantwortlichen Person	Code zur Identifikation der Person, die die Entscheidung zum Verkauf des Kryptowerts trifft. Wird die Entscheidung von einem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen getroffen, ist in diesem Feld der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen und nicht die Einzelperson anzugeben, die die Anlageentscheidung getroffen hat. Ist der Entscheidungsträger eine juristische Person, sind der LEI-Code oder die in Artikel 14 Absatz 3 angegebene alternative Kennung zu verwenden. Wenn der Entscheidungsträger keine juristische Person ist, ist die in Artikel 9 angegebene Kennung zu verwenden.	{LEI} {ALPHANUM-20} {NATIONAL_ID}
21	Verkaufentscheidungsträger — Vorname(n)	Vollständige(r) Vorname(n) des Verkaufentscheidungsträgers. Bei mehreren Vornamen sind sämtliche Namen durch Kommata getrennt in diesem Feld anzugeben.	{ALPHANUM-140}
22	Verkaufentscheidungsträger — Nachname(n)	Vollständige(r) Nachname(n) des Verkaufentscheidungsträgers. Bei mehreren Nachnamen sind sämtliche Nachnamen durch Kommata getrennt in diesem Feld anzugeben.	{ALPHANUM-140}
23	Verkaufentscheidungsträger — Geburtsdatum	Geburtsdatum des Verkaufentscheidungsträgers	{DATEFORMAT}
24	Indikator für die Übermittlung eines Auftrags	„true“ (zutreffend) gibt die übermittelnde Firma in der Meldung der übermittelnden Firma an, wenn die Voraussetzungen für eine Übermittlung gemäß Artikel 11 nicht erfüllt sind „false“ (nicht zutreffend) — unter allen anderen Umständen	„true“ (zutreffend) „false“ (nicht zutreffend)
25	Identifikationscode der übermittelnden Firma für den Käufer	Code zur Identifikation der Firma, die den Auftrag übermittelt In diesem Feld gibt die Empfängerfirma in der Meldung der Empfängerfirma den von der übermittelnden Firma bereitgestellten Identifikationscode an.	{LEI} {ALPHANUM-20}
26	Identifikationscode der übermittelnden Firma für den Verkäufer	Code zur Identifikation der Firma, die den Auftrag übermittelt. In diesem Feld gibt die Empfängerfirma in der Meldung der Empfängerfirma den von der übermittelnden Firma bereitgestellten Identifikationscode an	{LEI} {ALPHANUM-20}
27	Handelszeitpunkt	Datum und Uhrzeit der Geschäftsausführung. Für nicht an einem Handelsplatz ausgeführte Geschäfte entsprechen das Datum und die Uhrzeit denjenigen, zu denen die Parteien den Inhalt der folgenden Felder vereinbaren: Menge, Preis, Währungen in den Feldern 31, 34 und 44, Kennung des Instruments, Klassifizierung des Instruments und Kennung des Basiswerts, sofern anwendbar. Bei Geschäften, die nicht an einem Handelsplatz ausgeführt werden, muss die Zeit mindestens sekundengenau angegeben werden. Bei Geschäften, die sich aus der Übermittlung eines Auftrags durch die ausführende Firma im Namen eines Kunden an eine dritte Partei ergeben und bei denen die Voraussetzungen für eine Übermittlung gemäß Artikel 11 nicht erfüllt sind, sind Datum und Uhrzeit des Geschäfts und nicht der Zeitpunkt der Auftragsübermittlung anzugeben.	{DATE_TIME_FORMAT}

Feld-Nr.	Feld	Erforderliche Aufzeichnungen	Der zuständigen Behörde zu den Geschäftsdaten bereitzustellende Angaben
28	Handelsbezogene Funktion	Zeigt an, ob der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, der das Geschäft durchführt, beim Handel auf die Zusammenführung sich deckender Kundenaufträge zurückgreift oder Kryptowerte gegen einen Geldbetrag tauscht. Resultiert das Geschäft nicht aus der Zusammenführung sich deckender Kundenaufträge oder einem Tausch von Kryptowerten gegen einen Geldbetrag durch die ausführende Firma, ist in diesem Feld anzugeben, dass das Geschäft im Rahmen anderer Funktionen ausgeführt wurde.	„DEAL“ — Tausch von Kryptowerten gegen einen Geldbetrag oder gegen andere Kryptowerte „MTCH“ — Zusammenführung sich deckender Kundenaufträge „AOTC“ — andere Kapazität
29	Menge	Die Anzahl der Einheiten der Kryptowerte oder der monetäre Wert des Kryptowerts. Wird der Preis in Teilkomponenten dieses Kryptowerts ausgedrückt, so wird er dennoch als Dezimalnotation des in Einheiten dieses Kryptowerts ausgedrückten Preises erfasst. Die Angaben in diesem Feld müssen mit den in den Feldern 31 und 32 angegebenen Werten übereinstimmen.	{DECIMAL-18/17}, falls die Menge als Anzahl der Einheiten ausgedrückt wird; {DECIMAL-18/5}, falls die Menge als monetärer Wert oder Nominalwert ausgedrückt wird
30	Währung der Menge	Währung, in der die Menge ausgedrückt wird. Nur anzugeben, wenn die Menge als Nominalwert oder monetärer Wert ausgedrückt wird. Die Menge bezieht sich auf die Einheiten des Kryptowerts, auch wenn das Geschäft auf Teilkomponenten dieses Kryptowerts lautet. Wird der Kryptowert in E-Geld/E-Geld-Token gehandelt, ist der in Artikel 15 spezifizierte Digital Token Identifier-Code oder die alternative Kennung zu verwenden.	{CURRENCYCODE_3} {DTI} {ALPHANUM-20}
31	Preis	Handelspreis des Geschäfts, ggf. ohne Provision, sonstige Gebühren und aufgelaufene Zinsen. Wird der Kryptowert auf der Grundlage eines Währungspaares gehandelt, so gibt der Preis die Menge der quotierten Währung für eine Einheit der Basiswährung an. Wird der Preis in Teilkomponenten dieses Kryptowerts ausgedrückt, so wird er dennoch als Dezimalnotation des in Einheiten dieses Kryptowerts ausgedrückten Preises erfasst. Wenn der Preis als monetärer Wert erfasst wird, ist er in der Hauptwährungseinheit anzugeben. Wenn kein Preis anwendbar ist, lautet der Wert „NOAP“. Die in diesem Feld zu erfassende Information muss mit den in Feld 30 genannten Werten übereinstimmen.	{DECIMAL-18/13}, falls der Preis als monetärer Wert ausgedrückt wird {DECIMAL-11/10}, falls der Preis als Prozentsatz oder Rendite ausgedrückt wird {DECIMAL-18/17}, falls der Preis in Basispunkten ausgedrückt wird „NOAP“, falls der Preis nicht anwendbar ist

Feld-Nr.	Feld	Erforderliche Aufzeichnungen	Der zuständigen Behörde zu den Geschäftsdaten bereitzustellende Angaben
32	Währung des Preises	<p>Währung, in der der Preis ausgedrückt wird (in den Fällen, in der der Preis als monetärer Wert ausgedrückt wird).</p> <p>Wird der Preis des Kryptowerts in monetärer Form anhand eines Währungspaares ausgedrückt, ist das Währungspaar anzugeben, in dem der Preis des Kryptowerts, auf den sich der Auftrag bezieht, ausgedrückt wird. Der erste Währungscode entspricht der Basiswährung und der zweite der Quotierungswährung. Die Quotierungswährung bestimmt den Preis einer Einheit der Basiswährung. Um die Fiatwährung bzw. den Kryptowert im Währungspaar darzustellen, werden der ISO-Währungscode und die DTI-Kurzbezeichnung verwendet, die gemäß den Datenelementen nach ISO 24165-2 für die Registrierung des DTI oder der alternativen Kennung gemäß Artikel 15 registriert wurden.</p>	<p>{CURRENCYCODE_3} {DTI} {ALPHANUM-20}</p> <p>Für Fiatwährungen in einem Währungspaar sollte der Code {CURRENCYCODE_3} verwendet werden.</p> <p>Für Kryptowerte in einem Währungspaar sollte der Code {DTI_SHORT_NAME} verwendet werden.</p> <p>„NOAP“</p>
33	Handelsplattform für Kryptowerte	<p>Kennung der Handelsplattform für Kryptowerte, wo das Geschäft ausgeführt wurde.</p> <p>Für Geschäfte, die auf einer Handelsplattform für Kryptowerte ausgeführt werden, ist der Segment MIC nach ISO 10383 zu verwenden. Falls es keinen Segment MIC gibt, ist der Operating MIC zu verwenden. Bei Kryptowerten, die zum Handel zugelassen sind oder auf einer Handelsplattform für Kryptowerte gehandelt werden oder für die ein Antrag auf Zulassung gestellt wurde, ist der MIC-Code „XOFF“ zu verwenden, wenn das Geschäft mit diesem Kryptowert nicht auf einer Handelsplattform für Kryptowerte ausgeführt wurde.</p> <p>Bei Kryptowerten, die nicht zum Handel zugelassen sind oder auf einer Handelsplattform für Kryptowerte gehandelt werden oder für die kein Antrag auf Zulassung gestellt wurde, ist der MIC-Code „XXXX“ zu verwenden.</p>	<p>{MIC}</p>
34	Land der Mitgliedschaft der Zweigniederlassung	<p>Code zur Identifikation des Landes einer Zweigniederlassung des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen, dessen Mitgliedschaft bei einer Handelsplattform für Kryptowerte zur Ausführung des Geschäfts genutzt wurde.</p> <p>Wurde keine Mitgliedschaft bei einer Handelsplattform für Kryptowerte einer Zweigniederlassung genutzt, ist in diesem Feld der Ländercode des Herkunftsmitgliedstaats des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen oder (im Falle von Drittlandfirmen) der Ländercode des Landes, in dem die Firma ihre Hauptverwaltung oder ihren Sitz hat, anzugeben.</p> <p>Dieses Feld ist nur für die Marktseite eines auf einer Handelsplattform für Kryptowerte ausgeführten Geschäfts auszufüllen.</p>	<p>{COUNTRYCODE_2}</p>
35	Zahlung bei Abschluss	<p>Monetärer Wert jeglicher Zahlungen, die der Verkäufer bei Abschluss erhalten oder geleistet hat. Erhält der Verkäufer die Zahlung bei Abschluss, ist der angegebene Wert positiv. Leistet der Verkäufer die Zahlung bei Abschluss, ist der angegebene Wert negativ.</p>	<p>{DECIMAL-18/5}</p>

Feld-Nr.	Feld	Erforderliche Aufzeichnungen	Der zuständigen Behörde zu den Geschäftsdaten bereitzustellende Angaben
36	Währung der Zahlung bei Abschluss	Währung der Zahlung bei Abschluss	{CURRENCYCODE_3} {DTI} {ALPHANUM-20}
37	ID für Bestandteile eines komplexen Geschäfts	Interne Kennung des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen zur Identifizierung aller Geschäftsaufzeichnungen im Zusammenhang mit derselben Ausführung einer Kombination von Kryptowerten. Der Code muss auf der Ebene der Firma eindeutig für die Gruppe von Geschäftsaufzeichnungen sein, die im Zusammenhang mit der Ausführung stehen.	{ALPHANUM-35}
38	Kryptowert-Identifikationscode	Code zur Identifikation des Kryptowerts Dieses Feld gilt für Kryptowerte, für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde, die zum Handel zugelassen sind oder auf einer Handelsplattform für Kryptowerte gehandelt werden.	{DTI} {ALPHANUM-20}
39	Vollständiger Name des Kryptowerts	Vollständige Bezeichnung des Kryptowerts.	{ALPHANUM-350}
40	Klassifizierung von Kryptowerten	Zur Klassifizierung des Kryptowerts verwendete Taxonomie. oder Es ist ein vollständiger und richtiger CFI-Code anzugeben, sofern verfügbar.	ART EMT OT {CFI_CODE}
41	Anlageentscheidung beim Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen	Code zur Identifikation der Person oder des Algorithmus beim Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die bzw. der die Anlageentscheidung trifft. Der Code bleibt für jede Codeliste bzw. Handelsstrategie, die den Algorithmus bildet, gleich und wird konsequent verwendet, wenn auf den Algorithmus oder die Version des Algorithmus Bezug genommen wird, sobald eine Zuordnung erfolgt ist. Bei natürlichen Personen ist die in Artikel 9 angegebene Kennung zu verwenden. Wurde die Anlageentscheidung von einem Algorithmus getroffen, der einzelne Auftragsparameter automatisch bestimmt, einschließlich der Entscheidung über die Auslösung des Auftrags oder der Festlegung seines Zeitpunkts, seines Preises oder seiner Menge, ist das Feld gemäß Artikel 8 auszufüllen. Dieses Feld gilt nur für Anlageentscheidungen innerhalb der Firma. Handelt es sich bei dem Geschäft um einen übermittelten Auftrag, der die Voraussetzungen für eine Übermittlung gemäß Artikel 11 erfüllt, nimmt die Empfängerfirma die Angaben in diesem Feld anhand der von der übermittelnden Firma erhaltenen Informationen in der Meldung der Empfängerfirma vor.	{NATIONAL_ID} — Natürliche Personen ALPHANUM-50 — Algorithmen

Feld-Nr.	Feld	Erforderliche Aufzeichnungen	Der zuständigen Behörde zu den Geschäftsdaten bereitzustellende Angaben
42	Land der Zweigniederlassung, die für die Person verantwortlich ist, die die Anlageentscheidung trifft	<p>Code zur Identifikation des Landes der Zweigniederlassung des Anbieters für Kryptowerte-Dienstleistungen, die gemäß Artikel 16 für die Person verantwortlich ist, die die Anlageentscheidung trifft.</p> <p>Wurde die Person, die die Anlageentscheidung trifft, nicht von einer Zweigniederlassung beaufsichtigt, muss in diesem Feld der Ländercode des Herkunftsmitgliedstaats des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen oder der Ländercode des Mitgliedstaats eingetragen werden, in dem der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen seinen Sitz hat.</p> <p>Handelt es sich bei dem Geschäft um einen übermittelten Auftrag, der die Voraussetzungen für eine Übermittlung gemäß Artikel 11 erfüllt, nimmt die Empfängerfirma die Angaben in diesem Feld anhand der von der übermittelnden Firma erhaltenen Informationen in der Meldung der Empfängerfirma vor. Dieses Feld ist nicht anwendbar, wenn die Anlageentscheidung von einem Algorithmus getroffen wurde, der einzelne Auftragsparameter automatisch bestimmt, einschließlich der Entscheidung über die Auslösung des Auftrags oder der Festlegung seines Zeitpunkts, seines Preises oder seiner Menge.</p>	{COUNTRYCODE_2}
43	Ausführung innerhalb der Firma	<p>Code zur Identifikation der Person oder des Algorithmus, die bzw. der einzelne Parameter beim Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen für die Ausführung von Aufträgen automatisch bestimmt, einschließlich der Entscheidung über die Auslösung des Auftrags oder der Festlegung seines Zeitpunkts, seines Preises oder seiner Menge.</p> <p>Bei natürlichen Personen ist die in Artikel 9 angegebene Kennung zu verwenden. Wurde die Ausführung von einem Algorithmus getätigt, der einzelne Auftragsparameter automatisch bestimmt, einschließlich der Entscheidung über die Auslösung des Auftrags oder der Festlegung seines Zeitpunkts, seines Preises oder seiner Menge, ist das Feld gemäß Artikel 8 auszufüllen.</p>	{NATIONAL_ID} — Natürliche Personen ALPHANUM-50 — Algorithmen CLIENT — Kunde
44	Land der Zweigniederlassung, die die Aufsichtsverantwortung für die Person hat, die die Bedingungen für die Ausführung bestimmt	<p>Code zur Identifikation des Landes der Zweigniederlassung des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen, die gemäß Artikel 16 die Aufsichtsverantwortung für die Person hat, die die Ausführung des Geschäfts bestimmt.</p> <p>Wurde die verantwortliche Person nicht von einer Zweigniederlassung beaufsichtigt, muss in diesem Feld der Ländercode des Herkunftsmitgliedstaats des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen oder der Ländercode des Mitgliedstaats eingetragen werden, in dem der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen seinen Sitz hat.</p> <p>Dieses Feld ist nicht anwendbar, wenn die Ausführung von einem Algorithmus getätigt wurde, der einzelne Auftragsparameter automatisch bestimmt, einschließlich der Entscheidung über die Auslösung des Auftrags oder der Festlegung seines Zeitpunkts, seines Preises oder seiner Menge.</p>	{COUNTRYCODE_2}
45	Leerverkaufsindikator	<p>Angabe zur Identifizierung eines Verkaufs eines Kryptowerts, der sich zum Zeitpunkt des Eingehens der Verkaufsvereinbarung nicht im Eigentum des Verkäufers befindet, einschließlich eines Verkaufs, bei dem der Verkäufer zum Zeitpunkt des Eingehens der Verkaufsvereinbarung die Aktie oder das Schuldinstrument geliehen hat oder eine Vereinbarung getroffen hat, sie bzw. es zu leihen, um sie bzw. es bei der Abwicklung zu liefern.</p>	„true“ (zutreffend) „false“ (nicht zutreffend)

ABSCHNITT 4

On-Chain-Daten

Tabelle 4

Zu On-Chain-Daten zu speichernde Angaben

Feld-Nr.	Feld	Erforderliche Aufzeichnungen	Der zuständigen Behörde bereitzustellende Angaben
1	Transaktionshash	Kennung, die die eindeutige Identifizierung einer Transaktion im Netz ermöglicht.	{ALPHANUM-140}
2	Wallet-Adressen	Code zur eindeutigen Identifizierung der Wallet des Käufers/Verkäufers, an die der Kryptowert übertragen wird.	{ALPHANUM-140}
3	Adressen intelligenter Verträge	Code zur eindeutigen Identifizierung der Adresse eines intelligenten Vertrags.	{ALPHANUM-140}
4	Zeitstempel	Zeitstempel der Erstellung des Blocks.	{DATE_TIME_FORMAT}
5	Menge/aktuelles Gesamtangebot	Verhältnis zwischen der übertragenen Menge und dem aktuellen Umlaufbetrag des Kryptowerts.	
6	Token-ID	Digital Token Identifier	{DTI}
7	Netzgebühr	Gebühren, die zur Deckung der Kosten für die Erstellung eines neuen Blocks erhoben werden.	
8	Gebührenobergrenze	Dies ist der Höchstbetrag der „Netzgebühren“, die ein On-Chain-Nutzer für die Ausführung einer bestimmten Transaktion zu zahlen bereit ist.	
9	Datenumfang	Dieses Feld ist mit Feld 8 verknüpft. Eine On-Chain-Transaktion kann in einem bestimmten Datenfeld „Anhänge“ enthalten, die sich auf die für die Bearbeitung der Transaktion verlangten „Netzgebühren“ auswirken.	
10	An	Eindeutige Kennungen des Käufers und Verkäufers, die normalerweise vom DLT-Protokoll auf Basis der Wallet-Adressen des Käufers/Verkäufers generiert werden.	{ALPHANUM-140}
11	Von	Eindeutige Kennung des Verkäufers, die normalerweise vom DLT-Protokoll auf Basis der Wallet-Adressen des Verkäufers generiert wird.	{ALPHANUM-140}
12	Währung	Währungscode	{CURRENCYCODE_3} {DTI}
13	Referenznummer des Geschäfts	In Abschnitt 3 Feld 2 gemeldete Identifikationsnummer, die bei jedem Dateneintrag für die ausführende Firma eindeutig ist, damit eine Verbindung zwischen dem On-Chain-Bericht und dem Off-Chain-Bericht hergestellt werden kann.	{ALPHANUM-140}



2025/1141

10.6.2025

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2025/1141 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 2025

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Anforderungen an Strategien und Verfahren zu Interessenkonflikten für Emittenten vermögenswertereferenzierter Token

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 5 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 müssen Emittenten vermögenswertereferenzierter Token wirksame Strategien und Verfahren einführen und aufrechterhalten, um Interessenkonflikte zwischen ihnen und bestimmten Personengruppen zu ermitteln, zu vermeiden, zu regeln und offenzulegen. Bei der Umsetzung und Aufrechterhaltung der gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 vorgeschriebenen Strategien und Verfahren sollten die Emittenten vermögenswertereferenzierter Token den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die Strategien und Verfahren ihrer Größe, ihrer internen Organisation, ihrem Geschäftsmodell und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten Rechnung tragen, gegebenenfalls mit den Gruppenstrategien im Einklang stehen und ausreichend sind, um die Ziele des genannten Artikels wirksam zu erreichen.
- (2) Interessenkonflikte ergeben sich aus einer Vielzahl von Situationen, Beziehungen und Verbindungen, da sich die Interessen des Emittenten vermögenswertereferenzierter Token, seiner Eigentümer, seiner Beschäftigten, seines Leitungsorgans, der Interessenträger, von Unternehmen, die derselben Gruppe angehören wie der Emittent vermögenswertereferenzierter Token, und sonstiger Interessenträger bei der Ausgabe vermögenswertereferenzierter Token, ihrer öffentlichen Bereitstellung und ihrer Verwaltung unterscheiden können. Bei der Entscheidung, welche Art von Situationen und Umständen durch ihre Strategien und Verfahren zu Interessenkonflikten abgedeckt werden sollten, sollten Emittenten vermögenswertereferenzierter Token alle Situationen berücksichtigen, die die Fähigkeit des Emittenten vermögenswertereferenzierter Token oder einer mit dem Emittenten vermögenswertereferenzierter Token in Verbindung stehenden Person, unparteiische und objektive Entscheidungen zu treffen, beeinflussen oder beeinträchtigen könnten oder in diesem Sinne wahrgenommen werden könnten.
- (3) Die Sicherstellung einer verantwortungsvollen Unternehmensführung und -verwaltung bei Emittenten vermögenswertereferenzierter Token ist für deren ordnungsgemäßen Betrieb und für das Vertrauen in dieses Segment des Finanzmarktes von grundlegender Bedeutung. Aus diesen Gründen sollten die Strategien und Verfahren zu Interessenkonflikten insbesondere jene Konflikte abdecken, die die Fähigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans beeinträchtigen könnten, objektive und unparteiische Entscheidungen zu treffen, die im besten Interesse des Emittenten vermögenswertereferenzierter Token, aber auch im Interesse der Inhaber vermögenswertereferenzierter Token liegen.

⁽¹⁾ ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1114/oj>.

- (4) Die Vermögenswertreserve ist ein wichtiges Element vermögenswertereferenzierter Token, dessen sachgerechte Verwaltung zum Schutz der Inhaber vermögenswertereferenzierter Token beiträgt. Bei der Ermittlung, Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten sollten die Emittenten vermögenswertereferenzierter Token die potenziellen Interessenkonflikte berücksichtigen, die sich aus der Verwaltung und Anlage der in Artikel 36 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Vermögenswertreserve ergeben, und die Strategien und Verfahren der Emittenten vermögenswertereferenzierter Token sollten diese Aspekte abdecken. Ebenso sollten Emittenten vermögenswertereferenzierter Token potenzielle Interessenkonflikte mit Dritten berücksichtigen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Anlage oder der Verwahrung des Reservevermögens und gegebenenfalls dem Vertrieb der vermögenswertereferenzierten Token an die Öffentlichkeit erbringen. Aus demselben Grund sollten Emittenten vermögenswertereferenzierter Token Vorkehrungen treffen, umsetzen und aufrechterhalten, um sicherzustellen, dass der Dritte, der eine der in Artikel 34 Absatz 5 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Funktionen bereitstellt, im Einklang mit ihren Strategien und Verfahren zu Interessenkonflikten handelt.
- (5) In ihren Strategien und Verfahren zu Interessenkonflikten gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 sollten die Emittenten vermögenswertereferenzierter Token die tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikte berücksichtigen, die die Interessen der Inhaber vermögenswertereferenzierter Token sowie die Interessen des Emittenten vermögenswertereferenzierter Token beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten, einschließlich Interessenkonflikten, die sich auf ihre Leistung und Situation und somit indirekt auch auf die Interessen der Inhaber und potenziellen Inhaber vermögenswertereferenzierter Token auswirken können.
- (6) Um sicherzustellen, dass die Interessen der Inhaber, potenziellen Inhaber und Emittenten vermögenswertereferenzierter Token ausreichend geschützt sind, sollte der Emittent vermögenswertereferenzierter Token alle tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikte bewerten und beurteilen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu vermeiden oder zu begrenzen.
- (7) Transaktionen, bei denen es sich um den Tausch vermögenswertereferenzierter Token gegen einen Geldbetrag oder andere Kryptowerte handelt, einschließlich des Rücktauschs vermögenswertereferenzierter Token, bei dem der Emittent des vermögenswertereferenzierten Token eine der Parteien der Transaktion ist, bergen ein erhöhtes Risiko von Interessenkonflikten und sollten daher sorgfältig dahin gehend geprüft werden, ob sie sich nachteilig auf den Emittenten des vermögenswertereferenzierten Token auswirken können, wenn die Transaktionen im Namen von Personen getätigt werden, die direkt oder indirekt mit dem Emittenten des vermögenswertereferenzierten Token selbst in Verbindung stehen.
- (8) Da die in den Vergütungsverfahren, -grundsätzen und -vereinbarungen vorgesehenen Anreize zu Interessenkonflikten führen können, sollten sie ebenfalls überwacht werden, um eine verzerrend wirkende Anwendung zu verhindern, die sich nachteilig auf den Emittenten oder die Inhaber vermögenswertereferenzierter Token auswirken würde.
- (9) Um Interessenkonflikte zum Nachteil des Emittenten vermögenswertereferenzierter Token zu vermeiden, sollten die Strategien und Verfahren nach Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 die sorgfältige Überwachung von Situationen sicherstellen, in denen mit Emittenten vermögenswertereferenzierter Token verbundene Personen eine persönliche, berufliche oder politische Beziehung zu einer anderen Person unterhalten, deren Interessen mit denen des Emittenten kollidieren. Solche Beziehungen können die Objektivität oder das Urteilsvermögen der Emittenten vermögenswertereferenzierter Token und der mit ihnen verbundenen Personen beeinflussen. Als persönliche Beziehungen gelten unter anderem Beziehungen zwischen Blutsverwandten oder angeheirateten Verwandten oder soziale Beziehungen, die nicht auf eine eingetragene Partnerschaft oder Ehe beschränkt sind. Zu den politischen Beziehungen können Mitgliedschaften in politischen Parteien oder Beziehungen zu Regierungsmitgliedern oder anderen Amtsträgern gehören. Berufliche Beziehungen bestehen in einem beruflichen Umfeld, z. B. bei der Arbeit oder in einem geschäftlichen Kontext.
- (10) Um das Vertrauen in den Emittenten vermögenswertereferenzierter Token sicherzustellen und diesen vor Reputationsschäden oder rechtlichen Risiken zu schützen, sollten in Fällen, in denen das Risiko von Interessenkonflikten besonders hoch ist und durch die angewandten Strategien und Verfahren, einschließlich interner Systeme und Kontrollen, nicht angemessen vermieden oder geregelt werden kann, weitere zusätzliche spezifische Maßnahmen beschlossen und ergriffen werden, um die betreffenden Interessenkonflikte zu vermeiden oder zu regeln.

- (11) Zur Sicherstellung einer allzeit angemessenen Umsetzung, Aufrechterhaltung und Überprüfung sollten die in Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Strategien und Verfahren zu Interessenkonflikten sicherstellen, dass ausreichende Ressourcen für die Regelung von Interessenkonflikten zur Verfügung stehen und dass die für die Regelung von Interessenkonflikten zuständigen Personen beim Emittenten vermögenswertereferenzierter Token von den Unternehmensfunktionen des Emittenten unabhängig sind. Die zuständigen Personen sollten zudem über die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Die für die Regelung von Interessenkonflikten zuständige Person sollte in der Lage sein, sich in ihrer Leitungsfunktion und gegebenenfalls in ihrer Aufsichtsfunktion direkt an das Leitungsorgan zu wenden und diesem Bericht zu erstatten. Um eine effiziente Zuteilung und Verwaltung der Ressourcen für die Regelung von Interessenkonflikten sicherzustellen, sollten die Strategien und Verfahren vorsehen, dass die für die Regelung von Interessenkonflikten zuständige Person ausreichend Zeit für diese Aufgabe aufwenden kann, und dass sie jederzeit über ausreichende Ressourcen für eine angemessene Umsetzung, Anwendung, Überwachung und Überprüfung dieser Strategien und Verfahren verfügt.
- (12) Um sicherzustellen, dass Inhaber und potenzielle Inhaber vermögenswertereferenzierter Token eine fundierte Entscheidung über die vermögenswertereferenzierten Token treffen können, sollten die Emittenten vermögenswertereferenzierter Token die Informationen, die gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 gegenüber den Inhabern vermögenswertereferenzierter Token offengelegt werden, auf dem neuesten Stand halten und eine Beschreibung der festgestellten Interessenkonflikte sowie der Maßnahmen zur Regelung oder Vermeidung von Interessenkonflikten bereitstellen.
- (13) Um gegenüber den Inhabern vermögenswertereferenzierter Token klarzustellen, in welcher Eigenschaft oder in welchen Eigenschaften der Emittent vermögenswertereferenzierter Token handelt, insbesondere da er häufig in enger Zusammenarbeit mit verbundenen Unternehmen oder Unternehmen derselben Gruppe tätig ist, sollten die in Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Informationen eine ausreichend detaillierte, spezifische und klare Beschreibung der Situationen enthalten, die zu Interessenkonflikten führen oder führen können, einschließlich der Rolle und der Eigenschaft, in der der Emittent vermögenswertereferenzierter Token handelt, und der Angabe, ob der Emittent vermögenswertereferenzierter Token Teil einer Gruppe ist, zu der auch Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen gehören.
- (14) Aus demselben Grund und um für einen angemessenen Anlegerschutz zu sorgen, sollten Inhaber und potenzielle Inhaber vermögenswertereferenzierter Token in einer ihnen vertrauten Sprache Zugang zu den in Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Informationen haben. Daher sollten Emittenten vermögenswertereferenzierter Token diese Informationen in einer Amtssprache des Herkunftsmitgliedstaats im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 33 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2023/1114 und in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache zur Verfügung stellen. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung ist Englisch die in der internationalen Finanzwelt gebräuchliche Sprache, was sich jedoch in der Zukunft ändern könnte.
- (15) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich Informationen, die für die Zwecke der in Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Strategien und Verfahren zu Interessenkonflikten erhoben werden, durch Emittenten vermögenswertereferenzierter Token sollte das Recht der Betroffenen auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geachtet und die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ eingehalten werden.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

- (16) Die in Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten und in den technischen Regulierungsstandards dieser Verordnung näher ausgeführten Strategien und Verfahren zu Interessenkonflikten sollten die Übermittlung personenbezogener Daten vorsehen, wenn dies notwendig und verhältnismäßig ist, um eine angemessene Ermittlung, Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten, die für die Inhaber vermögenswertereferenzierter Token oder die Emittenten vermögenswertereferenzierter Token potenziell nachteilig sind, sicherzustellen, wobei den Grundrechten der verbundenen Personen auf Privatsphäre und auf Schutz personenbezogener Daten Rechnung zu tragen ist. Im Einklang mit dem in der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegten Grundsatz der Datenminimierung sollten die Emittenten vermögenswertereferenzierter Token angeben, welche Kategorien personenbezogener Daten sie verarbeiten werden, um Interessenkonflikte in ihren in Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Strategien und Verfahren in einer Weise zu ermitteln, zu vermeiden und zu regeln, die ihrer Größe und internen Organisation, gegebenenfalls der Gruppe, ihrem Geschäftsmodell, der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen ist. In den in dieser Verordnung festgelegten technischen Regulierungsstandards werden die Kriterien zur Ermittlung von Kategorien personenbezogener Daten festgelegt, die erforderlich und verhältnismäßig sind, um eine angemessene Ermittlung, Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten, die für die Inhaber oder Emittenten vermögenswertereferenzierter Token potenziell nachteilig sind, sicherzustellen, wobei die Risiken für die Grundrechte auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten der in Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a bis d und Buchstabe f der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Personen zu berücksichtigen sind.
- (17) Die vorliegende Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde übermittelt wurde.
- (18) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates^(?) eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt.
- (19) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates^(*) angehört und hat am 17. Juli 2024 eine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „verbundene Person“ eine der in Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a bis d und Buchstabe f der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Personen;
- b) „Gruppe“ eine Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^(?).

^(?) Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj>).

^(*) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

^(?) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19. ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj>).

*Artikel 2***Interessenkonflikte, die für den Emittenten vermögenswertereferenzierter Token potenziell nachteilig sind**

(1) In den in Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Strategien und Verfahren zur Ermittlung, Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten, die für den Emittenten vermögenswertereferenzierter Token potenziell nachteilig sind, werden die Umstände präzisiert, die die Objektivität und Unparteilichkeit der verbundenen Personen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten und Zuständigkeiten direkt oder indirekt beeinträchtigen können. Diese Strategien und Verfahren berücksichtigen Situationen oder Beziehungen, in denen eine verbundene Person

- a) ein wirtschaftliches Interesse an einer Person, Einrichtung oder Organisation hat, deren Interessen mit denen des Emittenten vermögenswertereferenzierter Token kollidieren;
- b) Aufgaben bei einer Person, Einrichtung oder Organisation ausübt, deren Interessen mit denen des Emittenten vermögenswertereferenzierter Token kollidieren;
- c) hierarchisch von einer Person beaufsichtigt wird, deren Interessen mit denen des Emittenten oder der Inhaber vermögenswertereferenzierter Token kollidieren;
- d) in einer persönlichen, beruflichen oder politischen Beziehung zu einer Person, Einrichtung oder Organisation steht, deren Interessen mit denen des Emittenten vermögenswertereferenzierter Token kollidieren, oder innerhalb der letzten drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Beurteilung in einer solchen Beziehung gestanden hat;
- e) Tätigkeiten im Wettbewerb mit denen des Emittenten vermögenswertereferenzierter Token ausübt, einschließlich Tätigkeiten als Konsultant, Berater, Bevollmächtigter, Beauftragter, Drittdienstleister, Unterauftragnehmer oder sonstiger Lieferant einer Person, Einrichtung oder Organisation, die demselben Geschäft nachgeht wie der Emittent vermögenswertereferenzierter Token.

(2) In Bezug auf die in Absatz 1 genannten Szenarien berücksichtigen die Emittenten vermögenswertereferenzierter Token, ob diese Personen, Einrichtungen oder Organisationen

- a) auf Kosten des Emittenten vermögenswertereferenzierter Token wahrscheinlich einen finanziellen Gewinn erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden;
- b) ein Interesse am Ergebnis einer ausgeübten Tätigkeit oder der sich aus einer Entscheidung des Emittenten vermögenswertereferenzierter Token ergebenden Wirkung haben und dieses Interesse mit den Interessen des Emittenten vermögenswertereferenzierter Token kollidiert.

(3) Bei der Ermittlung des in Absatz 1 Buchstabe a) genannten wirtschaftlichen Interesses berücksichtigen die Emittenten vermögenswertereferenzierter Token Situationen, in denen die verbundene Person, die ein Mitglied des Leitungsorgans oder Mitarbeiter des Emittenten ist,

- a) Eigentumsrechte und Token (einschließlich Governance-Token) hält oder Mitglied dieser Person, Einrichtung oder Organisation ist;
- b) sich bei dieser Person, Einrichtung oder Organisation in irgendeiner Art von Schuldverhältnis befindet;
- c) mit dieser Person, Einrichtung oder Organisation im Zusammenhang mit den unter die Verordnung (EU) 2023/1114 fallenden Tätigkeiten vertragliche Vereinbarungen in jeglicher Form geschlossen hat.

(4) Die Strategien und Verfahren zu Interessenkonflikten stellen sicher, dass Transaktionen, die im Austausch vermögenswertereferenzierter Token, die vom Emittenten vermögenswertereferenzierter Token ausgegeben werden, gegen einen Geldbetrag oder gegen andere Kryptowerte bestehen, einschließlich des Rücktauschs vermögenswertereferenzierter Token, einer genauen Prüfung und Überwachung in Bezug auf die Bedingungen unterliegen, unter denen sie abgeschlossen werden, wenn der Emittent eine der Parteien der Transaktion ist und die Transaktion im Namen einer der folgenden Personen erfolgt:

- a) eines Mitglieds des Leitungsorgans des Emittenten oder eines Mitarbeiters, der Verträge im Namen des Emittenten aushandeln oder unterzeichnen kann;
- b) einer Partei, die mit einer unter Buchstabe a genannten Person wie folgt verbunden ist:
 - i) als Ehegatte, eingetragener Partner, Kind oder Elternteil;
 - ii) als Verwandter, der in den vorangegangenen fünf Jahren ab dem Datum der Transaktion mindestens ein Jahr lang mit dieser Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat;
 - iii) als gewerbliches Unternehmen, an dem eine unter Buchstabe a oder Buchstabe b Ziffern i und ii genannte Person eine qualifizierte Beteiligung von mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte hält oder in dem die betreffenden Personen Inhaber von Schlüsselfunktionen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 9 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶⁾ sind, Führungspositionen bekleiden oder dem Leitungsorgan angehören;
- c) einer Person, bei der die unter den Buchstaben a oder b genannten Personen ein direktes oder indirektes wesentliches Interesse am Ausgang oder den Bedingungen der Transaktion haben, wobei das Interesse nicht in einer Gebühr oder Provision für die Abwicklung der Transaktion besteht.

Artikel 3

Interessenkonflikte, die für die Inhaber vermögenswertereferenzierter Token potenziell nachteilig sind

(1) Die in Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Strategien und Verfahren zur Ermittlung, Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten, die für die Inhaber vermögenswertereferenzierter Token potenziell nachteilig sind, befassen sich mit Interessenkonflikten, die bei der Ausgabe, der Verarbeitung und dem Rücktausch vermögenswertereferenzierter Token oder bei der Anlage oder Verwaltung der in Artikel 36 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Vermögenswertreserve entstehen, und erstrecken sich auf folgende Situationen:

- a) Eine verbundene Person wird wahrscheinlich einen finanziellen Gewinn erzielen, einen finanziellen Verlust vermeiden oder eine andere Art von Vorteil auf Kosten des Inhabers vermögenswertereferenzierter Token erlangen;
- b) eine verbundene Person hat ein anderes Interesse als der Inhaber vermögenswertereferenzierter Token am Ergebnis einer Tätigkeit, die zugunsten des Inhabers vermögenswertereferenzierter Token ausgeübt wird, einschließlich des Rücktauschs des Tokens.

(2) Bei der Ermittlung der Arten von Interessenkonflikten, die im Zuge der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten entstehen, müssen Emittenten vermögenswertereferenzierter Token beurteilen, ob sie selbst, ein Mitglied ihres Leitungsorgans oder einer ihrer Beschäftigten von einer anderen Person als dem Inhaber vermögenswertereferenzierter Token in Bezug auf diese Tätigkeit einen Anreiz in Form eines finanziellen oder nichtfinanziellen Vorteils oder einer Dienstleistung erhalten oder erhalten werden, der bzw. die den Interessen des Inhabers vermögenswertereferenzierter Token schaden könnte.

Artikel 4

Strategien und Verfahren

(1) Die in Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Strategien und Verfahren werden schriftlich festgelegt und spiegeln den Umfang, die Komplexität und die Art des vermögenswertereferenzierten Tokens sowie die Bandbreite der Tätigkeiten wider, die der Emittent vermögenswertereferenzierter Token und die Gruppe, der er angehört, ausüben.

⁽⁶⁾ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/36/oj>).

(2) Das Leitungsorgan des Emittenten vermögenswertereferenzierter Token ist für die Festlegung, Annahme und Umsetzung dieser Strategien und Verfahren verantwortlich. Es ermittelt und beseitigt in regelmäßigen Abständen etwaige Mängel hinsichtlich der Wirksamkeit dieser Strategien und Verfahren.

(3) Die Emittenten vermögenswertereferenzierter Token richten wirksame interne Kommunikationskanäle ein, um die Beschäftigten und Mitglieder des Leitungsorgans über ihre Strategien und Verfahren in Bezug auf Interessenkonflikte zu informieren und ihnen kontinuierlichen Zugang dazu zu gewähren, und bieten geeignete aktualisierte Schulungen zu diesen Strategien und Verfahren zu Interessenkonflikten an.

Emittenten vermögenswertereferenzierter Token richten wirksame externe Kommunikationskanäle ein, um Dritte über ihre Strategien und Verfahren in Bezug auf Interessenkonflikte zu informieren.

(4) Ist der Emittent vermögenswertereferenzierter Token Mitglied einer Gruppe, so erstrecken sich die in Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Strategien und Verfahren auf Interessenkonflikte zwischen dem Emittenten und anderen Unternehmen der Gruppe.

(5) Die in Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Strategien und Verfahren müssen Folgendes umfassen:

- a) eine Beschreibung der Umstände, die zu einem Interessenkonflikt gemäß den Artikeln 2 und 3 führen können;
- b) die Verfahren, die anzuwenden sind, um die in den Artikeln 2 und 3 genannten Interessenkonflikte zu ermitteln, zu vermeiden, zu regeln und offenzulegen.

(6) Bei den in Absatz 5 genannten Verfahren ist zwischen anhaltenden Interessenkonflikten, die dauerhaft geregelt werden müssen, und gelegentlichen Interessenkonflikten, die durch eine fallspezifische Maßnahme begrenzt werden müssen, zu unterscheiden.

(7) Im Rahmen der in Absatz 5 genannten Verfahren ist Folgendes zu beschreiben:

- a) wirksame Verfahren, um jegliche Angelegenheit, die zu einem Interessenkonflikt führen könnte oder geführt hat, über geeignete interne Berichtskanäle umgehend zu melden und zu kommunizieren;
- b) wirksame Verfahren, um den Informationsaustausch zwischen verbundenen Personen, bei deren Tätigkeiten ein Interessenkonflikt auftreten könnte, zu verhindern und zu kontrollieren, wenn der Austausch dieser Informationen den Interessen des Inhabers vermögenswertereferenzierter Token schaden oder die Erfüllung der Pflichten und Zuständigkeiten dieser verbundenen Person beeinträchtigen könnte;
- c) Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass kollidierende Tätigkeiten oder Transaktionen nach Möglichkeit unterschiedlichen Personen innerhalb desselben Emittenten vermögenswertereferenzierter Token anvertraut werden oder anderweitig einer gezielten Überwachung und Maßnahmen unterliegen, die dieselbe Wirkung erzielen;
- d) Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass verbundene Personen, die externe Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Emittenten vermögenswertereferenzierter Token ausüben, daran gehindert werden, innerhalb des Emittenten vermögenswertereferenzierter Token unangemessenen Einfluss bezüglich dieser Tätigkeiten auszuüben;
- e) Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass das Risiko von Interessenkonflikten auf der Ebene des Leitungsorgans oder seines zuständigen Ausschusses aufgegriffen wird. Diese Maßnahmen sollen sicherstellen, dass die Mitglieder des Ausschusses oder des Leitungsorgans sich nicht in einem Interessenkonflikt befinden, und ausreichende Orientierungshilfen für die Ermittlung und Regelung von Interessenkonflikten, die die Mitglieder des Leitungsorgans betreffen könnten, bieten, damit sie objektive und unparteiische Entscheidungen im besten Interesse des Emittenten vermögenswertereferenzierter Token treffen können;
- f) Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass die Mitglieder des Leitungsorgans dafür verantwortlich sind, andere Mitglieder zu informieren und sich der Stimme zu enthalten, wenn die Mitglieder in einem Interessenkonflikt stehen oder stehen könnten oder wenn die Objektivität dieser Mitglieder oder ihre Fähigkeit, ihre Pflichten gegenüber dem Emittenten vermögenswertereferenzierter Token ordnungsgemäß zu erfüllen, anderweitig beeinträchtigt sein könnte;
- g) Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass Mitglieder des Leitungsorgans nicht gleichzeitig dem Leitungs- oder Aufsichtsorgan konkurrierender Emittenten vermögenswertereferenzierter Token angehören.

(8) Reichen die Strategien und Verfahren zu Interessenkonflikten nicht aus, um das Risiko eines Schadens für die Inhaber oder den Emittenten vermögenswertereferenzierter Token zu vermeiden oder zu begrenzen, so ändert der Emittent die Strategien und Verfahren, um etwaige Mängel zu beheben.

(9) Die in Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Strategien und Verfahren verpflichten die Emittenten vermögenswertereferenzierter Token, Aufzeichnungen zu führen und zu dokumentieren, welche Arten von Tätigkeiten oder Situationen zu den in Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 genannten Interessenkonflikten führen oder führen können und welche Maßnahmen — für jede Art von Tätigkeit oder Situation — zur Vermeidung oder Begrenzung solcher Konflikte ergriffen wurden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

(10) Die in Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Strategien und Verfahren stellen sicher, dass die in Artikel 2 Absatz 4 genannten Transaktionen vom Emittenten vermögenswertereferenzierter Token ermittelt oder ihm gemeldet werden, bevor eine Entscheidung über die Ausführung der Transaktion und ihre Bedingungen getroffen wird. Diese Strategien und Verfahren stellen ferner sicher, dass Entscheidungen über den Abschluss solcher Transaktionen objektiv und im Interesse jeder Partei getroffen werden und dass die Bedingungen für die Transaktion den Bedingungen entsprechen, die für dieselben Transaktionen zwischen unabhängigen Parteien gelten, wenn kein Interessenkonflikt besteht.

(11) In Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 4 genannten Transaktionen stellen die in Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Strategien und Verfahren sicher, dass

- a) die Entscheidungsprozesse für den Abschluss dieser Transaktionen geregelt werden und dass Schwellenwerte, ausgedrückt als Transaktionsvolumen, ab denen eine solche Transaktion der Genehmigung des Leitungsorgans bedarf, festgelegt werden;
- b) die Beschäftigten und Mitglieder des Leitungsorgans über die für diese Transaktionen geltenden Vorschriften und die Maßnahmen, die der Emittent vermögenswertereferenzierter Token in Bezug darauf festgelegt hat, in Kenntnis gesetzt werden;
- c) der Emittent vermögenswertereferenzierter Token unverzüglich über jede dieser Transaktionen unterrichtet wird;
- d) über die Transaktion, die dem Emittenten vermögenswertereferenzierter Token gemeldet oder von ihm ermittelt wurde, eine Aufzeichnung geführt wird, in der Datum und Uhrzeit der Transaktion, die Bedingungen, ihr Volumen, die Gegenpartei und etwaige Zulassungen oder Verbote im Zusammenhang mit dieser Transaktion dokumentiert werden.

Artikel 5

Strategien und Verfahren im Zusammenhang mit der Vergütung

Die Emittenten vermögenswertereferenzierter Token stellen im Rahmen der in Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Strategien und Verfahren sicher, dass die Vergütungsverfahren, -grundsätze und -vereinbarungen

- a) nicht zu einem Interessenkonflikt führen oder kurz-, mittel- oder langfristig Anreize für die Beschäftigten oder Mitglieder des Leitungsorgans schaffen, ihre eigenen Interessen oder die Interessen des Emittenten vermögenswertereferenzierter Token zum Nachteil der Inhaber vermögenswertereferenzierter Token oder der Anteilseigner oder Mitglieder des Emittenten vermögenswertereferenzierter Token zu begünstigen;
- b) potenzielle Interessenkonflikte ermitteln und begrenzen, die durch die Gewährung einer variablen Vergütung, durch zugrunde liegende wesentliche Leistungsindikatoren und durch Mechanismen für die Risikoanpassung sowie durch die Auszahlung von Instrumenten an Beschäftigte oder das Leitungsorgan als Teil der variablen oder festen Vergütung entstehen können.

*Artikel 6***Strategien und Verfahren für Vereinbarungen mit Drittdienstleistern**

Emittenten vermögenswertereferenzierter Token stellen im Rahmen der Strategien und Verfahren dieser Verordnung sicher, dass keine schriftliche Vereinbarung mit einem Drittdienstleister geschlossen wird, es sei denn,

- a) die schriftliche Vereinbarung verpflichtet den Dritten, im Einklang mit diesen Strategien und Verfahren zu handeln;
- b) die schriftliche Vereinbarung stellt sicher, dass in Fällen, in denen die in Artikel 34 Absatz 5 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Dienstleistungen von einem Dritten erbracht werden, der derselben Gruppe wie der Emittent vermögenswertereferenzierter Token angehört, Entscheidungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Drittanbieterdiensten objektiv, im Interesse jeder Partei und unter denselben Bedingungen getroffen werden, die gelten würden, wenn die Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen von unabhängigen Parteien geschlossen worden wäre;
- c) Emittenten vermögenswertereferenzierter Token stellen sicher, dass die für die Erbringung einer der in Artikel 34 Absatz 5 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Dienstleistungen angebotenen Gebühren die Interessen des Emittenten vermögenswertereferenzierter Token oder des Dritten nicht in einer Weise fördern, die mit den Interessen eines Inhabers vermögenswertereferenzierter Token in Konflikt stehen könnte.

*Artikel 7***Strategien und Verfahren in Bezug auf Ressourcen für die Regelung von Interessenkonflikten**

(1) Die in Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Strategien und Verfahren stellen sicher, dass die für die Regelung von Interessenkonflikten erforderlichen Ressourcen effizient zugeteilt und verwaltet werden.

(2) Die in Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Strategien und Verfahren stellen sicher, dass der Emittent vermögenswertereferenzierter Token eine Person benennt, die für die Ermittlung, Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten verantwortlich ist. Diese Person muss über die notwendigen Befugnisse verfügen, um ihre Aufgaben angemessen und unabhängig wahrnehmen zu können, und erstattet dem Leitungsorgan direkt Bericht. Mit diesen Strategien und Verfahren wird sichergestellt, dass eine eventuelle andere Aufgabe oder Funktion, für die diese Person möglicherweise ebenfalls verantwortlich ist, die Fähigkeit dieser Person, Interessenkonflikte unabhängig zu ermitteln, zu vermeiden, zu regeln und offenzulegen, nicht beeinträchtigt.

(3) In den in Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Strategien und Verfahren werden die Mindestfertigkeiten und -kenntnisse festgelegt, die die Beschäftigten benötigen, um Interessenkonflikte im Rahmen der vorliegenden Verordnung zu ermitteln, zu vermeiden, zu regeln und offenzulegen.

*Artikel 8***Offenlegung der allgemeinen Art und der Ursache von Interessenkonflikten und der zu ihrer Begrenzung unternommenen Schritte**

(1) Emittenten vermögenswertereferenzierter Token müssen den Inhalt der in Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Offenlegung jederzeit auf dem neuesten Stand halten.

- (2) Die Offenlegung gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1114 enthält Informationen über
 - a) die Umstände und Situationen, die zu Interessenkonflikten gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 führen oder führen könnten, einschließlich der Rolle und der Eigenschaft, in der der Emittent vermögenswertereferenzierter Token in Bezug auf den Inhaber vermögenswertereferenzierter Token handelt;
 - b) die Frage, ob der Emittent vermögenswertereferenzierter Token auch ein Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen ist;
 - c) die Risiken, die im Zusammenhang mit den unter Buchstabe a genannten Interessenkonflikten ermittelt wurden;
 - d) die Schritte und Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die festgestellten Interessenkonflikte zu vermeiden oder zu begrenzen.

(3) Die Offenlegung von Informationen gemäß Absatz 2 gilt nicht als ausreichende Maßnahme zur Regelung und Begrenzung von Interessenkonflikten.

(4) Die in Absatz 2 genannten Informationen werden den Inhabern und potenziellen Inhabern vermögenswertereferenzierter Token jederzeit auf der Website des Emittenten vermögenswertereferenzierter Token zugänglich gemacht. Bietet der Emittent vermögenswertereferenzierter Token diese öffentlich auf einer Handelsplattform an oder beantragt er die Zulassung zum Handel auf einer Handelsplattform, so stellt er die Informationen auf dieser Handelsplattform zur Verfügung.

(5) Die in Absatz 2 genannten Informationen werden vom Emittenten vermögenswertereferenzierter Token in einer Amtssprache des Herkunftsmitgliedstaats und in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache zur Verfügung gestellt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2025/1142

10.6.2025

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2025/1142 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 2025

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Anforderungen an Strategien und Verfahren zu Interessenkonflikten für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen und der Einzelheiten und Methoden für den Inhalt der Offenlegung von Interessenkonflikten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 72 Absatz 5 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Entwicklung und Verfolgung der Strategien und Verfahren zur Ermittlung, Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten gemäß Artikel 72 der Verordnung (EU) 2023/1114 sollten die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die Strategien und Verfahren zu Interessenkonflikten ausreichen, um die Ziele dieses Artikels zu erreichen. Gemäß Artikel 72 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 müssen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen auch den Umfang, die Art und die Bandbreite der erbrachten Kryptowerte-Dienstleistungen berücksichtigen.
- (2) Um sicherzustellen, dass die Strategien und Verfahren zu Interessenkonflikten im besten Interesse der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen und ihrer Kunden umgesetzt werden, sollten diese Strategien und Verfahren Situationen erfassen, die die Fähigkeit der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen oder mit diesen verbundenen Personen, ihre Aufgaben oder Zuständigkeiten objektiv und unabhängig im Interesse der Kunden und zum Wohle des Unternehmenserfolgs auszuüben, beeinflussen oder beeinträchtigen könnten oder den Anschein erwecken, diese zu beeinflussen oder zu beeinträchtigen.
- (3) Gehört der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen zu einer Gruppe, sollten auch die damit zusammenhängenden Umstände berücksichtigt werden.
- (4) Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die Teil einer Gruppe sind, sollten daher Situationen, die aufgrund der Struktur und der Geschäftstätigkeiten anderer Unternehmen innerhalb ihrer Gruppe zu einem Interessenkonflikt führen können, entsprechend klären. Zu diesem Zweck sollten die Strategien und Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten, wenn ein Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen allein oder mit anderen Unternehmen seiner Gruppe mehrere Krypto-Dienstleistungen und damit zusammenhängende Tätigkeiten erbringt, jeglichen Missbrauch verhindern, der sich aus der konzentrierten Kontrolle und der Verwaltung von Transaktionen mit nahe stehenden Parteien, einschließlich Transaktionen, an denen verbundene Unternehmen beteiligt sind, ergibt.
- (5) Um Interessenkonflikte zum Nachteil der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen und ihrer Kunden zu vermeiden, sollten die Strategien und Verfahren zu Interessenkonflikten die sorgfältige Überwachung von Situationen sicherstellen, in denen mit dem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen verbundene Personen eine persönliche, berufliche oder politische Beziehung zu einer anderen Person unterhalten. Solche Beziehungen können das objektive Urteil des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen und der verbundenen Personen beeinflussen. Als persönliche Beziehungen gelten unter anderem Beziehungen zwischen Blutsverwandten oder angeheirateten Verwandten oder soziale Beziehungen, die nicht auf eine eingetragene Partnerschaft oder Ehe beschränkt sind. Zu den politischen Beziehungen können Mitgliedschaften in politischen Parteien oder Beziehungen zu Regierungsmitgliedern oder anderen Amtsträgern gehören. Berufliche Beziehungen bestehen in einem beruflichen Umfeld, z. B. bei der Arbeit oder in einem geschäftlichen Kontext.

⁽¹⁾ ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1114/oj>.

- (6) Damit die Strategien und Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten wirksam sein können, sollten Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen über eine transparente Organisations- und Führungsstruktur verfügen, die ihrer Gesamtstrategie und ihrem Risikoprofil entspricht und für ihr Leitungsorgan, die verbundenen Unternehmen, die zuständigen nationalen Behörden und die Kunden leicht zu verstehen ist.
- (7) Eine solide Unternehmensführung und ein kompetentes Management der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sind von grundlegender Bedeutung, um sowohl ihre Funktionsfähigkeit als auch das Vertrauen in die Finanzmärkte sicherzustellen. Aus diesen Gründen sollten die Strategien und Verfahren zu Interessenkonflikten Fälle erfassen, in denen Interessenkonflikte die Fähigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans beeinträchtigen könnten, objektive und unparteiische Entscheidungen im besten Interesse des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen und seiner Kunden zu treffen.
- (8) Die potenziellen und tatsächlichen Interessenkonflikte, die von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen gemäß Artikel 72 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 zu berücksichtigen sind, sollten diejenigen sein, die die Interessen der Kunden beeinträchtigen oder potenziell beeinträchtigen, sowie diejenigen, die die Leistung und Situation des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen als solchen beeinträchtigen oder potenziell beeinträchtigen und somit indirekt auch den Interessen der Kunden schaden.
- (9) Um für Transparenz in Bezug auf die Maßnahmen zu sorgen, die zur Begrenzung festgestellter Interessenkonflikte ergriffen werden, sollten die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen die in Artikel 72 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 festgelegten Anforderungen an die Offenlegung von Interessenkonflikten erfüllen. Um jedoch sicherzustellen, dass die Strategien und Verfahren zu Interessenkonflikten ihr Ziel erreichen, sollten sich Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen nicht auf die bloße Offenlegung von Interessenkonflikten als Mittel zu deren Lösung beschränken. Daher sollten sie die Offenlegungspflichten zwar erfüllen, aber auch die Ermittlung, Vermeidung und Regelung von Interessenkonflikten sicherstellen.
- (10) Die Vergütung von Beschäftigten, die an der Erbringung von Krypto-Dienstleistungen für Kunden beteiligt sind, kann zu Interessenkonflikten führen. Auch wenn Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen ihre Vergütungspolitik im Allgemeinen nach eigenem Ermessen gestalten können, sollten sie sicherstellen, dass ihre Vergütungspolitik und -praxis keine Konflikte zwischen den Interessen der Kunden und denen des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen oder verbundenen Personen verursachen und die Fähigkeit der verbundenen Personen, ihre Aufgaben und Zuständigkeiten auf unabhängige und objektive Weise zu erfüllen, nicht beeinträchtigen. Um für eine effiziente und einheitliche Anwendung der Anforderungen im Hinblick auf Interessenkonflikte im Bereich der Vergütung zu sorgen, sollte der Begriff der Vergütung alle Formen von Zahlungen und finanziellen oder nichtfinanziellen Zuwendungen umfassen, die von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen direkt oder indirekt an Personen geleistet werden, deren Handlungen sich direkt oder indirekt auf die von den Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen erbrachten Krypto-Dienstleistungen oder auf ihr unternehmerisches Verhalten auswirken. Die im Zusammenhang mit der Strategie für Interessenkonflikte umgesetzte Vergütungspolitik sollte sicherstellen, dass Kunden fair behandelt werden und ihre Interessen durch die von den Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen angewandte Vergütungspraxis kurz-, mittel- oder langfristig nicht beeinträchtigt werden.
- (11) Für eine angemessene Umsetzung, Aufrechterhaltung und Überprüfung von Strategien und Verfahren zu Interessenkonflikten sollte mit diesen Strategien und Verfahren sichergestellt werden, dass angemessene und intern unabhängige personelle Ressourcen für die Regelung von Interessenkonflikten zur Verfügung stehen. Die betreffenden Personen sollten zudem über die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen im Zusammenhang mit Interessenkonflikten verfügen. Aus diesem Grund sollte die für die Regelung von Interessenkonflikten zuständige Person in ihrer Leitungsfunktion und gegebenenfalls in ihrer Aufsichtsfunktion einen direkten Zugang zu dem relevanten internen Meldekanal haben und über diesen Bericht erstatten können.
- (12) Um sicherzustellen, dass Kunden eine fundierte Entscheidung treffen können, sollten die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen die offengelegten Informationen über die allgemeine Art und die Quellen von Interessenkonflikten und die zu ihrer Begrenzung getroffenen Vorkehrungen gemäß Artikel 72 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 auf dem neuesten Stand halten. Bei einer solchen Offenlegung sollten die verschiedenen Arten von Kunden, an die sie gerichtet ist, berücksichtigt werden, einschließlich des Umstands, dass diese Kunden über unterschiedliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

- (13) Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen agieren häufig vertikal integriert oder in enger Zusammenarbeit mit verbundenen Unternehmen oder Unternehmen derselben Gruppe. Damit den Kunden klar ist, in welcher Rolle und Eigenschaft der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen handelt, sollten die in Artikel 72 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Offenlegungen eine hinreichend detaillierte, konkrete und verständliche Beschreibung der Situationen enthalten, die zu Interessenkonflikten führen oder führen können. Diese Informationen sind besonders in Situationen relevant, in denen der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sich selbst als Dienstleister für den Tausch von Kryptowerten auf dem Markt positioniert, aber tatsächlich mehrere Funktionen oder Tätigkeiten ausübt oder kombiniert, darunter der Betrieb einer Handelsplattform für Kryptowerte, Market-Making, das Angebot von Geschäften mit Nachschussvereinbarung oder die Bereitstellung von Verwahrung, Abwicklung, Kreditvergabe, Kreditaufnahme und Eigenhandel. Um für den Anlegerschutz Sorge zu tragen, sollten die in Artikel 72 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Offenlegungen den Interessenten und Kunden in einer ihnen vertrauten Sprache zur Verfügung stehen. Daher sollten Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen solche Offenlegungen in allen Sprachen zur Verfügung stellen, in denen sie ihre Dienstleistungen vermarkten oder mit Kunden in dem betreffenden Mitgliedstaat kommunizieren.
- (14) Das Datenschutzrecht der Union, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(?), gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, einschließlich der Informationen, die im Rahmen ihrer Strategien und Verfahren zu Interessenkonflikten erhoben werden.
- (15) Im Einklang mit dem in der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegten Grundsatz der Datenminimierung sollten Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen festlegen, welche Kategorien personenbezogener Daten sie verarbeiten werden, um Interessenkonflikte in ihren in Artikel 72 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Strategien und Verfahren zu ermitteln, zu vermeiden und zu regeln, wobei der Umfang, die Art und die Bandbreite der Krypto-Dienstleistungen und anderer Tätigkeiten, die vom Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen und der Gruppe, der er angehört, erbracht oder ausgeübt werden, zu berücksichtigen sind.
- (16) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(?) angehört und hat am 17. Juli 2024 eine Stellungnahme abgegeben.
- (17) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, den die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde der Kommission in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) vorgelegt hat.
- (18) Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(*) eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt —

(?) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

(?) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

(*) Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „verbundene Person“ eine der in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i bis iv der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Personen;
2. „Vergütung“ jede Art von Zahlung oder sonstigem finanziellen oder nicht finanziellen Vorteil, die/den Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen in Verbindung mit der Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen für ihre Kunden direkt oder indirekt leisten bzw. gewähren;
3. „Gruppe“ eine Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ^(⁹).

Artikel 2

Interessenkonflikte, die für den Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen potenziell nachteilig sind

(1) In den in Artikel 72 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Strategien und Verfahren zur Ermittlung, Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten, die für den Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen potenziell nachteilig sind, werden die Umstände präzisiert, die die Objektivität und Unparteilichkeit der verbundenen Personen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten und Zuständigkeiten direkt oder indirekt beeinträchtigen können. Diese Strategien und Verfahren berücksichtigen zumindest Situationen oder Beziehungen, in denen eine verbundene Person

- a) ein wirtschaftliches Interesse an einer Person, Einrichtung oder Organisation hat, deren Interessen mit denen des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen kollidieren;
- b) eine aktuelle Beziehung (persönlicher, beruflicher oder politischer Art) zu einer Person, Einrichtung oder Organisation hat, deren Interessen mit denen des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen kollidieren, oder innerhalb der letzten drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Beurteilung eine derartige Beziehung hatte;
- c) Aufgaben oder Tätigkeiten ausführt oder mit Zuständigkeiten betraut ist, die mit denen des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen kollidieren, oder einer Person mit Funktionen oder Aufgaben unterstellt ist, die mit denen des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen kollidieren.

(2) Um Personen, Einrichtungen oder Organisationen zu ermitteln, deren Interessen mit denen von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen kollidieren, berücksichtigen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen mindestens, ob die betreffende Person, Einrichtung oder Organisation

- a) wahrscheinlich auf Kosten des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen einen finanziellen Gewinn erzielt oder einen finanziellen Verlust vermeidet;
- b) ein anderes Interesse am Ergebnis einer erbrachten Krypto-Dienstleistung oder einer vom Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen ausgeübten Tätigkeit hat als der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen;
- c) die gleiche Geschäftstätigkeit ausübt wie der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen oder ob sie ein Kunde, Konsultant, Berater, Bevollmächtigter, Beauftragter, Dienstleister oder sonstiger Zulieferer (einschließlich Unterauftragnehmer) des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen ist und nachweisbare Gründe vorliegen, dass ein Interessenkonflikt mit dem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen bestehen könnte.

⁽⁹⁾ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj>).

(3) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a berücksichtigen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen Situationen, in denen die verbundene Person, die ein Mitglied des Leitungsorgans, Mitarbeiter des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen oder Anteilseigner oder Mitglied mit einer qualifizierten Beteiligung am Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen ist,

- a) Anteile, Token (einschließlich Governance-Token), sonstige Eigentumsrechte oder Mitgliedschaften an dieser Person, Einrichtung oder Organisation hält;
- b) Schuldtitel dieser Person, Einrichtung oder Organisation hält oder sonstige Schuldenregelungen mit dieser Person, Einrichtung oder Organisation getroffen hat;
- c) mit dieser Person, Einrichtung oder Organisation im Zusammenhang mit den unter die Verordnung (EU) 2023/1114 fallenden Tätigkeiten vertragliche Vereinbarungen in jeglicher Form geschlossen hat.

Artikel 3

Für Kunden potenziell nachteilige Interessenkonflikte

Um Interessenkonflikte zu ermitteln, die bei der Erbringung von Krypto-Dienstleistungen entstehen und den Interessen der Kunden schaden können, müssen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen prüfen, ob der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen oder eine verbundene Person

- a) auf Kosten des Kunden wahrscheinlich einen finanziellen Gewinn erzielt, einen finanziellen Verlust vermeidet oder einen anderen Vorteil erhält;
- b) ein anderes Interesse am Ergebnis einer für den Kunden erbrachten Krypto-Dienstleistung oder einer im Namen des Kunden getätigten Transaktion hat als der Kunde;
- c) einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen eines oder mehrerer Kunden über die Interessen eines anderen Kunden zu stellen;
- d) die gleiche Geschäftstätigkeit ausübt wie der Kunde;
- e) aktuell oder künftig von einer nicht mit dem Kunden identischen Person in Verbindung mit einer für den Kunden erbrachte Dienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nichtfinanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen erhält.

Artikel 4

In Artikel 72 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannte Strategien und Verfahren zu Interessenkonflikten

(1) Die Strategien und Verfahren zu Interessenkonflikten sind schriftlich darzulegen und müssen Folgendes berücksichtigen:

- a) Umfang, Art und Bandbreite der vom Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen erbrachten oder ausgeübten Krypto-Dienstleistungen und anderen Tätigkeiten;
- b) ist der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen Mitglied einer Gruppe, alle Umstände, die aufgrund der Struktur und der Geschäftstätigkeiten anderer Unternehmen der Gruppe zu einem Interessenkonflikt führen können.

(2) Das Leitungsorgan des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen ist für die Festlegung, Annahme und Umsetzung dieser Strategien und Verfahren verantwortlich. Es bewertet und überprüft regelmäßig deren Wirksamkeit und beseitigt etwaige diesbezügliche Mängel.

(3) Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen richten wirksame interne Kanäle ein, um die Beschäftigten und Mitglieder des Leitungsorgans über ihre Strategien und Verfahren in Bezug auf Interessenkonflikte zu informieren und ihnen kontinuierlichen Zugang zu ihnen zu gewähren, und bieten eine geeignete aktualisierte Schulung zu diesen Strategien und Verfahren zu Interessenkonflikten an.

- (4) Die Strategien und Verfahren zu Interessenkonflikten umfassen Folgendes:
- a) in Bezug auf eine Krypto-Dienstleistung oder eine Tätigkeit, die vom Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen erbracht oder in seinem Auftrag von einem Konsultant, Berater, Bevollmächtigten oder Beauftragten ausgeübt wird, eine Beschreibung der Umstände, die zu einem Interessenkonflikt im Sinne der Artikel 2 oder 3 führen könnten;
 - b) die Verfahren, die anzuwenden sind, um die in den Artikeln 2 und 3 genannten Interessenkonflikte zu ermitteln, zu vermeiden, zu regeln und offenzulegen;
 - c) einen klaren Verweis auf die Organisations- und Managementstruktur des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen.
- (5) Die Strategien und Verfahren zu Interessenkonflikten tragen dem Risiko einer Schädigung der Interessen eines oder mehrerer Kunden oder der Interessen des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen Rechnung.
- (6) Die in Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b genannten Verfahren umfassen mindestens die folgenden Elemente:
- a) Maßnahmen, mit denen Angelegenheiten, die zu einem Interessenkonflikt führen können oder geführt haben, unverzüglich dem benannten internen Meldekanal gemeldet und mitgeteilt werden;
 - b) Maßnahmen, die den Austausch von Informationen zwischen verbundenen Personen, deren Tätigkeiten einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnten, verhindern oder kontrollieren, wenn dieser Informationsaustausch den Interessen eines oder mehrerer Kunden abträglich sein könnte;
 - c) die gesonderte interne Kontrolle verbundener Personen, zu deren Hauptaufgaben die Ausübung von Tätigkeiten im Namen von Kunden oder die Erbringung von Dienstleistungen für Kunden gehören, deren Interessen miteinander oder mit den Interessen des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen kollidieren könnten;
 - d) die Beseitigung jeder direkten Verbindung zwischen der Vergütung, die Beschäftigte, Bevollmächtigte, Beauftragte, Unterauftragnehmer oder Mitglieder des Leitungsorgans des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen, die sich hauptsächlich mit einer Tätigkeit beschäftigen, erhalten, und der Vergütung oder den Einnahmen, die von anderen Beschäftigten, Bevollmächtigten, Beauftragten, Unterauftragnehmern oder Mitgliedern des Leitungsorgans des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen erzielt werden, die sich hauptsächlich mit einer anderen Tätigkeit beschäftigen, wenn nachweisbare Gründe dafür vorliegen, dass im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten ein Interessenkonflikt entstehen könnte;
 - e) Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass verbundene Personen, die externe Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen ausüben, daran gehindert werden, innerhalb des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen unangemessenen Einfluss bezüglich dieser Tätigkeiten auszuüben;
 - f) Maßnahmen, die die gleichzeitige oder unmittelbar nachfolgende Einbeziehung einer verbundenen Person in verschiedene Krypto-Dienstleistungen bzw. Tätigkeiten verhindern oder kontrollieren, wenn diese Einbeziehung ein ordnungsgemäßes Konfliktmanagement beeinträchtigen könnte;
 - g) Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass kollidierende Tätigkeiten oder Transaktionen unterschiedlichen Personen anvertraut werden;
 - h) Maßnahmen zur Festlegung der Verantwortung der Mitglieder des Leitungsorgans, andere Mitglieder über entsprechende Angelegenheiten zu informieren und sich der Stimme zu enthalten, wenn sich ein Mitglied in einem Interessenkonflikt befindet oder befinden könnte;
 - i) Maßnahmen, mit denen verhindert werden soll, dass Mitglieder des Leitungsorgans Führungspositionen bei konkurrierenden Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen außerhalb derselben Gruppe bekleiden;
 - j) Maßnahmen zur Verhinderung und Kontrolle des Informationsaustauschs zwischen verbundenen Personen, die Tätigkeiten ausüben, bei denen das Risiko eines Interessenkonflikts besteht, wenn dieser Informationsaustausch die Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten dieser verbundenen Person gegenüber dem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen beeinträchtigen könnte.
- (7) Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen muss sicherstellen, dass die in Absatz 3 Buchstabe b genannten Strategien und Verfahren mit hinreichender Gewissheit dafür sorgen, dass die Risiken für eine Verletzung der Interessen des Anbieters von Kryptowerten oder seiner Kunden abgewendet oder angemessen begrenzt werden.
- (8) Die Strategien und Verfahren zu Interessenkonflikten müssen sicherstellen, dass der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen angemessene Ressourcen, einschließlich angemessener und unabhängiger personeller Ressourcen für deren Umsetzung, Aufrechterhaltung und Überprüfung einsetzt, einschließlich der Benennung einer Person, die für die Ermittlung, Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten verantwortlich ist.

Diese Person ist befugt, ihre Aufgaben angemessen und unabhängig wahrzunehmen, und erstattet dem Leitungsorgan direkt Bericht.

Wurde diese Person mit anderen Aufgaben oder Funktionen betraut, müssen diese im Hinblick auf Umfang, Art und Bandbreite der Krypto-Dienstleistungen und sonstigen Tätigkeiten des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen angemessen sein und dürfen die Unabhängigkeit und Objektivität dieser Person nicht beeinträchtigen.

In den Strategien und Verfahren zu Interessenkonflikten werden die Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen festgelegt, die für die Mitarbeitenden erforderlich sind, die mit den in Unterabsatz 1 genannten Aufgaben betraut sind, und es wird sichergestellt, dass diese Personen Zugang zu allen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben relevanten Informationen haben.

Artikel 5

Strategien und Verfahren zu Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Vergütung

(1) In ihren Strategien und Verfahren zu Interessenkonflikten gemäß Artikel 72 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 legen die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen Vergütungsgrundsätze und -verfahren fest und setzen diese um, wobei sie den Interessen all ihrer Kunden Rechnung tragen.

(2) Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Vergütungsgrundsätze und -verfahren

- a) keinen Interessenkonflikt oder Anreiz schaffen, der dazu führen könnte, dass die Personen, für die er gilt, ihre eigenen Interessen oder die Interessen des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen zum potenziellen Nachteil eines Kunden begünstigen, oder der dazu führen könnte, dass die Personen, für die er gilt, ihre eigenen Interessen zum Nachteil des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen begünstigen;
- b) Interessenkonflikte, die durch die Gewährung einer variablen Vergütung sowie durch zugrunde liegende wesentliche Leistungsindikatoren und Risikoausrichtungsmechanismen verursacht werden können, einschließlich der Auszahlung von Instrumenten an Beschäftigte oder das Leitungsorgan als Teil der variablen oder festen Vergütung, angemessen begrenzen.

(3) Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Vergütungsgrundsätze und -verfahren für alle folgenden Personen gelten:

- a) ihre Beschäftigten und jede andere natürliche Person, deren Dienstleistungen vom Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen in Anspruch genommen und kontrolliert werden und die an der Erbringung von Krypto-Dienstleistungen durch den Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen beteiligt sind;
- b) die Mitglieder ihres Leitungsorgans;
- c) jede natürliche Person, die unmittelbar an der Erbringung von Dienstleistungen für den Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen im Rahmen einer Auslagerungsvereinbarung für die Zwecke der Erbringung von Krypto-Dienstleistungen durch den Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen beteiligt ist.

(4) Die Vergütungsverfahren, -grundsätze und -vereinbarungen des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen gelten für die in Absatz 3 genannten Personen, deren Handlungen sich direkt oder indirekt auf die von den Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen erbrachten Krypto-Dienstleistungen oder auf ihr unternehmerisches Verhalten auswirken, unabhängig von der Art der Kunden, und soweit die Vergütung dieser Personen und andere relevante Anreize zu einem Interessenkonflikt führen können, der sie dazu verleiten könnte, gegen die Interessen der Kunden des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen zu handeln oder ihre eigenen Interessen zum Nachteil des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen zu begünstigen.

Artikel 6

Strategien und Verfahren zu Interessenkonflikten im Zusammenhang mit persönlichen Transaktionen

(1) Mit den Strategien und Verfahren zu Interessenkonflikten soll sichergestellt werden, dass Transaktionen, die zu einer Position oder Risikoposition in Bezug auf Kryptowerte führen und von oder im Namen einer verbundenen Person durchgeführt werden, einer genauen Prüfung und Überwachung unterliegen, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- a) die verbundene Person handelt außerhalb ihres Aufgabenbereichs, für den sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zuständig ist;
- b) die Transaktion erfolgt für Rechnung einer der folgenden Personen:

- i) der verbundenen Person;
- ii) jeder Person, zu der eine verbundene Person eine familiäre Beziehung oder enge Verbindungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 31 der Verordnung (EU) 2023/1114 hat;
- iii) einer Person, von der die verbundene Person einen direkten oder indirekten, nicht in einer Gebühr oder Provision für die Abwicklung der Transaktion bestehenden wesentlichen Vorteil in Verbindung mit dem Ausgang der Transaktion erwarten kann.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer ii gelten folgende Personen als Personen, zu denen eine verbundene Person eine familiäre Beziehung hat:

- a) der Ehepartner der verbundenen Person oder jeder andere Partner dieser Person, der nach nationalem Recht einem Ehepartner gleichgestellt ist;
 - b) ein unterhaltsberechtigtes Kind oder Stiefkind der verbundenen Person;
 - c) jeder andere Verwandte der verbundenen Person, der in den fünf Jahren vor der Tätigkeit der betreffenden persönlichen Transaktion mindestens ein Jahr dem Haushalt dieser Person angehört hat.
- (2) In Bezug auf die in Absatz 1 genannten Transaktionen wird durch die Strategien und Verfahren sichergestellt, dass
- a) hinsichtlich der Entscheidung, solche Transaktionen auszuführen,
 - i) diese Transaktionen von der für die Regelung von Interessenkonflikten zuständigen Person ermittelt oder ihr gemeldet werden, bevor eine Entscheidung über die Durchführung der Transaktion und ihre Bedingungen getroffen wird, und dass diese Transaktionen dokumentiert werden;
 - ii) Entscheidungen über den Abschluss solcher Transaktionen objektiv und im Interesse jeder Partei getroffen werden;
 - iii) die Bedingungen für die Transaktion den Bedingungen entsprechen, die für dieselben Transaktionen zwischen unabhängigen Parteien gelten würden, wenn kein Interessenkonflikt bestünde.
 - b) die Entscheidungsprozesse für den Abschluss dieser Transaktionen geregelt werden und dass Schwellenwerte, ausgedrückt als Transaktionsvolumen, ab denen eine solche Transaktion der Genehmigung des Leitungsorgans bedarf, festgelegt werden;
 - c) die Beschäftigten und die Mitglieder des Leitungsorgans über die für diese Transaktionen geltenden Vorschriften und die Maßnahmen, die der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen in Bezug darauf festgelegt hat, in Kenntnis gesetzt werden;
 - d) der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen unverzüglich über jede dieser Transaktionen unterrichtet wird;
 - e) über die Transaktion, die ermittelt oder dem Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen gemeldet wurde, eine Aufzeichnung geführt wird, in der Datum und Uhrzeit der Transaktion, die Bedingungen, ihr Volumen, die Gegenpartei und etwaige Zulassungen oder Verbote im Zusammenhang mit dieser Transaktion dokumentiert werden.

Artikel 7

Offenlegungen durch den Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen gemäß Artikel 72 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114

- (1) Die Offenlegungen gemäß Artikel 72 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 müssen eine detaillierte, konkrete und verständliche Beschreibung folgender Aspekte enthalten:
- a) der Dienstleistungen, Tätigkeiten oder Umstände, die zu Interessenkonflikten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 und des Artikels 3 Absatz 1 führen oder führen könnten, einschließlich der Rolle und der Eigenschaft, in der der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen bei der Erbringung der Krypto-Dienstleistungen für den Kunden handelt;
 - b) der Art der festgestellten Interessenkonflikte;
 - c) der Risiken, die im Zusammenhang mit den in Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 genannten Interessenkonflikten ermittelt wurden;
 - d) der ergriffenen Vorkehrungen und Maßnahmen zur Begrenzung der festgestellten Interessenkonflikte.

(2) Die in Absatz 1 genannten Offenlegungen sind nicht als ausreichende Maßnahme zur Regelung und Begrenzung von Interessenkonflikten anzusehen.

(3) Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen stellen ihren Kunden die in Absatz 1 genannten Informationen jederzeit an gut sichtbarer Stelle auf ihrer Website und in Formaten zur Verfügung, die auf jedem Gerät verfügbar sind, über das die Krypto-Dienstleistungen für den Kunden erbracht werden. Stellt der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen solche Offenlegungen auf dem betreffenden Gerät bereit, muss der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen auch einen Link zu diesen Offenlegungen auf seiner Website bereitstellen.

(4) Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen halten die in Artikel 72 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 genannten Informationen jederzeit auf dem neuesten Stand.

(5) Für die Zwecke der in Absatz 2 genannten Offenlegung führen die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen aktuelle Aufzeichnungen über alle Situationen, die zu tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten führen, einschließlich der relevanten Krypto-Dienstleistungen oder -Tätigkeiten, sowie über die Maßnahmen, die zur Vermeidung oder Regelung solcher Konflikte in den jeweiligen Situationen ergriffen wurden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

(6) Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen stellen die Offenlegungen in allen Sprachen zur Verfügung, in denen sie ihre Dienstleistungen vermarkten oder mit Kunden in dem betreffenden Mitgliedstaat kommunizieren.

Artikel 8

Zusätzliche Anforderungen bezüglich der Platzierung

(1) Bei der Ermittlung der Arten von Interessenkonflikten, die entstehen, wenn der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen Platzierungsdienstleistungen erbringt, berücksichtigen die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen unbeschadet des Artikels 79 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 folgende Situationen:

- a) Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen bietet auch Preisbildungsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Angebot von Kryptowerten an;
- b) der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen bietet auch die Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden und Forschungsleistungen an;
- c) der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen platziert Kryptowerte, bei denen er selbst oder ein Unternehmen seiner Gruppe der Emittent ist.

(2) Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen müssen interne Vorkehrungen treffen, umsetzen und aufrechterhalten, um Folgendes sicherzustellen:

- a) Die Preisbildung des Angebots darf die Interessen anderer Kunden des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen oder die eigenen Interessen des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen nicht in einer Weise begünstigen, die mit den Interessen des Kunden des Emittenten in Konflikt stehen könnte;
- b) die Preisbildung des Angebots darf die Interessen der Kunden des Emittenten, die eigenen Interessen des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen oder die Interessen einer verbundenen Person nicht in einer Weise begünstigen, die mit den Interessen anderer Kunden in Konflikt stehen könnte;
- c) es darf keine Situation entstehen, in der Personen, die für die Erbringung von Dienstleistungen für die Anlagekunden des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen verantwortlich sind oder entscheiden, welche Produkte in die Liste der vom Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen angebotenen oder empfohlenen Produkte aufgenommen werden sollten, direkt an Entscheidungen über die Preisgestaltung für den Kunden des Emittenten beteiligt sind;
- d) es darf keine Situation entstehen, in der Personen, die für die Erbringung von Dienstleistungen für die Anlagekunden des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen verantwortlich sind, direkt an Entscheidungen über Allokationsempfehlungen für den Kunden des Emittenten beteiligt sind;
- e) es dürfen keine Teilhaberrechte ohne vorherige Zustimmung des Anlagekunden ausgeübt werden.

(3) Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen müssen über ein zentralisiertes Verfahren verfügen, anhand dessen sie alle ihre Platzierungsgeschäfte ermitteln können, einschließlich des Datums, an dem der Kryptowerte-Dienstleister über potenzielle Platzierungsgeschäfte informiert wurde.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN
